

www.e-rara.ch

Geschichte des Schweizerlandes

Nüscheler, David

Hamburg, 1842-1846

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 42482

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-94733>

2. [i.e. 3.] [...] bis zu dem Ewigen Bund der drey Länder, vom Jahr 1032 - 1315.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

große Zahl Krieger, besonders aus den Gegenden des Thurgaus.

Derjenige, dessen Erbfolge Ernst ansprach, überlebte ihn nur kurze Zeit. — Am 6. Sept. 1032. starb der letzte König von Burgund, Rudolf III., in einem Alter von 60. Jahren zu Lausanne, woselbst in dem Chor der Kathedrale seine Leiche beygesetzt wurde. — Als er seinen Tod herannahen sah, sandte er Scepter, Krone und die Lanze von St. Morizen dem Kaiser Conrad zum Beweis, daß er denselben als seinen Erben betrachte.

So endigte sich nach einer Dauer von 144 Jahren das für sich bestehende Transjuratische Königthum, welchem man, (obschon es in seiner ersten Zeit nach äußerer Selbstständigkeit sich bemüht und solche errungen hatte) eine Tendenz zu gewaltsamem Despotismus nur sehr ungerechter Weise vorwerfen könnte. — Im Gegentheil, weit entfernt, daß die Transjuratischen Könige ihre Untertanen fortwährend hätten besteuern, oder nach willkürlichem Gutbefinden über derselben Personen und Eigenthum hätten verfügen können, scheinen sie keine andern Einkünfte, als den Ertrag ihrer angestammten Allodialgüter (ihres Privatvermögens) und vielleicht einiger noch übriger Kron-*Domainen* besessen zu haben; — durch manche, ihre beschränkte Einnahmen weit übersteigenden, Ausgaben aber, (vorzüglich durch wiederholte Schenkungen) nach und nach so weit gekommen zu seyn, daß der letzte König seinem vermuthlichen Nachfolger, aus dessen Subsidiën er lebte, Krone und Scepter, gleichsam wie zur Hinterlage, übergab ¹⁾.

2. Vom Ende des Transjuratischen Königreichs Burgund bis zu dem Ewigen Bund der drey Länder, vom Jahr 1032—1315.

S. 68. Durch Krone und Scepter König Rudolfs III. hatte Kaiser Conrad II. zwar wohl die Bestätigung von des-

¹⁾ König Rudolf III. übergab Kaiser Heinrich II. Krone und Scepter, und kam dahin mit ihm überein, daß er in seinem Königreich ohne dessen Theilnahme nichts Wichtiges unternehmen, und daß er immer einen Abgeordneten des Kaisers um seine Person haben wolle, unter dem Titel: Vicar des Königs von Burgund.

sen Vermächtniß, noch nicht aber das Königreich selbst erlangt, — indem der noch übrige Thronansprecher, Graf Ddo von Champagne (S. 67), Conrads Entfernung, in einem Kriege gegen die Slaven, dahin benutzte, des Transjuranischen Gebietes sich zu bemächtigen, ehe der Kaiser daselbst eintreffen konnte. — Diesem letztern gelang es inzwischen, den Krieg beyzulegen, und nun ungesäumt gegen Ddo zum Kampfe heranzurücken, indem er über Solothurn nach Peterlingen kommt, daselbst schon am 2. Hornung 1033 durch die Reichsversammlung als König anerkannt, und als solcher proclamirt wird; — jedoch wegen der kalten Jahreszeit und des Mangels an Belagerungszeug die Eroberung der Burg von Murten und des Thurmes von Neuenburg noch verschoben muß.

Durch einen, bey Wiederkehr des Sommers, unternommenen Einfall in die Champagne, erzwang er zwar Ddo's scheinbare Unterwerfung, gelangte aber erst durch einen zweyten Feldzug zum wirklichen Besiz des Burgundischen Reiches, und sah sich erst dann von dem letzten äußern Gegner entledigt, als Ddo bey Bar-le-Duc die Schlacht und das Leben verloren hatte.

Dessen ungeachtet bedurfte es für Burgunds neuen Beherrscher vieler Schonung und Klugheit, wenn er seinen neuen Vasallen gegenüber die Krone behaupten wollte.

Es befand sich nämlich Transjuranien schon geraume Zeit großen Theils im Besiz einzelner geistlicher und weltlicher Herren, wie der Bischöfe von Lausanne, von Genf, von Sitten (II. 22. III. 16.), der Abte oder Prioren der Klöster von St. Morizen, Peterlingen, Romainmotier u. s. w. (SS. 8. 16. 61.), so wie anderseits von größern Grundbesizern (Dynastien), welche durch die Ausdehnung ihrer Erbgüter und ihre Dienstleute mächtig geworden waren.

Noch zu den Lebzeiten Rudolfs III. hatten diese Magnaten schon zum Voraus für oder wider die verschiedenen, einander gegenüber stehenden, Kronansprecher sich ausgesprochen, und die größtmögliche Zahl von Streitgenossen für denjenigen Candidaten, den sie unterstützten, unter ihren Fahnen zu vereinigen gesucht; — so wie umgekehrt alle Vasallen des zweyten Ranges, alle kleinern freyen Grundbesizer, deren Patronat sich unterworfen hatten, um ihre Personen und ihre Güter gegen die Gefahren des Krieges dadurch sicher zu stellen. (S. 65.)

Dazu kam noch die außerordentliche Freygebigkeit des Königs Rudolf zu Gunsten der Kirche, welche die Eifersucht der weltlichen Großen aufregte, — indem derselbe die kirchlichen Güter und Vasallen der Gerichtsbarkeit der Kronbeamten entzog, und über einen Theil ihrer Diocese mehrere Bischöfe zu Grafen erhob. — So erhielt Heinrich, Bischof von Lausanne, die Graffschaft Waadt, Hugo, Bischof von Sitten, die Investitur des Ober-Wallis.

Unter diesen Umständen handelte Kaiser Conrad wohl nach den Grundsätzen der wahren Staatsklugheit, daß er, statt durch ein neues Regierungs-System und eine ihnen ungewohnte Einmischung in ihr inneres Volksleben seine Burgundischen Unterthanen unter einander noch mehr zu entzweyen, und gegen sich selbst aufzureizen, dahin sich bemühte, die alten Gesetze und Gewohnheiten in Transjuranien wieder aufleben zu lassen, welche während des lange dauernden innern Streites außer Uebung gekommen zu seyn schienen.

Um so leichter wurde es demselben hinwiederum, seinen Sohn Heinrich, 1038, durch die Reichsversammlung zu Solothurn als König anerkennen zu lassen.

Nichts desto weniger fand der Letztere, nachdem sein Vater schon in dem darauf folgenden Jahr (am 3. Juni 1039) verstorben war, von Seite Reginalds I., Grafen von Hoch-Burgund, und Gerolds, Grafen von Genevois, neuen Widerspruch; da diese den König Heinrich anzuerkennen sich weigerten, unter dem Vorwand, daß es Fürsten, die, wie sie, Könige unter ihre Vorfahren zählen, nicht gezieme, zu Vasallen eines fremden Monarchen sich zu erniedrigen, zu dessen Wahl sie nicht mitgewirkt hätten.

Der Widerstand dieser beyden Fürsten, deren Besitzungen, die des Erstern von Jougne bis Yverdon sich ausdehnten, die des Letztern am westlichen Ende des Genfersee's dessen beyde Ufer umfaßten, wurde um so bedeutender, als er bey Transjuraniens kräftiger Jugend seinen Widerhall fand. — Dennoch wurden dieselben durch den kaiserlichen Heerführer, Ludwig, Graf von Mümpelgard, geschlagen, 1045, Heinrich III. zu Solothurn zu huldigen gezwungen, und so bis an dessen, am 5. October 1056. erfolgten Tod im Transjuranischen Burgund der Friede wieder hergestellt.

S. 69. Auch in dem Alemannischen Helvetien fand sowohl während Conrads II., als auch während Heinrichs III. Re-

gierung keine wesentliche Störung statt, obwohl die darüber gesetzten Herzoge in der Zwischenzeit einige Male wechselten.

Es hatte nämlich Kaiser Conrad, in Folge der wiederholten Empörung seines Stiefsohnes, Herzog Ernsts II. (§§. 63. 67.), das Herzogthum Alemannien auf dessen jüngern Bruder, Hermann IV., übergetragen, welcher aber schon, 1038, an einer, unter dem Kaiserlichen Heere in Italien ausgebrochenen pestartigen Seuche dahinstarb, — worauf der Kaiser das Herzogthum an Hermanns Halbbruder (von mütterlicher Seite), seinen eigenen Sohn Heinrich ¹⁾, übertrug.

Als nun Heinrich, nach seines Vaters Tod, den Teutschen Thron bestieg, scheint er nichts desto weniger fortwährend als Herzog von Alemannien sich betrachtet, mithin keinen andern Herzog bestellt zu haben, bis 1045, wo er (wahrscheinlich in Folge unter den dortigen Großen entstandener Unruhen) den Pfalzgrafen Otto ²⁾, und nach dessen, schon zwey Jahre später erfolgtem, Tode, 1047, den Markgrafen Otto ³⁾ von Schweinfurth zum Herzog über Alemannien einzusetzen sich bezogen fand.

Graf Welf hingegen, welcher als der Mächtigste unter den Schwäbischen Großen wohl am ersten auf die Belehnung mit dem Alemannischen Herzogthum hätte Anspruch machen können, wurde im gleichen Jahre zum Herzoge von Kärntzen erhoben ⁴⁾. (§. 33.)

Es hatte der Kaiser hiebey wohl die Absicht, zu verhüten, daß kein größerer Alemannischer Grundbesitzer durch Ertheilung der Herzogswürde, dem Throne gegenüber, zu einer allzugroßen Macht emporsteige; — indem er hierin dem Beyspiel seiner Vorgänger folgte, welche, mit Ausnahme der beyden Burk-

1) Hermann und Heinrich waren beyde Söhne der Gisela; — jener aus ihrer ersten Ehe mit Ernst I., Herzog von Alemannien; dieser aus ihrer zweyten Ehe mit Kaiser Conrad II.

2) Pfalzgraf Otto war Sohn des Pfalzgrafen Ehrenfried und der Mathilde, Tochter Otto's II.

3) Markgraf Otto's Eltern waren Markgraf Heinrich und Gerburga, Tochter Herzog Hermanns II. (§. 65.)

4) Kärntzen (ein Theil der alten Noricum) und die March Verona, welche früher zu dem Herzogthum Bayern gehörten, wurden 976 davon abgetrennt, und erhielten nun besondere Herzoge.

harbe, seit der Wiederherstellung des Alemannischen Herzogthums, seinen einzigen Eingebornen, wohl aber Verwandte des königlichen oder des herzoglichen Hauses zu Herzogen bestellt hatten. — Dennoch scheint er, nicht lange vor seinem Tode, seinen Sinn hierüber geändert zu haben, indem er, da Herzog Otto III. kinderlos war, dem Grafen Berchtold von Zähringen, aus Alemannischem Stamm, welcher im Breisgau, Alpgau und Thurgau bedeutende Erbgüter besaß, zum Voraus das Herzogthum Alemannien verheißten zu haben scheint.

Als jedoch Kaiser Heinrich III. 1056, und Herzog Otto 1057. starb, und des Erstern Wittve, die Kaiserin Agnes, im Nahmen ihres minderjährigen Sohnes, Heinrich IV., die vormundschaftliche Regierung führte, so verlieh sie das Herzogthum Alemannien an Graf Rudolf von Rheinfelden, Gemahl ihrer Tochter Mathilde, und dagegen 1060 (als eine Art von Ersatz an den Graf Berchtold die Markgrafschaft Verona und das Herzogthum Kärnthen ¹⁾), wahrscheinlich ohne zu ahnden, daß sie (besonders durch die erstere Beilehnung) dazu mitwirke, ihrem Sohne schwere Kämpfe, und dem Teutschen Reiche eine neue Zukunft zu bereiten.

§. 70. Die Kaiserinn Agnes beschränkte sich jedoch nicht darauf, ihren Tochtermann, Rudolf von Rheinfelden, mit dem Herzogthume Schwaben oder Alemannien zu belehnen, sondern sie übertrug demselben noch überdieß des Transjuraniſchen Burgunds herzogliche Regierung, d. h. alles Landes zwischen dem Jura und den Alpen, von der Brücke über die Rhone bey Genf bis an die Neuß, somit denjenigen Theil des Bisthums Genf, der auf der Nordseite des Genfer-See's liegt, und das Decanat Aubonne bildete, — das Bisthum Lausanne, und denjenigen Theil des Bisthums Constanz, welcher schon früher (§. 61.) von dem Herzogthum Alemannien abgetrennt, und mit dem Burgundischen Königreich vereinigt worden war. — Diese letztere Provinz hatte den Nahmen Alemannisches Burgund, oder Klein Burgund (Burgundia minor, Burgundella), erhalten (eine

1) Welf III. (Bruder der Kunigunde, Gemahlinn des Markgrafen Azo von Este) war 1055, und dessen Nachfolger Conrad 1058 verstorben, worauf Berchtold 1060 mit dem Herzogthum Kärnthen und der Markgrafschaft Verona belehnt wurde.

Benennung, die in einem weitern Sinne oft dem ganzen Burgundischen Helvetien beygelegt worden ist ¹⁾.

Rudolf regierte mithin als Herzog, sowohl von Schwaben als von Burgund, über das ganze frühere Helvetien.

In der ersten Eigenschaft entschied er im Jahr 1063. einen sehr lebhaft betriebenen Gränzmarchen = Streit von Uri und Glarus, zwischen dem Sift zum Frauenmünster in Zürich und demjenigen des H. Hilarius in Sedingen, welcher Rechtsstreit zuerst vor das kaiserliche Gericht zu Würzburg gelangte, von Kaiser Heinrich IV. aber an Herzog Rudolf zur Beurtheilung überwiesen wurde, indem er die Grafen Burkhard von Nellenburg, Cuno von Achalm und Wülflingen, und Arnold von Limburg und Baden demselben als Rathgeber an die Seite setzte ²⁾.

Inzwischen nahte sich bereits ein weit größerer und weit aussehender Streit, dessen Folgen auf Jahrhunderte hinaus sich erstreckten, ja welcher sogar, je nachdem man es ansieht, unter andern Nahmen, Combinationen und Gestalten bis auf unsere Tage hin sich verlängert hat, ungewiß, ob auch die heutigen Geschlechter dessen Ende noch erleben werden.

So wie aber zu lange dauernden Kämpfen die ersten Reime zwar gewöhnlich sehr tief liegen, nichts desto weniger jedoch das unterirdische Feuer vielleicht noch lange verborgen sich gehalten hätte, wäre es nicht durch einzelne Personen oder Umstände zum Ausbruch gekommen; — so dürfen in dem vorliegenden Falle zunächst der frühzeitige Tod des weisen und staatsklugen Heinrichs III., die Minderjährigkeit und verfehlte Erziehung seines Nachfolgers Heinrich IV., und die über dessen Bevormundung und Leitung entstehende Eifersucht, als wesentliche Ursachen davon betrachtet werden, daß die, seit langer Zeit die Herrschaft einsichts- und kraftvoller Regenten willig anerkennenden Deutschen Völkerstämme und derselben Häupter dennoch diese Zwischenzeit als den geeigneten Moment betrachteten, um die frühern Kämpfe für ihre Unabhängigkeit zu erneuern.

So kam es dann, daß dasjenige Deutsche Volk, welches zuletzt der Herrschaft der Fränkischen Monarchen sich unter-

1) Mémoire sur le Rectorat de Bourgogne par M. Fred. de Gingins (dans les Mémoires et Documens publiés par la Societé d'Histoire de la Suisse Romande. 1e Livraison du Tome I. 1839).

2) Tschudi Schweizer-Chronik.

worfen hatte, zuletzt wiederum auf dem Kampfplatz erschien, indem die Sachsen die Oberherrlichkeit Fränkischer Kaiser um so weniger ertragen mochten, seitdem sie Teutschland und selbst Rom so mächtige und ausgezeichnete Beherrscher aus ihrem eigenen Stamme gegeben, und in der Regierungsweise Conrad's II. und Heinrich's III. Tendenzen zu Einführung einer unumschränkten Herrschergewalt wahrzunehmen vermeint hatten.

Schon während der Minderjährigkeit Heinrich's IV. hatten sie es versucht, den Franken die Herrschaft zu entreißen, jedoch ohne Erfolg. — Als nun aber derselbe, zur eigenen Regierung gelangt, die meiste Zeit zwar in Sachsen und Thüringen seine Hofhaltung führte, dabey aber Fränkische und Schwäbische Groesse zu seinen ersten Kron-Bedienungen auswählte, so vermehrte dieses der Sachsen Eifersucht, welche es bald zum offenen Streit kommen ließ, wobey ein großer Theil auch anderer Teutscher Fürsten allmählig vom Könige sich abwandte, nachdem derselbe 1069. den Herzog Otto von Bayern seines Herzogthums entsetzt, und Welf (Sohn Abalbert's, Markgrafen von Burgurien, und Kunigunden's, Erbtochter des ältern Welfischen Hauses), damit belehnt hatte.

§. 71. Das Widerstreben der Teutschen Nationalität gegen eine concentrirte Herrschergewalt war zwar die erste, aber nicht die einzige Grundursache jenes sich anbahnenden grossen Kampfes, indem die ihren Kaiser bekriegenden Fürsten an dem Pabste einen Stützpunkt erhielten, ohne welchen sie wahrscheinlich unterlegen seyn würden: so wie der Letztere wohl nicht so leicht zum Siege über den Erstern gelangt wäre, wenn er nicht unter den Teutschen Groessen so viele getreue Anhänger gefunden hätte; obschon die beiderseitigen Endzwecke ganz verschieden und auch in ihrem Ursprung einander völlig fremd waren.

Die Erhebung des seinen Freunden und Feinden so wohl bekannten Hildebrand als Gregor VII. zum Oberhaupt der Abendländischen Christlichen Kirche im Jahr 1073. darf wohl mit Recht als der Anfang eines neuen Welthistorischen Zeitraumes bezeichnet werden, dessen nähere Entwicklung zwar einem höhern Standpunkte angehört, welcher aber auch für die beschränkten Gränzen der Schweizer-Geschichte um so entscheidender war, als er die eigenthümliche spätere Gestaltung unsers Landes vorbereiten half.

So wie bey den meisten von Menschen angebahnten Veränderungen, so würde man wohl auch hierin sich täuschen, wenn

man die weitere Entwicklung des von Gregor VII. begonnenen Kampfes ausschliessend einem von demselben entworfenen, durchgreifenden Plane zuschreiben wollte. — Höchst wahrscheinlich führten ihn die Ereignisse zuletzt viel weiter, als er zuerst selbst je geahndet hatte; — und die Christliche Geschichtsforschung erkennt gerade hierin die unsichtbare Hand des Ewigen Weltensbeherrschers, dessen unerforschlichen Rathschluß mit und gegen ihren Willen Pabst und Kaiser erfüllen mußten.

Gregor VII., von dem Bedürfnis einer kirchlichen Reformation erfüllt, begann damit, schon im Jahr 1074. auf einer Synode zu Rom die Verordnungen seiner Vorfahren gegen die Simonie (den Pfründen-Verkauf) und die Berehelichung der Priester zu erneuern, und verbot bey einer, in dem darauf folgenden Jahr abgehaltenen, zweyten Synode bey Strafe des Bannes die Investitur der Bischöfe durch die Layen.

Neben ihrer schon früher (§. 50.) berührten kirchlichen hatte die Frage über die Einsetzung der Bischöfe auch ihre politische Seite, aus deren näherer Betrachtung es sich ergibt, daß es für die Teutschen Kaiser nichts weniger als um eine bloße Ehren-Berechtigung, sondern vielmehr um ein unverkennbares, reelles Interesse sich handelte.

So lange die Vorsteher der Kirchen und Klöster keinen andern, als einen rein kirchlichen Einfluß übten, so lange konnten auch die weltlichen Grossen weniger sich versucht fühlen, in ihre Angelegenheiten sich einzumischen, als späterhin, da die Bischöfe und Aebte als angesehenene Grundbesitzer und zuletzt als einflussreiche Dynasten sich darstellten, bey welchen es dem König nicht gleichgültig seyn konnte, ob er solche als von ihm eingesetzte, ihm anhängliche Vasallen ansehen dürfe, oder aber als nur bedingt ihm sich unterwerfende, vorzugsweise dem Pabste gehorchende, Reichsglieder betrachten müsse. — Da nun dieser königliche Gesichtspunkt mit dem päpstlichen unmöglich sich vereinigen ließ, so mußte nothwendig ein Kampf zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht hieraus entstehen, der nur mit der Besiegung der Einen oder der Andern sich endigen konnte.

Dabey fand jedoch der scheinbare Widerspruch statt, daß eine bedeutende Zahl der weltlichen Grossen dem Pabste, ein Theil der Geistlichkeit dagegen dem Kaiser sich anschloß; — Erstere, weil die kaiserliche Gewalt mehr in der Nähe sie bedrohte, als die päpstliche; — Letztere, weil sie dem Verbothe

der Priester-Ehe widerstrebten, mithin unter dem Schutze des Kaisers dessen Befolgung zu entziehen sich bemühten.

S. 72. Schon im Jahr 1074. hatte Gregor VII. zwey Cardinäle an Heinrich IV. abgesandt, um von seinem bisberigen Wandel ihn abzumahnem, indem solcher mit dem Pfründen-Verkauf vieles Aergerniß gegeben hatte. — Zwey Jahre später erhielt der Kaiser von dem Pabst eine Vorladung nach Rom, mit Androhung des Bannes auf den Fall hin des Ausbleibens. — Dieses galt für eine Kriegserklärung. — Heinrich IV. läßt durch eine Kirchenversammlung zu Worms Gregor VII. des päpstlichen Stuhles entsetzen; — dagegen belegt der Pabst den Kaiser mit dem Banne, entsetzt hinwieder auch ihn der Regierung, und entbindet dessen Unterthanen von dem ihm geleisteten Eide. — Dieses Letztere war von desto größerer Wirkung, als es dem schon lange herrschenden Mißverhältniß nun eher einen Schein des Rechtes gab.

War die Aufsehnung gegen den Kaiser zunächst nur von den Sachsen ausgegangen, so war es wohl hauptsächlich dessen eigene Schuld, daß solche auch auf die Schwäbischen Grossen sich ausdehnte.

Neben dem, daß Herzog Rudolf gefährlicher Unternehmungen gegen König und Reich angeklagt, wenn auch auf der Reichsversammlung zu Worms frey gesprochen wurde, entzog Heinrich schon 1073. (ohne hinreichenden Grund) dem Herzog Berchtold von Zähringen das Herzogthum Kärnthén und die Markgraffschaft Verona (S. 69.), und übergab solche einem seiner Verwandten, Marquard von Eppenstein.

Dieses hatte zur Folge, daß die Herzoge Rudolf von Schwaben, Berchtold von Zähringen und Welf von Bayern, Besitzer bedeutender Erbgüter in Alemannien und der drey südlichen Teutschen Herzogthümer, dahin sich vereinigten, gegen den König ihre Rechte zu vertheidigen.

Dennoch gelang es diesem Letztern, solche nicht nur wieder mit sich auszusöhnen, sondern die Ober-Teutschen Fürsten noch überdies zur Theilnahme an einem Feldzuge gegen die Sachsen zu bewegen, in welchem diese bey Hohenburg eine vollständige Niederlage erlitten¹⁾, in Folge harter

1) Es ist bemerkenswerth, daß Herzog Rudolf mit seinem Volk im ersten Treffen stritt, da den Schwaben zu allen Zeiten das Vorrecht zukomme, in allen Kriegen des Teutschen Königs die Ersten im Angriff zu seyn; — also ein neuer Beweis, daß die

Behandlung aber, da der Kaiser auch die Güter der Kirche einziehen ließ, sich bewogen fanden, ihre Klagen vor den päpstlichen Stuhl zu bringen, und, nachdem über Heinrich IV. der Bann ausgesprochen war, mit den Schwaben sich auszuföhnen.

Während inzwischen der Kaiser mit Mühe nach Italien gelangt war, und nur unter schweren Bedingungen vom Banne sich hatte befreien können, wurde auf einer Versammlung von Reichsfürsten zu Forchheim am 13. Merz 1077. Herzog Rudolf von Schwaben Heinrich gegenüber zum König gewählt.

§. 73. Obschon der neue König Rudolf durch die Bezeichnung der Kaiserinn Agnes Herzog in Alemannien und Burgund war, so zählte er daselbst nichts desto weniger neben vielen Anhängern auch viele Gegner. — Außerdem, daß Rudolf in dem auf seine Nationalität eifersüchtigen Transjuranien seine Herrschaft wohl niemahls hinreichend hatte befestigen können, sah er gerade darum, weil das Oberhaupt der Kirche auf seine Seite sich neigte, neben Otto, Bischof von Constanz, auch die Bischöfe Burkhard von Basel, Burkhard von Lausanne und Hermanfried von Sitten zur Unterstützung des Kaisers die Waffen ergreifen, da sie dem Eölibate (Cheverboth) sich nicht hatten unterwerfen wollen, und deswegen vom Pabste mit dem Banne waren belegt worden; — wobey, neben dem von Heinrich IV. eingesetzten Abt Ulrich von St. Gallen, auch die Grafen von Lenzburg, von Habsburg und von Bregenz denselben sich anschlossen.

Diesen gegenüber stellten sich auf Rudolf's Seite, neben den Herzogen von Bayern und von Zähringen: Graf Hartmann von Kyburg, die Herren von Toggenburg, der Bischof Chur, die Aebte von Reichenau und von Aller-Heiligen (zu Schaffhausen.)

Neutral blieben der Bischof von Genf, die Grafen von Genf und von Maurienne und die Herren von Faucigny mit ihren zahlreichen Klienten.

Um wo möglich die schweren Kämpfe von sich abzuwenden, welche, wie er vorausah, die Bannstrahlen des Pabstes ihm

Schwaben oder Alemannen niemahls in einen Stand von Knechtschaft versetzt worden seyn können, weil sie sonst diese Ehre des Vorranges wohl kaum erlangt haben würden. (SS. 6. 28. 54.)

bereiten würden, hatte wohl Heinrich IV. (weil die andern Alpenpässe von seinen Gegnern sich besetzt fanden) im Begleite seiner edeln Gemahlinn, Bertha, schon im Spätjahr 1075. durch Hoch-Burgund und Transjuranien nach Italien sich begeben, um mit dem Pabste sich auszugleichen.

Adelheid, Markgräfinn von Susa, seine Schwiegermutter 1), welche nebst Amadeus II., Grafen von Maurienne, mit dem Kaiser zu Bivis zusammentraf, benutzte diese Gelegenheit, um denselben für Abtretung der Provinz von Agranum 2) zu Gunsten ihres Sohnes Amadeus anzusprechen.

Hierauf überstieg Heinrich IV. mitten im Winter den St. Bernhard während einer so heftigen Kälte, daß selbst die Krieger seines Gefolges viel davon litten, und die Kaiserinn nebst ihren Begleiterinnen nur durch Einhüllung in Dachsenhäute dagegen geschützt werden konnten.

In der Lombardie angelangt, begab sich Heinrich eilig nach dem Schlosse Canossa, in Begleite der Markgräfinn von Susa und des Grafen von Maurienne, welche zu dessen (so bekannten, für ihn so strengen und doch so wenig genügenden) Vermittlung mit Gregor vorzüglich mitwirkten.

Auf dieser Reise empfing der Kaiser die Nachricht von der Thronerhebung Rudolfs, der, nachdem er am 26. Merz 1077. zu Mainz sich hatte krönen lassen, die Rhein-Pfalz und Schwaben schnell durchheilte, um seine Anhänger zu versammeln, und Heinrichs Rückkehr sich zu widersetzen. — Er konnte es jedoch nicht verhindern, daß dieser Letztere ungehindert bis nach Ulm gelangte, auf einem dort abgehaltenen Reichstage sowohl ihn selbst, als auch die Herzoge von Bayern und von Zähringen verurtheilte, ihre Güter confiscirte, und diese nachher unter seine Anhänger vertheilte.

Dennoch hatte Rudolf von Augsburg nach Zürich sich begeben, woselbst er in Gegenwart der Grafen von Nellenburg, von Kyburg und der Herren von Toggenburg seinen ältern Sohn Berchtold mit dem Herzogthum Schwaben und dem Rectorat des Burgundischen Helvetiens belehnte; —

1) Sie war zugleich Mutter der zweyten Gemahlin Rudolfs, Adelheid.

2) Diese Provinz dehnte sich von Martinach bis nach Bivis aus; — sie umfaßte das Untere Wallis und einen Theil von Chablais.

da solcher aber noch minderjährig, den Gemahl seiner ältern Tochter Agnes, Berchtold II. von Zähringen, demselben zum Vormunde gab.

Inzwischen war es Heinrich IV. gelungen, aus Bayern, Kärnten und Böhmen so viel Kriegsvolk zusammen zu bringen, daß er nunmehr mit 12,000 Bewaffneten gegen Schwaben heranziehen konnte, welchen die ganze Macht der Burgunder, so wie der Bischöfe von Lausanne und von Basel sich noch anschloß. — Neben den Kaufleuten, welche zwischen Italien und Deutschland Handel trieben, und die ohnehin zu ihrer Sicherheit die Waffen zu führen pflegten, waren auch die meisten Städte dem alten Königshause zugethan; — weil solche demselben viele Freyheiten verdankten, und Heinrich IV., während er auf der einen Seite die Macht der Fürsten zu beschränken sich bestrebte, auf der andern Seite durch die Bewaffnung der Bürger das Ansehen der Städte emporhob.

Mit diesen Schaaren überzog der Kaiser Alemannien; — Rudolf begab sich, der Uebermacht weichend, nach Sachsen, und dessen Gemahlinn, nebst ihrem Sohne Berchtold, von Zürich zuerst nach Burgund in dortige feste Schlösser. — Dasselbst wurde dieselbe jedoch von den Anhängern des Kaisers belagert, so daß es erst nach wiederholten Versuchen dem erwähnten Vormunde ihres Sohnes, Berchtold von Zähringen, gelang, sie zu befreien, zuerst nach Zürich ¹⁾ zurück zu führen, und sodann auf der Burg Hohentwiel vollkommen sicher zu stellen.

Mittlerweile war zwischen dem Kaiser und dessen Gegnern eine Unterhandlung abgeschlossen worden, zufolge welcher die streitigen Punkte auf einer allgemeinen Zusammenkunft hät-

1) Ob schon das Alemannische Helvetien von den Anhängern des Kaisers wiederholt heimgesucht wurde, so findet sich doch nirgends eine Spur, daß dieselben der Stadt Zürich sich bemächtigt hätten, woraus mithin der gegründete Schluß gezogen werden darf, daß Zürich's Befestigung solches verhindert, ja daß damals vielleicht eine Erweiterung und Verstärkung dieser Befestigung stattgefunden habe; eine Ansicht, welche im Schweizerischen Museum von 1789., Heft 7. S. 525. u. folg. in einer sehr gründlichen Abhandlung entwickelt sich befindet. („Etwas über den alten Lokalzustand der Stadt Zürich und Muthmaßung über die Erbauung ihrer alten Rinfmauern.“)

ten ausgeglichen werden sollen. — Da diese aber nicht zu Stande kam, so unternahm im folgenden Jahr (1078.) Rudolf mit den Sachsen einen Einfall in Franken, woselbst er (mit Beystand des tapfern Herzogs Otto) bey Melrichsstadt über Heinrich einen vollständigen Sieg erfocht.

Dadurch ließ jedoch der Kaiser sich nicht abhalten, aufs neue einen verheerenden Einfall nach Alemannien zu unternehmen. — Ja, um seinen Gegner von dessen Besitze gänzlich auszuschließen, vermählte er im Jahr 1079. seine Tochter Agnes mit einem angesehenen Schwäbischen Großen, Grafen Friedrich von Staufen, und setzte denselben über das Herzogthum Schwaben ¹⁾.

Dagegen erklärte sich, nachdem Herzog Otto (1080.) bey Flachenheim an der Elster in Thüringen einen neuen Sieg erfochten, der Pabst nunmehr öffentlich für Rudolf, bestätigte dessen königliche Würde, und schickte ihm eine Krone zu. — Dieser Krone konnte jedoch Rudolf nicht lange sich erfreuen; — denn noch im gleichen Jahr, am 15. Oct. 1080., errang er zwar bey Merseburg nochmahls einen Sieg über Heinrich, wurde aber dabey tödtlich verwundet, und starb wenige Tage nachher.

S. 74. Während indeß der große Kampf da sich entschied, wo Heinrich und Rudolf einander gegenüber standen, wurde von ihren beydseitigen Anhängern ein nicht weniger lebhafter, als zerstörender kleinerer Krieg geführt, worin, nach einem sonderbaren Wechsel der Dinge, die beyden Klöster St. Gallen und Reichenau eine Hauptrolle spielten.

Nach dem 1077. erfolgten Tode Abt Ulrichs II. hatte König Rudolf einen dortigen Conventualen, Utoold von Reilenburg, zum Abte von St. Gallen ernannt, welcher aber seine Stelle wieder verlassen mußte, als noch im gleichen Jahr Kaiser Heinrich IV. nach Schwaben kam, und den Sohn Marquards von Eppenstein als Ulrich III. zum Abte einsetzte.

Auf Reichenau war schon 1073. Ekkehard, zweyter

¹⁾ Graf Friedrich war Sohn Friedrichs von Bären und der Hildegard aus einem Fränkisch-Elfsässischen Hause. — Das von ihm erbaute Bergschloß Staufen befindet sich am östlichen Ende der Alp; — von Jugend auf befand er sich am kaiserlichen Hofe, — ein treuer Waffengefährte Heinrichs IV.

(Pfißers Geschichte von Schwaben.)

Sohn Graf Eberhards III. von Nellenburg, von dem Convente zum Abt erwählt worden, und hatte von Pabst Gregor VII. die Weihe empfangen. — Er stellte sich um so eher auf die Seite des Letztern, als sein Bruder, Abt Lütold, durch Kaiser Heinrich von St. Gallen vertrieben, bey ihm Aufnahme und Unterstützung fand. — Während er aber nach Rom reisen wollte, um des Pabstes Beystand anzusprechen, fiel er unterwegs in Gefangenschaft, aus welcher er erst nach vierjähriger Haft wieder befreyt wurde.

In der Zwischenzeit, wo das Gerücht seines Todes sich verbreitete, setzte mit des Kaisers Bewilligung Abt Ulrich von St. Gallen sich in den Besiz der Reichenau, wodurch er von Seite Herzog Welfs von Bayern und dessen Bundesgenossen die Wiedervergeltung sich zuzog. — Diese Letztern zogen nun alle Nutzungen und Einkünfte des Klosters an sich, so daß der Abt und dessen Conventualen sich genöthigt sahen, einen Theil des Kirchenschatzes zu verkaufen und zu versezen, nur um ihr Leben fristen zu können.

Aus den verborgensten Zufluchtsörtern, wohin er mit seinen Mönchen sich zurückgezogen hatte, unterhielt Abt Ulrich die Verbindung mit dem Kaiser, und drängte denselben um schnelle Hilfe.

Der für ihn glückliche Ausgang des Treffens bey Feldheim (1079.) machte es dem Letztern möglich, die verlangte Hilfe zu senden, welche der Abt hinwiederum zu neuen Streifzügen gegen seine Feinde benutzte, indem er (1080.) Marchdorf, Brezgenz, Kyburg, Roggersberg und Ittingen eroberte und verbrannte.

Um sein eigenes Gebieth vor feindlichen Einfällen zu schützen, erbaute er an der Glatt und an der Thur zwey feste Häuser, die aber, zu weit vorgerückt, bey einem Angriff nicht zeitig genug unterstützt, von dem Gegner hingegen leicht zu umgehen waren.

Er konnte es daher nicht verhindern, daß Berchtold von Jähringen aller Besizungen des Klosters St. Gallen im Breisgau, an dem Schwarzwald und im Argau noch im nämlichen Jahr sich bemächtigte, daß in Schwaben und im Allgau, am Bodensee, am Rhein und an der Thur Herzog Welf, die Grafen von Montfort und die Edeln von Toggenburg auf ähnliche Weise verfahren, ja der aus seiner Gefangenschaft

zurückgekehrte Abt Ekkehard von Reichenau das Aeußerste versuchend, um seinen Bruder Lütbold in den Besitz der Abtey St. Gallen wieder einzusetzen, denselben bis zum vierten Mahl mit bewaffneter Hand dahin führte, die Klostergeistlichen aber (welche, um den Lütbold nicht aufnehmen zu müssen, immer auf die Berge flohen), niemahls antraf, so daß er, darüber aufgebracht, am 28. Oct. 1080. die Wohnung des Abtes zerstören, nachher auf der Höhe der Bärenegg (Bernegg) ein festes Schloß aufführen ließ, und Volkmar von Toggenburg mit Besatzung dahin verlegte.

Abt Ulrich hatte ins Gebirge nach dem Schlosse Rachenstein sich geflüchtet, das er zuerst tapfer vertheidigte, später aber es gerne als Ausweg ergriff, von Aogenno in Frankreich die Reliquien der heiligen Fides persönlich abzuholen, und im Geheimen aus dem Schlosse dahin sich zu entfernen.

Als er aber 1085. mit jenen Reliquien wieder zurückkehrte, erneuerte sich der Kampf mit verdoppelter Heftigkeit. — Abt Ulrich begann damit, das neue Schloß auf der Bärenegg und zwey andere Schlösser zu zerstören. — Dagegen schickte Abt Ekkehard seinen Bruder Burkhard von Nellenburg nach St. Gallen, um dem Abt Ulrich den Rückweg abzuschneiden. — Ihm selbst gelang es, im Begleite Dietrichs I. von Toggenburg an der Krägern das St. Gallische Kriegsvolk einzuholen, ohne daß er jedoch (vorzüglich wegen vortheilhafter Aufstellung der Schleuderer und Bogenschützen desselben) dem Abt Ulrich etwas anhaben konnte.

So dauerten mit wechselndem Glücke die blutigen Fehden noch einige Zeit, bis allmählig die Flamme des Krieges endlich erlosch, und Abt Ulrich nach einem langen und mühevollen Kampfe nicht nur zum ruhigen Besitze seiner Abtey gelangte, sondern noch überdies von Kaiser Heinrich IV. zur Belohnung seiner Treue im Jahr 1086. zu der Würde eines Patriarchen von Aquileja erhoben wurde, welche er bis an seinen erst im Jahr 1122. erfolgten Tod bekleidete, nachdem er 46. Jahre lang als Abt gekämpft und regiert hatte.

S. 75. Es muß wohl den aufmerksamen Leser nicht weniger überraschen, als befremden, die beyden Klöster St. Gallen und Reichenau, die sich ihm bisanhin nur als Freystätten des Friedens und der Wissenschaft dargestellt hatten, gleichsam wie mit einem Male in sich gegenseitig bekämpfende

Waffenplätze verwandelt und ihre Vorsteher fortwährend in einer Stellung zu erblicken, wie sie zwar Helden wohl, nicht aber Nachfolgern des h. Gallus und des h. Pirminius geziemt hätte.

Wahrscheinlich sind schon die Einfälle der Hungarn und das zu derselben Abwehr eingetretene Bedürfnis eines bewaffneten Widerstandes als erste Ursache zu betrachten, daß in den benannten beyden Klöstern neben der kirchlichen und der wissenschaftlichen Richtung auch das Aufseimen eines kriegerischen Sinnes allmählig sich anbahnte. — Wenigstens scheint die Bemühung Kaiser Conrads II. (nach dem Beyspiel des Niederländischen Abts Poppo), in den Klöstern seines Reiches die alte Ordenszucht wieder herzustellen, auf ein Entweichen des frühern bessern Geistes bereits hinzudeuten. — Allein gerade in St. Gallen, wohin derselbe, nach Abt Dietbolds Tode (1034), als Abt den Norbert, nebst einigen Klosterverbessern, von Stablo her hingesandt hatte, wurde des Kaisers Absicht gänzlich verfehlt. — Man hielt diese Fremdlinge daselbst für unwerth, weil man in ihrer Aufführung den wahren Reformationsgeist nicht anerkennen wollte. — Darum zogen sie ab, ohne etwas Gutes erzielt zu haben, indem sie einzig den Norbert als Abt zurückliessen, welcher mit Kaiser Heinrich III. den Römerzug mitmachte, und unter allen St. Gallischen Aebten zuerst Privat-Kriege führte.

Noch mehr aber, als diese mißlungene Verbesserung der klösterlichen Disciplin, mochte der bereits schon angedeutete verderbliche Mißbrauch zum Verfall der Klöster beytragen, nach welchem die höhern kirchlichen Stellen, statt solche an den Würdigsten zu übertragen, an den Meistbietenden versteigert wurden; — wovon die Besetzung des bischöflichen Stuhls von Constanz, sowie der Abtey Reichenau, zum Belege wohl hinreichen.

An dem letztern Orte war nach dem um 1069. erfolgten Tode Abt Ulrichs die Abtey ein Jahr lang unbesezt geblieben, weil die Conventualen über die Wahl sich nicht vereinigen konnten, bis ihnen Kaiser Heinrich Meginhard von Hildesheim, welcher großes Geld dafür aufgewendet hatte, zum Abte gab.

Es ging dabey auf ähnliche Weise wie bey Carl, Bischof von Constanz, welcher ebenfalls durch Simonie zu seinem Bisthum gelangt war. — Meginhard lebte weltlich

und ohne geistliche Zucht, resignirte aber noch im nämlichen Jahr. — An dessen Stelle drang sich Rupert ein, welcher 1000 Pfund des reinsten Silbers in des Königs Schatzkammer bezahlt haben soll. — Durch Wucher und auf Zinse leihen (das er schon als Mönch in seinem Kloster getrieben) hatte er eine sehr bedeutende Summe Geldes sich zusammen gebracht. — Dennoch half ihm seine hohe Kauffsumme nicht viel. — Unter Androhung des Todes untersagte ihm des Klosters Schirmherr dessen Boden zu betreten, und als 1072 Heinrich zu Worms einen Fürstentag hielt, übergab Hugo, Abt von Clugny, an Rupert eine päpstliche Bulle, daß nach Apostolischem Beschlusse der Zutritt zur Abtey Reichenau ihm auf immer verschlossen sey, — worauf er den Hirtenstab wieder zurückgeben mußte.

Wie man auch Gregor VII. und sein durchgreifendes Verfahren beurtheilen mag, so ist es nicht auffallend, daß unter solchen Erscheinungen eine Verbesserung der Kirchenzucht hohes Bedürfnis war. — Daß dieselbe aber mehr mit Gewalt, als auf dem Wege der Belehrung, und darum nicht gründlich durchgeführt wurde, gehört wohl eben so viel dem Geiste jener Zeit, als deren Führern an; — eines Zeitalters, wo man, im Allgemeinen mit der Unterhandlungskunst noch wenig bekant, für die gute, wie für die böse Sache sogleich zum Schwerte griff. — Daher kam es, daß, wenn auch das Bestreben, den Einfluß der weltlichen Macht auf die Kirche zu vermindern, und eine bessere Kirchenzucht wieder herzustellen, daselbe zunächst auf Verbesserung der Sitten der Geistlichkeit, mithin auf Vermehrung der wahren Cultur hätte hinwirken sollen, die Weise, wie man solches durchzusetzen sich bemühte, für die damals lebenden Geschlechter aber gerade das Gegentheil zur Folge hatte, indem, durch die über alle Stände und Gebieth des Deutschen Reiches sich verbreitende bittere Entzweyung und die daraus hervorgehende Selbsthülfe des Faustrechts, die weitere friedliche Entwicklung der Wissenschaft und der Kunst, der Gewerbe und des Landbaues für lange Zeit unterbrochen wurde, und auf Jahrhunderte hinaus die kriegerische Richtung die Oberhand gewann.

So wie aber dem höhern Auge auch dasjenige, was wir für Rückschritt halten, nicht weniger ein Fortschritt ist, so hob sich in jenen, mit dem Kreuze sich bezeichnenden Ritterzeiten,

während die Bildung des Verstandes stille stand, die Entwicklung des Gemüthes auf eine Höhe und zu einer Kraft, welche über die in Raum und Zeit begränzte Berechnung erhaben ist. Und zugleich entfaltete sich auch in äußerer Beziehung eine Sehnsucht nach Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Selbstherrlichkeit, wie solche in dem Germanischen Völkergeschlechte bis dahin wohl niemahls noch so klar erschienen war; — und diese diente hinwiederum einem zukünftigen Aufschwung der intellectuellen Bildung zur sichernden Unterlage.

§. 76. Daß indessen, jener großen Erschütterungen ungeachtet, Frömmigkeit und Wissenschaft an ihren stillen Ruhepunkten noch verweilten, beweisen neben andern Selinger I., Abt zu Einsiedeln, und der Geschichtschreiber Hermann in Reichenau. — Dem Selinger, Freyherrn von Wolhausen, einem in vielen Schlachten um den Kaiser sehr verdienten Krieger, ertranken einige seiner Kinder in einem bey seiner Burg gelegenen Teiche. — Da entschloß er sich nebst seiner Gemahlinn und drey Söhnen in den geistlichen Stand zu treten. — Er und seine Söhne gingen nach Einsiedeln; — seine Gemahlinn, Hedwig, nahm den Schleyer beym Fraumünster in Zürich, woselbst sie in der Folge zur Abtissin, so wie ihr Gemahl zu Einsiedeln zum Abte, erhoben wurde. — Auch in dem Gewirre des Investiturstreites blieb Einsiedeln durch des Letztern Bemühung (ohne daß er um deswillen in seiner Pflichttreue gegen den Pabst jemahls gewankt hätte) fortwährend in der Gunst Heinrich IV., welcher 1078. alle alten Rechte und Freyheiten des Klosters bestätigte. — Zwanzig Jahre lang blieb Selinger Abt zu Einsiedeln. — Dann legte er sein Amt nieder, — und lebte noch neun Jahre einzig der Vorbereitung auf die Ewigkeit.

Der berühmte Geschichtschreiber Hermann, genannt der Lahme ¹⁾ (geboren 18. Junii 1013), Sohn Wolfrad II., Grafen von Böttingen, und der ebenfalls von edeln Stamme entsprossenen Hiltrude, von früher Jugend an kränkelnd, war an allen Gliedern gelähmt, dagegen aber mit desto größern Geisteskräften begabt. — Er litt so heftige Gliederschmerzen, daß er von dem Orte, wo man ihn hinsetzte, ohne Beyhülfe

1) *Hermannus Contractus*, dessen Chronik bis auf Heinrich IV. eine vorzügliche Quelle ist.

eines andern sich nicht bewegen konnte, sondern immer in einem Tragesessel da oder dorthin getragen werden mußte. — Obschon solches auch auf seine Sprache Einfluß hatte, so bildete er sich nichts desto weniger seinen Zuhörern gegenüber in der Folge zu einem lebhaften, beredten und fleißigen Lehrer; — und obgleich er wegen seiner leidenden Finger nur mühevoll schrieb, so war er dennoch sehr häufig damit beschäftigt. — Bereits in seinem siebenten Jahre den Wissenschaften gewidmet, trat er in seinem dreißigsten Jahre in den Mönchsstand. — Er war demüthig, geduldig, ein unbesiegbarer Kämpfer und bewährter Lehrer der Christlichen Religion, — erfahren in der Rechenkunst, Sternkunde, Messkunst, Tonkunst, in der Lateinischen, Griechischen und in der Arabischen Sprache. — Obwohl er mehrere Jahre das Lehramt besorgte, so war ihm dennoch hienieden nur eine kurze Laufbahn beschieden.

Dem Bericht seines Schülers Berchtold zufolge ertrug er in seiner letzten, kurzen Krankheit schreckliche Leiden. — Wenige Tage vor seiner Auflösung erzählte er demselben Morgens früh von einer Art von Verzückung, in der er eine ganze Nacht hindurch sich befunden, wo ein solches Verlangen nach einer zukünftigen und unvergänglichen Welt in ihm erregt worden sey, daß es ihn verdrieße, zu leben.

Und als sein Schüler ganz in Thränen zerfloß, und kaum sich halten konnte, laut zu weinen, sagte Hermann:

„Möge nicht, mein Freund! möge nicht über mich weinen, sondern vielmehr jauchzend mir Glück wünschen!“

Nach zunehmender Mattigkeit empfing er voll Demuth das Mahl des Herrn, und verschied, so, wie er es gewünscht hatte, am 24. September 1054 eines sanften Todes 1).

Wenn gleich in jenen stürmischen Zeiten solche Beyspiele einer über die Erdenwelt sich erhebenden Glaubenskraft wohl auch in Klöstern immer seltener wurden, so fuhren derselben Bewohner dennoch wenigstens theilweise fort, in Besorgung Armer und Kranker ihre ursprüngliche Bestimmung zu verfolgen.

So hatte (nach dem Beyspiel ähnlicher Stiftungen in Frankreich, woselbst damals nach der Regel des h. Augustinus sehr viele Kranken- und Armenhäuser gestiftet wurden, worin Chorherren die geistliche, Chorfrauen die leibliche Besorgung der

1) Schön huth, Geschichte des Klosters Reichenau.

Armen und Kranken übernahmen) schon im zehnten Jahrhundert Bischof Conrad vor den Thoren der Stadt Constanz eine Armen- und Krankenanstalt errichtet, welche er zu Ehren einer Reliquie des heiligen Kreuzes, die er derselben schenkte, *Cruce!in* oder *Kreuzlingen* nannte.

Diese Stiftung hatte er sich so zur Herzenssache gemacht, daß er bey dem Bau Steine herzutrug, und, nach desselben Vollendung, zur Uebung seiner Demuth oft die eckelhaftesten Kranken selbst verpflegen half.

Zu ähnlichen Zwecken wurde in der gleichen Gegend, um das Ende des zehnten Jahrhunderts, auch *Münsterlingen* gestiftet. — Als nämlich (der alten Sage zufolge) eine Englische Prinzessin, *Angela*, ihren Bruder *Gregor*, Abt von Einsiedeln, besuchen wollte, und auf ihrer Reise über den Bodensee schiffte, wurde sie von einem so heftigen Sturm überfallen, daß zur Lebensrettung alle Hoffnung verschwand. — In der Angst ihres Herzens that sie ein Gelübde, auf der Stelle, wo ihr Fuß den festen Boden zuerst wieder betrete, zum Zeichen ihrer Rettung, eine fromme Stiftung zu begründen. — Endlich gelangte das Schiff nach vieler Noth und Anstrengung an's Land; — und *Angela* vergaß ihres Gelübdes nicht.

An dem Orte, wo sie gelandet hatte, am linken Seeufer, eine Stunde oberhalb Constanz, in einer reizenden Gegend, erbaute sie eine kleine Kirche, die sie das *Münsterlein* oder *Münsterlingen* hieß, — und fügte ein Schwesternhaus bey, das sie mit Einkünften versorgte. — Bischof *Gebhard* vereinigte damit einen Theil der Kranken- und Armen-Anstalt zu *Kreuzlingen*, indem er die dortigen Chorfrauen in die neue Stiftung versetzte 1).

Neben diesen am Bodensee liegenden neuen klösterlichen Anlagen müssen noch besonders bemerkt werden:

Die Begründung des Klosters *Fischingen*, am Fuße des *Hörnli* (wahrscheinlich schon in der ersten Hälfte des zehnten Jahrhunderts) durch die Herren von *Toggenburg*.

Die Einweihung des Klosters *Muri* am 11. October 1064, und des Münsters der neu erbauten Abtey zu *Aller-Heiligen* in *Schaffhausen* am 3. November gleichen Jahres, — sowie die erste Begründung des Stiftes *Engelberg*

1) *Pupikofers*, Geschichte des Thurgaus.

in Unterwalden, im Jahr 1083, durch Freyherrn Conrad von Seldenbüren.

§. 77. Inzwischen hatte König Rudolfs Tod (S. 73.) Heinrich IV. zwar wohl von seinem ersten Gegner befreit, darum aber die in einem Theile des Deutschen Reiches gegen ihn herrschende Aufregung noch keineswegs beendigt.

Im Gegentheil wählten dessen Feinde schon 1081 in der Person Hermanns von Luxemburg, Grafen von Salm, einen neuen Gegen-König, welcher noch im nämlichen Jahr den von dem Kaiser zum Herzog von Schwaben ernannten Friedrich von Staufeu besiegte, und dadurch Herzog Berchtold von Zähringen es erleichterte, als Vormund seines Schwagers, Berchtold von Rheinfelden, gegen Friedrich das Herzogthum zu behaupten.

Der tapfere Herzog von Zähringen hörte auch nicht auf, des jungen Berchtolds Nebenbuhler zu bekriegen, bis er durch des Erstern Tod in den Fall gesetzt wurde, für eigene Rechnung den Krieg fortzusetzen.

Berchtold II., Herzog von Zähringen, hatte nämlich, wie bereits früher bemerkt (S. 73.), im das Jahr 1077 sich vermählt mit Agnes, Tochter Rudolfs von Rheinfelden, Herzogs von Schwaben und Burgund, Gegen-Königs Heinrich IV. — Nach dem Tode ihres Bruders Berchtold war Agnes mithin die einzige Erbin der großen Allodialgüter, welche ihr Vater und ihr Bruder in dem Burgundischen Helvetien besessen hatten, — so wie sie auch alle Ansprüche ihres Hauses an das Herzogthum Schwaben und an das Rectorat von Transjuranien auf ihren Gemahl übertrug.

Wirklich erwählten (auf den Rath seines Bruders, Gebhard, Bischofs von Constanz) die dem Hause Rheinfelden anhänglichen Schwäbischen Großen in einer 1093. zu Ulm abgehaltenen Versammlung: Berchtold von Zähringen, Friedrich gegenüber, zum Herzog.

Zwischen diesem Letztern und dem König dauerte der Krieg mit abwechselndem Glücke fort, bis im Jahr 1097 der längst ersehnte Friede zwischen dem Kaiser und seinen Gegnern endlich zu Stande kam, und auf der Reichsversammlung zu Mainz zu vollkommener Herstellung dieses Friedens über den Besitz von Alemannien dahin entschieden wurde: daß alles, was auf dem rechten Ufer des Bodensee's und des Rheines bis anhin zum Alemannischen Herzogthume gehört hatte, unter dem

Nahmen des Herzogthums Schwaben Friedrich von Staufen, dem Eidam des Kaisers, erblich zukommen; — dem Herzog Berchtold von Zähringen hingegen die Reichsvogtey über den Thurgau, die Stadt Zürich und die dortigen Münster, nebst dem Herzogs-Titel, ebenfalls erblich zu Theil werden, und diese Vogteyen sowohl, als seine Erbgüter, von dem Herzogthum Schwaben unabhängig bleiben sollen.

Zufolge dieses Beschlusses gehörte das auf dem rechten Ufer der Aare liegende Alemannische Burgund, welches von nun an den Namen:

Landgraffschaft Klein-Burgund,

erhielt, auf gleiche Weise dem Herzog von Zähringen. (§. 70.)

Als Nachfolger seines Schwiegervaters und Schwagers hätte dessen Herrschaft eigentlich auch auf dem linken Ufer der Aare sich ausdehnen sollen. — Allein damals verzichtete er auf seine dießfälligen Ansprüche zu Gunsten des Gemahls seiner Tochter Agnes, Wilhelm des Deutschen, Grafen von Hoch-Burgund, welcher durch das Erbe seiner Mutter in den Besitz jenes Landes gekommen war ¹⁾.

So mußte die allgemeine politisch-kirchliche Frage über die Bischofswahl, und die daraus sich entwickelnden langjährigen Kämpfe, — einerseits dem Burgundischen Theile unsers Vaterlands eine neue Zukunft bereiten; — hauptsächlich aber in dem Alemannischen Theile desselben die seiner Nationalität tief eingeprägte Neigung nach einer, zwar wohl durch Deutsche Treue mit seinen Stammesgenossen verbündeten, allein durch keinerley unbedingte Central-Gewalt unterdrückten, Selbstständigkeit ihrer ersehnten Erfüllung um ein Bedeutendes näher bringen.

Wenn die, ursprünglich keinen äußern Oberherrn anerkennende Unabhängigkeit der Alemannen schon beynabe 600 Jahre früher den ersten Fränkischen Königen unterlegen war; — wenn sie beym Erlöschen der Merovinger zum ersten, — beym Sinken der Carolinger zum zweyten Mal dagegen angekämpft hatten, — so errangen sie endlich unter dem drit-

1) Wilhelm III. (mit dem Zunahmen der Deutsche) war Sohn des 1105 verstorbenen Grafen Raynald II. von Hoch-Burgund und der Regina, einzigen Tochter und Erbin des Landgrafen Cuno von Ultingen (aus dem Hause Neuenburg).

ten Teutschland regierenden Fränkischen, Herrscherstamme eine freyere Stellung für ihre edelsten Geschlechter — und für das Alemannische Helvetien, durch dessen bleibende Absonderung von dem Ueerrheinischen Schwaben, die Grundlage seiner spätern Selbstherrlichkeit.

§. 78. Wenn auch bis um jene Zeit keine genügenden Urkunden vorliegen, um jener einsamen Bergthäler frühere Schicksale aufzuklären, wo der Schweizerbund einst seinen Ursprung und später seine letzte Freystätte gefunden hat, so erscheint, indem man die, nur einfachen Hirtenvölkern zusagende, und beynabe nur ihnen zugängliche Natur des Landes mit den ältesten Ueberlieferungen ¹⁾ zusammen hält, die Voraussetzung als nicht unwahrscheinlich, daß unter einem Theile der Bewohner der den Bierwaldstättersee umgebenden Thäler eine größere Selbstständigkeit sich noch erhalten, als viele Bewohner der eb-
nern Gegenden seit langem her sich zu erfreuen gehabt haben; — namentlich die minder bemittelten freyen Grundbesitzer welche dort des Schutzes mächtiger Schirmherren weniger bedurften, mithin auch derselben Ueberlegenheit um so eher sich erwehren konnten. (S. 65.)

Da jedoch mächtigere Häuser nebst ihren Angehörigen auch in diesen Thälern sich befanden, so waren zwar die Rechtsverhältnisse des Bodens und seiner Bewohner ebenfalls verschieden, wie anderswo; — hingegen bestand das Eigenthümliche wohl darin, daß die Freyen des Landes frühe schon in Gemeinden sich vereinigten, um der Gewalt mächtigerer Nachbarn desto weniger anheim zu fallen. — Daß das Gebieth des Teutschen Reiches auch über die Schweizerischen Waldstätte sich erstreckte, ist unbezweifelt; — noch kaum hinreichend erörtert dagegen, in welchem Verhältniß die Reichsvögte einerseits zum Kaiser, anderseits zu dem ihnen angewiesenen Lande standen.

In der urkundlichen Geschichte erscheinen die Schwyzer in ihrem bis gegen den Anfang des zwölften Jahrhunderts hinaufreichenden Marchenstreit mit dem Stifte Einsiedeln (S. 63. 76.) wohl zum ersten Mahl.

Als Herzog Hermann nebst seiner Gemahlinn der Abtey Einsiedeln den sogenannten finstern Wald einst geschenkt hatte, dachte man noch lange nicht an dessen genauere Aus-

1) I. 30. II. 4. 32. 33. III. 29. 39.

markung, weil der Angehörigen des Klosters in den ersten Zeiten zu wenige waren, als daß sie durch das Weiden der Viehheerden der benachbarten Schwyzer in ihrer Wirthschaft hätten gestört werden können. — So wie aber beydsseitig die Einwohner und derselben Heerden sich vermehrten, so erhoben sich Klagen über Beeinträchtigung von den sogenannten Waldleuten (den Angehörigen des Klosters), welchen der 1101. zum Abt erhobene Gero, Graf von Froburg, durch eine genauere Ausmarkung zu entsprechen verlangte, und daher (1110.) die Schwyzer aufforderte, die namentlich von ihm bezeichneten Alpen, als Einsiedeln zugehörig, künftighin nicht mehr zu benutzen; — und als solche seiner Aufforderung nicht achteten, lud er sie vor Hof- und Landgerichte. — Vor diesen wollten die Schwyzer nicht erscheinen, weil sie freye Leute und allein dem Reiche zugethan seyen.

Schon dauerte dieser Gränzstreit bis ins vierte Jahr. — Zuletzt berief Abt Gero die Schwyzer vor den Richterstuhl der Kaisers, welcher (1114.) beyde Theile nach seinem damaligen Hoflager nach Basel beschied, um nach Alemannischem Rechte darüber abzusprechen.

Es traten nun vor den Kaiser: Abt Gero mit dem Castvogt seines Klosters, Ulrich, Graf von Rapperschweil; — und die Schwyzer mit den Grafen Rudolf und Arnold von Lenzburg.

Die Grafen von Lenzburg¹⁾, welche in den Thälern von Schwyz und Unterwalden, am Zuger- und am Aegeri-See viele Güter besaßen, erscheinen fortdauernd mit den Schwyzern im besten Vernehmen und in enger Verbindung; — ob als Vorgesetzte, oder als Verbündete, oder als freywillig ausgewählte Beschützer, ist nicht leicht mit Gewißheit anzugeben; — vielleicht, daß ihnen als angesehenen Grundbesitzern eine mit der des Reichsvogts ähnliche Stelle übertragen worden; — ein Verhältniß, welches sie auf jeden Fall nur zum Besten der Schwyzer benutzt haben.

1) Das Geschlecht der Grafen von Lenzburg gehört zu den ältesten Dynasten-Familien unsers Vaterlandes, indem sich derselben Abstammung schon von dem achten Jahrhundert her nachweisen läßt, zufolge der Stammtafel, welche am Schluß einer, die Geschichte dieser Grafen beleuchtenden sehr gründlichen Abhandlung im 4ten Bande des Schweizerischen Geschichtsforschers enthalten ist.

Auf dem Reichstage zu Basel vor Kaiser Heinrich V. 1) stellte Abt Ger o Kundschaften und legte zwey Urkunden vor, die eine von Otto II. vom 26. Oct. 946., worin aber der streitigen Marchen keine Erwähnung geschieht; — die andere von Heinrich II. vom 2. Sept. 1018., die zwar eine Marchen-Bezeichnung enthält, von welcher aber die Schwyzer widersprachen, daß solche mit der Aussage der Einsiedlichen Zeugen übereinstimme, — auch vermutheten, daß dieselbe ohne hinreichende örtliche Kenntniß sey abgefaßt worden.

Abt Ger o wollte die Hochfirsten (die Wasserscheide) als natürliche Gränzmarchen bezeichnen, was aber die Schwyzer nicht als allgemeine Regel wollten gelten lassen. — Endlich erfolgte am 10. Merz 1114. der Rechtspruch des Kaisers, welcher für eine dem Stift Einsiedeln günstige Gränz-Bezeichnung sich entscheidet 2).

Nichts desto weniger entschlossen sich die Schwyzer, über dieses Urtheil hoch sich beschwerend, von ihrem innehabenden, ererbten alten Besitze nicht zu weichen, sondern aufs Aeußerste solchen zu behaupten; — ein Benehmen, das zwar, nach unsern modernen Rechtsbegriffen, auf keine Weise sich rechtfertigen läßt, welches aber in einer andern Beziehung gerade zum factischen Beweise dient, in welchem Zustand von juridischer Unabhängigkeit die Schwyzer bisanhin sich müssen befunden, und wie schwer sie an die strengen gerichtlichen Formen späterer Zeiten sich würden gewöhnt haben. — Auch von Seite des Kaisers fand kein scharfes Einschreiten statt, indem dieser Streit 30. volle Jahre liegen blieb, bis er von dessen zweytem Nachfolger, Conrad III., wieder aufgenommen wurde.

1) Sohn Kaiser Heinrich IV., welcher im August 1106. nach einer langen aber unruhewollen Regierung zu Lüttich verstorben. (S. 70—77.) — Da er eigentlich nur als Deutscher König der 5te dieses Namens war, so nennt er sich als Römischer Kaiser in Urkunden selbst Heinrich IV., was, um ihn mit seinem Vater nicht zu verwechseln, beachtenswerth ist. Ueberhaupt erhielten die Deutschen Könige den Kaisertitel erst nach ihrer zu Rom stattgefundenen Krönung. — Dennoch werden in dieser historischen Darstellung in der Regel alle Deutschen Könige ohne Unterschied (dem allgemeinen Sprachgebrauche entsprechend) Kaiser genannt, um sie desto leichter von andern gewöhnlichen Königen zu unterscheiden.

2) Herrgott Genealog. Dipl. A. G. Habsburg. V. II. und Hartmann Annales Heremi.

Dagegen erhielt das Stift Einsiedeln im Jahr 1130. die Vergabung einer Grundbesitzung im Jahr an der Limmat von Seite des Freyherrn Lütbold von Regensperg, in Zustimmung seiner Gemahlinn Juden tha und seines Sohnes Lütbold, zur Begründung eines Frauen-Klosters 1); — was insofern erwähnt zu werden verdient, als jene kirchliche Stiftung des Klosters Jahr am einsamen freundlichen Gestade bis auf unsere Zeit sich erhalten hat, als einzig noch aufrecht stehendes Denkmahl jenes mächtigen Freyherrn-Geschlechtes, dessen Burgen längstens schon in Ruinen zerfallen, ja theilweise mit hohem Schutte bedeckt sind; — dessen einst so ausgedehnte Ländereyen Bewohner, Rahmen und Gestalt seither so oft schon oft verändert haben, daß derselben ursprünglicher Besizer nur Wenige noch gedenken 2).

§. 79. Während indeß das Stift Einsiedeln seine Rechte zu wahren sich bestrebt und dessen Besitzungen sich erweiterten, sah das Kloster St. Morizen im Wallis (§. 8.) mit dem Verluste seiner Selbstständigkeit sich bedroht. — Wahrscheinlich in Folge der (1076.) Heinrich IV. abgedrungenen Schenkung der Provinz von Akaunum (§. 73.) waren die Grafen von Maurienne zu Titular-Äbten dieses Klosters geworden, und hatten dasselbe nicht immer nach dem Sinne seiner Stiftung regieren lassen; bis um das Jahr 1112. Graf Amadeus III. (unter bestimmten Vorbehalten) den Titel eines Abts von Akaunum an seinen Bruder Rainold abtrat, — als er aber späterhin (1128.) genöthigt war, solchen wegen Unordnungen in seinem Betragen zurück zu berufen, die klösterliche Clausur wieder herstellte, und den Probst Hugo zum Abt einsetzte; — von welcher Zeit an die Äbte wieder durch das Capitel erwählt wurden.

Es ist bemerkenswerth, daß in dieser kaiserlichen Urkunde die Schwyzer als „*cives de villa (p. valle) Suites*“ und in einer spätern ähnlichen vom 8. Juli 1144. als „*cives de Suities*“ bezeichnet, — und dieselben ausdrücklich neben den Grafen von Lenzburg aufgeführt, mithin bereits als Glieder einer freyen Gemeinde (*civitas*) anerkannt werden.

1) Die Stiftungs-Urkunde findet sich abgedruckt in *Herrgott* Geneal. Dipl. A. G. Habsb.

2) Die Besitzungen der Freyherrn von Regensperg umfaßten neben der ehevorigen Obervogtey Regensdorf und einem Theil der Herrschaft Regensperg und des Neumantes das Städtchen Glan-

Ueberhaupt, ungeachtet durch den Abschluß eines Concordates über das Investiturrecht (1122.) die eigentliche Streitfrage beendet war (S. 71.), dauerte dennoch der Kampf der geistlichen und der weltlichen Gewalt im Großen und Kleinen unter veränderter Gestalt noch immer fort.

So geschah es zu Genf, woselbst der Bischöfe und der Grafen Rechte früher gemischt waren; wo nun 1120. Bischof Wido mit seinem Bruder, dem Grafen Aimon, einen Vertrag schloß, zufolge dessen er ihn unter der Bedingung der Huldigung mit dem Gebiete von Genevois belehnte. — Diese Belehnung wollte Wido's Nachfolger, Humbert von Grammont, als der Kirche zum Nachtheil gereichend, nicht anerkennen. — Daraus entstanden Streitigkeiten, welche 1124. mit einem zu Seyffel abgeschlossenen Vertrage endigten, demzufolge der Bischof in den Besitz der Stadt Genf, und der Graf in denjenigen seines bisherigen Lehens wieder eingesetzt wurde.

S. 80. Während des kirchlich-politischen dauerte indessen auch der nationale Kampf zunächst in Burgund nicht weniger fort.

Nachdem Conrad die Stelle seines 1123. verstorbenen Bruders Berchtold's III. 1) eingenommen, und in Folge des

zenberg, das (schon benannte) Fahr an der Linmat, die Schlösser Waldern, Balp, Friedberg, Uetliberg und Wurz, den Thurm und die Brücke im Hard, die Stadt und Herrschaft Kaiserstuhl nebst der rechtsseitigen Herrschaft Röhelen, die ehevorigen Vogteyen Hallsau und Semmenthal (im Canton Schaffhausen), das Schloß Baln mit Naad bey Rheinau, Eschinon bey dem Schloß Küssenberg u. s. w. als Eigenthum; und überdieß noch Lehen von den Stiften St. Gallen und Einsiedeln.

Der Stifter des Klosters Fahr (welcher der Ueberlieferung zufolge, wegen des Todes eines in der Linmat ertrunkenen Sohnes zu dieser Stiftung veranlaßt worden seyn soll), war Sohn des 1080. verstorbenen Freyherrn Lütthold, Kastvogt des Klosters St. Gallen, Vater des (im Stiftungsbriefe benannten) Lütthold's III. — Die Freyherrn von Regensperg gehörten zu den ältesten Grundbesitzern des Alemannischen Helvetiens.

Versuch einer diplomatischen Geschichte der Freyherrn von Regensperg; Schweizerisches Museum von 1787. 9tes Heft.

1) Berchtold II. (1077 — 1111.) folgte zunächst sein älterer Sohn Berchtold III. (Erbauer von Freyburg im Breisgau),

am 23. May 1125. mit Heinrich V. erloschenen Fränkischen Kaiser-Hauses am 13. Sept. gleichen Jahres Lothar 1), Herzog von Sachsen, den kaiserlichen Thron bestiegen hatte, so verzichtete der Herzog von Zähringen um so weniger auf seine Ansprüche an das Burgundische Helvetien, als er dabey von dem neuen Kaiser sich unterstützt sah.

Es hatte nämlich Lothar III. den Grafen von M a c o n, Raynald III. 2), welcher nach dem 1126. erfolgten Tode Wilhelm's des Kindes (des Sohnes Wilhelm's des Deutschen [S. 77.]) als nächster väterlicher Verwandter Hoch-Burgund, so wie die dem Verstorbenen zugekommenen Transjuransischen Grundbesitzungen, von demselben ererbt hatte, vorgeladen, damit er ihm die Lehenspflicht leiste.

Dessen weigerte sich Raynald unter dem Vorwand, daß seine Würden und seine Lehen nur von dem Königreich Burgund abhängen; daß aber Kaiser Lothar, da er nicht aus dem (in das Erbe der Alten Rudolphinischen Könige eingetretenen) Fränkischen Fürsten-Hause abstamme, nicht das Recht habe, von den Lehenträgern der Burgundischen Krone die Huldigung zu verlangen. — Dagegen behauptete Lothar, daß das Königreich Burgund thatsächlich mit der Deutschen Krone vereinigt seye, und er in Folge des langen Besizes im Rechte sich befinde. — Raynald wird nun auf einem Reichstage zu Speyer in die Acht, der Erbschaft seines Verwandten, Wilhelm IV., verlustig erklärt, und alle von dem Letztern besessenen Lehen auf beyden Seiten des Jura Conrad von Zähringen, seiner Mutterbruder, als seinem nächsten mütterlichen Verwandten zugesprochen.

und diesem 1123. sein Bruder Conrad von Zähringen, vermählt mit Clementia von Namur.

1) Lothar, Graf von Supplinburg, aus dem Hause der Edeln von Quedfurt (mütterlicher Seits wahrscheinlich Urenkel der Mathildis, vermählten Pfalzgräfinn am Rhein, Schwester Kaiser Otto's III.), war nach dem 1106. erfolgten Tode des Magnus, des letzten Herzogs von Sachsen, aus dem Billungischen Stamme, mit dem Herzogthum Sachsen belehnt worden.

2) Raynald III., Stephans Sohn, war Enkel Wilhelm's II., Neffe Raynald's II., mithin Geschwister-Kind des mit Agnes von Zähringen vermählten, um das Jahr 1125. verstorbenen Grafen Wilhelm III. (des Deutschen.) — Der Letztere hatte einen einzigen Sohn, Wilhelm IV. (wegen seiner Jugend Wil-

Conrad von Zähringen wurde noch überdies unter dem Titel eines Herzogs von Burgund mit dem Rectorat des Ciszuranischen und Transjuranischen Burgunds bekleidet, und zur Vollziehung des gegen Raynald erlassenen Rechtspruchs von dem Kaiser beauftragt.

Dieser leistete aber mit Hülfe der an ihn sich anschliessenden Bischöfe und grössern Lehenträger des beydseitigen Burgunds so ausdauernden Widerstand, daß er in mehrern Gefechten über Herzog Conrad den Sieg davon trug, allein in der Folge auch seinerseits überwunden, gefangen, und nach Straßburg zur Verantwortung vor den Kaiser geführt wurde.

Dasselbst gelang es ihm jedoch, so gut sich zu verantworten ¹⁾, daß er nicht nur der Gefangenschaft entlassen, sondern von jeder untergeordneten Lehensverpflichtung gleichzeitig befreit wurde. — Es erhielt daher von nun an Hoch-Burgund den Namen Frey-Gravschafft (Franche comté), weil diese Provinz im ganzen Reiche die einzige Gravschafft war, welche der Zwischen-Gewalt eines Herzogs nicht unterworfen sich befand.

Wenn diese Wieder-Einsetzung des Grafen Raynalds den Wünschen Herzog Conrads bereits entgegen, so war der am 4. Dec. 1137. erfolgte Tod Kaiser Lothars und die darauf folgende Thron-Besteigung Conrads III., aus dem Hause Hohenstaufen, welcher von mütterlicher Seite her der Enkel Heinrichs IV. war — mithin von den alten Königen von Burgund abstammte ²⁾, für die Bestrebungen des Herzogs von

helm das Kind genannt). Dieser war, als er nach der frommen Sitte jener Zeit nach der Abtey Peterlingen (S. 61.) sich begeben hatte, um daselbst während der Fasten auf die Feyer des h. Ostersfestes sich vorzubereiten, durch verrätherischen Meuchelmord getödet worden, somit sein ausgedehntes Erbe dem Sohne seines väterlichen Groß-Oheims, Stephan, zugefallen.

1) Er berief sich auf die Berühmtheit seines von den alten Königen Italiens abstammenden Geschlechtes, und suchte zu beweisen, daß in Burgund der Titel eines höhern Grafen demjenigen eines Herzogs in andern Reichen gleichkomme. — (S. 68.)

2) Conrad, Herzog von Franken, war Sohn Friedrich I., Herzogs von Schwaben und der Agnes, Tochter Kaiser Heinrich IV.; — Heinrich IV. war Enkel Conrad II. und der Gisela, Tochter Herzog Hermanns II. von Schwaben, und der Gerberga, der Tochter Conrads, des 993. verstorbenen Königs von Burgund. (§§. 61. 65. 67. 69. 73.)

Zähringen ein um so empfindlicherer Schlag, als derselben auf das ganze Königreich Burgund und Arles sich ausdehnte.

Sein Mißgeschick beschränkte sich indeß nicht nur darauf, daß seine Wünsche, Burgund betreffend, unerfüllt blieben, sondern drohte noch überdieß, auch sein bisheriges Besizthum ihm zu entreißen. — Da er nämlich Heinrich des Stolzen, (Schwiegerjohns Kaiser Lothars III. und Nebenbuhlers des Hauses Hohenstaufen)¹⁾ Parthey ergriffen, so mußte er für diese Theilnahme theuer büßen, indem Friedrich²⁾ (Sohn Friedrichs II., Herzogs von Schwaben, und Neffe Kaiser Conrads III.) in den Thurgau einfiel, die Reichsvogtey Zürich ihm entriß³⁾, und unter der Abhängigkeit vom Herzogthum Schwaben den Grafen von Baden: Werner von Lenzburg⁴⁾ zum Stellvertreter des Reichsvogtes einsetzte.

1) Kaiser Lothar (welcher ohne männliche Erben verstorben) hatte seine einzige Tochter Gertrud vermählt an Heinrich den Stolzen, Herzog von Bayern, welcher ausser einigen uralten Welfischen Stammgütern in Schwaben das Herzogthum Bayern, das Herzogthum Sachsen, und von seiner Mutter, Wolfildis, her (Tochter des Herzog Magnus von Sachsen) einen großen Theil der Billungischen Erbgüter; — in Folge seiner Vermählung mit Gertrud die Braunschweigischen, Northeimischen und Supplinburgischen Erbgüter; — endlich (durch die Belehnung seines Schwiegervaters) Toscana; — mithin von der Däsee bis an das Mittelländische Meer eine beynabe zusammenhängende Ländermasse besaß. — Dennoch wurde (wie schon bemerkt) statt seiner Conrad Herzog von Franken zum Deutschen König erwählt. — Der hieraus sich ergebende Zwiespalt ist um so beachtenswerther als derselbe (in veränderter Gestalt) den frühern Widerstand der Sachsen gegen das Fränkische, nunmehr Hohenstaufische Kaiserhaus wieder erneuerte. (S. 70.)

2) Der nachherige Kaiser Friedrich I., zugenannt Barbarossa.

3) Obschon in Folge dieses Einfalls der Eroberung der Stadt Zürich ausdrücklich erwähnt wird, so ist es dennoch wahrscheinlich, daß gegen Zürichs Besiznahme kein Widerstand geleistet wurde; so wenig als überhaupt der Herzog von Zähringen zu einem Vertheidigungskriege gerüstet war.

4) Sohn Arnolds VI., welchen man als Stammvater der Lenzburgischen Grafen von Baden betrachten kann.

(Schweiz. Geschichtsf. B. IV.)

Friedrich ging dann über den Rhein zurück, überzog die Zähringischen Erbgüter im Breisgau, bemächtigte sich sogar des für unbezwinglich gehaltenen Schlosses Zähringen, und nöthigte so den Herzog (im May 1138) auf dem Reichstage zu Bamberg des Kaisers Gnade anzusprechen, welche ihm nicht nur in so fern zu Theil wurde, daß er beynabe alle ihm entzogenen Ehren und Güter zurückerhielt, sondern daß sich demselben später auch auf der Seite gegen Burgund neue Aussichten wieder zu eröffnen schienen.

Kaiser Conrad III. hatte nämlich den Grafen Raynald von Burgund 1147. zum Letzten Wahl zur Erfüllung der ihm schuldigen Pflichten aufgefordert. — Als aber der Frey-Grav dennoch es unterließ, an den kaiserlichen Hof sich zu verfügen, so wurde er zum zweyten Wahl in die Acht erklärt, alle seine Lehen confiscirt, und Conrad von Zähringen noch einmahl zur Vollziehung beauftragt.

Nachdem diese beyden Nebenbuhler, deren gegenseitige Feindseligkeiten eigentlich niemahls ganz aufgehört, nunmehr aber mit neuem Eifer wieder begonnen, in mehrern Gefechten ihre Hilfsmittel erschöpft hatten, so begegneten sie einander endlich in persönlichem Zweykampf, jedoch ohne entscheidendes Ergebniß.

Weil aber nichts desto weniger der Freygraf Herr seiner erblichen Besitzungen geblieben war, — und Conrad von Zähringen auf sein Teutsches Gebieth sich zurückgezogen hatte, um gegen Raynald neue Streitkräfte zu sammeln, so endigte der am 20. Jenner 1148. erfolgte Tod Raynalds jenen Krieg, und Conrads am 8. Jenner 1152. sich ereignender Hinschied verhinderte den Letztern, seine Unternehmungen gegen Burgund zu erneuern. — Nur etwa 7 Wochen später folgte dem Herzog von Zähringen auch Kaiser Conrad III., an dessen Stelle sein Nefse Friedrich I. am 9. Merz 1152. den Thron bestieg; — während Berthold IV. von Zähringen seines Vaters Conrads Stelle einnahm.

S. 81. Wenn jener Thronwechsel im Allgemeinen für Teutschland und für Europa sehr wichtig und folgenreich, so war er zunächst für die Schweizerischen Waldstätte sehr glücklich, weil derselbe gleichzeitig von Acht und Bann sie befreyte.

Seit jenem in ihrem Streite gegen Einsiedeln 1114. erlassenen, für sie ungünstigen Rechtspruche Heinrichs V. (S. 78.) hatten nämlich die Schwyzer nicht nur an ihrem

bisherigen Besitze sich festgehalten, und in Folge dessen den Waldleuten von Einsiedeln manches kleine Gefecht geliefert; sondern mit den Urnern und Unterwaldnern noch überdies eine Art von Schutz-Bündniß abgeschlossen.

Wahrscheinlich geschah es auf Ansuchen des Abtes von Einsiedeln, daß Kaiser Conrad III. nebst demselben auch die Schwyger aufs Neue nach Straßburg vor Gericht lud; beyde Theile wieder auf ähnliche Weise unterstützt, wie das Erste Mal; — die Schwyger durch den Grafen Ulrich von Lenzburg¹⁾; — der Abt von Einsiedeln durch Graf Rudolf von Rapperschweil²⁾.

Dieses fortdauernde beydseitige Schutzverhältniß der Grafen von Rapperschweil als Kastvögte des Klosters Einsiedeln³⁾; und der Grafen von Lenzburg, als Beschützer der Schwyger⁴⁾ darf um so weniger übersehen werden, als solches für die Entwicklung dieser so lange dauernden Streitsache wohl von bedeutendem Einfluß war.

Wenn Conrads III. Rechtspruch vom 8. Julii 1144. nicht

1) Graf Ulrich von Lenzburg war Sohn des 1136. verstorbenen Grafen Rudolf, welcher nebst dessen Bruder Arnold, Graf zu Baden, als Mitgenosse der Schwyger bezeichnet wird, Nefte Werners, Abts von Einsiedeln.

2) Rudolf, Graf von Rapperschweil, war Sohn des 1129. verstorbenen Grafen Ulrich, welcher 1114. zu Basel den Grafen von Lenzburg gegenüber gestanden.

3) Schon der um 970. verstorbene Graf Rudolf I. war Kastvogt von Einsiedeln, sowie dessen Sohn Rudolf II.; ein anderer Rudolf wurde 1090. Abt dieses Stiftes u. s. w. — Der 1144. vorkommende Graf Rudolf V. mischte sich unbefugter Weise in die Abtwahl. — Ueberhaupt spricht die Einmischung der Grafen von Rapperschweil in jenen Marchenstreit eher für als gegen die Schwyger.

4) Graf Ulrich von Lenzburg (Bruder der in der Urkunde von 1114. vorkommenden Grafen Rudolf und Arnold) übte schon 1090 — 1100. in den Waldstätten die Verrichtungen eines Schirmvogts. — Vielleicht bestand zwischen jenen, aus freyen Genossen zusammengesetzten Waldgemeinden und ihren Schirmvögtern in ähnliches Verhältniß, wie zwischen den Klostergemeinden und ihren Kastvögten; ein Verhältniß, welches mit einem Patronate wohl einige Aehnlichkeit hat, von einer Gewaltherrschaft hingegen gänzlich verschieden ist.

günstiger für die Schwyzer ausfiel, als der Rechtspruch seines Oheims Heinrich V. vom 10. März 1114.; — so bewiesen auch die Schwyzer nicht mehr Geneigtheit, dem kaiserlichen Willen sich zu unterziehen, als das Erste Mal. — Nunmehr aber blieb derselben Widersegligkeit nicht ungeahndet, indem der Kaiser die Schwyzer sowohl, als die ihnen getreuen Urner und Unterwaldner 1150. in die Acht erklärte, und 1151. durch den Bischof Hermann von Constanz in den Bann thun ließ.

Als jedoch Conrad III. 1152. verstorben, und Friedrich I. ihm gefolgt war, so verfügte Graf Ulrich von Lenzburg (Friedrichs erprobter Waffengefährte, und um seiner treuen Anhänglichkeit willen dessen ganzen Vertrauens gewürdigt) sich unverweilt zu dem neuen Kaiser nach Basel; welcher seinen Bitten so wohlwollend entsprach, daß er nicht nur die Waldstätte von der Reichsacht sogleich befreyte, und derselben Erledigung vom Banne verfügte, sondern auch den Abt Rudolf, jene Streitfrage einstweilen ruhen zu lassen, bestimmte.

Wenn somit die Waldstätte, daß die Folgen der kaiserlichen Ungnade so glücklich von ihnen abgewendet wurden, zunächst den Grafen von Lenzburg verdankten, so verdient dieses, einst mächtige Grafenhaus auch des spätern Schweizers dankbares Andenken, weil es sein Ansehen, statt zur Unterdrückung, vielmehr zum Schutze der weniger Mächtigen verwandte.

Seine unveränderliche Ergebenheit gegen Kaiser Friedrich bekräftigte Graf Ulrich besonders auch dadurch, daß er noch vor seinem, 1172 erfolgten, kinderlosen Tode nicht nur seine Reichslehen, sondern auch seine Allodial-Güter an den Letztern abtrat.

Da Ulrichs Vetter, Arnold, Graf zu Baden ¹⁾, mit demselben im gleichen Jahre starb, so wurde Richenza, Gemahlinn des Grafen Hartmann von Kyburg ²⁾, und Ur-

1) Arnold VIII., Graf zu Baden, war Sohn Arnold VI., Neffe Rudolf IV. und Enkel Ulrich VII., Grafen von Lenzburg.

2) Hartmann von Kyburg war Sohn Adelberts, wahrscheinlich Nachkomme des als treuer Kriegsgefährte Ernst II., Herzogs von Alemannien, 1030 im Kampfe gefallenen Grafen Werners. (S. 65.)

großmutter Kaiser Rudolf I. (da solche wahrscheinlich alle ihre Brüder ¹⁾ überlebte), die einzige Erbin der Allodial-Güter der jüngern Linie des Hauses Lenzburg.

S. 82. Daß Kaiser Friedrich, wie anderwärts, so auch zwischen Schwyz und Einsiedeln den Frieden so schnell wieder herstellte, dazu mochte der Blick auf Italien wohl wesentlich beytragen, in der Voraussicht, daß er zur Bekämpfung des dort sich erhebenden, tief eingreifenden Widerstandes der vereinten Deutschen Kraft bedürfen werde. — Dieser Erwartung sollen auch die Schweizerischen Waldstätte in treuer Bereitwilligkeit dahin entsprochen haben, daß sie den Kaiser mit einem angemessenen Zuzug nach Italien begleiteten, und in den dortigen Feldzügen von 1154 und 1155 ihr Möglichstes leisteten.

Es hatte nämlich neben der Entwicklung der Zeiten im Allgemeinen der so oft sich erneuende Zweyspalt in Kirche und Reich, und das daraus hervorgehende Entschwinden einer durchgreifenden, obersten Herrschergewalt noch besonders vielen Städten in Ober-Italien es erleichtert, als selbstständige, freye Genossenschaften allmählig sich auszubilden; — und am Ende auch das längst schon aus der kaiserlichen zur kirchlichen Hauptstadt gewordene Rom dahin verleitet, noch einmahl es zu versuchen, eine Art von Alt-Römischer, republikanischer Regierungsform wieder herzustellen.

So wie aber durchgreifende politische Kämpfe selten sich Bahn brechen, wenn nicht vorher auch im Innern der Gemüther eine geistige Bewegung sich anbahnt; — so ist wohl der Ursprung so vieler außerordentlicher Erscheinungen jener Zeit auf religiösem Grunde zu suchen.

Wenn auch das fortgesetzte, gründliche Studium der Griechischen und Römischen Litteratur des vorchristlichen Alterthums wesentlich dazu beytrug, die in den frühern Jahrhunderten herrschende, dem Germanischen Heidenthum entstammende Rohheit allmählig zu mildern, und über viele menschliche Verhältnisse eine wohlthätige Aufklärung zu verbreiten, so konnte dieses Studium damals schon von dem menschlichen Vorwitz zum Stützpunkte mißbraucht werden, wenn derselbe jene Schranken zu überschreiten sich erkühnte, welche die Göttliche Weisheit dem unerleuchteten, menschlichen Erkenntniß-Vermögen gesetzt hat.

1) Ulrich, Arnold, Werner und Cuno.

Dieses Bestreben versuchte sich zunächst in Angriffen auf die äußere Kirche; — und diese Angriffe wurden um so leichter, weil ihnen der unglückliche Verfall der Kirchenzucht einen begründeten Vorwand lieb; — ja wesentlich dazu bestrug, daß das Ansehen solcher Irrlehrer sehr bedeutend sich vermehrte.

So geschah es denn gegen das Ende des eilften Jahrhunderts, während in der Scholastischen Philosophie die Systeme der Nominalisten und der Realisten einander gegenüberstanden, daß Peter Abälard 1) einen bedeutenden Ruhm sich erwarb; — der aber, als er der Theologie die Philosophie zum Grunde legen, und den Glauben durch die Erkenntniß begründen wollte, auf eine besondere theologische Richtung verfiel, welche dessen Vorladung vor ein Concilium zu Soissons, und die Verurtheilung eines von ihm verfaßten theologischen Buches zur Folge hatte.

Dieses Abälards Schüler war Arnold von Brescia, welcher seines Meisters Lehre von der Freyheit des Willens zur Grundlage einer durchgreifenden kirchlich-politischen Umgestaltung zu machen sich bestrebte, — indem er zunächst die Einkünfte der Geistlichkeit zu vermindern, ihren Einfluß auf weltliche Angelegenheiten gänzlich zu zernichten, vielleicht auch in weiterm Verfolge, in engerm und weiterm Kreise, alterthümlich-republikanische Staatsformen herzustellen beabsichtigte 2).

1) Geböhren 1079, zu Palais, unweit Nantes, in der Bretagne.

2) „Anno Domini 1141, zu Papp Innocentii Zeiten war ein „nürer ufrürischer Lerer ufferstanden in Italia Arnoldus genannt, „der was bürtig von der Stadt Bressa in Lamparten, und hat „in Gallia eine Zitlang gestudiert, darnach zoch er wider gen Bressa „in sein Vatterland, undersund das gemeine Volk anzuhetzen wi- „der die Geißlichen, und insonders wider die Mönchen, denen Er „grimm viend was, dem gemeinen Mann, so gern etwas nürs „hört, kont Er sunders wol lieblosen, und mit seinem Wolreden „das ungelert Pöbel betriegen, Er schalt die Praelaten, und in- „sonders redt Er dem Pabst übel, sprach, die Pfaffen söltend kein „eigen Gut haben, die Mönchen söltind kein Boden noch eigne Güter „von Recht besitzen, den Prälaten gehörend keine Gerichtszwäng, den „Nebten solle das Volk nit schuldig sin vil Reuerenz zu erzeigen, dann „die Geißlichen Recht strickend Ihnen ab allen Pomp, alle zitliche Güter „söllind den weltlichen Fürsten zugehören ze regieren, und dem ge-

Dieses hatte zur Folge, daß er im Jahr 1139, auf einem durch Innocenz II. versammelten Concilium, als Erfinder verkehrter Glaubenslehren, und Widersacher der katholischen Kirche, zum Stillschweigen und zur Verbannung aus Italien verurtheilt wurde.

Arnold flüchtete sich nun über die Alpen, und kam um das Jahr 1140. nach Zürich, wo er so gute Aufnahme fand, daß er als öffentlicher Lehrer auftrat ¹⁾ und geraume Zeit daselbst sich aufhielt, bis die von Abt Bernhard von Clairvaux an den Bischof von Constanz erlassene Warnung ²⁾ und die Ereignisse in Italien ihn von da abriefen.

Wenn uns auch sowohl über seinen Aufenthalt in unserm Lande, als über die Art, wie seine Lehren in demselben sich verbreitet haben, umständlichere Nachrichten mangeln, so fehlt

„meinen Mann under die Händ geben werden, zu bewerben, den
 „Geistlichen söllind allein gehören die ersten Frücht von nün gerü-
 „rüten, die Dyffer so von Christgläubigen geopfert werdind, und
 „die Sechenden, die söllind si allein zur Notdurft Ihrs Libs und
 „nit ze Nutwillen und Fleischlichen Begirten, Prächt, Hoffart der
 „Kleidern, unzüchtigem Scherz und Geilheit verwenden, der Prä-
 „laten Pomy, der Aebten Wyttschweiffen und Hoffart der Mönchen,
 „ouch ärgerlicher Wandel verdampft Er gar, und was vil warhafft,
 „und an Im selbs, wenn es sunst die Welt hette wellen sehen, und
 „sich warnen lassen, aber er sing an vil Falschheit darunder mi-
 „schen, dann Er kondt die recht Kunst zu betriegen, daß Er sin
 „Falschheit allweg mit etlichen warhafften Dingen verdeckt und be-
 „schirmbt, denn so Er allein lutere Falschheit gelert hätte, so hätte
 „Er nit Volger überkommen, diewil mit blosser Falschheit das Volk
 „sich nit hett verführen lassen. Aber durch den Schyn vil warhaff-
 „ter Dingen hat Er die ingemischte Falschheit dem Volk inge-
 „schwächt. Er begund ouch etlich Artikel des Christlichen Glou-
 „bens anregen, als ob die nit recht erlütert, und understund durch
 „sin glatte Wort Gift under das Hunig zu mischen.“

Aeg. Tschudii Chronicon Helveticum,

Thl. I. Bd. 2. ad ann. 1141.

1) Es war damals gewöhnlich, fahrenden Scholastikern öffentliche Vorträge zu gestatten.

2) Bernhard warf dem Bischof Hermann von Constanz die Nachsicht vor, mit welcher er zusehe, wie Arnold sein Volk, wie einen Bissen Brod esse.

es uns desto weniger an Angaben und an Wahrnehmungen, daß derselbe sowohl im Osten, als im Westen ¹⁾ der Schweiz zahlreiche Anhänger zurückgelassen, und daß seine Lehre so tief eingewurzelt, daß selbst nach Jahrhunderten noch Spuren derselben in den hintersten Thälern der Töß gefunden wurden.

Inzwischen hatte, sey es durch Arnolds eigene oder geistesverwandte Lehren zur Empörung gereizt, das Römische Volk (1143.) zuerst den Senat wiederhergestellt, später der Regierung des Papstes vollständig sich entlediget, und hiedurch vermuthlich den Arnold von Brescia bewogen (1145. oder 1146.) nach Rom zurückzukehren, wahrscheinlich in der Absicht, sein schon so lange gepflegtes Ideal nunmehr zu realisiren. Als aber die entkräfteten Römer dieses haltlose Schattenbild einige Jahre lang fortgesetzt, trat Kleinmuth an die Stelle der Begeisterung; — die republikanische Regierung verschwand, und Arnold von Brescia endigte (1155.) seine unglückliche Laufbahn auf dem Scheiterhaufen ²⁾.

§. 83. Wenn auch Italiens Unruhe mit Roms Unterwerfung noch lange nicht beruhigt war; — wenn im Gegentheil Kaiser Friedrich I. während seiner langen und thatenreichen Regierung noch öfters über die Alpen ziehen, und bisweilen bitteren Glückswechsel erfahren mußte; — wenn besonders für die Entwicklung unsers Vaterlandes die wechselvollen Schicksale des Lombardischen Städtebundes von entscheidendem Einfluß waren; — so wurde diese große Bewegung durch eine weit größere noch übertroffen, deren letzter Zielpunkt, weit über Italien hinaus, — im Lande der Verheißung lag; eine welt-historische Bewegung, welche, wenn sie, menschlich gesprochen, ihren Zweck auch verfehlt, die vom Ewigen Weltenlenker ihr angewiesene Bestimmung dennoch erfüllt hat.

Obgleich Jerusalem schon 637. in die Gewalt der damals so weit hin sich verbreitenden, später bis in unser Land vorgedrungenen Saracenen oder Araber gefallen war, (§§. 29. 58.), so konnten nichts desto weniger noch lange Zeit die Christen ihre Pilgerreisen dahin ungehindert fortsetzen, bis

1) Namentlich im Waadtlande.

2) Papst Sabrian belegte 1154. die Stadt Rom mit dem Interdict; — Dieß hatte Unterhandlungen zur Folge; — die Bedingungen des Papstes wurden angenommen, und am 18. Junii 1155 Rom durch den Kaiser besetzt.

die rohern Türken der Araber Stelle einnahmen, die Pilgerreisen erschwerten, und dadurch gegen das Ende des eilften Jahrhunderts im Christlichen Abendlande den Entschluß zur Wiedereroberung des heiligen Landes, zu den *Kreuzzügen*, zur Reise brachten.

Wenn schon drey Jahre nach des ersten Kreuzzuges Beginnen, im Jahr 1099., auf Jerusalem's Mauern die Kreuzesfahne sich wieder emporhob, — wenn Palästina's und seiner Umgebung Eroberung darauf folgte; — so war es dagegen dem National-Charakter der west-europäischen (Romanischen) Völkerschaaren wohl zuzuschreiben, daß es ihnen weit weniger an feurigem Muth zur ersten Eroberung, als an standhafter Ausdauer zur Erhaltung des Eroberten fehlte, welches etwa 50. Jahre später durch einen, neben Französischen, auch aus Deutschen Kriegern bestehenden neuen Kreuzzug erzielt werden sollte.

Da nun aber von jeher der Deutsche zu ungewohnten, kühnen Entschlüssen weit weniger schnell sich bewegen ließ, als dessen weit beweglicherer westlicher Nachbar, — so bedurfte es, um die Deutschen zu einem Kreuzzuge zu vermögen, eines außerordentlichen, eines sie so begeisternden Mannes; — und dieser Mann fand sich in Bernhard, Abt von Clairvaur.

Bernhard, 1092. zu Fontaines ¹⁾ in Burgund von sehr edelm Stamme gebohren (seiner ausgezeichneten Mutter Elise von Montbard frommes Beyspiel befolgend), wanderte schon 1113. von Chatillon nach dem in wilder Einöde gelegenen, durch seine strenge Ordensregel sich auszeichnenden Kloster Citeaur (Cistercium), und erlangte schon 1115. in dem neu angelegten Cistercienser-Kloster Clairvaur (clara vallis) die Würde eines Abtes.

Bernhard wurde nun für seine Mönche, besonders in nermüßlicher Arbeitsamkeit, zum nachahmungswürdigen Vorbild, indem er von andern niemahls so viel forderte, als er sich selbst auflegte, und von übertriebenen Anstrengungen Manchen zurückhielt.

Auch er bestrafte mit heiligem Eifer den Verfall der damaligen Geistlichkeit, welcher er durch eine über allen Vorwurf erhabenen Sittenreinheit selbst vorleuchtete. — Allein seine Reformationspläne unterschieden sich von denjenigen seines Gegners: des Arnold von Brescia, wesentlich darin, daß sein

1) Unweit Dijon.

Glaubens-System dasjenige der Kirche, und daß die Aufrechthaltung und Erweiterung der auf jenes Glaubens-System gegründeten Herrschaft derselben, nächst der Verbesserung des Mönchswesens, das Ziel war, welches er mit Aufrichtigkeit des Gemüths und heldenmüthiger Kraft zu erringen suchte 1).

Diese seltene Geisteserhebung erwarb ihm das Zutrauen des Römischen Stuhles in solchem Grad, daß ihm schon 1130. Innocenz II. die Beruhigung der Gallischen Kirche übertrug, 1145. aber Pabst Eugen III. das Kreuz zu predigen ihn aufforderte.

Wenn Bernhard nunmehr 1146. die Begeisterung für die Kreuzzüge in Frankreich aufs Neue erweckte, so war der Erfolg seiner Verkündigung weit bedeutender noch in Teutschland, namentlich im Bisthum Constanz, dessen Kirchsprengel er am 1. Dec. 1146. zu Kenzingen betrat; — indem außer zwey seiner Klostergenossen noch Bischof Hermann und dessen Capellan Eberhard, 2 Aebte (wovon der eine der gelehrte Abt Frowin von Engelberg) und drey Weltgeistliche ihn begleiteten 2).

Nach einem zweytägigen Aufenthalt zu Freyburg gelangte er über Heitersheim und Sliengen nach Basel, woselbst er

1) Als (dem Berichte des Furius zufolge) der h. Bernhard einst längs dem Genfersee reiste, war er mit seinen Gedanken und frommen Meditationen so sehr beschäftigt, daß er das Land, welches er durchreiste, nicht bemerkte. — Nachdem er dem Genfersee entlang einen ganzen Tag fortgezogen war, unterhielten sich am Abend dessen Gefährten von der Schönheit dieser grossen Wasserfläche. — St. Bernhard fragte, wo dann der See sey, der einen so tiefen Eindruck auf sie gemacht habe? — Der gute Heilige war einen ganzen Tag längs desselben fortgewandelt, ohne darauf Acht zu geben.

Picot Histoire de Genève.

2) Von diesem Abte Frowin sind noch zwey Lateinische Werke handschriftlich in der Bibliothek des Klosters Einsiedeln (in welchem er Mönch war, ehe er zum Abt von Engelberg erwählt wurde) vorhanden; nämlich: eine Erklärung des Vaterunfers und 7. Bücher über die menschliche Freyheit (*de laude liberi arbitrii.*)

In dem Letztern bestreitet er mit vieler Gewandtheit die theologischen Meinungen, welche damahls durch Peter Abälard, Arnold von Brigen (Brescia) u. a. verbreitet worden.

Wilken Gesch. der Kreuzzüge Th. III. Abth. I.

am 5. Dec. einen Tag zubrachte, sodann über Seckingen 1), Thiengen und Schaffhausen seine Reise nach Constanz fortsetzte, und am 12. und 13. Dec. daselbst verweilte. Am 14. Dec. nahm er seine Herberge zu Winterthur 2), begab sich am 15. Dec. nach gefeyertem Gottesdienst nach Zürich, übernachtete am 16. zu Rheinfelden, und schiffte sich am 22. Dec. auf dem Rheine ein, zunächst nach Straßburg und dann nach Speyer, welches er am Vorabend des h. Christ-Tages erreichte.

Auf dieser kurzen aber denkwürdigen Reise wurden von ihm Kranke mancherley Art durch das Gebeth, das er im Glauben und Vertrauen zu Gott über ihnen aussprach, durch das Auflegen seiner Hände und das Zeichen des heiligen Kreuzes geheilt. Sichtbrüchige und Gelähmte erhielten dadurch den Gebrauch ihrer Glieder wieder 3).

Fast durch keinen Ort kam Bernhard, wo nicht (nach damaliger Teutscher Sitte) durch das Geläute der Glocken und den Gesang des Volkes:

1) Woselbst ihn Herzog Conrad empfing. (Schw. Museum von 1790. Heft 10.)

2) Noch lange zeigte man zu Dänikon im Klosterhofe den Stein, auf welchem Abt Bernhard stand, als er auf seiner Durchreise bey der damals als Filiale nach Elgg gehörigen Capelle an das versammelte Volk einen zum heiligen Kriege ermunternden Vortrag hielt.

(B. N. Puppikofer Gesch. des Thurgaus.)

3) Sonntags am 9. Dec. 1146. heilte er in der Kirche zu Thiengen einen lahmen Knaben, und Tags darauf in der Frühe einen lahmen Mann — Auch erhielt ein stummer Knabe die Sprache, und die Nichte der Wirthinn, bey welcher Bernhard mit seinen Begleitern die Herberge genommen, das Gesicht, dessen sie 40 Jahre lang seit ihrem 4. Jahre entbehrt. — Ueberhaupt wurden zu Thiengen in Einem Tage durch das Auflegen seiner Hände eilf Blinde sehend, zehn Verstümmelte geheilt. (Gaufridi vita S. Bernardi p. 1157.) Am 10. und 11. Dec. vollbrachte er verschiedene Wunder zu Schaffhausen; — zu Constanz gab er in der bischöflichen Capelle einem armen blinden Knaben, welchen der Abt von Reichenau dahin geschickt, das Gesicht wieder. — Auch auf seiner Rückreise sahen die meisten der Dexter, wo sein Schiff anlegte, Beweise seiner Wunderkraft.

(Wilken Gesch. der Kreuzzüge. Theil III. Abth. I.)

„Christ uns genädig sey! Kyrie eleison! die Heiligen alle
„helfen uns!“

solche Wunderwerke gefeyert wurden.

Selbst auf der Heerstraße brachte man ihm Kranke entgegen.

Inzwischen war auch der Erfolg von Bernhards Predigten für die Kreuzfahrt nicht weniger groß, als das Aussehen, das seine Wunder erregten. — Ueberall, wohin er kam, weiheten sich derselben streitbare Männer. — Alle wünschten, das Kreuz aus Bernhards Händen, und, selbst aus seinen Kleidern geschnitten, zu empfangen. — Diejenigen hielten sich für unglücklich, welchen dieses nicht zu Theil wurde; — und Manche, um solches zu erlangen, warteten nicht darauf, daß er ihnen Kreuze aus seinem Kleide schneide, sondern rissen, um andern zuvorzukommen, in glühendem Eifer Stücke von seinem Gewande; — was ihn nicht wenig belästigte, und nöthigte, öfters neue Kleider anzuziehen.

Selbst **Conrad III.** sah durch seine Rede so sehr sich erschüttert, daß er zu persönlicher Theilnahme an dem bevorstehenden Kreuzzuge sich entschloß, nachdem er (auf dem am 23. April 1147. zu Nürnberg abgehaltenen Hoftage) die Regierung des Reiches seinem Sohne **Heinrich**¹⁾ übertragen; — daß derselbe mit einem sehr glänzenden und zahlreichen Gefolge (worunter auch der Bischof von Basel) in dem Lager der Kreuzfahrer (bey **Regensburg**), welchem sehr viele Grafen, Herren und Ritter aus Franken, Schwaben und Bayern sich angeschlossen, seinen Einzug hielt; — indem auch der König von Frankreich mit einem zahlreichen Heere über Worms, Würzburg und Regensburg, gleich dem Kaiser, dem Morgenlande zuzog.

Schade, daß aus Gründen, deren weitere Entwicklung hier nicht statt finden kann, diese außerordentliche Krafteranstrengung ihrem Zwecke und somit den heißen Wünschen des h. **Bernhards** nicht entsprach, der zwar dessen ungeachtet in gleichem Sinne seine Anstrengungen erneuerte; — allein einen Erfolg derselben hienieden nicht mehr erlebte, sondern vielmehr am 20. August 1153. vom Glauben zum Schauen gelangte.

§. 84. Die Erneuerung der Kreuzzüge durch **Conrads** Nachfolger, **Friedrich**, unterlag inzwischen um so eher einem

1) Es starb solcher 1150. noch vor seinem Vater.

längern Unterbruch, als derselbe, noch neben Italien, auch herwärts der Alpen der Beschäftigung genug fand.

Der 1148. verstorbene Graf Raynald III. von Burgund (S. 80.) hatte eine einzige Tochter, Beatrix, hinterlassen, deren Erbe ihr väterlicher Oheim, Wilhelm, Graf von Biene und Macon, nicht nur sich bemächtigte, sondern noch überdieß seine Nichte in enger Gefangenschaft hielt, und dadurch den Kaiser Friedrich bewog, in Verbindung mit Berchtold IV. von Zähringen ihn zu bekriegen; — indem der Letztere zuerst durch das Gebieth von Mumpelgard in Burgund eindrang, und der Kaiser 1153. nach Besançon kam, woselbst er die Unterwerfung des Grafen Wilhelm ¹⁾ und dessen Nichte Beatrix empfing, diese Letztere dem Grafen Ulrich von Penzburg (S. 81.) zur Bewahrung anvertraute, um die Mitte des Jahres 1156. aber mit derselben zu Würzburg sich vermählte ²⁾).

Diese Vermählung täuschte aufs Neue die Hoffnung des Hauses Zähringen, indem es Berchtold IV. ebenso wenig, als seinem Vater glücken wollte, über das ganze Burgunderreich seine Herrschaft auszudehnen.

Nachdem es nämlich dem Kaiser Friedrich gelungen war, seine auf entfernte Abstammung von den Transjuranischen Königen gegründete Ansprache an das Burgundische Reich mittelst seiner Verbindung mit der Erbin von Hoch-Burgund durch einen für die Burgunder weit einleuchtendern neuen Rechtstitel zu verstärken; — so ließ er durch die zu Besançon versammelten Prälaten und Großen im Oct. 1157. zum König von beyden Burgundien sich erklären, und später im Julius 1178. zu Arles sich krönen.

Wenn hiedurch die Regentschaft über das eigentliche Burgund dem Herzog von Zähringen entzogen, so wurde derselbe dagegen (zufolge einer 1155. abgeschlossenen Uebereinkunft)

1) Nachdem Friedrich mit Beatrix sich vermählt hatte, traf er mit dem Grafen Raynald einen Vergleich, zufolge welchem er ihm längs der Saone einige Gebiethstheile einräumte, das Uebrige hingegen für sich behielt.

2) Nachdem er durch eine zu Clonstan; abgehaltene Synode seine Scheidung von seiner ersten Gemahlinn Adelheid von Woburg hatte aussprechen lassen.

nicht nur in dem Besitze der Reichsvogtey von Zürich, sowie der Landgraffschaft Klein-Burgund (S. 77.), bestätigt, sondern ihm noch überdieß (1157.) als Ersatz für die an den Kaiser überlassenen Cisjuranischen Provinzen die kaiserliche Advocatie (Reichsvogtey) mit der Verfügung der Regalien in den drey bischöflichen Städten: Genf, Lausanne und Sitten ertheilt, mit Inbegriff des zwischen dem Jura und dem St. Bernhard befindlichen Gebietes derselben; — welche letztere Ueberlassung inzwischen vielen Streit herbeyführte, und dabey dem Herzog von Zähringen wohl nur geringen Vortheil gewährte.

Hatte es schon Mühe gekostet, zwischen dem Bischof und dem Grafen von Genf eine friedliche Ausgleichung zu Stande zu bringen (S. 79.), und war der 1124. zu Seyffel abgeschlossene Vertrag 1153. durch einen zweyten ergänzt worden, zufolge welchem der Bischof den Grafen als erblichen Kastvogt anerkannte; — so konnte es die Verwirrung nur vermehren, als im Jahr 1158. Herzog Berchtold IV. nebst dem dortigen Grafen Amadeus gegen Genf zog, um aller weltlichen Herrschaft des Bischofs Arducius sich zu bemächtigen, in dessen Schlösser Besatzung zu legen, die Regalien sich anzueignen, — und somit einen Zweyspalt herbeyzuführen, welcher nur dadurch gehoben wurde, daß der Kaiser 1162. die Reichs-Unmittelbarkeit des Bischofs von Genf wieder herstellte, und die dem Herzog von Zähringen gemachten Zugeständnisse zurücknahm.

In dem Bisthum Lausanne fand (in Vergleichung mit Genf) der wesentliche Unterschied statt, daß (zufolge kaiserlicher Bestätigung von 1145. und 1155.) innerhalb der Gränzen der Graffschaft Waadt der Bischof von Lausanne, als unmittelbarer Kron-Basall, (nach dem Kaiser) souverainer Herr war (S. 68.), derselbe dagegen in dem Deutschen Theil seiner Diocese ¹⁾ die weltliche Oberherrschaft des Rectors anerkennen mußte, worüber 1158. zwischen beyden Thei-

1) Der Deutsche Theil dieser Diocese erstreckte sich auf dem linken Aaren-Ufer von Murten bis an die Siggern, unterhalb Solothurn, und vom Teutschbach (nahe bey Freyburg) bis nach Interlachen, woselbst die Grenzen des Bisthums Lausanne in den Gletschern sich verloren.

Ien ein Vertrag zu Stande kam, der jedoch nicht verhinderte, daß der Herzog in den Besitz der bischöflichen Kastvogtey von Lausanne sich zu setzen wußte, und in dieser Eigenschaft eine solche Gewalt sich anmaßte, daß Bischof Landrich durch neu angelegte Befestigungen seine Angehörigen dagegen sichern zu müssen glaubte ¹⁾; — und daß dessen Nachfolger Roger ²⁾ (1179.) bey dem Kaiser sich beklagte, ohne jedoch zur Entschädigung gelangen zu können.

Die Reichsvogtey über das Bisthum Sitten dagegen (dessen Bischof schon in Folge einer Schenkung König Rudolph III. über das Ober-Wallis die zeitlichen Souverainetät besaß [S. 68.] ³⁾), trat Berchtold IV. sammt allen damit verbundenen Rechten an seinen Schwager, den Grafen Humbert von Maurienne, ab ⁴⁾.

War somit die Reichsvogtey über die drey Transjuranischen Diocesen ihrem Wesen nach für den Herzog von Zähringen von sehr geringer Bedeutung, so beschränkte sich auch in den übrigen Theilen des Romaniſchen Trans-

1) Er versah seine Schlösser mit guten Besatzungen und ließ die offenen Ortschaften seines Gebiethes mit Mauern einschließen. — So ließ er auch die Feste *Puidoux sur Lutry* erbauen und den hohen Thurm von *Rive* oder von *Ouchy* an den Ufern des Genfersees, indem er so die Stadt *Lausanne* (deren innere Einfassung er ebenfalls verstärkte) östlich und südlich mit einer äußern Vorwehr umschloß.

(*Mr. de Gingins sur le Rectorat dans la Transjuranie; M. et D. publ. par la Scté. d'Hist. de la Suisse Romande.*)

2) Bischof Landrich sah bey Unzufriedenheit seines Capitels und seiner Vasallen gegen Ende 1174. zur Abdankung sich genöthigt, worauf Roger, aus dem Hause *Neuenburg*, zum Bischof erwählt wurde.

3) Laut Urkunde Rudolfs III., dat. *Cudrefin* (Curtesin), zu Gunsten Hugo, Bischofs von Sitten, vom Jahr 999. (Manuscript das Wallis betr. in der königl. Bibliothek zu Paris Fonds Brienne, Cotté Nro. 44, p. 61.) *M. de Gingins s. l. Rectorat de la Transjuranie.*

4) Gemahl der (1162. verstorbenen) *Anna* von Zähringen, die man in Savoyen die *Teutsche* (*Germana*) hieß.

juraniens sein Rectorat auf eine Art von Ober-Lebensherrlichkeit, weil die kleinern Dynasten, welche schon seit langem her in den Besitz des größern Theils dieses Landes sich gesetzt hatten, nicht nur im Allgemeinen ihre Rechte, einem Oberherrn gegenüber, zu bewahren suchten, sondern überdies noch gegen den Herzog von Zähringen, als gegen einen Beherrscher aus einem fremden Stamme, eine Art von National-Antipathie empfanden, in der Besorgniß, daß dessen Absichten auf ihre Erniedrigung und die Zerstörung der alten Gewohnheiten des Landes zielen möchten.

Nichts desto weniger lebten einzelne Transjuraniische Herren mit dem Herzog von Zähringen in gutem Vernehmen — wie Walthier von Blonay, Cuno von Estavayer und Rudolf von Montagny; vor allen aber Ulrich von Neuenburg ¹⁾, welcher in so hohem Grad des Herzogs von Zähringen persönlicher Freund war, daß auch seine Nachkommen die nämliche Richtung unabänderlich befolgten.

Daß derselbe im Gefolge seines Herzogs in den Feldzügen nach Italien den Kaiser Friedrich begleitete, wurde von dem Letztern so wohlwollend anerkannt, daß er ihm 1169. das St. Immer-Thal und den Tessenberg, nebst dem Gebieth von Rugerol, als Reichslehen, — so wie die erbliche Kastvogtey von Biel und seinem Gebieth übergab, welche Schenkung 1178. in Gegenwart Herzog Berchtolds bestätigt wurde.

S. 85. Unter den Transjuraniern bewohnenden, mächtigern Geschlechtern war das Geschlecht der Grafen von Greyerz (de Gruyères) wohl eines der angesehensten und edelsten.

Auf dem nördlichen Abhang der westlichen Schweizer-Alpen befindet sich ein ungefähr 13 Stunden langes Thal, das an der Gränze des Wallis, in den Gletschern des Sanetsch entspringt, und am Fusse des Moléson ausläuft. — Von Bergen und Wäldern eingeschlossen, wird es von der Saane durchströmt, welche durch Waldbäche, die aus Seitenthälern herkommen, anschwillt. — Es ist dieses das Thal von Gruyères, der alte Wohnsitz des gleichnamigen Herrscher-Hauses, wel-

¹⁾ Ulrich, Herr von Neuchâtel, war zugleich Landgraf jenseits der Aare, Kastvogt der Abtey Sauterive und Herr von Arconciel und Allens.

ches dieses hohe Bergland angebaut, bevölkert, aufgeklärt und Jahrhunderte lang väterlich regiert hat.

Einer alten Ueberlieferung zufolge, sollen aus winterlichem Lande gekommene Ritter im untern Theile des Thales auf einem schönen Hügel ihren Wohnsitz festgesetzt, solchen Gruyères genannt, mit Mauern und Thürmen denselben befestigt, und durch Urbarmachung des Landes ihre Besizung ausgedehnt haben.

Dennoch wagten sie es lange nicht, eine aus herabgestürzten Felsblöcken aufgehäuften Schutthalde zu übersteigen, über welche sich die Saane tosend herabstürzt, bis ein junger entschlossener Bewohner der Burg Gruyères im Begleite seiner Jäger und einer Schaar, mit Hebebäumen, Aexten, Bickeln und Leitern versehenen Werkleute sich in Marsch setzt, in jenen Trümmerhaufen eindringt, (im weitem Vorrücken) Moräste umgeht, Schluchten übersteigt, nach zweytägiger Anstrengung endlich die beynabe eine Stunde lange Thalenge zurücklegt, nunmehr aber statt der gefürchteten Raubthiere und Schreckgestalten ein, von grünenden Wiesen, Gehölzen und kleinen Seen bedecktes, anmuthiges aber unbewohntes Thal betritt, welches er sogleich in Besiz nimmt, unter einem Gezelte daselbst sich lagert, später auf einer Felsenhöhe, in der Nähe eines solchen kleinen Bergsee's, einen festen, steinernen Thurm, und an dessen Fuß eine hölzerne Capelle erbaut.

Eine kleine Hirten-Colonie, womit jener edle Ritter seine neu erworbene Besizung bevölkert, vollendet des Thales Anbau, und sieht sich später durch neue Colonisten verstärkt, indem der Grundherr in seiner einsamen Freystätte mehrere Familien aufnimmt, welche die Verheerungen des Krieges aus den ebnern Gegenden vertrieben hatten.

Dieses war der Ursprung jener Ortschaft, welche jetzt noch unter dem Nahmen Château d'Oex bekannt ist.

Der erste, mit einiger Sicherheit zu benennende Graf von Gruyères ist (dem Chartularium von Lausanne zufolge) Turimbert, ein Burgundischer Herr, welcher, nachdem er im Uechtland unangebautes Land sich erworben, im Jahr 900. den Tausch einiger Ländereyen eingegangen, solche vom Reiche zu Lehen genommen, von beyden Seiten des Jura her eine ihm untergebene Colonie dahin führte, und daselbst das Schloß Greyerz erbauen ließ.

Durch zuverlässige Urkunden wird uns dagegen Graf Wilhelm von Greyerz erst um das Jahr 1080. bekannt; — als derselbe zum Vortheil seines Hauses und seiner Unterthanen es für nothwendig erachtete, in seinem Gebieth ein Kloster zu begründen, um durch eine kirchliche Anstalt (welche die Handarbeit mit dem Studium, den Unterricht mit dem Gebethe verband) leiblich und geistig demselben aufzuhelfen.

Für den Sitz dieses Klosters wählte er die damals bey nahe einöde Gegend, welche das volkreiche Dorf Rougemont mit seinen zahlreichen Höfen gegenwärtig einnimmt.

Dahin ließ er aus dem Kloster Cluny einige Benedictiner kommen, gab denselben so viel Land, als theils zur Erbauung der Kirche und des Klostergebäudes, theils zu ihrem Unterhalte erforderlich war, — und traf alle Vorsorge, um im Mittelpunkt seines Alpenlandes diese kirchliche Anstalt sicher zu stellen ¹⁾. Die dortigen Conventualen machten das unangebaute Land dieser Einöde urbar, trockneten längs den Ufern der Saane die Moräste aus, und lichteteten die dichten Tannenwälder, welche die Seiten des Thales bedeckten.

Nach und nach bildete sich um die St. Niklaus-Kirche das Dorf Rougemont, dessen, Saanen (Gessenay) zunächst liegender Dorstheil heut zu Tage noch

„les Allamands“

heißt, weil dessen erste Colonisten Teutsche waren und Teutsch redeten.

Gegen das 1115. erfolgte Lebensende des Grafen Wilhelm zogen dessen zweyter Sohn: Ulrich, Chorherr zu Lausanne, und dessen Vetter Hugo, indem sie das Kreuz nahmen, nebst mehrern Geistlichen und Rittern des Romanischen Helvetiens nach dem heiligen Lande.

Diesem Kreuzzuge, von welchem nur Wenige zurückkehrten, will man die weit hinauf reichenden Verbindungen zwischen

1) Die Stiftungs-Urkunde dieses Klosters ist bis auf unsere Zeiten gekommen.

Conservateur Suisse. Tome III. p. 400 et suivs.

Notice Historique sur le Comté et les Premiers Comtes de Gruyères par M. P. Bridel Pasteur. (Mem. et Doc. p. p. la Société d'Hist. de la Suisse Romande.)

Neuenburg und Greyerz zuschreiben, weil derselben Ritter und gemeine Krieger im heiligen Land unter dem gleichen Anführer gedient haben.

Auch Wilhelms Söhne (von welchen Raimond, als der Aeltere, seinem Vater nachfolgte, die Regierung der väterlichen Erbschaft jedoch in Gemeinschaft mit seinem, aus Palästina zurückgekehrten Bruder Ulrich besorgte) bewiesen sich gegen die Klöster nicht weniger freygebig, als ihr Vater; indem sie 1136. das von Gui de Marlanie, Bischof von Lausanne, gestiftete Cistercienser-Kloster Haut-crêt (Alta crista)¹⁾, so wie die Prämonstratenser-Abtey Humilimont, nahe bey Marsens, und 1137. die Abtey Hauterive mit Vergabungen beschenken.

Die Abtey Hauterive²⁾ wurde in dem benannten Jahre gestiftet durch Wilhelm, den letzten männlichen Sprößling des angesehenen Hauses der Grafen von Glane, Sohn des 1127. zugleich mit seinem Herrn verrätherischer Weise ermordeten Peters³⁾ und Enkel des Cisjuranischen Ritters Ulrich

1) Gui von Marlanie gründete das Kloster Haut-crêt im Jahr 1134, dessen Mönche in dem Weinberge von *Desaley*, zwischen *Rivaz* und *Epesses* die ersten Reben anpflanzten. — Später befreute Bischof Roger (1174–1212.) alles Land vom Zehnten, welches die Brüder von Haut-crêt anbauen würden, unter der Bedingung, daß dieses Kloster für die Armen und für die Reisenden ein gastfreyes Haus seye.

Schon früher stiftete Bischof Gerard (1115.) die Abtey *Thela* (*Montheron*) im Forat, und 1124. *Aimon*, Graf von *Genevois*, die Abtey *Bonmont* bey *Nyon*.

2) Die Abtey Hauterive wurde in einer einöden Gegend, an den steilen Ufern der Saane, erbaut aus den Steinen des (eine halbe Stunde weit von da, am Zusammenfluß der Glane mit der Saane gelegenen) Schlosses Glane. — Graf Wilhelm bertief dahin Mönche des Ordens des h. Bernhard von Clairvaux (§. 83.), aus dem Kloster *Cherlieu* in Burgund.

3) Die beyden Brüder Peter und Philipp, Söhne Ulrichs von Glane und der *Nichlanda* von *Villars-Walbert* (*Walperswyl*), nebst andern getreuen Rittern fanden den Tod, als sie ihren Herrn, Wilhelm IV. von Hoch-Burgund (§. 80.) vertheidigen oder auch rächen wollten. Ihre Leichen wurden zugleich mit derjenigen des Grafen Wilhelm IV. in der auf der *St. Peters-Insel* im *Bielersee* gestifteten *Priorey* beygesetzt.

G. Walters Urspr. d. Stadtrechts i. d. Schweiz, Sptfl. 2. S. 77.

M. F. de Gingins Mémoire sur le Rectorat de Bourgogne.

von Glane (Glanna), der von Wilhelm dem Deutschen, Grafen von Hoch-Burgund, mit einem Theil von Bully und den großen Ländereyen von Arconciel und Illens belehnt worden war, welche nebst Favargny und Sales das ganze Glanez und einen Theil des untern Saane-Thals umfaßten.

Als nun aber Wilhelm von Glane am 7. Februar 1142. kinderlos verstorben war, so vertheilten sich die ausgedehnten Besitzungen seines Hauses (welche zwischen dem Gebiete von Neuenburg und Gruyères zu einer selbstständigen Herrschaft sich erweitert hatten), nach dem Burgundischen Gesetze, unter seine vier Schwestern: Emma, Gemahlinn Ulrich III., des Sohnes Rudolf II., Grafen von Neuchatel (§. 84.); Ida, Gemahlinn Amons II., Grafen von Genf; Juliane, vermählt an Wilhelm von Montsalvens, aus dem Hause Gruyères; und Agnes, verbunden mit Rudolf, Grafen von Dgo oder Gruyères.

§. 86. Wenn dieser Hinblick auf jene, Transjuranien einst bewohnenden, mächtigen Dynasten zu dem Beweise wohl mehr als hinreichend ist, warum auf der Aare und der Saane westlichem Ufer die Gewalt des Herzogs von Zähringen sehr beschränkt war; — so vollständig unbestritten hingegen war seine Macht auf der andern Seite dieser beyden Flüsse.

Das letztere Gebieth theilte sich in zwey von einander getrennte Gerichtsbezirke, in die Landgrafschaft Klein-Burgund (§. 77.), welche von Thun bis Narwangen das rechte Aareufer, nebst dem Emmenthal umfaßte, woselbst unter der unmittelbaren Lehens-Oberherrlichkeit der Herzoge von Zähringen die Grafen von Bucheck die Berrichtungen eines Landgrafen oder Oberrichters erblich versahen ¹⁾, — und in denjenigen Theil des Nechtlandes, welcher zwischen der untern Saane und der Sense eingeschlossen ist, mit Inbegriff der zwischen der Aare und der Sense gelegenen Alpenländer des

1) Diese Landgrafschaft umfaßte also den Luzernischen Bezirk Willisau, einen Theil des Oberamtes Stäffisburg, der Oberämter Wyl, Langnau, Trachselwald, Burgdorf, Fraubrunnen, Wangen und Narwangen im Canton Bern, den rechts von der Aare liegenden Theil des Cantons Solothurn, und die von diesem Strome abgeschnittenen östlichen Theile der Bernischen Oberämter Narberg und Büren.

Ufgaues 1), woselbst die Herzoge persönlich alle Rechte eines unmittelbaren Grundherrn ausübten. — Diese weiten Besitzungen, wovon der größere Theil in ausgedehnten Wäldern und unangebautem Weidland bestand, bildeten eine erbliche Allodial-Herrschaft, weil sie von dem Erbgute der Agnes, Tochter und Erbinn Rudolfs von Rheinfelden, und Ahnfrau Herzog Berchtold IV., abstammten. (S. 77.)

Vielleicht um gegen das ihm abgeneigte Romanische Burgund einen Waffenplatz zu erhalten, unternahm Berchtold IV. während seines Zwistes mit Bischof Roger von Lausanne (S. 84.), um das Jahr 1178., die Erbauung der Stadt Freyburg im Neckthland.

Als er, nach Gewohnheit jener Zeit, mit dem Bau einer Kirche (dem h. Nicolaus geweiht) beginnen wollte, so fand es sich, daß der Grund und Boden der Baustelle jener Kirche und des Kirchhofs dem Kloster Peterlingen (S. 61.) gehöre, — woraus Streitigkeiten entsprangen, welche der Herzog dadurch beendigte, daß er das Eigenthum dieses Stadtwiertels, nebst den darauf errichteten Gebäuden, dem bemeldten Kloster zurückgab. — Ungeachtet eine Schaar besoldeter Krieger die Arbeiter gegen äußere Angriffe vertheidigen mußte, so war nichts desto weniger der Bau dieser neuen Stadt schnell beendigt, und Berchtold ertheilte ihr die nämliche Handfeste, welche sein Oheim, Berchtold III., der Stadt Freyburg im Breisgau ertheilt hatte.

Das Schweizerische Freyburg erhielt eine gemischte Bevölkerung, indem die Deutschen Colonisten in dem untern Theile der Stadt sich niederließen, die Romanischen hingegen auf der Höhe sich festsetzten 2).

1) Der Ufgau entsprach ungefähr dem heutigen Bernischen Oberamte Schwarzenburg.

2) Eine Gemeinschaft von sieben Jahrhunderten hat es nicht vermocht, diese beyden durch ihre Abstammung verschiedenen Stadt-Bewohner zusammenzuschmelzen. — Man spricht noch Deutsch in dem einen Quartier, — Romanisch oder Französisch in dem andern. — Die Bevölkerung des Letztern vermehrte sich durch eine große Anzahl Savoyarden.

*Pellis Elemens de l'histoire de l'ancienne Helvétie
et du Canton de Vaud.*

§. 87. Die Erbauung von Freyburg war eine der letzten größern Unternehmungen Berchtold IV., indem derselbe am 11. September 1186. dahinstarb, und neben zwey Töchtern: Agnes, vermählt an den Grafen von Fürstenberg, und Anna, Gemahlinn des Grafen Ulrich von Kyburg,

Berchtold V.

(mit dessen 32jähriger Regierung das Haus Zähringen endet) als Sohn und Nachfolger hinterließ.

Berchtold V. erfuhr es nur zu bald, daß der unbezwingliche Haß der Transjuraischen Dynasten auch auf ihn sich vererbt habe, — indem derselbe 1190. durch eine Verschwörung sich an den Tag legte, welche in Transjuraien ausbrach, während der Herzog zur Theilnahme an einem neuen Kreuzzuge, unter dem Befehl des Kaisers, sich bereitete. — Nichts desto weniger zog derselbe aus dem Schwarzwald herbey, verstärkte sich mit den Vasallen aus dem Zürichgau und aus der Landgrafschaft, und rückte nun über die Aare nach dem Romaischen Lande vor.

Er erreichte seine Gegner zwischen Wisflispurg (Aventicum) und Peterlingen, schlug sie, und trieb sie in die Flucht. — Seinen Vortheil verfolgend, stieg er das Thal der Broye hinauf, eroberte und zerstörte das Schloß Luzens, und rückte bis Moudon (Mimidunum) vor, welches er, um seine Herrschaft über den ganzen Jorat sicher zu stellen, besetzte.

Hierauf durchzog er das ganze Transjuraien, zwang seine Gegner, sich zu zerstreuen, und in ihre festen Schlösser sich zurückzuziehen.

Seit jener Niederlage erhielt der Herzog von Zähringen in dem ganzen dortigen Lande ein entschiedenes Uebergewicht, und brachte, freywillig oder mit Gewalt, mehrere Transjuraische große Vasallen unter seine Abhängigkeit, indem er mit freystehenden oder confiscirten Reichslehen sie belehnte.

Wahrscheinlich geschah es um diese Zeit, daß mehrere hohe Lehenträger des Waadtlandes, wie die Herren von Grandson, von La Sarras und von Montricher, um der Oberherrlichkeit des Hauses Zähringen zu entgehen, der Lebensabhängigkeit von dem Pfalzgrafen Otto von Burgund sich unterwarfen, — während andere, wie die Herren von Mont, von Gings und von Prangins für ihre Allodial-Güter

dem Erz-Bischof von Besançon huldigten, unter dem Vorbehalt ihrer Lebensverbindlichkeit gegen den Grafen von Genf, als Herrn des Pagus Equestris (Nyon).

Wahrscheinlich glaubten die Erstern durch eine Lebensverbindlichkeit gegen den Pfalzgrafen Otto ihre Nationalität weniger zu gefährden, weil derselbe von seiner Mutter, der Kaiserin Beatrix, her Burgundischer Abstammung, so wie dagegen die Letztern durch ein näheres Anschließen an den Burgundischen Kirchenfürsten an dem Romanischen Burgund fest zu halten sich bestrebten; — alles zum sprechenden Beweis ihrer, auch die größten Opfer nicht scheuenden, unüberwindlichen Abneigung gegen einen Deutschen Oberherrn, gegen den nähmlichen Herzog von Zähringen, dessen Andenken unter seinen Deutschen Stammesgenossen nach Jahrhunderten noch in dankbarer Liebe sich erhalten hat.

Die Bemühung des Hauses Zähringen, auch in dem Burgundischen Theile seiner Herrschaft bereits bestehende Ortschaften zu befestigen, oder ganz neue zu erbauen, erklärt sich wohl am einfachsten aus der Absicht: widerstandsfähige Waffenplätze gegen die Romanischen Burgunder sich zu verschaffen, und durch Deutsche Bürgerschaften (als häusliche Festungsbefestigungen) zu bevölkern.

So gründete Berchtold V. die Stadt Burgdorf, indem er den Weiler Holzbrunn und das am Fuße der alten herzoglichen Burg liegende Dorf in den nähmlichen Eingang einschloß ¹⁾. (S. 57.)

Um von den nach dem Wallis führenden zahlreichen Thälern sich Meister zu machen, kaufte er unterhalb der Ausmündung des Wendelsee's (Thunersee's), auf dem rechten Ufer der Aare, von den Freyherrn von Thun ²⁾ einen Theil

1) Ueber das Hauptthor von Burgdorf ließ er die (seinen Zweck und seinen Gegner wohl hinreichend bezeichnende) Innschrift setzen:

„Bertholdus Dux Zæringie, qui vincit Burgondiones, fecit hancportam.“

Unterhalb Burgdorf, gegen Solothurn hin, erbaute er an der Emme das Schloß Landskuth.

2) Das bis nach Thun sich ausdehnende Berner-Oberland enthielt damahls sehr verschiedene Bewohner und Besitzer. So herrschten am rechten Ufer des Wendelsee's, über dessen weinreiche Gestade

ihres väterlichen Erbguts, und erbaute daselbst auf dem Gipfel der dortigen, eine weite Umgegend beherrschenden Anhöhe ein (zum Theil jetzt noch bestehendes) Schloß, von bedeutendem Umfang.

So vermählte er auch, um der Treue seiner Vasallen desto besser sich zu versichern, die Erbinnen zweyer mächtigen Häuser des Oberlandes, die einzigen Töchter der Herren von Unspunnen und von Oberhofen an die ihm ganz ergebenen Herren von Wädswyl und von Eschenbach.

Wenn inzwischen bisanhin alle von den Herzogen von Zähringen erbauten oder ummauerten Städte ihm als Grundherrn zugehörten, so entschloß er sich nunmehr, in der Mitte seines Gebiethes, gleichsam als Stützpunkt für die übrigen, auf Reichsboden eine Reichsstadt zu erbauen.

Am Ende einer durch der Aare schlangenförmigen Lauf gebildeten länglichten Halbinsel, durch eine natürliche oder künstliche tiefe Schlucht abgesondert bestand bereits ein herrschaftliches Haus Nydegk genannt, welches den Weiler Berno beherrschte.

Diese Halb-Insel, das Schloß und der ungeheure Wald, welcher gegen Abend gegen Laupen hin sich erstreckte, waren unveräußerlicher Reichsboden, wovon dem Herzog nur als Rector die Benützung zukam.

Diese Halb-Insel mit einer Mauer umgeben zu lassen, erhielt Cuno von Bubenberg um das Jahr 1190. 1) von dem Herzog von Zähringen den Auftrag. — Unter dem Schutze dieser Befestigung erhoben sich bald zahlreiche Wohnungen.

Nichts desto weniger war aus der Umgegend von vornehmen sowohl, als von gemeinen Freyen ein solcher Andrang nach der neuen

— hinauf bis zu der schroffen Felsenwand, welche den St. Beatenberg vom Thale des h. Justus scheidet, die Freyherren von Oberhofen und Nied; — von Goldswyl bis an die Gränzmarchen des Hasle registerten von uralten Zeiten her die Freyherren von Brienz. — Der goldene Hof zu Spiez gehörte den Freyherren von Strättlingen. — In dem von der Simme durchströmten Thale, an der Nordseite des Niesen, befanden sich die Freyherren von Erlenschach und von Weissenburg.

Schweizerischer Geschichtsforscher. Band I.

1) Nach andern Angaben fand die Begründung Berns 1191. statt.

Stadt, daß die Hausplätze nur sehr klein und enge angewiesen werden konnten, — und dennoch der Raum in kurzem angefüllt war 1). — Der Herzog bewilligte dieser Stadt die gleichen Municipalgesetze und Freyheiten, wie Freyburg, und wurde so zum Stifter von Bern.

§. 88. Wenn überhaupt in der Entwicklung des Deutschen und Schweizerischen Städtewesens die städtischen Anlagen der Herzoge von Zähringen einen neuen Abschnitt bezeichnen, so unterscheiden sich die damaligen neuen Städte von den frühern zunächst wohl darin, daß sie zu einem vorbedachten bestimmten Zweck entweder ganz neu erbaut, oder doch neu befestigt und erweitert wurden; — wohingegen hisdahin (mit Ausnahme der alten Römischen Anlagen) da, wo im Verfolge Städte sich bildeten, zwar schon früher Gebäude vorhanden, welche aber ursprünglich zu ganz andern Zwecken, als um einer zukünftigen Stadt zum ersten Anfang zu dienen, erbaut worden waren. — Auch schien die kriegerische Bestimmung der Städte von der frühern, beynabe ausschließenden Defensive so sich zu erweitern, daß, so wie zur Zeit der Slavischen und Saracenischen Völkereinbrüche (§§. 56. 57. 58. 59.) solche hauptsächlich als Zufluchts-Orter gegen die feindliche Uebermacht, sie nunmehr, je nach Umständen, auch als sichere Sammelplätze für Angriffs-Unternehmungen in des Gegners Land dienen konnten. — Allein auch unter den Städte-Bewohnern entwickelten sich allmählig bedeutende Veränderungen, welche das Dienst-Verhältniß nach und nach in ein Gemeinde-Verhältniß übergehen ließen.

Diese Städtischen Gemeinden oder Bürgerschaften verdankte wohl die Deutsche in so fern noch der Römischen Zeit, als in den örtlich auf Römischer Grundlage erbauten Städten des Mittelalters, auch in organischer Beziehung immer noch eine Art von Municipal-Einrichtung, d. i. eines Städtischen Gemeindegewesens, sich erhalten hatte. (§. 57.)

Da dieses nun (ihrer geographischen Lage, ihrer Schicksale und wahrscheinlich auch ihrer Bevölkerung nach) vorzüglich bey den Lombardischen Städten statt fand, so darf man mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß der Begriff einer (dem

2) Auf Veranlassung des Herzogs kam dahin das edle Geschlecht der Münzer von Zürich und von Freyburg im Breisgau.

(A. v. Tullier Gesch. des Freystaats Bern Bd. I.)

ursprünglich selbstherrlichen und daher gerne allein wohnenden, mehr Burgen als Städte liebenden Deutschen Sinne früher widerstrebenden [S. 34.] bürgerlichen Gemeinde=Verfassung von daher auch in Deutschland sich verbreitet habe; — um so eher, als der lange und heisse Kampf jener Städte für die Erhaltung einer unabhängigeren Stellung durch den 1183. zu Constanz abgeschlossenen Frieden zu ihrem Vortheil sich geendigt hatte.

Nachdem nämlich der innere Kampf der Lombardischen Städte=Republiken die Dazwischenkunft des Kaisers, diese (1162.) die gänzliche Zerstörung der Stadt Mayland, und solche hinwiederum 1164. den Abschluß des Veroneser=Bundes herbeigeführt hatte, so half der Beystand Pabst Alexander III. den Lombardischen Städten auf ähnliche Weise gegen Friedrich I., — wie einst Gregor VII. den Deutschen Fürsten gegen Heinrich IV.; — und der Sieg der Lombarden bey Legnano ¹⁾ (am 29. May 1176.) hatte die Eröffnung von Friedens=Unterhandlungen, und am 25. Junii 1183. den ihnen günstigen Friedens=Abschluß zu Constanz zur endlichen Folge.

Unter den Deutschen Städten behauptete das Alt=Römische Cöln in so fern einen Vorrang, daß seine Bürger vor kein fremdes Gericht geladen werden durften, und im Gegentheile die meisten Rhein=Städte seiner weisen Gesetzgebung wegen daselbst ihr Urtheil holten.

Inzwischen trugen (neben den Ueberresten aus der frühern Römerzeit und dem Einflusse der neuern republikanischen Tendenzen in Ober=Italien) auch die kirchlichen Institute zu allmählicher Entwicklung Städtischer Gemeinschaften insofern wesentlich bey, als ihnen die betreffenden Städte ihren Ursprung oder ihre Vergrößerung verdankten.

Schon der Umstand, daß bey geistlichen Oberherren keine Erbfolge statt fand, gestattete derselben Unterthanen einen etwas größern Spielraum; — was bey denjenigen Städten noch in höherm Grade der Fall war, welche den Klöstern (Kloster=

1) Der für Friedrich I. unglückliche Entscheid der Schlacht bey Legnano kann wohl zum Theil als Folge des Abfalls Heinrichs des Löwen (Sohn Heinrichs des Stolzen), und dieser hinwiederum als Rückwirkung der Eifersucht der Welfen gegen die Hohen=Staufen betrachtet werden.

Gemeinden) ihren Ursprung verankerten, deren Anstände mit weltlichen Herren und Behörden den Untergebenen oft zu gut kamen.

Hingegen waren wohl die Herzoge von Zähringen unter den weltlichen Fürsten die Ersten, welche den Bürgerschaften ihrer Städte ein geschriebenes Stadtrecht (d. h. eine ihre Rechte sicherstellende gesetzliche Verfassung) ertheilten, unter welchen die Handfeste für Freyburg im Breisgau als die älteste noch vorhandene zu betrachten ist.

Dabey lag indeß ein wesentlicher Unterschied darin, auf wessen Grund und Boden eine neue Stadt erbaut wurde. — Hatte ein Herzog oder Graf auf seinen eigenen, von dem Reiche nicht als Lehen abhängigen Erbgiütern eine Stadt erbaut, so gehörte sie ihm eigenthümlich zu, und er konnte derselben, soweit seine Befugniß ging, nach Gutbefinden Rechte und Freyheiten ertheilen, wie z. B. der Stadt Freyburg im Breisgau.

War hingegen eine Stadt auf Reichsboden angelegt worden, so gehörte solche dem Reich an; und ein Herzog oder Graf hatte darüber nur in so fern eine Befugniß, als er den betreffenden Reichsboden als Lehen verwaltete. — Wollte er dieselbe mit besondern Freyheiten und Rechten versehen, so mußte solches mit Bewilligung und Bestätigung des Reichsoberhauptes geschehen, wie dieses bey der Stadt Bern der Fall war.

§. 89. Ueberhaupt aber fanden wohl in jener Zeit der immer noch fortdauernden kirchlichen Stiftungen ¹⁾ neben den-

1) Neben den bereits angeführten verdient noch besonderer Erwähnung die Stiftung der Benedictiner-Klöster Seedorf und Trub, sowie der Cistercienser-Klöster (S. 83.) Frienisperg, St. Urban und Cappel.

Das Frauen-Kloster Seedorf, im Lande Uri, wurde gegründet durch Arnold, Grafen von Brienz, aus frommer Dankbarkeit für eine glückliche Heimfahrt aus dem gelobten Lande im Jahr 1107., als derselbe über den St. Gotthard nach Hause kehrte; — das Kloster zu Trub (in einem langen schmalen Thale zwischen dem Emmenthal und dem Entlibuch) 1139. durch Freyherrn Thüring von Brandis; — Frienisperg (*Mons aurora*), zwischen Bern und Narberg, 1131. durch den Grafen Udehard von Thierstein (zugenannt von Seedorf); — St. Urban um die Mitte des 12. Jahrhunderts durch zwey Freyherrn von Lan-

selben noch viele neue örtliche Anlagen auch zu andern Zwecken statt, weil in Folge der Kreuzzüge ein ganz neues Leben sich entwickelt, viele bis dahin bestandene Verhältnisse zerstört, dagegen neue Verbindungen gestiftet, besonders aber bedeutende Umwandlungen im Grundbesitz veranlaßt wurden.

Noch gegen das Ende seiner Regierung ¹⁾ unternahm auch Kaiser Friedrich I. im Jahr 1189. einen Kreuzzug, gleichzeitig mit König Philipp August von Frankreich und Richard Löwenherz von England, wohin ihn neben vielen andern Teutschen Herren und Rittern auch Berchtold V. von Zähringen begleitet haben soll ²⁾; — woselbst er aber am 10. Juni 1190. bey Seleucia plötzlich seinen Tod fand ³⁾. — Noch vor seiner Abreise hatte er auf einem Reichstage zu Regensburg die Regentschaft des Reichs seinem Sohne Heinrich übergeben, welcher am Ofter-Montag 1191. als Heinrich VI. zu Rom zum Kaiser gekrönt wurde.

Schon einige Jahre früher, nachdem die Kaiserinn Beatrix (S. 84.), welche als souveraine Gräfinn von Burgund ihre Erblande selbst zu regieren übernommen, am 15. Nov. 1185.

genfein; Cappel 1185. durch die Freyherren Conrad, Ulrich und Walther von Eschenbach.

1) Nachdem Jerusalem am 2. Oct. 1187. in Sultan Saladins Gewalt gefallen war.

2) Die Frage: „Kann Berchtold V. von Zähringen, der „Erbauer Berns, den Kreuzzügen Kaiser Friedrichs des Rothbarts 1189. bis 1191. beygewohnt haben?“ findet in einer sehr gründlichen historischen Abhandlung sich erörtert im Schweizerischen Geschichtsforscher Bd. VIII. S. 365 — 385.

Auch Graf Ulrich von Kyburg (Berchtolds Schwager) wohnte diesem Kreuzzuge bey. — Er zeichnete sich besonders bey dem Marsche des Kreuz-Heeres durch Klein-Asien aus, indem er den Weg von den herumschwärmenden Landes-Einwohnern und Räubern reinigte, mit unermüdeter Wachsamkeit jeden Hinterhalt auspähte, und jeden feindlichen Streich widergalt.

3) Die Stadt Genf war für die Wohlthaten und den Schutz des Kaisers Friedrich so dankbar, daß sie nach dessen Tod eine kleine jährliche Rente stiftete, um desselben Anniversarium (Jahreszeit) zu feyern.

(Picot Histoire de Genève Tom. I.)

zu Speyer verstorben war, hatte ihr Gemahl, Kaiser Friedrich I., seinen dritten Sohn, Otto, unter dem Titel eines Pfalzgrafen von Burgund als ausschließenden Erben der Mütterlichen Domainen auf beyden Seiten des Jura bezeichnet (§. 87.), indem derselbe schon seit 1173. im Besiz der Grafschaft More oder Lenzburg und der Kastvogtey Seckingen¹⁾ sich befand, welche ihm sein Vater nach dem Aussterben der ältern Linie der Grafen von Lenzburg übergeben hatte. (§. 81.)

Als aber 1200. auch Pfalzgraf Otto verstarb, so vererbte sich durch dessen Tochter, Beatrix II., die Grafschaft Hochburgund, so wie das auch auf die weibliche Stammfolge vererbliche Lenzburg an den Gemahl der Letztern, Otto, aus dem Hause der Grafen von Andechs, genannt von Meranien.

§. 90. Kaiser Heinrich VI. kurze Regierung ist um so merkwürdiger, als einerseits mit seinem, am 28. September 1197. zu Messina erfolgten, Tode der Friede entschwand, und der frühere, unglückliche Streit wieder anfing; — anderseits derselbe durch seine (schon 1186. statt gefundene) Vermählung mit Constantia, Tochter und Erbin des Königs Roger von Sicilien seinem Hause einen neuen, mächtigen Glanz zu verleihen hoffte, hiedurch aber unverschuldeter und unerahnter Weise zu dem künftigen Untergange desselben eine wesentliche Veranlassung gab.

Ob schon er seinen noch minderjährigen Sohn, Friedrich II., zu seinem Nachfolger hatte bezeichnen lassen, so übernahm dennoch sein Bruder, Philipp von Schwaben, die Regierung, indem er am 6. März 1198. zum König sich erwählen ließ, gegenüber Otto, Sohn des 1195 verstorbenen Herzogs Heinrichs des Löwen, durch welche Doppel-Wahl der Kampf dieser zwey Fürstenhäuser und ihrer beydseitigen

1) In dieser letztern Eigenschaft besiegelte er als: „*Advocatus Claronensium*“ die, eine Marchen-Berichtigung zwischen den Urnern und Glarnern enthaltende Urkunde d. d. 1. Sept. 1196. (*Tschudii Chron. Helv.*) (§. 70.)

In einer andern Beziehung erscheint er in einer Vergabung an das Kloster St. Urban vom Jahr 1197. als „Graf Otto von Lenzburg.“ (*Schw. Geschforsch. Bd. IV.*)

2) „*Heinricus moritur, fugit hinc pax, lis reparatur.*“ (*Chron. Zwifalt. Pfister Geschichte von Schwaben.*)

Anhänger mit verstärkter Lebhaftigkeit sich wieder erneuerte, nachdem auch Herzog Berchtold von Zähringen zum Kaiser vorgeschlagen worden war, — diese damals nur mit schweren Kämpfen zu erringende und zu behauptende Krone aber abgelehnt hatte.

§. 91. Zu dieser Ablehnung hatte Berchtold V. wohl um so eher sich bewogen gefunden, als er im Südwesten seines Gebietes von einem Feinde sich bedroht sah, der nicht nur seinen wiederholten Bemühungen, in dieser Richtung noch weiter sich auszudehnen, ein Ziel setzte, sondern überhaupt dazu beytrug, daß die Deutsche Herrschaft ihre Gränzen daselbst nicht erweitern konnte.

Die Grafen von Maurienne, nachdem solche ihr Gebiet über das Unter-Wallis und einen Theil von Chablais erweitert, die Verfügung über die Abtey St. Morizen und die Reichsvogtey über das Bisthum Sitten sich verschafft hatten (§§. 73. 79. 84.), suchten auch auf der Nordseite des Genfer-See's immer weiter sich auszubreiten, indem Graf Thomas im Jorat sich behauptete, und Moudon (Milden) gewann ¹⁾.

Um denselben an weiterm Vorrücken zu verhindern, unternahm zwar der Herzog von Zähringen über die Grimsel einen Zug nach dem Wallis, jedoch ohne weitem Erfolg, da die dortigen Einwohner von seiner Unternehmung unterrichtet waren. — Er willigte daher wohl um so eher in einen, unter Vermittlung des Bischofs Roger, in der Abtey Haut-crêt abgeschlossenen Friedensvertrag, als ungefähr um die gleiche Zeit

1) Die Grafen von Maurienne stammen ab von Berold, einem Sproßling des Sächsischen Fürstenhauses; dessen Sohn Humbert I. (gestorben um 1048) Kaiser Conrad II. mit einem Theil der Grafschaft Maurienne belehnte. — Gegen Ende des 11ten Jahrhunderts wurden sie Herren von Savoyen, von Gusa, eines großen Theils des Piemonts, von Tarantaise und von Chablais. (§. 73.)

Thomas I., welchen Kaiser Friedrich II. zu seinem Stellvertreter in Italien ernannte, war Sohn Humbert III. (1150—1188), dem sein Schwager, Berchtold IV. von Zähringen, die Reichsvogtey über das Bisthum Sitten abgetreten hatte (§. 84.), und Enkel Amadeus III. (1103—1149.), des Wiederherstellers der Abtey St. Morizen. (§. 79.)

auch sein letzter Sohn verstorben, mithin die Hoffnung zu Fortsetzung seines Stammhauses nunmehr gänzlich verschwunden war 1). Hierin liegt auch wohl die Ursache, warum von da an bis zu seinem, am 3ten März 1218. zu Freyburg im Breisgau erfolgten Tode, von größern Unternehmungen desselben keine Nachricht mehr vorhanden ist.

Dagegen erscheint dessen Tod um so erfolgreicher, als, so wie einst das erste Auftreten des Hauses Zähringen die Absonderung des Alemannischen Helvetiens von dem Ueber-rheinischen Schwaben veranlaßt hatte, — so dessen Abtreten nunmehr die allmähliche Entwicklung selbstständiger Genossenschaften im Innern unsers Vaterlands wesentlich beförderte.

Indem man es wohl hauptsächlich einem widerstrebenden Nationalgefühl zuschreiben muß, daß die Romanische Schweiz fortwährend dieser edeln Herrscherstamme mehr, als abgeneigt blieb; — so verdient solches dagegen die dankbare Erinnerung jedes Deutschen Schweizers, weil die Herzoge von Zähringen, die bereits bestehenden, städtischen Gemeinden nicht nur wohlwollend regierten, sondern die Zahl derselben noch vermehrten; — vor allem aber, weil sie diejenige Heldenstadt begründeten, welche Jahrhunderte lang des alten Schweizerbundes Zierde und Stolz, und selbst in ihrem Falle noch groß war. (SS. 86. 87. 88.)

Dennoch würden sehr wahrscheinlich bey einer längern Regierung des Hauses Zähringen, die demselben übertragenen kaiserlichen — allmählig in erbliche herzogliche Rechte sich umgewandelt, mithin die freyere Entwicklung der von ihm abhängigen Genossenschaften und Grundherren in gleichem Maße sich verzögert haben, als umgekehrt, solche dadurch befördert wurde, daß nach dem Aussterben jenes Regentenhauses daselbst keine überwiegende Gewalt mehr bestand, welche auf Kosten

1) So wie über die Namen dieser Söhne ungleiche Angaben (der zuletzt verstorbene hieß Berchtold, der andere Conrad oder Friedrich), — so finden, betreffend die Art ihres Todes, ebenfalls Widersprüche statt, indem die Einen solchen natürlichen Todes sterben lassen, während Andere auf eine Vergiftung hindeuten. — Auf jeden Fall beweist das Letztere (wenn auch nur als grundloser Verdacht betrachtet), wie groß die Erbitterung der Romanischen Vasallen gegen ihren Deutschen Oberherrn seyn mußte, daß ein solches Gerücht sich erhalten konnte.

der Uebrigen sich empor zu heben, mit Erfolg hätte versuchen können.

§. 92. Nach dem frühern Tode seiner Söhne waren Erbthinnen des Allodial-Besitzes Berchtold V. seine beyden Schwestern: Agnes, Gemahlinn des Ege mon, Grafen von Urach ¹⁾, welche die Zähringischen Besitzungen in Schwaben und im Schwarzwald, nebst Freyburg im Breisgau; — und Anna, vermählt an Ulrich, Grafen von Kyburg ²⁾, die die Zähringischen Allodien in der Schweiz ererbte, worunter Freyburg im Uechtland, Laupen, Burgdorf u. s. w. Der Graf von Urach bemächtigte sich noch überdieß des Erbtheils der zurückgelassenen Wittwe Herzog Berchtolds, Elementia ³⁾, welche er 17 Jahre lang in Gefangenschaft behielt.

Dieserigen Besitzungen und Aemter dagegen, welche der Herzog von Zähringen entweder vom Reich zu Lehen empfangen, oder in des Kaisers Nahmen verwaltet hatte, nahm Kaiser Friedrich II. ⁴⁾ wiederum zu seinen Händen, zu freyer Verfügung.

So übernahm er für sich selbst, schon am 17ten März 1218, die Vogtey über die beyden Stifter und zugleich auch über die Stadt Zürich ⁵⁾, — und belehnte mit der Kastvogtey des

1) Ege mon von Urach war Graf von Fürstenberg und von Freyburg.

2) Ulrich, Sohn Hartmanns von Kyburg und der Richenza von Lenzburg. (§§. 81 87 89.)

3) Elementia, Tochter Stephans, Grafen von Burgund.

4) König Philipp (§. 90.) starb am 22. Junii 1208 zu Bamberg eines gewaltsamen Todes. — Als Herzog von Schwaben folgte ihm seines Bruders Sohn, Friedrich, König von Sicilien; — als König hingegen sein früherer Gegen-König, nunmehriger Tochtermann, Otto, Herzog zu Sachsen und Braunschweig. — Nachdem jedoch (1211) König Otto in den Bann gefallen, wurde am 6. Christmonath 1212. Friedrich II. von Hohenstaufen zum Römischen König erwählt, und 1215. zu Aachen gekrönt.

Schoepflin, Alsat. Diplom. Tom I. p. 333.

5) Friedrich ließ nun seine Rechte durch ordentliche Reichsvögte verwalten, wie 1234. Heinrich Brun, 1240. Rudiger Manesse (beyde Zürcherische Bürger). Derselben Verrichtungen beschränkten sich auf den Blutbann, und die Handhabung

St. Ursensstifts zu Solothurn die Grafen von Buchegg ¹⁾, wodurch diese beyden Städte zum Rang von Reichsstädten gelangten.

Der Stadt Bern ertheilte er am 15. April 1218. die berühmte goldene Bulle (Handfeste), wodurch er den Schultheiß, den Rath und die sämmtlichen Bürger von Bern in des Reichs Herrschaft und Schirm aufnimmt, mit Ausnahme der in der Urkunde selbst bezeichneten von allen bisherigen Leistungen sie befreyt, die Wahlen des Schultheißens, der Rätthe, des Priesters, des Schullehrers, des Küsters, des Herolds und anderer öffentlicher Beamter an die Bürgergemeinde überträgt ²⁾.

Dadurch, daß der Kaiser die Advocatie (Vogtey) des Fraumünsterstiftes in Zürich zu seinen Händen genommen, war auch für den von diesem Stifte abhängigen Theil des Landes Uri ³⁾ vieles gewonnen, — woselbst ohnehin Lehen und Aemter erblich geworden, mithin eine vollständige Befreyung von jener Oberherrlichkeit nicht mehr ferne stand.

Auch in der Romanischen Schweiz zeigten sich die Folgen des Auslöschens der Zähringischen Herrschaft, jedoch in Ver-

einiger Reichs-Herkommen und Ordnungen. — Die übrigen ledigen Rechte des Reichs fielen an die Stadt. Tschudi *Chronicon*. S. Hirzel, Zürich. Jahrbücher. S. Bögelin, Altes Zürich.

1) Schweizerischer Geschichtsforscher. Band XI. Buchegg. S. 13.

2) A. v. Tiliier, Geschichte des Freystaates Bern. Band I. — Dabey ist es bemerkenswerth, daß, so wie dieser Handfeste (Stadtverfassungs-Urkunde) eine frühere Zähringische zum Grund gelegt ist, die Zähringische Handfeste dem Freyburgischen, — und das Freyburgische dem Cölnischen Stadtrecht nachgebildet worden; (§§. 87. 88.) — daß mithin die Deutsche Städte-Gestaltung auf die Römische Grundlage sich zurückführen läßt; (§. 57.) — und somit zugleich auch der Beweis vor Augen liegt, daß weder Berchtold von Zähringen, noch Friedrich von Hohenstaufen (obchon es keinem von Beyden weder an Entschlossenheit, noch an Kühnheit gebrach) es unternahmen, neue Geseze zu erfinden, sondern, daß sie vielmehr nach der alten Merovingischen Könige Vorbild (§. 30) darauf sich beschränkten, die durch die Erfabrungen von Jahrhunderten erprobten alten Geseze zeitgemäß zu verändern und zu verbessern.

3) §§. 52. 70. 81.

gleichung mit der Deutschen Schweiz mit dem Unterschied, daß, was man da dankbar als eine Gabe des Kaisers empfing, man dort aus eigener Gewalt sich zu verschaffen suchte. — Berchtold, Bischof von Lausanne, berief 1219, mit Genehmigung des Erz-Bischofs von Besançon ¹⁾, das Capitel und die Bürger zu Lausanne in's Chor der dortigen Kirche von Notre-Dame, und erklärte ihnen, daß er die kaiserliche Oberherrlichkeit nicht mehr anerkenne. — Um jedoch den Schutz des Grafen Thomas von Savoyen gegen den Grafen Ulrich von Kyburg (als Nachfolger der Herzoge von Zähringen) sich zu erwerben, trat er demselben seine Ansprüche auf den Thurm und die Stadt Moudon ab; — während hingegen wiederum der Graf von Savoyen durch die Vermählung seiner Tochter Margaretha mit Hartmann, dem ältern, Sohn des Grafen Ulrich von Kyburg, (laut Ehevertrag vom 1. Junii 1218) ²⁾ mit dem Hause Kyburg in nähere Berührung trat.

Das wichtigste Ereigniß aber in dem ereignißvollen Jahr 1218. bleibt die Geburt Rudolfs, Sohns des Grafen Albrecht von Habsburg und der Gräfinn Heilwig, Tochter des Grafen Ulrich von Kyburg ³⁾, als des großen Stammvaters des mächtigsten Deutschen Kaiserhauses, dessen edeln Stamm die Göttliche Vorsehung als Stütze des Glaubens und des Rechtes bis auf unsere Zeiten erhalten hat.

§. 93. Auch für das Schicksal des Schweizerlandes ist die frühere Geschichte des Hauses Habsburg von grosser Wichtigkeit, da die Periode seines immer höhern Aufschwunges mit der ersten Begründung des Schweizerbundes zusammenfällt, — und beyde bald als Streitgenossen einander zur Seite stehen, bald als Gegner sich bekämpfen.

1) Die Berufung auf den Erz-Bischof von Besançon ist deswegen beachtenswerth, weil solches eine Tendenz anzudeuten scheint, von dem Römisch-Deutschen Reiche sich abzusondern, und der Alt-Römischen Sequanischen Provinz sich anzuschließen. (II. 22. 33.).

2) Conservateur Suisse. Tome VII.

3) Rudolf von Habsburg wurde geboren am 1. May 1218. auf dem Schlosse Limburg, am Rhein, im Breisgau — König Friedrich II. (auf einem Zuge nach Basel begriffen) hielt ihn zur Taufe. (§§. 66. 81.)

Wenn es auch schwer hält, die ursprünglichen Rechte und Besitzungen der Grafen von Habsburg in den Schweizerischen Waldstätten ¹⁾ mit vollständiger Sicherheit auszumitteln, so bleibt es dennoch sehr wahrscheinlich, daß so wenig der Stand und die Rechte der ersten Schweizer ²⁾ gleichartig, — eben so wenig der dortige eigenthümliche Besitz des Hauses Habsburg allgemein war, — sondern daß derselbe vielmehr auf kleinere und größere einzelne Grundbesitzungen sich beschränkte.

Muß man überhaupt den Grundbesitz als die Grundlage aller persönlichen Verhältnisse des Mittelalters betrachten, so wird man von dem ursprünglichen Zustand der ersten Teutschen Bewohner jenes Gebirgslandes sich wohl den richtigsten Begriff machen, wenn man annimmt, daß unter der Herrschaft der Fränkischen Könige und ihrer Nachfolger der Boden dieses Landes unter einzelne Grundbesitzer vertheilt war, daß aber dessen Beschaffenheit und die Nähe der Schneeregion eher die Viehzucht, als den Ackerbau begünstigte, mithin einerseits seine Bewohner (in einer Art von patriarchalischem Hirtenstande) fester zusammenhielt, andererseits solche mit der übrigen Welt desto seltener in Berührung brachte; — was jedoch nicht hinderte, daß in Folge theils der dortigen Alpenpässe, theils desjenigen Grundbesitzes, den die Könige auch dort sich vorbehalten hatten, die Waldstätte mit den ebneren Gegenden des Alemannischen Hochlandes fortwährend in Verbindung blieben.

1) Uri, Schwyz und Unterwalden.

2) Unter dem Nahmen Schweizer werden hier nicht nur die Bewohner des Thales von Schwyz, sondern auch diejenigen von Uri und von Unterwalden, verstanden; — indem der Nahme *Suitia* (Schweiz) schon im 13ten Jahrhundert gebraucht wurde. — *Albertus Argent.* sagt p. 104., daß Kaiser Rudolf in seinen Burgundischen Feldzügen 1200 Mann de *Suitia* bey sich gehabt. p. 160. „*Thuricenses cum vallibus Suitiae nolentes duci „subjici.*“ *Anon. Leobensis* (apud. *Pezz Austr. T. I. p. 997*): „*Incolae de Sweiz circa Sueviam Duci Alberto una cum Zurich suos invadent.*“ Und eben darum hieß auch nachher alles Schweiz, was sich zu den drey Ländern verband, die den Kern ausmachten, durch den alles zusammenhing.

(Schweizerisches Museum von 1790. Heft 10. S. 749. 750.)

Daraus folgte, hier wie dort, ein öfterer Wechsel im Grundbesitz; — je nachdem größere Grundeigenthümer einen Theil ihres Landes an Lehenleute übertrugen, an andere Grundbesitzer vertauschten, oder an kirchliche Stiftungen verschenkten; — oder umgekehrt, wenn sie kleinere Grundbesitzungen zusammenkauften, zur Ausrundung eintauschten oder ererbten. — Dabey ging zu einer Zeit, wo das Geld noch selten, und andere Gewerbe noch beschränkt waren, die Absicht des Grundbesizers wohl weniger dahin, einen großen Flächenraum und dessen Gerichtsbarkeit sich zu verschaffen (weil ödes und menschenleeres Land ihm nicht viel genügt hätte), — sondern er bemühte sich vielmehr, aus seinen Ländereyen den möglichsten Ertrag zu ziehen, — und wenn es ihm an eigenen Leuten (Hörigen) zur Bearbeitung des Bodens gebrach, durch Verlehnung und angemessene Lehenzinsse diesen Zweck zu erreichen. — Within ist in diesem ganzen Verkehr ursprünglich der wirtschaftliche, nicht der staatsrechtliche Gesichtspunkt der vorherrschende.

Inzwischen war es wohl vorzüglich eine Folge der Kreuzzüge, daß viele kleinere Besitzungen verkauft, somit deren Zahl vermindert, und sie in größere Massen vereinigt wurden; — was aber keineswegs hinderte, daß neben den größern auch kleinere freye Grundeigenthümer fortbestanden.

Wenn demnach die Grafen von Habsburg im Laufe der Zeiten in Schwyz und in Unterwalden zu bedeutendem Allodial-Besitze gelangt waren, so verlieh ihnen dieser aufferhalb der Marchen ihres Grundeigenthums keine weiterreichenden Herrscherrechte, insofern ihnen dergleichen durch die Kaiser nicht besonders übertragen wurden.

Sowie nämlich in frühern Zeiten die Herzoge und die Gau grafen im Nahmen des Kaisers regierten, so scheinen späterhin (öfters in beschränktem Umfange) die Landgrafen und die Reichsvögte in so weit solche ersetzt zu haben, als sie die waffenfähigen Männer ihres Bezirkes im Kriege anführten, die oberste Gerichtsbarkeit, besonders den Blutbann, handhabten, und (zu Handen des Reichs) die Reichsteuer bezogen. — Seit aber die Lehenträger öfters dahin strebten, allmählig zum erblichen — und zuletzt zum eigenthümlichen Besitze der von ihnen beworbenen Lehen zu gelangen, so konnten auch bey Grafen und Reichsvögten, die von ihnen regierten Städte oder

Landschaften betreffend, ähnliche Bestrebungen sich äussern, besonders wenn sie in deren Umfang schon beträchtliche eigenthümliche Güter besaßen.

In einem solchen Verhältnisse (als Landgrafen oder Reichsvögte) standen erst die Grafen von Lenzburg, später die Grafen von Habsburg zu den Schweizerischen Waldstätten; — ein Verhältniß, welches bey den Letztern besonders um jene Zeit Besorgnisse aufregte, als die andauernde Entzweyung zwischen Kirche und Kaiser beynahе überallhin sich verbreitete.

So hatte König Otto 1209. als Reichsvogt über die Waldstätte bestellt: den Grafen Rudolf von Habsburg (Sohn Albrecht III., und Großvater des Königs Rudolf), und dieser hatte sich das Verdienst erworben, daß er durch einen schiedsrichterlichen Spruch vom 12. Junii 1217. den 200 jährigen Machenstreit zwischen dem Stifte Einsiedeln und den Schwyzern glücklich beendigte ¹⁾. — Später enthob König Heinrich die Urner von dessen Bevogtigung laut Urkunde vom 26. May 1231 ²⁾.

Die wichtigste Urkunde aber für die Reichsunmittelbarkeit der drey Waldstätte ertheilte denselben im Lager vor Faenza Kaiser Friedrich II. gegen das Ende des Jahres 1240; — worin die Bewohner dieser Thäler nicht nur als freye Männer erklärt werden, welche nur Kaiser und Reich Folge zu leisten haben; — sondern wobey überdieß noch bemerkt ist, daß sie des Kaisers und des Reiches Herrschaft freywillig erwählt hätten ³⁾.

1) Laut Urkunde vom 12. Junii 1217.

(M. Herrgott Genealog. Dipl. A. G. Habsburgicae Volumen II. 224. Nro 273.)

2) Tschudi Chronicon.

3) „*Fridericus Dei gratia Rom. Imp. S. A. Ierusal. et Siciliae Rex universis hominibus Vallis in Suiet fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. — — — sub alas nostras et Imperii (sicut tenebamini) confugiendo, tanquam homines liberi, qui solum ad nos et Imperium respectum debeatis habere: Ex quo igitur sponte nostrum et Imperii Dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur*“ etc. — „Datum in obsidione Faventiae Anno Domini MCCXL. mense Decembris XIV. Indictione.“

§. 94. Wenn indeß die Tendenz, die alten Rechte sicher zu stellen, und mit neuen Rechten solche zu erweitern, nicht nur auf jene Gebirgsthäler sich beschränkte, sondern in einem sehr weiten Umfange sich ausdehnte, so muß neben andern Gründen eine Haupt-Ursache hievon in dem immer noch fort-dauernden Kampfe zwischen der geistlichen und weltlichen Macht gesucht werden, welche das Römisch-Deutsche Reich gleichsam in zwey einander bekriegende Heerlager trennte, die weltliche Obergewalt schwächte, die eines oberherrlichen Schutzes beraubten Reichsglieder zwang, für sich selbst zu sorgen, und durch Bündnisse ihre Kraft zu verstärken.

Wie aber überhaupt in allen größern Partheykämpfen bey weitem nicht alle Kampfgenossen (da und dort) um der Sache selbst willen, die im Streit liegt, daran Theil nehmen, sondern sehr oft nur darum, weil ihr Privatvortheil damit zusammenhängt; — so wurden auch auf dem vorliegenden Kriegsschauplatz von vielen Theilnehmern Interessen verfochten, welche mit dem eigentlichen Kriegs-Objecte nichts gemein hatten.

Dennoch lassen sich, aus dem kirchlichen Gesichtspunkte betrachtet, in vielen dieser einzelnen Kämpfe und Fehden zwey einander widerstrebende, allgemeinere Richtungen leicht unterscheiden, von denen die eine um Wiederherstellung strengerer

(Völlig gleichlautenden Inhalts sind auch die Freyheitsbriefe für Uri und Unterwalden)

Eschudi Chronicon.

Wie man auch den Ausdruck, daß jene Thäler „freywillig“ unter den Schutz des Kaisers und des Reiches sich begeben haben, verstehen mag, so ergibt sich hieraus doch immerhin so viel, daß dieselben schon von Alters her einen gewissen Grad von Selbstständigkeit besaßen, und für sich bestehende Gemeinden gebildet haben.

Es ist dieses um so wahrscheinlicher, als einst im Tyrol, in Würtemberg und in Friesland auf ähnliche Weise Gemeinden bestanden, welche in Tracht und Mundart in einzelnen Stämmen sich abschlossen, selten unter einander, nie mit Fremden sich vermischten. (Dr. W. Menzel Gesch. der Deutschen. Bd. II.)

Auch in Savoyen bestanden Gemeinden, welche nach den alten Gewohnheiten oder Gesetzen der Könige von Burgund unter von ihnen selbst gewählten Magistraten sich regierten, über ihre besondern Angelegenheiten sich berathschlagten, und sich besteuerten.

(*De Beauregard Memoires sur la Maison Royale de Savoye. Tom. I.*)

Kirchen- und Sittenzucht sich bemühte, — während die andere dieser Bemühung entgegenstand.

Die (mit und ohne ihre Schuld erfolgte) fortdauernde Verweltlichung vieler Kirchen- und Klostervorsteher und eines Theils ihrer Conventualen auf der einen, — die fortdauernden Secten (Absonderungen von der Kirche) auf der andern Seite, hatten im zwölften Jahrhundert den Cistercienser¹⁾ im dreyzehnten den Dominicaner²⁾ und den Franziskaner³⁾ hervorgerufen, von denen der Erstere die Irrlehren und Sünden durch Predigten zu bekämpfen, der Letztere das reinere Klosterleben früherer Jahrhunderte durch eine strenge Ordensregel wieder herzustellen sich bemühte.

Daß diesen beyden Orden, in näherer und entfernterer Folgezeit, vieles, dem Geiste ihrer Stifter Widerstrebendes sich beymischte, daß die menschlichen Schwächen, die auch unter dem Mönchsgewand nicht verschwinden, blinder Eifer und wissenschaftliche Fehlgriffe sehr oft dem Glauben und der Kirche bedenklichen Nachtheil brachten, ist nur zu begründet, — hebt aber nicht auf, daß diese (dem spätern Mittelalter angehörenden) beyden Stiftungen, in ihrer Gesamtwirkung, eine höhere Bestimmung dahin erfüllten, daß die eine derselben die weitere Ausdehnung des Irr- und Unglaubens, die andere die zunehmende sittliche Entartung der Geistlichkeit zu bekämpfen sich bemühte.

Warum aber besonders die Dominicaner schon bey ihrem ersten Auftreten vielen Widerstand fanden, kam wohl zunächst daher, daß sie öfters mit zu großer Lebhaftigkeit und Schonungslosigkeit als eifrige Anhänger des Papstes und als Verächter des demselben entgegenstehenden Kaisers sich bewiesen.

Dieses zeigten sie in Zürich⁴⁾, als Pabst Inno-

1) S. 83.

2) Der Dominicaner- oder Prediger-Orden erhielt den erstern Nahmen von seinem aus Spanien gebürtigen, im Jahr 1223 zu Bononia verstorbenen Stifter, dem h. Dominicus. Es wurde dieser Orden 1211. von Innocentius III., 1217. von Honorius III. bestätigt.

3) Der Franciscaner-, Minoriten- oder Barfüßer-Orden, gestiftet von dem 1226. zu Assisium verstorbenen h. Franciscus, empfing ebenfalls 1211. die päpstliche Bewilligung.

4) Die Dominicaner-Mönche kamen 1230. zum ersten Mal nach Zürich, und bewohnten ein Haus zu Stadelhofen. —

enz IV., im Jahr 1247, überall, wo man dem Kaiser Friedrich und seinem Sohn, Conrad, anhing, den Gottesdienst zu halten der gesammten Geistlichkeit verbotnen hatte. — Da nun die Züricher auf Seite des Kaisers standen, die Prediger-Mönche dagegen dem Pabste gehorsam blieben, und nicht davon weichen wollten, so wurden sie aus der Stadt vertrieben, — später wieder aufgenommen; — bey der wiederholten Weigerung jedoch, öffentlichen Gottesdienst zu halten, abemahls mit Verbannung bedroht.

Nachgiebiger als die Dominicaner = sollen sich damals die Barfüßer = (Franciscaner =) Mönche ¹⁾ bewiesen haben, indem sie (der Sage nach) gleichzeitig mit den übrigen geistlichen Orden die Stadt durch das eine Thor zwar verließen, durch ein anderes jedoch wieder zurückkehrten, und den Gottesdienst besorgten.

Probst und Capitel zum großen Münster hatten nämlich von dem Bischof von Constanz die Erlaubniß erhalten, bis auf eine, von Seite des Pabstes eintreffende Antwort, in der Stadt zu verbleiben. — Als aber diese Antwort lange sich verzögerte, und in der Zwischenzeit kein Gottesdienst statt fand, so wurden am 12. Jenner 1248., aus Befehl und mit Bewilligung des Kaisers, der Probst, die Chorherren und alle übrigen (den öffentlichen Gottesdienst verweigernden) Geistlichen aus der Stadt Zürich verwiesen, und all ihr Hab und Gut zu Händen der kaiserlichen Kammer eingezogen ²⁾; — auch

1231. kamen sie in's Innere der Stadt, wo ihnen im Niederdorf die St. Niklaus-Capelle nebst einer dabey gelegenen Hofstatt eingeräumt wurde; — woselbst sie mit frommer Leute, besonders der Bürger, Handreichung, ein Kloster zu bauen angingen, dessen Kirche 1240. ausgebaut und eingeweiht wurde. — Gregor IX. bemerkt in einem Schreiben, daß die Dominicaner gerade deswegen nach Zürich gekommen seyen, um den geistlichen Weinberg von den kleinen Füchsen, den Kettern, frey zu halten.

1) Ueber die Zeit der Ankunft der Franciscaner zu Zürich mangeln genauere Angaben, indem nach den einen Berichten solche schon in's Jahr 1230 gesetzt wird. — Sicherer ist es hingegen, daß sie 1240. bereits in Zürich sich befanden.

2) Bischof Heinrich von Constanz schrieb darüber am 9. Hornung 1248. an den Pabst nach Lyon:

„Quia Praepositus et Clerus Thuricensis Romanæ Ecclesiæ
„ut capiti membra adhærerent, ideo Fridericus eos de castro

derselben Rückkehr nicht wieder gestattet, obschon bald nachher der Pabst dem Probst und Convente des großen Münsters in Zürich zu bleiben bewilligte.

Dieses keineswegs übereinstimmende Benehmen der in Zürich wohnenden geistlichen Orden scheint (mit anderweitigen Angaben zusammengehalten) darauf hinzuweisen, daß, neben tiefer liegenden Beweggründen, auch eine Art von Eifersucht nicht ausser dem Spiel blieb, indem die ältern geistlichen Stiftungen durch das Emporsteigen ihrer noch mit Jugendkraft erfüllten, neu eingezogenen Standesgenossen verkürzt und verdunkelt zu werden besorgten, — und diese hinwiederum ihren Endzweck mit einer in den Mitteln zu wenig unterscheidenden Beharrlichkeit, aller Hindernisse ungeachtet, festzusetzen sich bestrebten.

Diese Festsetzung gelang für jene beyden Orden um die gleiche Zeit, wie in Zürich, so auch in Basel, und etwas später in Bern; — indem Bischof Heinrich 1233. zu Basel das Dominicaner-Kloster stiftete ¹⁾, und gleichzeitig auch den Franciscanern daselbst sich niederzulassen gestattete, während die Franciscaner 1253. und die Dominicaner 1269. nach Bern gelangten ²⁾.

„Thuricensi exterminari fecit tanquam proditores et sui negotii turbatores, bona ipsorum faciens confiscari.“

Tschudi Chronicon.

(*Vitoduran.*) „Propter dissensionem Papæ et Imperatoris „scisma grande fuit in clero, quidam enim Papæ, quidam vero „Imperatori adhærentes adstabant.“ Und *Tschudi* bemerkt später: „Am 12. Jenner 1251, als König Conrad aus Teutschland „schied, erhob sich ein großer Aufruhr und Mißbellung zu Zürich, „von des Römischen Stuhls und des Kaiserthums wegen.“

Es erstreckte sich mithin jene große Entzweyung auch bis in das Innere von Zürich, vielleicht nicht ohne Rückwirkung der Lehrvorträge des Arnold von Brescia. (§. 82.)

1) Bischof Heinrich wies den Brüdern des Prediger-Ordens einen Ort an, vor dem Kreuzthor, in der jetzigen St. Johannes-Vorstadt. — Auch erlaubte er den Brüdern Barfüßer-Ordens innerhalb der Stadtmauer und diesseits des Birzigs, in der Stadt Basel frey niederzulassen. — Das Chor soll das höchste am Rhein seyn.

B. D. H. s., Geschichte der Stadt u. Landschaft Basel. Bd. I.
2) „1253. Fratres minores intraverunt Bernam.“

„1269. Prædicatores intraverunt Bernam.“

Chronicon de Berno.

Unter den Mitgliedern des Franciscaner-Ordens aus jener Zeit verdient

Berthold von Winterthur

nahmentlicher Erwähnung, indem derselbe 1255. zu Constanz, — und später im Thurgau, zu Wyl, zu Zürich, im Aargau u. s. w. als Prediger auftrat, und die Gebrechen und Ausartungen der damaligen Zeit mit einer ungewöhnlichen Kraft und Klarheit schilderte. — Das Volk liebte seine Vorträge so sehr, daß er aus Mangel an Raum nur selten in den Kirchen, meistens auf dem freyen Felde predigte. — Auf seine Fürbitte wurden Kranke wieder gesund. — Seine Predigten, bis auf unsere Zeiten gekommen, sind nicht nur um ihrer Alt-Teutschen Sprache, sondern auch um ihres Inhalts willen merkwürdig 1).

S. 95. Daß solche Prediger Bedürfniß waren, daß überhaupt die höher gestellten Kirchenvorsteher diesem wichtigen Zweige ihres Berufes nicht mehr so gut, wie in frühern Jahrhunderten vorstehen konnten, — darf billiger Weise denselben in so fern nicht zur Last gelegt werden, als weit weniger durch ihre eigene Bestrebung, als ohne ihr Zuthun, ihre ursprüngliche Stellung allmählig sehr bedeutend sich verändert hatte; — weil in einer Reihenfolge von mehr als acht Jahrhunderten, so wie die Kirche stufenweise vom Drucke zur Freyheit, — zum Wohlstand, — zum Ansehen, und endlich zur Herrschaft gelangte, — jene gleichzeitig von einfachen Priestern und Seelsorgern, zu kirchlichen Grundbesitzern, zu Herren, ja selbst zu Fürsten emporstiegen; mithin mit ihrem Wirkungskreis auch der Umfang ihrer Pflichten sich erweiterte, und sie dabey nur zu leicht dahin misleitet werden konnten, das Wesentliche ihrer Stellung dem Aufferwesentlichen unterzuordnen 2).

1) Bertholds Predigten, herausgegeben von Kling. Berlin 1824. — *Gerb. Hist. Silvæ Nigræ* II. 184.

P. A. Pupikof er, Geschichte des Cant. Thurgau. Bd. I.

2) „Wiewohl die Bischöfe sich selten durch Gelehrsamkeit und „Aufklärung über ihre Zeitgenossen erhoben, so muß man von dem „größten Theil derselben doch gestehen, daß sie die Tugenden guter „Fürsten besaßen, und daß, wenn sie sich ihrem Stande zuwider in „Kriege verwickeln ließen, entweder die Pflicht, ihre Unterthanen „oder andere Wehrlose zu beschützen, und gerechte Selbstvertheidigung gegen Räuber ihnen die Waffen in die Hand gaben.“

L. Wirz, Helvetische Kirchengeschichte. Band II.

Wenn dieses auch in ruhigen Zeiten nur zu oft geschah, so darf man um so weniger darüber sich verwundern, wenn wir während jenes großen politischen Kampfes geistliche Fürsten öfters im Bündniß oder im Kriege, — mit oder gegen einander, — an der Seite oder gegenüber von weltlichen Fürsten erblicken; — wie z. B. 1208. den Bischof Werner von Constanz im Krieg wegen der Feste Rheineck mit Abt Ulrich von St. Gallen; — später Abt Conrad, welcher 1230. Kaiser Friedrich II. nicht nur mit 200 Pferden, 50 Bogenschützen und 50 Spießknechten zuzog, gegen Herzog Ludwig von Bayern (der ihn einen todten Mann genannt hatte); — sondern noch überdies, indem er zu Pferde an die Spitze sich stellte, dem Letztern durch seinen lebhaften Angriff so sehr imponirte, daß solcher seine Fürsprache erbath und erhielt.

Auch die Romanische Schweiz theilte sich schon zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts in zwey Factionen, indem die hohe Geistlichkeit für Kaiser Otto sich erklärte, während die Grafen von Savoyen und von Genf (von den weltlichen Herren im beyderseitigen Burgund unterstützt), Friedrich II. als rechtmäßigen Herrscher anerkannten.

Nichts desto weniger hatte unter Kaiser Friedrich II. die Verwirrung ihren höchsten Grad noch nicht erreicht; — weil im Ganzen genommen zwey Hauptrichtungen immer noch vorherrschend waren. — Dieser Wendepunkt trat erst dann ein, nachdem Kaiser Friedrich am 13. Christmonath 1250. zu Tarent in Apulien verstorben war; — mit welchem Zeitpunkt diejenige Periode beginnt, die unter dem Rahmen des Zwischenreichs¹⁾ bekannt ist, indem solche in so fern als ein anarchischer Zustand betrachtet wird, als zwar immer noch Kaiser erwählt wurden, es denselben aber sehr oft an hinreichender Macht gebrach, um dem Fehdewesen und Fausrecht Schranken zu setzen.

Es begann eine Zeit, welche, wenn sie für das Deutsche Reich im Allgemeinen schrecklich und unheilvoll, — für unser Vaterland hingegen insofern von Glück war, als während derselben diejenigen Genossenschaften, welche späterhin die Grundlage des Schweizer-Bundes bildeten, bereits einen bedeutenden Grad von Selbstständigkeit und Unabhängigkeit sich errangen, die in der Folgezeit auch mächtigere Gegner ihnen nicht mehr entreißen konnten.

1) Des Interregnums.

§. 96. Die Geschichte jenes Zwischenreiches zeigt aber noch überdies, daß in dem 1315. abgeschlossenen Bunde der Schweizerischen Eidsgenossen keineswegs eine gewaltsame Störung des damaligen politischen Zustandes lag, sondern daß derselbe, so wie viele frühere, gleichzeitige und spätere ähnliche Bündnisse aus dem Bedürfniß und einer naturgemäßen Entwicklung hervorging; — von welchen Bündnissen der Schweizerbund daher weit weniger in seinem ersten Ursprung, als vielmehr in Folge seiner weit längern Dauer, seiner größern Festigkeit und spätern vollständigen Unabhängigkeit zu unterscheiden ist.

Unter diesen, dem Schweizer-Bunde vorangehenden Confoederationen verdient, neben dem berühmten Hanse-Bund¹⁾, der Rheinische Bund vorzüglicher Erwähnung, theils, weil auch Schweizerische Städte daran Theil nahmen, theils derselbe zum Beweise dient, wie bereits damals mitten durch eine kriegerische Fehdezeit die friedlichen Gewerbe und der unternehmende Handelsgeist die Bahn sich gebrochen hatten.

Schon 1247. verbanden sich einige Städte am Rhein²⁾ zunächst zur Erzielung einer ungehinderten Schifffahrt auf diesem Strome, — und in weiterm Sinne zu Wiederherstellung eines sichern Handelsverkehrs. — Indem mehrere andere Städte denselben sich anreiheten³⁾, wurde unter Vermittlung des kaiserlichen Hofrichters, Albrecht, Grafen von Waldeck, (nach dem Muster des Lombardischen Städte-Bundes)⁴⁾ am 19. Brach-

1) Der Hanse-Bund erhielt schon 1239. seinen ersten Ursprung durch ein Bündniß der Westfriesen mit der Stadt Hamburg, — und gelangte 1241. durch den Beytritt von Lübeck und mehrerer anderer Städte zu größerer Ausdehnung. — Da die Seestädte fortwährend den Kern dieses (im ganzen aus etwa 58 Städten bestehenden) Bundes bildeten, so blieb dessen Gestalt und Richtung von ähnlichen Bündnissen in höher liegenden Deutschen Gegenden wesentlich verschieden.

2) Mainz, Worms, Speyer, Basel und Straßburg (angeblich auf den Rath des Wathodo, eines Bürgers von Mainz).

3) Worunter Aachen, Cöln, Bonn, Schlettstatt, Colmar, Zürich, Freyburg, Heidelberg, Frankfurt. (Zürich war die oberste Stafelstadt an der Rheinfahrt.)

4) S. 88.

monat 1255. auf einer zu Mainz abgehaltenen Tagssagung ein Bundesvertrag von mehr als 70 Städten abgeschlossen, bald hernach dessen Bestätigung durch den König Wilhelm ¹⁾ an-gesucht, welcher dieser Bitte sehr bereitwillig entsprach, so wie neben den Städten auch Herzog Ludwig von Bayern ²⁾, die Erz-Bischöfe von Mainz, Cöln und Trier, die Bischöfe von Worms, Straßburg, Basel und Metz, nebst eini-gen andern Grafen und Herren, an diesem Bündnisse Theil nahmen; — für dessen Abgeordnete vier jährliche Versammlun-gen bestimmt wurden, zu Mainz für den Nieder-, und zu Worms für den Ober-Rhein.

Zufolge des Welthandels jener Zeit bildeten nämlich für den innern Europäischen Waaren-Umsatz die Rheinische und die Donau-Strasse die Hauptwege; — indem in der gros-sen Verzweigung des Verkehrs, dessen Stamm Constantino-pel bildete, der Waarenzug auf der Donau bis in das Herz von Europa hinaufreichte, so daß die (schon von den Römern gegründeten) Städte Regensburg und Augsburg ³⁾ früh-zeitig Mittelpunkte kaufmännischer Geschäftskreise wurden.

Auch Mayland ⁴⁾ behielt (besonders für die östliche Schweiz) seine frühere mercantilsche Wichtigkeit, indem von da aus über die Schweizer-Alpen zwey Handelswege führten; — der Eine über den St. Gotthard und den Vierwaldstät-tersee nach Luzern, durch das Aargau nach Windisch; — der Andere über den Septimer nach Chur, und sodann nach der einen Richtung durch das Rheinthal an den Bodensee, nach der andern Richtung über den Wallenstadter- und Züri-chersee nach Zürich, und von da auf der Limmat und dem Rhein oder durch das Frickthal nach Basel; — welche letztere Stadt auch von Westen her mit dem Mittelländischen Meer

1) König Wilhelm, Graf von Holland, war schon 1247. zu Woeringen (unweit Cöln) Kaiser Friedrich gegenüber zum Gegen-König erwählt worden, — und regierte später ungehindert bis an seinen, am 28. Jenner 1256. erfolgten, Tod.

2) Ludwig, Pfalzgraf am Rhein, war der Sohn Otto's, des Grafen von Wittelsbach, welcher 1180. nach der Ahtser-klärung Heinrichs des Löwen das Herzogthum Bayern er-halten hatte.

3) II. 3.

4) II. 14.

in Verbindung stand; — indem mittelst einer bis in die Nähe des Jura-Gebirges hinaufreichenden Schiffahrt auf der Saone und auf dem Doubs die Kaufmannsgüter über Besançon gingen, — dann über Mandeure und Mümpelgard nach Basel.

Als die Niederländischen Gewerbe zu hoher Blüthe sich erhoben (in Folge der durch die Italiäner veranstalteten Zufuhr morgenländischer Waaren), vermehrte sich auch der Handel am Ober-Rhein, und es bahnte sich ein lebhafter Verkehr an zwischen Frankfurt am Main, Straßburg, Basel, Zürich bis St. Gallen.

Vor allen aber stand der alte Stapelplatz Cöln, dessen Handelslinie von England bis nach Ungarn reichte. — Daher wurde die Cölnner-Gewichtsmark nebst derjenigen von Troyes ein Muster-Gewicht, das schon zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts selbst in Venedig im Gebrauch war. — Außer den Gewichtsmarken von Cöln und von Troyes wurden in Teutschland auch diejenigen einiger anderer Handelsplätze als Mustermarken befolgt; — wie die von Magdeburg, Erfurt, Wien, Zürich ¹⁾.

§. 97. So wie durch jene Bündnisse die handels- und gewerbsverwandten Städte, so wurden durch die Zünfte die einzelnen Gewerbs- und Handwerksgenossen auf's Engste mit einander verbunden; — durch Genossenschaften, deren erste Entwicklung zu verfolgen um so interessanter ist, als dieselben auf das Schicksal mehrerer unserer bedeutendern Schweizerstädte

1) Infolge einer Urkunde des Grafen Rudolf von Habsburg, vom 28 May 1264., nach welcher derselbe dem Zürcherischen Chorherrenstift 40 Mark Silber Zürcher Gewichtes zusichert.

M. Herrgott Cod. Prob. Genealogie Habsburg. T. II. p. 384. Nro. 466. — K. D. Hüllmann Städtewesen des Mittelalters Theil I.

Ebenso findet sich in einer Urkunde der Aebtissin von Seddingen vom Jahr 1273. (bey Anlaß einer an die Capelle im Sernsthal gemachten Schenkung) folgende Stelle: „ — quod sæpe dicti homines Capellam in Sernistal — — dotaverunt secundum „communis aestimationis taxationem ad valentiam 4 Marcarum „puri et legalis argenti, ponderis Thuricensis etc.

Zschudi Chronicon.

daher mittelbar auch auf das Schicksal des ganzen Landes, einen wesentlichen Einfluß geäußert haben.

Es war damahls ziemlich allgemein angenommen, daß gleichartige Waaren an Einem Orte der Stadt verkauft werden mußten; — daher die Hallen, Fischmärkte, Kornmärkte u. s. w. — und die Gassen, wo die Handwerksgenossen beysammen wohnten ¹⁾.

Die Gerüste, auf welchen die betreffenden Eß- oder andern Waaren aufgestellt waren, hießen Bänke: Brot-Bänke ²⁾, Fleisch-Bänke, Schuh-Bänke, Leder-Bänke.

Dieses ihnen gebothene Beysammenwohnen oder Beysammenverkaufen hatte unter den Gewerbsgenossen eine tägliche Berührung, einen gegenseitigen Verkehr und zuletzt einen gesellschaftlichen Verein zur Folge, dessen Mitglieder wechselseitig sich unterstützten, nach aussen hingegen sich strenge abschlossen. — Die Zünfte, als Vereine gleichartiger Kleinhändler, Künstler oder Handwerker, können unter den Schweizerischen Städten wohl zuerst in der Stadt Basel urkundlich nachgewiesen werden, — und die Erforschung ihrer Stiftungs-Urkunden gewährt um so größeres Interesse, als uns dieselben in die innern Verhältnisse jener frühern Zeiten hineinführen.

1) So soll in Zürich die Badergasse (in der kleinen Stadt) vormahls *Serwergasse* geheissen haben. — Die Thorgasse ward wegen einigen daselbst befindlichen Schmieden bisweilen *Schmiedgasse* genannt; — und auch die ehemalige Schwendengasse erhielt der vielen Schmiede wegen, die an derselben und um dieselbe ihre Werkstätten aufschlugen, den gleichen Namen.

S. Bögelin, altes Zürich.

2) So wurde damahls in Basel das Brot nicht in den Häusern der Bäcker verkauft, sondern auf öffentlichen Brot-Bänken (wie das Fleisch auf den Fleisch-Bänken) zu Markt gebracht. — Der (durch eine Urkunde des Bischofs Berchtold von 1256.) in seinen Rechten bestätigte Brotmeister mußte wöchentlich drey Mahl den Brotmarkt besuchen. Wenn ihm etwas verdächtig vorkommt, soll er ein Brot in sein Haus bringen lassen, und mit Huziehung dreyer ehrlicher Bäcker durch ihre eidliche Aussage erörtern, ob der Bäcker, der ein solches Brot zu feilem Markt ausgestellt, in eine Strafe zu verfallen sey? — Wird er straffällig erfunden, so soll er dem Bisthum (Vice-Dominus) 2 Schilling, dem Brotmeister 1 Schilling und der Gesellschaft der Bäcker 2 Schil-

In Basel bildeten sich diese Genossenschaften nicht aus eigener Vollmacht, sondern die Errichtung derselben wird durch den Bischof von Basel in besondern Urkunden bewilligt und festgestellt, und zwar im Sinne einer kirchlichen Brüderschaft 1).

Neben dem daß diese Zünfte sehr wahrscheinlich auch andere kirchliche Feyerlichkeiten gemeinschaftlich begingen, und nach Verhältniß einen Beytrag dazu leisteten, erscheinen solche nahmentlich auch bey Todesfällen als brüderliche Vereine.

Wenn aus diesen Brüderschaften einer sterben wird, so sollen alle seine Mitbrüder dem Leichenbegängniß beywohnen. Sollte einer ihrer Brüder ausserhalb der Stadt in den nächsten drey Meilen mit Tod abgehen, und zwar ohne zureichende Mittel für die Bestattung, so soll sein Körper auf Kosten der Zunft in die Stadt gebracht, und zu seiner Seele Heil 30 Schilling bezahlt werden. — Wer sich bey einem solchen Leichenbegängniß nicht einfinden sollte, der wird ein halbes Pfund Wachs zur Strafe bezahlen. (Urkunde der Zunft zur Spinnwettern von 1248.) 2) — — Wer von ihrem Handwerk in ihre Gesellschaft und Brüderschaft treten will, der soll 10 Schilling bey seinem Eintritt bezahlen, und seine Nachfolger, wenn sie auch zu ihrer Brüderschaft wollen, nur 3 Schilling. — Wer aber von ihrem Handwerk sich zu ihrer Gesellschaft nicht halten wollte, der soll auf den gemeinen Fleischbänken kein

ling zur Strafe entrichten. — Im Verweigerungsfalle aber wird der Brotmeister seine Brote auf dem Markte durch die Hälste schneiden u. s. w.

P. Dhs Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Band I.

1) Urkunde für die Errichtung der Zunft zur Mehrgern in Basel, ausgestellt durch Bischof Lütold von Basel d. d. III. Nonas Junii 1248. — — „Quod si aliquis ex ipsis, in aliquo, contra „condictum ipsorum excesserit; nobis sive successoribus duos „solidos, civitati duos, et duos ad usus confraternie eorum, „quæ vulgariter dicitur Zunft, quam in honore *Beate Ma- „rie* Virginis constituerant, sine contradictione et remissione „qualibet persolvat.“

P. Dhs Gesch. der St. u. L. Basel. Band I.

2) Auf der Zunft zur Spinnwettern waren zunftgenössig: die Maurer, Gypser, Zimmerleute, Kübler und Wagner.

Fleisch verkaufen, ja von aller Gemeinschaft mit ihnen gänzlich ausgeschlossen werden. (Urkunde der Zunft zur Meßgern von 1248.)

Bemerkenswerth ist, daß diese, die Nachkommen der Zunftgenossen, mithin die Erbllichkeit der Gewerbe begünstigenden Bestimmungen auch in der Stiftungsurkunde der Zunft zur Schneidern von 1260. dahin sich wiederholen, daß, wer in die Zunft treten will, bey seinem Eintritt 15 Schilling, wie auch dem Meister 6 Pfening, den beyden Seckelmeistern der Zunft 4 Pfening, und dem Zunftknecht 2 Pfening, zu bezahlen hat. — Die Söhne und Tochtermänner der Schneider hingegen (nebst den letztern Gebühren) nur 3 Schilling.

Ein wesentlicher Unterschied hingegen findet sich darin, daß in der Stiftungsurkunde für die Zunft zur Meßgern von 1248. bemerkt ist, daß ihnen der Bischof für dieß Wahl einen Meister von ihrem Handwerk gegeben habe, und daß er ihnen in der Folge auf ihr Begehren nach Bewandniß der Umstände einen Meister geben werde; — daß hingegen in der Stiftungsurkunde der Zunft zur Gärtnern von 1260. den Zunftgenossen bewilligt wird, mit Mehrheit der Stimmen ihren Meister selbst zu erwählen. — Dann sollen sie sechs Männer erwählen, mit deren Rath der Meister die Angelegenheiten ihrer Zunft und ihrer Armen besorge. — Zudem ist in der letztern Urkunde noch folgende Bedingung enthalten: „Wer auch des Handwerks Rechte Genosse ist, der soll zahlen ersten ihres Gebothes, und ihr Pannier war-ten;“ als eine Andeutung, daß schon damahls neben der gewerblichen und der kirchlichen Bestimmung der Zünfte auch die kriegerische sich anbahnte.

Im Allgemeinen aber tritt aus der genauern Betrachtung dieser Zunft-Verfassungen ein merkwürdiger Gegensatz hervor mit den Erscheinungen unserer Zeit. — Die modernen Gewerbs-Vereine, Asscuranz-Gesellschaften, u. s. w. werden wohl in der Mehrzahl nur durch die Aussicht auf Gewinn oder Schadenersatz zusammen gehalten. — Die Zunft-Vereine des Mittelalters hingegen umschlingt noch ein engeres Band. — Allen Nicht-Verbrüdereten unzugänglich, den Vortheil einzig ihrer Zunft zuwendend, sind dabey solche Anordnungen getroffen, daß der Erwerb des einen Zunftgenossen neben demjenigen des andern bestehen kann, daß auch der Arme bedacht; —

überhaupt, daß um des Gewinns willen die Liebe nicht verbannt ist.

S. 98. So wie aber heut zu Tage öfters der Fremde auf Kosten des Stammesgenossen begünstigt wird; — so fand im Mittelalter unstreitig in so fern das Umgekehrte statt, — als die Glieder aller Genossenschaften kirchlicher, politischer, industrieller und kriegerischer Natur in der Regel zu gegenseitig unverbrüchlicher Treue sich verpflichteten, und dieselbe bewahrten, — gegen Fremde hingegen wenig Schonung und Geneigtheit bewiesen; — und wenn sie durch Fremde in ihren Mitgenossen sich selbst gekränkt sahen, jede solche Kränkung reichlich und bis zum Uebermaß zu erwidern sich bemühten.

So wohlthätig daher die Zünfte und die Städte-Verbindungen für das Gedeihen ihrer Zunftgenossen und ihrer Bundesglieder waren, so leicht konnte es geschehen, daß der immer mehr emporsteigende Handels- und Handwerksstand nicht immer nur auf Wahrung seiner Rechte und seines Eigenthums sich beschränkte, sondern, wenn er im Siege war, diesen Sieg öfters auf Kosten seines Gegners zu seinem Vortheil benutzte.

Da nun im Gegensatz der höhere und niedere Adel, größern Theils auf den Ertrag seines Grundbesitzes beschränkt (ungeachtet seine Bedürfnisse sich vermehrt hatten), in Erwerb und Gewinn sehr oft hinter den Städten zurückstand, so fand sich auch auf seiner Seite nur zu leicht die Gelegenheit, mit oder ohne hinreichenden Grund die Städte eine strenge Ahndung fühlen zu lassen. — Das erfuhren die Züricher in jenem Kriege, als ihnen von Seite des Freyherrn von Regensperg große Gefahr drohte, welchen sie aber unter der Anführung Rudolfs von Habsburg glücklich überwandten.

Obchon Kaiser Friedrich II. nach dem Tode des letzten Herzogs von Zähringen zugleich mit derjenigen ihrer beyden Stifter auch die Reichs-Unmittelbarkeit der Stadt Zürich wieder hergestellt hatte (S. 92.), so wollte dennoch dessen übelberathener, unglücklicher Enkel, Conradinus¹⁾, dieselbe als zum Herzogthum Schwaben gehörig ansprechen, und erklärte deren Bürger in die Reichsacht, als sie seine Ansprüche nicht anerkennen wollten; — was zur Folge hatte, daß die Züri-

1) Dieser sehr unglückliche Prinz, welcher damahls zu Urbon sich aufhielt, wurde im Verfolge am 29. Oct. 1268. zu Neapel enthauptet.

der an König Richard ¹⁾ sich wandten, und am 20. Wintermonath 1262. zu Hagenau einen Freyheitsbrief von demselben empfangen, wodurch ihre Reichs-Unmittelbarkeit auf das Förmlichste erklärt wird ²⁾.

Dieser kaiserlichen Erklärung ungeachtet fanden es in jenen fehldereichen Zeiten die Bürger von Zürich dennoch für nothwendig, unter den benachbarten mächtigern Edelleuten einen Anführer sich auszubitten; und wandten sich daher mit dieser Bitte zuerst an ihren nächsten Nachbar, den Freyherrn Lütthold von Regensperg.

Lütthold der Jüngere von Regensperg war Enkel Lüttholds, Stifters des Klosters Rütli, des Enkels des gleichnamigen Stifters des Klosters Fahr. (S. 78.) Sein Vater, Lütthold der Ältere genannt, (vermählt mit Bertha, Tochter des Grafen Ulrich von Neuenburg) hatte zwey Söhne, Lütthold und Ulrich, durch welche sein Geschlecht und seine Besitzungen in zwey Zweige sich theilten, indem Lütthold der Jüngere als Herr von Alt-Regensperg das Stammhaus nebst Umgebung, Glanzenberg, die Burgen von Baldern, Balp, Uetsberg und Wury und die St. Gallische Lehenherrschaft Grüningen; — Ulrich, als Herr von Neu-Regensperg, das Städtchen Regensperg, den Lägerberg, Steinmaur, Nieder- und Oberweningen, wahrscheinlich auch die Gerichte von Weiningen, Engstringen und Fahr, für seinen Antheil erhielt. — Die Herrschaft Kaiserstuhl und Rötelen, nebst andern zerstreuten Besitzungen, blieben, wie es scheint, einstweilen noch unvertheilt.

An den Ältern dieser beyden Brüder, den Lütthold, schickten nun die Züricher 1264. ³⁾ eine ansehnliche Gesandt-

1) Richard, Graf von Cornwallis, war nach König Wilhelms Tod am 13. Jenner 1257. zum Römischen König erwählt worden.

2) — — — „pervenit ad nostræ serenitatis auditum, quod „*Conradinus* — — — manum administrationis extendit in Ci- „ves nostros Thuricenses in nostro et Imperii gremio speciali „collocatos, nec ad Ducatum eundem, sed ad Imperium, prout „stabilivit antiquitas et modernitas approbavit, immediate spec- „tantes, tanquam subessent memorato Ducatui, proscriptionis „de facto (cum nullo penitus jure posset) sententiam promul- „gavit“ etc. *Tschudi Chronicon.*

3) Nach Andern 1265.

schaft, um demselben ihre Hauptmannsstelle anzutragen, erhielten aber von ihm in so fern einen Abschlag, als solcher (da ihre Stadt ja bereits von seinen Besizungen umgeben sich befinde) zwar wohl zur Oberherrlichkeit, nicht aber nur zur Anführerstelle über die Züricher geneigt gewesen wäre.

Da wandten sich dieselben mit dem gleichen Antrag an den damals zu Brugg sich aufhaltenden Grafen Rudolf von Habsburg, welcher ihnen um so eher entsprach, als ihm (mit und neben dem Grafen Eberhard von Habsburg-Lausenburg und dem Freyherrn von Eschenbach) auch die Freyherrn von Regensperg ¹⁾ das Erbe des am 17. November 1263. verstorbenen Hartmann des Aeltern, Grafen von Kyburg, eine Zeit lang streitig gemacht hatten.

Graf Rudolf von Habsburg, geboren am 1. May 1218. (S. 92.) war der Enkel des, einst die Reichsvogtey der drey Waldstätte verwaltenden, am 10. April 1232. verstorbenen, Grafen Rudolf (S. 93.), durch dessen zwey Söhne, Albrecht und Rudolf, das Geschlecht und die Besizungen des Hauses Habsburg in zwey Linien sich trennten, von denen die Jüngere (zum Unterschied von Habsburg-Desreich) unter dem Nahmen von Habsburg-Lausenburg bekannt ist.

Graf Albrecht, nachdem er seinen Sohn Rudolf in den Waffen erzogen, vor allem aber den Saamen der Gottesfurcht in sein Gemüth gelegt hatte, soll 1238. ²⁾, an der Gruft seiner Ahnen zu Muri, seine Söhne ³⁾ ermahnt haben, Gott zu fürchten, und Seinen Lehren gläubig zu folgen; — und zog sodann, indem er Herrn Richard, Grafen von Cornwallis,

1) Die Großmutter der beyden Freyherrn Lütthold und Ulrich von Regensperg, Gemahlinn Lüttholds, des Stifters des Klosters Mütli, war die Tochter Ulrichs, mithin die Schwester Hartmann des Aeltern, Grafen von Kyburg.

Stammtafel der Freyherrn von Regensperg. Schweizerisches Museum von 1787.

2) Nach andern Angaben 1239.

3) Rudolf, Albrecht und Hartmann. — Albrecht, Domherr zu Straßburg und Basel, soll, am 1. Jenner 1256., als Gefangener in Mayland gestorben seyn. — Des Hartmann geschieht 1247. zum lezten Mal urkundlich Erwähnung.

F. Lichnowsky, Geschichte d. Hauses Habsburg. Bd. I.

sich anschloß, nach Syrien, auf welchem Kreuzzuge er schon 1239. bey Ascalon den Tod fand.

Sein Sohn Rudolf, welcher 1240. sein Nachfolger wurde, und 1241. in dem Heere Kaiser Friedrich II. vor Faenza sich befand, vermählte sich noch im gleichen Jahre mit Gertrud, Tochter des Grafen Burkhard von Hohenberg und Heigerloch und der Gräfinn von Freyburg, welche demselben das Wylertal im Elsaß, und das Schloß Ortenburg als Heirathsgut zubrachte, und als Ehefrau und als Mutter zum Vorbild wurde.

Da Rudolfs (mit Margaretha von Savoyen vermählter) mütterlicher Dheim, Hartmann der Aeltere, Graf von Kyburg 1) keine Kinder hatte, so fand derselbe sich bewogen, seine Kyburgischen Erbgüter sowohl, als dasjenige, was von der reichen Erbschaft, die durch die Gräfinn Richenza von Lenzburg an den Grafen Hartmann III., seinen Großvater, gekommen war 2), im Jahr 1244. dem bischöflichen Stuhl von Straßburg zu übergeben, mit Beystimmung seines Neffen, Graf Hartmann des Jüngern von Kyburg 3), indem er solche für sie Beyde, ihre männli-

1) S. 92.

2) Hartmann von Kyburg (Sohn Adalberts, Vater Ulrichs) war vermählt mit Richenza von Lenzburg, welche (um das Jahr 1172.) nach dem Absterben ihrer Brüder die einzige Erbin der Allodialgüter der jüngern Linie des Hauses Lenzburg war. (S. 81.)

3) Hartmann der Jüngere war Sohn des um das Jahr 1230. verstorbenen Grafen Werner, des Bruders Graf Hartmann des Aelteren. — Nach dem 1227. erfolgten Tode ihres Vaters Ulrich (SS. 87. 89.) scheinen seine beyden Söhne die Verwaltung ihres väterlichen Erbes so vertheilt zu haben, daß Hartmann der Aeltere den östlichen, Werner den westlichen Theil beherrschte (ein dritter Bruder, Ulrich, war Bischof von Chur). — Werner (welcher Burgdorf zu seinem Wohnsitz gewählt zu haben scheint) nahm 1228. (oder 1229) Antheil an einem Kreuzzuge nach Palästina, starb aber daselbst bald nach seiner Ankunft. — Hartmann der Jüngere trat mit seinem Dheim in die nämlichen Verhältnisse, wie sein Vater.

4) Laut Urkunde vom 25. April 1244. *Herrg. Geneal. Habs. II. 274. Nro. 337.*

den und weiblichen Nachkommen, von dem benannten bischöflichen Stuhle wieder zu Lehen nahm 4).

Im Verfolge bemühte sich aber dessen Schwestersohn, Graf Rudolf von Habsburg, diese für ihn nachtheilige Ueberkunft wieder aufheben zu lassen, was ihm desto eher gelang, als unter veränderten Umständen auch sein Oheim dazu sich geneigt fand, so daß nach dem, am 17. November 1263. erfolgten Tode Hartmann des Aeltern von Kyburg dessen Hinterlassenschaft (worunter namentlich Kyburg, Winterthur, Baden, die Feste Windeck, Wandelburg, Mörspurg u. s. w.) an Rudolf von Habsburg kam.

s. 99. Indem Graf Rudolf durch diese Erbschaft einen bedeutenden Zuwachs an Macht erhielt, ist es leicht zu erklären, daß dieses die Eifersucht seiner Verwandten und seiner Nachbarn erregen konnte, daß mithin die Züricher, mit ihrem Hauptmann, einem gemeinschaftlichen Feinde gegenüber standen; — so wie auch umgekehrt Lütthold von Regensperg nicht allein blieb, da demselben seine Vettern, die Grafen Friedrich und Wilhelm von Toggenburg 2), der Graf von Rapperschweil, der Graf von Nydau, die Freyherrn von Eschenbach und von Ninkenbergr als Verbündete zur Seite sich befanden.

Ob schon nunmehr (um 1265.) Freyherr Lütthold der Stadt Zürich offene Feinde ankündigte, so dauerte es dennoch bis in's dritte Jahr, bis der Krieg zu vollem Ausbruch kam. — Da aber bey den in der Zwischenzeit stattgefundenen Gefechten der Freyherr von Regensperg mit seinen Verbündeten bey nahe immer im Nachtheil blieb, so wurden diese Letztern des Kampfes bald müde, so daß einer nach dem andern mit dem Grafen von Habsburg und der Stadt Zürich Friede schloß, selbst auch die Grafen von Toggenburg, nach dem Verlust der Feste Nznaberg.

Nachdem nämlich Graf Rudolf schon im Spätjahr 1266. vor dieses Schloß sich gelegt, dasselbe jedoch bis zum Frühjahr 1267. fruchtlos eingeschlossen gehalten, und (vielleicht bereits

1) Eine Tochter des Grafen Ulrich von Neuenburg war vermählt an Diethelm den Jüngern, Grafen von Toggenburg, und eine zweyte an Lütthold den Aeltern, Freyherrn von Regensperg.

schon in der Voraussicht eines erfolglosen Abzuges) noch eine Aufforderung an die Besatzung erlassen hatte, so warfen (vermuthlich, um damit zu zeigen, daß sie von einer Hungersnoth noch sehr weit entfernt seyen) einige Söldner lebendige Fische von den Mauern herunter. — Daraus entnahm der Graf, daß, um dergleichen Lebensmittel sich zu verschaffen, aus der Burg ein geheimer Ausgang bestehen müsse. — Es gelang ihm, denselben in einer verborgenen Schlucht zu entdecken, und zur Einnahme der Feste zu benutzen, welche, nachdem die Besatzung entwichen, zerstört ward.

Nach der Eroberung dieser Toggenburgischen kam nunmehr die Reihe an die Regenspergischen Burgen von denen eine nach der andern in der Sieger Hände fiel.

Dabey ist es bemerkenswerth, daß diese Burgen größtentheils weder durch Aushungerung, noch durch offene Gewalt, sondern vielmehr durch Ueberfall und Kriegslist gewonnen wurden, indem in jener Zeit die Vertheidigung das entscheidende Uebergewicht über den Angriff noch behauptete, weil die damaligen festen Plätze (auch ohne äußere Unterstützung) den möglichen Angriffsmitteln einen unbezwinglichen Widerstand entgegen zu setzen, noch im Stande waren; — ein Verhältniß, das nicht nur in kriegerischer, sondern auch in politischer Beziehung, sehr folgenreich war, weil dadurch, daß es dem Schwächern möglich wurde, dem Mächtigen die Spitze zu bieten, dem Rechte des Stärkern Schranken gesetzt, somit die Erhaltung und das Aufblühen kleinerer Dynastien und Corporationen ¹⁾ wesentlich begünstigt wurden. — Unter solchen Umständen nahm man wohl um so eher seine Zuflucht zur Ueberraschung, weil dadurch der Festungsbefizger seines Vortheils beraubt, der Angreifer dagegen seine numerische Ueberlegenheit zu benutzen, in den Stand gesetzt wurde.

So gelang 1268. (nach Einnahme des bey Rüfnacht gelegenen Schlosses W u r p) die Eroberung der Burg Bal d e r n, durch Herauslocken der Besatzung, und Hervorbrehen eines Hinterhalts; — so wie die Besitznahme und Zerstörung des Schlosses Net l i b e r g ²⁾ dadurch, daß Graf R u d o l f (zu täuschender Nachahmung des Gefolges des Freyherrn L ü

1) Freyer Grundbesitzer und freyer Gemeinden.

2) Am 1. Herbstmonath 1268.

thold) ein Begleit von eils Reutern auf weissen Pferden nebst 12. weissen Hunden, sich verschafft, — und, als jener gerade ausgeritten war, von den Zürichern scheinbar verfolgt, dem Schlosse zueilt, dessen Thor eröffnet, und so ihm und den Zürichern unwillkürlich das Schloß übergeben wird.

Auf ähnliche Weise fiel das an der Limmat gelegene Städtchen Glanzenberg. — Die Züricher liessen zwey, gleichsam mit Kaufmannsgut beladene Schiffe den Strom hinabfahren, und bey Glanzenberg stranden. — Während aber dessen Bewohner, um Beute zu machen, an den Strand eilen, sehen sie sich durch die in den Schiffen verborgenen Krieger überfallen, — indeß Graf Rudolf mit einem, im nahen Eichwald verborgenen Hinterhalte herbeyeilt, und des verlassenen (ebenfalls der Zerstörung unterliegenden) Städtchens sich bemächtigt.

Diese Reihenfolge von Unglück brach endlich den Widerstand des Freyherrn Lütthold von Regensperg. — Er bewarb sich im Spätjahr 1268. bey den Zürchern um Frieden, den ihm auch sein Bruder Ulrich (der an dieser Fehde nicht den geringsten Antheil genommen) unter der Bedingung vermittelte, daß der Stadt Zürich vergönnt seyn soll, verschiedene, von ihm verpfändete Grundstücke am See zu ihren Händen zu lösen; indem solcher dieselben ohnehin für sich selbst nicht mehr zu ledigen vermochte, zumahl er schon während des Krieges das St. Gallische Erblehen Grüningen an den Freyherrn von Güttingen zu verpfänden sich gezwungen gesehen hatte.

Die Herrschaft Grüningen, im zehnten Jahrhundert Eigenthum der Grafen von Rapperschweil, war später an das Stift St. Gallen gekommen, und von dessen Abten, im Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts, den Freyherrn von Regensperg zu Lehen gegeben worden. — Die im 1268. stattgefundene Verpfändung an den Freyherrn von Güttingen wurde indeß bald nachher von St. Gallen für ungültig erklärt, und Lütthold angehalten, solches in die lehensherrliche Hand des Stifts zurückzustellen, ihm jedoch von demselben als Auskauf 1500. Mark Silber verschrieben, woran der reiche Walthar von Elgg einstweilen so viel vorschoss, als zur Auslösung der Pfandansprache des Freyherrn von Güttingen erforderlich war.

So endigte sich der ohne Noth begonnene Krieg für den Freyherrn Lütbold sehr unglücklich, ja er wurde wohl zu dem allmählichen Versinken, und endlichen Auslöschen seines Stammes zur wesentlichen Veranlassung, indem er selbst wegen Geldmangel und der Dringlichkeit seiner Gläubiger 1281. seinen Hof in Nieder-Affolttern 1), — 1294. sein Sohn Lütbold Stadt und Herrschaft Kaiserstuhl und die Burg Balbe (Walm) nebst Zubehörde 2), — ja, sein Enkel Lütbold (mit welchem der ältere Zweig des Hauses Regensperg erlosch), 1317. sogar noch seine Helmzierde dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg verkaufen mußte.

Auf einer andern Seite trug dieser Krieg wesentlich dazu bey, die Bande der Liebe und der Treue zwischen dem Grafen von Habsburg und der Stadt Zürich noch enger zu knüpfen, — das Emporsteigen des Erstern zu einer seltenen Größe zu befördern, — das bescheidene, aber dauerhafte Glück dieser Letztern zu sichern.

In diesem Kriege hatte einst der Graf in einem Walde sich verirren, und sah sich plötzlich von Feinden umringt. — Nitterlich wehrte er sich mit den Wenigen der Seinen; — er ward verwundet; — sein Streitross fiel. — Da setzte ihn Jakob Müllner aus Zürich schnell auf das seine, — hielt die Feinde von ihm ab, bis Hülfe kam, und rettete so das Leben des Stammvaters des Oesterreichischen Kaiserhauses 3).

1) „Lutholdus de Regensperch, natus nobilis viri Domini „Lutholdi de Regensperch, notifico præsentium inspecturis, „quod ob instantem penuriæ angustiam et creditorum importunitatem vendere compellor curtem in Nidrum-Affoltre.

Schweiz. Museum von 1787. Heft 9.

Nach Tschudi sollen ihn die Zürcher um ein Leibgeding in ihre Stadt aufgenommen haben, woselbst er verstorben, und bey den Barfüßern im Kreuzgange begraben worden sey — (Wahrscheinlich wurde er zu Zürich in eine Art von Schirmbürgerrecht aufgenommen.)

2) Kaiserstuhl um 800. Mark Silber an Bischof Heinrich II. zu Constanz; — Balbe um 1034. Mark Silber Schaffhauser Währung, an Rudolf von Habsburg-Laufenburg.

3) F. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg. Bd. I. Dieser Jakob Müllner war einer der angesehensten Bürger von Zürich, Meyer in Stadelhofen, Basall der Freyherrn von Schnabelburg. — Miles (Ritter) heißt

Dieser Krieg war auch wohl die Veranlassung, warum Graf Rudolf öfters in Zürich sich aufhielt, — wo er durch seine Frömmigkeit in Wort und That den Zürchern zum belebenden Vorbilde diente 1), — und denselben 1265. das Augustiner-Kloster vollenden half.

In die gleiche Zeit 2) fällt auch jene historisch und poetisch mit Recht so berühmt gewordene That, wie Rudolf von Habsburg jenem, das Brot des Lebens tragenden Priester sein eigenes Pferd gab, denselben, das Pferd am Zügel führend, zu Fuß durch den angeschwellten Waldstrom geleitete, und dabey, ohne es zu ahnden, auf dem Pfade der Demuth, dem Kaiserthron entgegen schritt 3).

S. 100. Während somit im Teutschen Umfange des alten Helvetiens jener große Held sich die Bahn brach, stellte in Romanischem Lande demselben ein anderer Held sich gegenüber, und zwar aus jenem Geschlechte, das schon die Fortschritte der frühern Verfechter des Teutschen Namens, der Herzoge von Zähringen, beschränkt hatte.

Nachdem Thomas I., Graf von Savoyen, (welcher schon zu Berchtolds V. Zeiten im Jorat sich behauptet, Mülden gewonnen (S. 91.), und welchen Kaiser Friedrich II. 1226. zu

er schon 1246; — und in einer Urkunde von 1259. wird er genannt: „Miles in statu militari vivens.“ — 1271. Reichsvogt in Zürich. — Er erwählte für sich und die Seinigen das Begräbniß bey den Augustinern. S. Bögelin, Altes Zürich.

In einer frühern Fehde, wo Graf Rudolf und Jakob Müllner einander als Feinde gegenüber standen, und der Letztere in des Grafen Gewalt fiel, soll ihn derselbe verschont haben.

1) F. Lichnowsky. Band I. (Silbereisen. S. 107)

2) In's Jahr 1266.

3) Diese Begebenheit wird in einem Liber de monasteriis in die Gegend zwischen dem Kloster Fahr und Baden gesetzt. — Herr Dr. Stadlin hingegen vermuthet, daß solche bey Meggen stattgefunden habe. — Neu-Habsburg war ein, die Jagd begünstigender, Sommer-Anfenthalt des Grafen Rudolf. — Zwey Bäche laufen auf beyden Seiten des Dorfes Meggen vorbey. — Im Weinhaus daselbst hängt ein altes, schönes Gemählde, auf welchem die Geschichte und die Gegend von Meggen dargestellt ist, mit einer bezeichnenden Aufschrift.

Die Schweiz, mit ihren Ritterburgen und Bergschlößern. Band I.

seinem Legaten (Vicar) in Italien ernannt hatte) 1233.; — dessen Sohn Amadeus IV. (während dessen Regierung Chablais und das Aostertal zu Herzogthümern erhoben worden) 1253; — des Amadeus Sohn, Bonifacius, 1263. verstorben, und die Regierung nunmehr an dessen Oheim, Peter von Savoyen ¹⁾, gelangt war, so wurde dieser Letztere durch eine Urkunde König Richards vom 17. Oct. 1263. ²⁾ in den Besitz derjenigen Rechte eingesetzt, welche der am 3. Sept. 1263. verstorbene Hartmann der jüngere, Graf von Kyburg, im Transjuranischen Burgund besessen hatte.

Nach dem Absterben des letzten Herzogs von Zähringen war nämlich die Stelle eines Rectors im diesseitigen Burgund auf das Haus Kyburg, — und nach dem Tode des Grafen Ulrich (S. 98.) auf die jüngere Linie dieses Hauses übergegangen. — Wenn aber die dieser Stelle entsprechende Gewalt schon für die Herzoge von Zähringen sehr beschränkt (S. 86.), — so war sie für die Grafen von Kyburg beynähe nur zum bloßem Rahmen geworden, weil ihnen gegen die immer mächtiger werdenden Vasallen, eine reelle Oberherrlichkeit zu behaupten, zu schwer fiel.

Das Aussterben des jüngern Zweiges der ältern Grafen von Kyburg, — in Folge dessen das, was der (in erster Ehe mit der 1253. verstorbenen Gräfinn Anna von Rapperschweil, in zweyter Ehe mit Elisabeth von Chalons ³⁾

1) Peter, geb. 1203., war der 7te Sohn Thomas I., bereits 60 Jahre alt, als er zur Regierung gelangte. — Bis zum Tode seines Neffen führte er den Titel eines Freyherrn von Faucigny, erworben durch seine Gemahlinn Agnes, deren Vater, Aimon, 1254. Faucigny an ihn abgetreten hatte. — Das Erbe des Hauses Faucigny verschaffte ihm eine große Zahl von Lehen im Waadtland, und mehrere andere erhielt er vom Kaiser. *M. de Beauregard Mem. Hist. s. l. M. R. de Savoye Tom. I.*

2) Neues Schweizerisches Museum von 1794. Heft 9. (aus Guichenon III. 74.)

3) Elisabeth (Alix) von Chalons (gest. 1275.) war Tochter des Hugo von Chalons, Pfalzgrafen in Hoch-Burgund, Enkelinn des Johann von Chalons und der Alixe Tochter Herzog Ottos von Meranien und der Beatrix, Enkelinn Kaiser Friedrich I. — Sie war ausgesteuert mit 1000 Mark

vermählte) Hartmann der Jüngere von Kyburg an Alodien besaß, das Erbe von Zähringen und das Heirathsgut seiner zweyten Gemahlinn Elisabeth auf Anna von Kyburg, seine Tochter aus zweyter Ehe, sich vererbte ¹⁾, — seine Reichslehen hingegen durch König Richard dem Grafen Peter von Savoyen verliehen wurden; — diese Veränderung war für die Transjuranischen Dynasten kein Gewinn, weil sie bey dem Tausche nur zu verlieren hatten. Solches (daß sie eine scheinbare Herrschaft nicht gerne an eine wirkliche vertauschten) war auch wohl die Ursache, daß die Herren im Waadtland den Grafen von Savoyen nicht als ihren Gebiether anerkennen wollten; — und daß derselbe die Besitznahme der kaiserlichen Belehnung mit den Waffen erkämpfen mußte. — Er zog nun von Turin über den großen St. Bernhard und durch das Unterwallis nach dem Waadtland, wo es ihm gelang, seine das Schloß Chillon belagernden Gegner in ihrem Lager ganz unversehens zu überfallen, vollständig zu schlagen, angefehene Gefangene und reiche Beute zu machen, Romont und Yverdon einzunehmen.

Dennoch bewies er als Sieger die weise Mäßigung, daß er nicht mehr für sich behielt, als was ihm als Oberherr von Rechts wegen zukam; — mithin die Rechte seiner neuen Unterthanen bewahrte und sicher stellte. — Zu diesem Ende hin veranstaltete er zu Morges eine Versammlung der Landstände und zwar nicht nur der Geistlichkeit und des Adels, sondern auch der Abgeordneten der von dem engern Lebensverbände unabhängig gewordenen Städte, d. h. derjenigen Genossenschaften, welche aus den freygebohrnen Landesbewohnern sich gebildet hatten.

Diese drey Stände des Waadtlands unterschieden sich hinwiederum in zwey Abstufungen: in die Prälaten und die

und mit der Grafschaft Lenzburg (nach einer merkwürdigen Besitzfolge, nach welcher diese Grafschaft nach dem Aussterben des ältern Zweiges der Grafen von Lenzburg 1173. an einen jüngern Zweig des Hauses Hohenstaufen, 1200. an das Haus Meranien, — dann an das Haus Chalons, und nunmehr an das Haus Kyburg überging.)

¹⁾ Hartmann der Jüngere hinterließ keine Söhne, indem Werner, sein einziger Sohn, erster Ehe frühe schon verstorben war.

Pfarrer; — die Grafen und die Freyherren; — die vier guten (Herzoglichen) und die übrigen Städte. Zu den Prälaten gehörten: die Aebte von Haut-Cret, von Lac de Jour, von Marsans, der Prior von Romainmotier, der Probst von Peterlingen u. s. w. — Zu dem Adel: die Grafen von Greyerz und von Romont, die Freyherren von Cossonay, von Casarra, von Aubonne, von Mont und von Grand-court, die Herren von Stäffis, Coppet, Prangins, Vuissens u. s. w. — Die vier guten Städte waren: Milden, Yverdon, Morges und Nyon; — und die übrigen: Cudresin, Rue, Les Clees, Peterlingen, Orbe, Murten, Grand-Cour, Montagny, Sainte Croix und Chatel St. Denis; — in der Folge noch: Cossonay, Stäffis, und Romont. — Vivis wurde damahls noch zu Chablais gerechnet; — so wie auch Bisthum und Stadt Lausanne unabhängig und von der Freyherrschaft Waadt unterschieden blieben. — In der ersten Stände-Versammlung führte Graf Peter selbst den Vorrath; — die folgenden Versammlungen wurden zu Milden zusammen berufen, und durch einen Stellvertreter desselben, unter dem Nahmen eines Landvogts des Waadtlands, präsidirt.

Dieses edle Rechtsgefühl, seine eigenen Rechte zwar zu behaupten, — allein auch der Unterthanen Rechte zu erhalten, und (dem eigenen Rechte unbeschadet) je nach Bedürfnis zu erweitern, beschränkte sich jedoch nicht nur auf den Grafen Peter, sondern wurde bereits schon 50. Jahre früher durch Ulrich IV., Grafen von Neuenburg, an den Tag gelegt.

Ulrich IV. 1), dem jüngern Sohne des 1209. verstorbenen Grafen Ulrich III. (§§. 84. und 85.), war von seinem ältern Bruder, Rudolf III. (1213.), vor dessen Tod die Vormundschaft über seinen minderjährigen Sohn, und die Ausübung der Verrichtungen eines Landgrafen (auf dem linken Ufer der Aare) bis zu des Letztern Volljährigkeit übertragen worden.

Dieser Graf bewies einen nachahmungswürdigen Scharfblick darin, daß er, wohlbekannt mit der Abneigung der Romaniſchen Stammesgenossen gegen Deutsche For-

1) Ulrich IV. hatte 1202. sich vermählt mit Solanda von Hohen-Urach, der Nichte Berchtolds von Zähringen, und in Folge dessen hatte ihn der Rector mit demjenigen Landbezirke belehnt, der später die Patrimonial-Grafschaft Narberg bildete.

men, selbst wenn solche, derselben Freyheiten zu vermehren, zum Zweck gehabt hätten (statt einer Nachahmung des Freyburgischen Stadtrechts), der Stadt Neuenburg die Freyheiten und Gewohnheiten von Besançon ertheilte durch eine feyerliche Urkunde vom April 1214 ¹⁾. — Der Bischof, das Capitel von Lausanne und das Capitel der Collegiat-Kirche von Neuenburg werden innsögesammt zu beständigen Gewährleistern der Municipal-Freyheiten der Stadt Neuenburg, — und in Streitigkeiten, welche zwischen den dortigen Burgern und ihren Herren sich erheben könnten, zu Richtern ernannt; — mit dem Rechte, die Besitzungen des Grafen mit dem Interdict zu belegen, wenn dieser ihrem Ausspruche sich nicht unterwerfen wollte; — und ebenso umgekehrt, wenn die Bürger dem Grafen den Gehorsam verweigern würden u. s. w. — Einige Jahre später gründete der nämliche Graf Ulrich die Stadt Harberg; — allein, als auf Teutschem Boden gelegen, gab er ihr das Stadtrecht von Freyburg im Uechtland ²⁾.

Daß auch für die Bewohner kleinerer Ortschaften gesorgt wurde, beweist eine Urkunde von 1234, welche auf die Befestigung des Fleckens St. Preß sich bezieht, worin das Capitel von Lausanne, da es die Plünderungen, Feindseligkeiten, Unterdrückungen, Gewaltthaten und Unbilden nicht länger dulden könne, welche sehr häufig in dem Weiler von St. Preß begangen würden, und gerührt durch die Thränen der Einwohner, befiehlt, daß die Wohnungen von St. Preß an den gleichen Ort versetzt, und daß dieser neue Flecken, damit man mit Sicherheit darin wohnen könne, befestigt werden soll.

Dieser Flecken soll die nämlichen Gesetze und Gewohnheiten befolgen, wie die Castellaney von Dommartin. — Alle, sowohl von dem Capitel, als von dem Herrn Bischof abhängigen Leute müssen da Schutz und Zuflucht finden ³⁾.

1) (Bisantii consuetudines.) *Mr. de Gingins Rectorat de Bourgogne.*

Walther Geschichte des Bernerischen Stadtrechts.

2) Die hierauf sich beziehende Urkunde wurde 1271. durch dessen Sohn Ulrich von Harberg erneuert.

Walther Geschichte des Bernerischen Stadtrechts.

3) Conservateur Suisse, Tom. III.

§. 101. Diese Vorsorge des dortigen Stiftes für seine Angehörigen ist um so begreiflicher, als die Stadt Lausanne selbst in Zeit von 24. Jahren vier Mal durch sehr bedeutende Feuersbrünste heimgesucht ward; — das erste Mal 1216., wo die Cathedral-Kirche, woran man seit 200. Jahren gearbeitet, bedeutend beschädigt wurde, das mit Blei bedeckte Dach in Brand kam, das Blei sammt den Glocken schmolz, und das Feuer einen Theil der Kirchenzierden verzehrte, nebst den Tapyeten, worauf die Geschichten des Alten und Neuen Testaments gemahlt sich befanden.

Noch zerstörender war der Brand von 1219., welcher in der Cité den Glockenthurm, die Glocken der Cathedralkirche, den Glockenthurm von St. Paul, das bischöfliche Haus und noch 374. andere Häuser zerstörte.

Am 18. Julii 1235. wurde (indem an zwey verschiedenen Orten Feuer ausbrach) der größte Theil der Stadt Lausanne eingeäschert. — Es kamen dabey 80. Personen um, und brannten (mit Ausnahme der St. Laurenz-Kirche) alle Kirchen ab. — In dieser Feuersbrunst geschah es, daß das dortige alte Charitularium zu Grunde ging. — Der Probst des Capitels, Cuno von Stäffis, gab sich hierauf große Mühe, um einige Ueberreste aus den Trümmern zu retten. — Er sammelte alle Stücke, welche er finden konnte, und berieth alle, die über die Alterthümer von Lausanne und seiner Kirchen einigen Aufschluß zu geben im Stande waren. — Im Jahr 1240. endlich fand all dort die vierte bedeutende Feuersbrunst statt, in Folge gegenseitig feindlicher Besetzung, wegen einer streitigen Bischofswahl ¹⁾.

Inzwischen blieb die Stadt Lausanne nicht der einzige Ort in unserm Vaterland, woselbst im Laufe des dreyzehnten Jahrhunderts das Feuer bedeutende Zerstörungen verursachte. — So verbrannte am 5. May 1226. das Münster zu Einsiedeln bis auf den Grund, wurde aber noch im gleichen Jahr durch Abt Conrad wieder aufgebaut. — 1258. brannte das Münster und ein großer Theil der Stadt Basel ab. — 1280. zündete in Zürich ein (in Folge von Verspottung, bey der, wegen zu leichtem Brod über ihn verhängten, öffentlichen Strafe, mit verderblicher Rache erfüllter) Bäcker, Namens

1) A. Ruchat Ahrégé de l'Histoire Ecclesiastique du Pays de Vaud.

Wackerbold sein, im untern Theile der großen Stadt gestandenes Haus an 1), worauf bey heftigem Westwind das Feuer so sehr sich verbreitete, daß in der großen Stadt die meisten Häuser von demselben verzehrt worden seyn sollen, bis über das Grossmünster hinauf, welches dabey, neben andern Einbussen, auch sein Statutenbuch verlor. — Auch in Bern wurde 1286. ein großer Theil der Stadt durch eine Feuersbrunst in Asche gelegt.

Die schnelle Verbreitung des Feuers in dieser und andern ähnlichen Katastrophen ist wohl hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß in Bern und anderswo die meisten Häuser von Holz waren.

War auch dieses Baumaterial in der damaligen, noch holzreichen Zeit, leichter wieder zu ersetzen; — so ist dagegen der Verlust so vieler (vermuthlich nicht nur in Lausanne, sondern auch an andern Orten eingäschert) wichtiger Documente und anderer Schriften, welche so manche dunkle Stelle unserer mittelalterlichen Geschichte und der damaligen Lebensverhältnisse hätten aufklären können, für die urkundliche Geschichtsforschung nicht genug zu bedauern.

§. 102. So wie daher jedes Denkmahl der Vorzeit, welches diese wiederholten Zerstörungen glücklich bestanden, von hohem Werth ist, so gewährt ein solches ein noch weit höheres Interesse, wenn es nicht nur auf politische oder richterliche Verhandlungen sich beschränkt, sondern in das innere Leben jener frühern Jahrhunderte uns hineinführt.

Unter diese seltenen Denkmähler gehört eine Sammlung Teutscher Gedichte, auf deren zürcherischen Ursprung die Stadt Zürich stolz seyn darf, da sie in ihrer Art zu den Ältesten gehört; jene Sammlung, die unter dem Nahmen des Manessischen Codex bekannt ist.

Herr Ruedger Maness, Ritter, und seit 1280. des Rathes der Stadt Zürich 2), nebst seinem älttern Sohne, Rued-

1) An der Ecke des Kirchengäßleins (an der Stelle des Markstalls) soll der Platz seyn, wo Wackerbold wohnte. — Im Richtbrief heißt es: „So soll Wackerboldes Hofstatt, von der Zürich verbrannt, niemer gebuwen werden, wann (d. i. es sey „denn) von Gmür ald (oder) ein Tach darauf.“

S. Bögelin, Altes Zürich.

2) Ruedger Maness kaufte 1304. das Schloß Manegg, am

ger, bemühten sich, die Lieder und Oden der vorzüglichsten Dichter ihrer Zeit in eine Sammlung zu vereinigen, — und waren in ihren Bemühungen sehr glücklich, indem sie mit den angesehensten geistlichen und weltlichen Herren ihrer nähern und fernern Umgebung in vertrauter Bekanntschaft standen, welche ihnen auch in entferntere Gegenden den Zugang verschafften, und, um diese Gedichte zu lesen und zu beurtheilen, sehr oft ihre Wohnung besuchten. — So gelang es ihnen, eine Sammlung von 140. Dichtern zusammen zu bringen, welche neben ihrem, für die Kenntniß der Sprache und der Dichtkunst des Teutschen Mittelalters ganz eigenthümlichen Werthe, auch in historischer Beziehung sehr interessant ist, weil sie uns von den Grundsätzen und den Regeln der Ehre, der Größe, der Tapferkeit, des Benehmens gegen Frauen, gegen Künstler, gegen Fremde u. s. w., wie solches in jener Zeit gewohnt war, einen klaren Begriff verschafft. — Auch zeigen uns die Rahmen jener Minnesänger, in welsch hohem Ansehen damals schon die Dichtkunst sich befunden hatte, indem neben den Gelehrten selbst Kaiser und Könige, Grafen und Herren als Verfasser jener Gesänge benannt sind ¹⁾.

In dichterischer Beziehung verdienen noch besonderer Erwähnung: Walther von der Vogelweide im obern Thurgau, dessen Leben eine beständige Wanderschaft von einem Hofe zum andern war, der große Reisen nach Paris, nach Constantinopel, bis nach Palästina unternahm, die Sprache in seiner Gewalt hatte, erhaben lobte, fein tadelte und

Hetliberg, von Freyherr Walther von Eschenbach, und nannte sich von daher, nebst seinen Nachkommen, Manesse von Manes, zum Unterschied der Manesse im Gard. — Er hatte zwey Söhne und drey Töchtern (sämmtlich in einer Urkunde von 1305. genannt). — Sein älterer Sohn, Rüedger, war Chorherr zum großen Münster; — sein jüngerer Sohn, Ulrich, Vater des Rüedger Manes, Siegers bey Lättwil und nachherigen Bürgermeisters. — Schon 1111. findet sich von der Familie Manes ein Ritter unter den Räten der Stadt. — Sie blühte bis gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts.

¹⁾ Kaiser Heinrich, König Conrad, König Wenceslaus von Böhmen, Markgraf Otto von Brandenburg, Graf Rudolf von Neuenburg, Graf Kraft von Toggenburg, Herr Heinrich von Strettlingen, Herr Ulrich von Winterstetten u. s. w.

wohlmeinend belehrte; — und Meister Hans Hablob von Zürich, welchem wir die Nachricht über die Urheber jener Sammlung verdanken ¹⁾, der auch bey den angesehenen Freunden der Dichtkunst in seiner Umgebung in freundlicher Gunst stand, namentlich bey Bischof Heinrich von Constanz, den Aebten von Einsiedeln und von Petershausen, der Aebtissin zum Fraumünster, dem Herrn Albrecht von Klingenberg, Bruder des Bischofs von Constanz, dem Grafen Friedrich (Sohn des Grafen Kraft) von Toggenburg und dem Freyherrn Lütthold, Ulrichs Sohn, von Neu-Regensperg.

§. 103. Man verweilt gerne etwas länger in diesem freundlichen Kreise, weil derselbe uns zum Beweise dient, einerseits, daß selbst in den sturmbewegten Zeiten des sogenannten Zwischenreichs für Kunst und Wissenschaft, und auch für jene zarteren Gefühle, welche durch des Lebens Stürme oft eher ge-

1) Dieser Manessische Codex hat in einem Zeitraum von mehr als 5. Jahrhunderten sehr merkwürdige Schicksale erfahren.

Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts (nach dem schon früher erfolgten Aussterben des Geschlechtes der Manesse) besaßen ihn die Freyherrn von Hohen-Sag; — und als auch dieses Haus unterging (aus welchem zwey Minnesänger vorhanden sind), kam er 1607. in den Besitz Churfürst Friedrich IV. von der Pfalz, nach Heidelberg. — Bey der Eroberung dieser Stadt von 1622. (im dreißigjährigen Krieg) wurde die dortige Bibliothek zerstreut, und so kam derselbe in die königlich Französische Bibliothek, wo solcher unter Nro. 7266. jezt noch zu finden ist.

Durch gefällige Vermittlung wurde (um das Jahr 1748.) eine königliche Lettre de Cachet ausgewirkt, zufolge derselben jener Codex über Strassburg nach Zürich geschickt, und dessen gastliche Rückkehr in die alte Vaterstadt von den gründlichen dortigen Gelehrten zu Bearbeitung einer genauen Abschrift benützt, welche im Jahr 1758. unter dem Titel:

„Sammlung von Minnesängern aus dem schwäbischen Zeitpunkt,
„140. Dichter enthaltend durch Nüedger Manessen, weiland des
„Raths der uralten Stadt Zürich — aus der Handschrift der
„königlich-Französischen Bibliothek,“

in Zürich im Drucke erschienen ist.

Das vermuthlich um das Jahr 1300. bearbeitete Original dieses Werkes ist auf feines Pergament geschrieben. — Die Farbe der Buchstaben dieser Schrift hat sich so wohl erhalten, daß sie nur an wenigen Stellen etwas verblichen ist.

hoben, als niedergedrückt werden, eine stille Freystätte immer noch übrig blieb; — anderseits, daß auch die Bischöfe und Aebte, und selbst die Grafen und Freyherren des dreyzehnten Jahrhunderts nicht nur in Belagerungen und auf dem Schlachtfelde aufgesucht werden müssen.

Dabey darf noch besonders darauf hingewiesen werden, daß Lütthold von Regensperg ¹⁾, dessen gleichnamiger Oheim einst als Zürichs beharrlichster Feind sich bewies, nicht nur als Liebhaber der Dichtkunst, sondern zugleich als treuer Freund und Verbündeter der Züricher erscheint; — so wie sein Vetter, Graf Friedrich von Toggenburg, dessen beyden Oheime (Friedrich und Wilhelm) mit dem Freyherrn von Regensperg gegen Zürich sich verbündet hatten. (S. 99.)

Vorzüglich auch in der Geschichte der Grafen von Toggenburg ergreift man desto lieber die lichtern Momente, da der dunklern nur zu viele sind. — Außerdem, daß Friedrichs Vater, Graf Kraft von Toggenburg ²⁾, eines gewaltsamen Todes starb, war sein Großoheim Friedrich auf eine noch weit unglücklichere Weise, durch Veranlassung seines eigenen Bruders, Diethelm (Großvaters des jüngern Friedrichs), getödtet worden.

Graf Diethelm der Aeltere von Toggenburg hatte nämlich ³⁾ zwey Söhne, Diethelm den Jüngern und Friedrich, von denen der erstere, dem Willen seiner Eltern entgegen, mit einer Tochter des Grafen Ulrich von Neuenburg vermählt war.

Diese wünschte ihren Schwager Friedrich mit ihrer jüngsten Schwester zu verheirathen, — welcher (ohne seiner Eltern Vorwissen) anfangs dazu geneigt schien, — nachher aber

1) Lütthold war Sohn Ulrichs, des Stammvaters der jüngern Linie, oder des Hauses Neu-Regensperg. (S. 98.) — Seit 1284. vermählt mit Gertrud, Gräfinn von Lupfen, war er nebst Friedrich von Toggenburg Anführer der Züricher, in dem Treffen bey Winterthur 1292, — und schloß 1297. mit dem Rath und der Bürgergemeinde von Zürich auf's Neue ein Bündniß.

2) Graf Kraft, Sohn Diethelms des Jüngern, Bruder Friedrichs und Wilhelms.

3) Nebst einer Tochter.

(nach dem Willen seiner Eltern) 1228. mit der Tochter des Grafen Hugo von Montfort sich vermählte, — die Feste Alt-Toggenburg (ob Fischingen) und die Stadt Wyl von seinem Vater empfing.

Darüber entbrannte die Eifersucht seines ältern Bruders und dessen Gemahlinn, welcher denselben auf sein Schloß Rengerswyl an der Murg zu sich einlud, und nächstlicher Weile ihn ermorden ließ. — Da übergab sein tief gebeugter Vater Wyl und Alt-Toggenburg an das Stift St. Gallen. — Als er aber bald hernach starb, und sein Sohn Diethelm Einsprache dagegen erhob, kam es zum Krieg, welcher zuletzt mittelst einer, an den Abt von St. Gallen zu entrichtenden Geldsumme in einer gütlichen Ausgleichung sich endigte.

Weniger günstig für das Stift St. Gallen war der Erfolg eines spätern Krieges, welchen Abt Berchtold gegen Mechtilde, verwittwete Gräfinn von Rapperschweil, geborne Freyinn von Bag, unternommen, nachdem ihr Gemahl, Graf Rudolf, der die Stadt Rapperschweil mit einer Pfarrkirche versehen hatte ¹⁾ am 15. Jenner 1261. (nach dem, 1260. erfolgten Tode seines Sohnes Vincenz) mit Zurücklassung einer einzigen Tochter, Elisabeth, verstorben war; — weswegen der Abt von St. Gallen die, an die Grafen von Rapperschweil übergebenen Mannslehen wieder zurückzuziehen verlangte.

1) Graf Rudolf VII. (Enkel und Urenkel jener beyden Grafen Ulrich und Rudolf V., welche 1114. und 1144. das Stift Einsiedeln gegen Schwyz, als des Erstern Kastvögte vertreten hatten, SS. 78. 81.) hatte 1253. eine (1259 eingeweihte) Pfarrkirche zu Rapperschweil gegründet, indem die Stadt Rapperschweil bis 1253. nach Buzkirch kirchgenössig war. — Diese Stadt war damahls als ein Sitz des Adels zu betrachten, weil viele Edelleute darin sich aufhielten, und auch die dortige Bürgerschaft zum Theil aus Edeln (adelichen Dienstmännern) bestand. — Denn ausser den Schenken, Marschällen, Truchsessern, Ammännern, Schultheissen von Rapperschweil, und nebst denen von Windegg, von Kaltbrunnen, den Bruchi, wohnten darin die rittermäßigen Familien von Wagen, von Thurn, von Gamlstein, von Rambach, von Wilberg, von Ruffikon, von Hünenberg, die Ruffinger, Ekel, Göldli, Homburger, Frey.

S. v. Arg, Geschichte des Cantons St. Gallen. Bd. I.

Als Abt Berchtold jedoch mit Waffengewalt von diesen Ländereyen sich in Besitz setzen wollte, traf er auf so bedeutenden Widerstand von Seite Walthers, Freyherrn von Bag (des Neffen der Gräfinn Mechtilde), der seiner Tante mit vielem Kriegsvolk zu Hülfe zog, daß sein Angriff zurückgeschlagen wurde; — mußte aber auf seine Ansprüche ganz verzichten, als die Gräfinn nach dem Tode ihres Gemahls noch einen Sohn gebahr, der, nach seines Vaters Nahmen, Rudolf genannt ward.

Durch diesen nachgebohrnen Sprößling wurde jedoch das Aussterben des männlichen Stammes seines Hauses nur verzögert. — Rudolf VIII., der letzte Graf von Rapperschweil (aus dem ältern Geschlechte), starb kinderlos am 20. Julii 1284., und hinterließ als Erbin seine Schwester Elisabeth, zuerst mit Graf Ludwig von Homburg, in zweyter Ehe dann vermählt mit Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg.

§. 104. Neben dem kirchlichen Kampfe, den Kreuzzügen, dem Untergang der Hohenstaufen, dem Interregnum und dem Emporbliühen des Handels im weitem, ist als wesentliche Mitursache einer allmählichen Umgestaltung der einzelnen Bestandtheile des Schweizerlandes und ihrer gegenseitigen Verhältnisse im engern Kreise zu betrachten, das successive Aussterben der Häuser Lenzburg, Zähringen, Kyburg und Rapperschweil ¹⁾.

So wie die Besitzungen des ältern Stammes des Hauses Kyburg auf den ältern Stamm des Hauses Habsburg sich vererbten (§. 98.), so ging hinwiederum das Erbe der jüngern Kyburgischen Linie über auf die jüngere Habsburgische Linie, in Folge der (Ende 1271. oder Anfangs 1272. stattgehabten) Vermählung der einzigen Tochter des letzten Grafen von Kyburg: Anna (§. 100.) mit Eberhard, Sohn des Grafen Rudolf, Stammvater der Laufenburgischen Linie des Hauses Habsburg. (§. 98.)

Dennoch ist das letztere Erbe in so fern eher ausgedehnt, als reich zu nennen, als auf demselben so viele Schulden haftet haben sollen, daß nach dem Tode Hartmann des Jüngern von Kyburg (§. 100.) dessen Wittve Elisa-

1) Lenzburg um 1172 (§. 81.), Zähringen 1218. (§. 91.), Kyburg 1263. (§§. 98. 100.), Rapperschweil 1284. (§. 103.)

Beth, und derselben, damals noch unmündige Tochter Anna leicht hätten in Gefahr kommen können, durch die großen Zinse und Ausgaben für die zahlreichen Bürgen, welche auf Kosten derselben in Freyburg und anderwärts zehrten, alle ihre Güter zu verlieren 1).

Hieraus wird es leicht zu erklären, warum Anna von Kyburg, Gemahlinn des Grafen Eberhard von Habsburg-Laufenburg, um das Jahr 1272., für 14,000 Mark Silber einen bedeutenden Theil ihres Besitzthums an den Grafen Rudolf von Habsburg verkaufte 2).

Dieses allmähliche Versinken eines der mächtigsten alemannischen Grafenhäuser, zusammengehalten mit dem noch schnelleren Untergang des Hauses Alt-Regensperg (S. 99.), so wie noch viele andere ähnliche Fälle in der Folgezeit, dienen zum auffallenden Beweise, daß die Herrschergewalt, welche jene Dynastien über ihre Unterthanen ausübten, keineswegs unbedingt war.

Hätten die Grafen von Kyburg eine willkürliche Besteuerung ihrer Unterthanen sich erlauben, hätten sie, nahmentlich zur Zeit des Aufblühens des noch durch keine Concurrenz gehinderten Handels, den, zu bedeutendem Wohlstand emporstehenden Städten ihrer Herrschaft eine Erwerbssteuer auflegen, überhaupt den Voranschlag ihrer Ausgaben durch proportionale jährliche Steueranlagen decken dürfen, — sie würden niemals in Schulden versunken seyn, wie dieses nur zu leicht eintreten mußte, da sie auf den Ertrag ihres Grundbesitzes, ihrer Lehenszinse und anderer örtlichen Gefälle beschränkt waren, — während durch zeitgemäß sich vermehrenden Aufwand, ihre (mit dem damals noch seltenen Geld zu bestreitenden) Ausgaben bedeutend sich vermehrt hatten.

Unter solchen Verhältnissen befanden sich wohl viele der damaligen fürstlichen und gräflichen Unterthanen, selbst der Leibeigenen (in so fern derselben Leistungen bestimmt waren) in einer nicht viel ungünstigern Lage, als mancher freye Staatsbürger der neuern Zeit, der eine willkürliche Besteuerung durch die, von ihm selbst gewählten Stellvertreter sich

1) F. E. Pipitz, die Grafen von Kyburg. Leipzig 1839.

2) Lenzburg, Bilmaring, Sur, Arvan, Mellingen, Zug, Art, Sursee, Kaselen, Hof, Orienach, (gezogen aus einem handschriftlichen Verzeichniß d. d. 1422.)

F. Lichnowsky, Geschichte d. Hauses Habsburg. Bd. I.

gefallen lassen muß. — Am günstigsten war dabey das Verhältniß der Städte, welche in vereinter Kraft der Bürger ihre Obern öfters mit Geld unterstützten, noch öfter aber mit neuen Freyheiten von denselben beschenkt wurden.

So hatte schon Hartmann der Jüngere, Graf von Kyburg, 1256. der Stadt Thun den ersten Freyheitsbrief ertheilt, und seine Wittve, die Gräfinn Elisabeth, schenkte derselben, acht Jahre später, eine ausführliche Handfeste, in 105. Artikeln, erlassen zu Burgdorf, an dem Feste des h. Gregorius 1264., — worin bestimmt wird, daß sie die Gemeinde drey Mahl im Jahr (im Hornung, im May und im Herbst) vor sich berufen, daß sie selbst ein Rithaus machen lassen, daselbst zu Gericht sitzen, und nach der Bürgeren Sagen und Rechten und nicht anders urtheilen werde; — daß die genannten Bürger die Thorwarten und die Weibel durch sich selbst, ohne Rücksicht auf die Gräfinn, zu erwählen, zu besetzen und zu entsetzen haben u. s. w.¹⁾

§. 105. Der Stadt Basel (woselbst schon 1253. eines Bürgermeisters urkundlich erwähnt ist²⁾), wo bereits schon Zünfte bestanden³⁾, deren Rechte und Gewohnheiten 1262. König Richard bestätigt hatte⁴⁾, ertheilte Bi-

1) Hand-veste der Stadt Thun von der Gräfinn Elisabeth von Kyburg anno 1264. ertheilt. (Herausgegeben von Herrn Jakob Rubin des Raths.) Fern 1779.

2) Bey Anlaß des Verkaufs eines Hauses, genannt Vorbrücke:

„Petrus Advocatus, Otto Scultetus dicti Scularii milites, „Henricus Magister Civium dictus Steinlin, Consules *) et „Universitas civium Basiliensium, omnibus præsentem litteram „inspecturis notitiam rei gestæ — — actum ante Capellam „Sancti Brandani, infra muros civitatis Basil. Anno Domini „MCCLIII. octavo Idus Januarii.“

3) §. 97.

4) Laut einer zu Schlettstadt ausgefertigten Urkunde vom 5. November 1262.

— — „Ad hæc promissimus et promittimus bona fide, quod „omnia jura et consuetudines honestas Civitatis Basiliensis „approbatas hactenus et obtentas servabimus inconcussas et „contra eas nullatenus veniemus etc.“

P. D. S., Geschichte d. Stadt u. Landschaft Basel. Bd. I.

*) Consules, d. i. Rathsherrn. — Erst seit der Reformation hat man bey uns die Bürgermeister Consules genannt.

P. D. S., Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Band I.

schof Heinrich, Graf von Neuenburg, 1263. die erste Handfeste, zufolge welcher der neue Rath durch eine aus acht Mitgliedern bestehende Wahlbehörde ernannt wird; worunter:

2 Gotteshaus=Dienstmannen,

4 von dem abgehenden Rathe erwählte Bürger, und

2 Domherren sich befanden.

Nachdem die linksseitige, größere Hälfte der Stadt Basel (Groß-Basel) bereits 1225. durch Erbauung der Rheinbrücke mit dem rechten Rheinufer verbunden war, und der Bischof neben der Pfarrkirche St. Theodor (deren Kirchengesetz schon 1083. dem Stift St. Alban gegeben worden) 1250. die St. Nicolaus=Capelle hatte erbauen lassen, wurde 1270. das Dorf, das daselbst bereits eine Art von Vorstadt gebildet hatte, durch Befestigung mit Mauern und Gräben als Klein- oder Minder-Basel (Basilea ulterior) zu einer eigentlichen Stadt gemacht, und derselben eine Municipal=Regierung gegeben, die aus einem von dem Bischof bestellten Schultheissen und 20. Beyßigern (oder Räten) bestand, — weil diese neue Anlage dem Bischof gehörte; — im Gegensatz von Groß-Basel, wo die Bürgerschaft bereits früher besondere Rechte besessen zu haben scheint, — wie solches aus einer, schon 1225., bey Anlaß des Baues der Rheinbrücke ausgefertigten Urkunde sich ergibt, welche auf zusammengesetzte Rechtsverhältnisse hinweist, da, um dem (den Brückenbau mit einer gewissen Summe unterstützenden) Kloster Bürgeln die Zollfreyheit zu verschaffen, ausser dem Willen des Bischofs, noch die Einwilligung des Capitels, der Dienstmänner und aller Bürger erforderlich ist, — so wie auch zur Bekräftigung der Urkunde drey Insiegel gebraucht wurden: die Insiegel des Bischofs, des Capitels und der Stadt 1)

1) „H.. Dei gratia Episcopus Basiliensis Christi fidelibus „in perpetuum. — Noverint praesentes et posteris, quod Con- „ventus Claustris Bürglen, ad voluntatem Consilii nostri, quan- „dam summam pecuniae ad constructionem pontis ultra Rhe- „num contulit, nos vero ad petitionem suam, sibique suisque „posteris et rebus suis de consensu *Canonicorum, Ministeria-* „*lium, omniumque civium nostrorum* liberum transitum per „eundem pontem sive difficultate qualibet concessimus in per- „petuum. — Ut autem nostra haec concessio perpetuae firmita- „tis robur obtineat, praesentem chartam conscribi fecimus,

Ueberhaupt bestanden damahls sowohl die Vasallenschaft des Bischofs, als die Bürgerschaft der Stadt Basel aus sehr ungleichartigen, einander oft feindselig widerstrebenden Bestandtheilen.

Unter den aus Fürsten, Grafen, Herren und Edelknechten bestehenden zahlreichen Lehenträgern des Bischofs und des Domstifts von Basel, beschränkte sich bey den höhern Vasallen die Lebensverbindlichkeit auf nicht viel Mehreres, als auf ein wechselseitiges Schutz- und Schirmbündniß; — die eigentlichen Dienstmänner hingegen mußten Kriegs- und Hofdienste leisten, und erhielten dagegen den erblichen Genuß der ihnen anvertrauten Lehen als Besoldung.

Die Bürgerschaft zu Basel scheint aus Rittern, Bürgern und Handwerkern bestanden zu haben, weil zwischen den Rittern und Zunft-Rathsherren in dem dortigen Rathe noch acht Rathsherren saßen (Acht-Bürger genannt), die aus den lehensfähigen Bürgern der hohen Stube erwählt wurden, welche letztere hinwiederum in die Obere und in die Niedere abgetheilt war (indem jährlich von jeder dieser beyden Abtheilungen vier in den Rath kamen).

Unter den dortigen Rittergeschlechtern waren die Schaler und die Mönche die angesehensten; — erregten aber dadurch die Eifersucht der Uebrigen, welches die Sonderung in die zwey (sich einander gegenüber stehenden) Gesellschaften der Sternenträger und der Papageyen zur Folge hatte. — Zu den Sternenträgern (Stelli-feri), welche einen weißen Stern in rothem Feld in ihrer Fahne führten, gehörten die von Eptingen, Bizthum, Ufheim, Crafft, Pfaff u. s. w., unterstützt durch die Grafen von Habsburg und von Pfirt. — Unter den Papageyen (psittaci), einen grünen

„eam sigillo nostro, Capituli nostri et civitatis nostrae roborantes.“

Acta sunt hæc anno ab incarnatione Domini 1225.

Es ist auch bemerkenswerth, daß (zufolge einer Urkunde von 1262.) die Stadt Basel von der Abtey Wettingen das Horn kaufte (d. i. den äußersten Theil des Gebirges, welches zwischen Niden und dem Rheine liegt). Es ist dieses wohl einer der ersten Ankäufe von Grundeigenthum, von Seite einer Schweizerstadt, außerhalb ihres Stadtbannes.

P. D. S., Geschichte der Stadt u. Landschaft Basel. Band I.

Papagey in weißem Feld als Fahne, befanden sich die Schaler, Mönche, ze Rhin, Marschall, Kämmerer und viele andere. — Diese letztern hingen sich an die Grafen von Neuenburg, die Markgrafen von Hochberg und die Freyherrn von Rötelen.

S. 106. Wahrscheinlich hatte im Innern der Stadt Basel die letztere Gesellschaft den größern Anhang, und überdies noch den Bischof auf ihrer Seite; — die Gesellschaft der Sternenträger dagegen an Rudolf von Habsburg um so eher einen mächtigen Beschützer gesucht und gefunden, als sie 1271. aus Basel verwiesen worden; — was vermuthlich dahin führte, daß es zwischen dem Grafen von Habsburg und dem Bischof von Basel zum Kriege kam, daß der Letztere (1272.) der Stadt Seddingen sich bemächtigte, der Erstere hingegen Tüffenstein belagerte und eroberte, ja selbst bis an die Stadtmauer von Basel vordrang, bey welchem Angriff die St. Johannes-Vorstadt zerstört wurde.

Der Stadt Basel drohte aber noch eine ernstere Gefahr, als in dem darauf folgenden Spätjahr (um den h. Kreuztag 1273.) Rudolf von Habsburg mit einem zahlreichen Heere (bey welchem, neben den Sternenträgern, auch Zuzüge von Zürich, St. Gallen und aus den Waldstätten sich befanden), auf's Neue vor dieser Stadt erschien, und auf der Höhe von St. Margaretha sein Lager aufschlug. — Es wurde inzwischen vom 22. September bis zum 16. October ein Waffenstillstand vermittelt, vor dessen Ablauf jedoch die Scene sich veränderte, durch die im Lager und in der Stadt erschallende Nachricht, daß von den zu Frankfurt versammelten Churfürsten 1), am St. Michaelstage (23. September) 1273., Graf Rudolf von Habsburg zum Römischen König erwählt sey.

König Rudolf ließ nun sogleich die Gefangenen auf freyen Fuß setzen; — er hob die Belagerung auf; — die Thore von Basel öffneten sich, und alles eilte ihm jubelnd entgegen. — Von den Sternenträgern begleitet, Vergessen und Eintracht empfehlend, hielt der neue König in der Stadt Basel seinen friedlichen und feyerlichen Einzug.

1) In Folge des, am 2. April 1272. stattgefundenen Todes König Richards, auf seinem Residenzschlosse Berkamstede in England.

Nachdem er kurze Zeit daselbst zugebracht 1), den Ritter *Matthias von Eptingen* (von der Gesellschaft der Sternenträger) zum Bürgermeister eingesetzt, und 900. Mark Silber an die Krönungskosten empfangen hatte, zog er dem Rhein nach hinab, *Carls des Großen* Residenzstadt *Nachen* zu, woselbst er, *Dienstags* den 24. *October* 1273., feyerlich gekrönt wurde.

Als später (um den *St. Martinstag*) der König nach *Mainz* sich begab, so erschien vor demselben dessen alter Bekannter, *Jakob Müller* von *Zürich*. (§. 99.) So bald ihn der König, der bey den Fürsten und Herren saß, erblickte, stand er auf, ging ihm entgegen, und empfing ihn gar ehrlich und freundlich, darüber die Fürsten und Herren sich verwunderten, daß der König gegen einen Bürger von *Zürich* sich so herab ließ. — Da sprach König *Rudolf*: „Zu Zeiten, als ich *Derer* von *Zürich* *Hauptmann* war, ward ich an einem Angriff von und ab meinem Pferde gestochen, und fast verwundet, umgeben mit Feinden. — Da hat mich dieser *Jakob Müller* errettet, und die Feinde mannlich von mir abgetrieben, und mich auf sein Pferd gesetzt, und bey'm Leben erhalten, — darum ich billig diesem tapfern Mann Ehr' anthue.“ — Er bekannte auch öffentlich, daß er viel Glück, Ehr' und Wohlfahrt von der Stadt *Zürich* hätte, und in Gegenwart der Fürsten und Herren schlug er diesen *Jakob Müller* zum Ritter, und begabte ihn ehrlich 2).

1) Es wird erzählt, daß König *Rudolf* in seiner edeln Leutfeligkeit in *Basel* einen reichen Gerwer besucht habe. — Der Hauswirth erschien im Feyerkleid, — die Hausfrau in Seide, — Speise und Trank ward auf Gold und Silber geborhen. — Da sagte der König: „Wie bleibt Ihr noch bey'm Handwerk bey einem solchen Reichthum?“ — „Weil das Handwerk den Reichthum macht!“ war die Antwort.

F. Xichnowsky. Bd. I. *Vitodurani Chronicon ad 1273.*

2) Zeitangabe nach *Vitoduran*; — Erzählung nach *Tschudi* (welcher diese Begebenheit in's Jahr 1275. versetzt). — Ein sehr gründlicher Geschichtsforscher (*Sal. Vögelin*, *Altes Zürich*) bezweifelt, daß *J. Müller* damahls erst zum Ritter geschlagen worden sey, weil derselbe bereits schon 1246. und 1259. Miles genannt wird. — Auf jeden Fall bleibt die edle Anerkennung desselben als Lebensretter, von Seite des ihm entgegenkommenden Königs noch wichtiger, als ein Ritterschlag.

§. 107. Rudolph's kaiserlicher Edelsinn und Großmuth beschränkte sich aber nicht nur auf Einzelne, sondern erstreckte sich vielmehr auf den weitem Kreis derjenigen, die ihn auf seiner Heldenbahn als tapfere Verbündete oder als getreue Vasallen begleitet hatten.

So ertheilte er der Stadt Zürich im November 1273. einen neuen Freyheitsbrief, worin er ihr und beyden Stiftern eine noch vollständigere Freyheit zusagt, und wobey er sich auf Kaiser Friedrichs II. ähnliche Befreyung beruft (§. 92. 1) — und verordnet in einer, noch im gleichen Monath erlassenen, zweyten Urkunde (um der Erblichkeit der dortigen Reichsvögte zuvor zu kommen), daß der von ihm gesetzte königliche Vogt jedes Mal nur zwey Jahre im Amte bleiben, und dann auf fünf Jahre nicht ernennbar seyn soll 2). — So bestätigte er dem Basler Hochstift die, demselben durch Kaiser Friedrich II. ertheilten Rechte, laut Urkunde, dat. Hagenau 23. December 1273 3). — So ertheilte er, am 8. Jenner 1274., den Landleuten des Thales Uri einen Freyheitsbrief 4), bestätigte am 25. Jenner gl. J. zu Zürich die Freyheiten des Klosters Engelberg 5), und erhob, am 26. Jenner, den Abt von Einsiedeln und dessen Nachfolger zu Reichsfürsten 6). — Im gleichen Jahr bestätigte er der Stadt Bern alle von Kaiser Friedrich II. derselben ertheilten Freyheiten 7), nimmt die Stadt Lucern in seines und des h. Reichs beson-

1) S. Hirzel, Züricherische Jahrbücher. Band I.

2) S. Hirzel, Zürich. Jahrb. I., Tschudi *Chronicon*, F. Lichnowsky. I. *)

3) F. Lichnowsky. I. P. Dchs, Geschichte der Stadt u. Landschaft Basel. I. (Herrg. cod. prob. III. 440.)

4) Tschudi.

5) Tschudi.

6) Tschudi. Dieses hatte zur Folge, daß die Aebte von Einsiedeln in den Urkunden nicht allein als Reichsfürsten aufgeführt wurden, sondern die Reste der Landgrafen = Gerichtsbarkeit und die königliche über den Blutbann nunmehr in sich vereinigten.

7) A. von Tillier. Bd. I. Laut Urkunde vom 15. Januar 1274.

*) Durch eine 3te Urkunde vom 20. September 1274. ertheilte er den Bürgern von Zürich das Recht, daß sie vor keinem andern Richter, als ihrem eigenen, zu erscheinen haben.

M. Gorbart, Cod. ep. Rodolfi I. p. 242.

dem Schutz 1), bestätigt, und erweitert die Freyheiten der Stadt Dieffenhofen 2).

Im Jahr 1275. nimmt er die Stadt Freyburg im Neckland und ihre Bürger, sammt deren, auſſer der Stadt gelegenen Gütern (12. Jahre von nächster Weihnacht an) in ſeinen und des Reiches Schutz, und gibt dem dortigen Schultheiß, Rath und Gemeinde die Berechtigung, daß alle die, welche gegen ſie und die Ihrigen klagen, ihr Recht zu Freyburg ſelbſt ſuchen ſollen 3). — Der Stadt Laupen ertheilte er im gleichen Jahr einen Freyheitsbrief 4), und erneuerte denjenigen, den er ſchon 1264. als Graf von Habsburg der Stadt Winterthur ertheilt hatte 5). — Der Gemeinde in der Stadt Solothurn beſtätigte er 1276. alle ihre bisherigen Rechte, und gibt ihr das neue Recht, daß keiner ihrer Bürger vor ein fremdes Gericht ſoll gezogen werden können 6). — Und 1277. erklärt er die Lucerner, gleich Freyen und Rittern, der Reichslehen fähig 7).

Unter dieſen Urkunden iſt eine der merkwürdigſten, die von König Rudolf 1274. (oder 1275.) der Stadt Sursee ertheilte Handfeſte, zuſolge welcher derſelben ein eigener Friedkreis und Markrecht, neſt Stadtgeſetzen verliehen wird. — Die dortigen Bürger haben Niemand zu Recht zu ſtehen, als vor ihrem Schultheißen, dagegen haben ſie die anderen vor ihrem Richter zu ſuchen. Geſtraft und beurtheilt werden ſollen die Schuldigen nach dem Rheinfelder- oder Colmarer Stadtrecht. — Die Bürger, und die in der Zukunft Bürger werden, ſind zu keinem andern Dienſt verbunden, als zu dem ihrer Herren in der Stadt. — Es ſoll Niemand Bürger werden, als mit dem Willen aller Bürger. — Die

1) J. E. Kopp, Urkunden. (Staats-Archiv Lucern.)

2) J. A. Pupikofer, Geſchichte des Thurgau's. Band I. (Stadt-Archiv Dieffenhofen.)

3) F. Lichnowsky. Bd. I.

4) F. Lichnowsky. Bd. I. — G. Walther, Stadtrecht.

5) J. E. Bluntſchli, Staats- u. Rechtsgeschichte der Stadt und Landſchaft Zürich. Bd. I.

6) F. Lichnowsky. Bd. I. Laut Urkunde v. 9. Auguſt 1276.

7) — — „hanc vobis gratiam duximus — — ut more nobilium et Imperii feodorum capaces eſſe poſſitis.“

J. E. Kopp, Urkunden. (Stadt-Archiv Lucern.)

Bürger sollen nicht anders zu Feld ausziehen, als daß sie am andern Tag zu Nacht daheim sind. — Wenn aber einem den Feldzug mitzumachen gebothen wird, und derselbe bleibt daheim, dessen Haus soll man ganz niederreißen. — Die Bürger machen jährlich einen Schultheissen und einen Weibel u. s. w. U.

S. 108. Inzwischen hatte König Rudolf noch einen schweren Kampf zu bestehen, in welchem ihm seine Getreuen getreulich zur Seite standen. — Schon am 15. Junii 1246. war Friedrich der Streitbare, der letzte Herzog von Oestreich aus dem Hause Babenberg²⁾, kinderlos verstorben. — Seine nächsten Verwandten waren zwey Schwestern und eine Nichte, — von welchen beyden erstern König Ottokar von Böhmen am 8. April 1252. mit Margaretha, Wittve des Königs Heinrich von Hohenstaufen sich vermählte, in Folge dessen, obschon Oestreich und Steyermark als erledigte Mannslehen an das Reich hätten zurückfallen sollen, dieser beyden Herzogthümer ohne kaiserliche Erlaubniß sich bemächtigte, und hiedurch seine Macht so bedeutend vermehrte, daß er sich, als durch Richards Tod der Kaiserthron erledigt war, alle Mühe gab, die Kaiserkrone zu erlangen.

Als daher, dessen ungeachtet, Rudolf von Habsburg den Thron bestieg, weigerte sich Ottokar beharrlich, die inne habenden Reichsländer von ihm zu Lehen zu empfangen, oder Oestreich und Steyermark heraus zu geben.

Nachdem nun König Rudolf alle gütlichen Versuche fruchtlos erschöpft hatte, so rückte er Anfangs November 1276. in Oestreich ein; — und als Graf Mainhard von Tyrol gleichzeitig in Steyermark und Kärnthen einfiel, und auch der König von Ungarn Ottokar angriff, so sah dieser sich gezwungen, mit dem König einen Frieden abzuschließen, welchem zufolge er Oestreich, Steyermark, Kärnthen, Crain,

1) S. & Attenhofer, Geschichte der Stadt Sursee. (Nach dem in der dortigen Stadt-Canzley noch vorhandenen Original.)

Auch die Stadt Aarau beschenkte König Rudolf mit einem Freyheitsbrief, laut Urkunde vom 11. Merz 1283.

M. Gerbert *Codex epistolaris Rodolphi* I. p. 247.

2) Die Dynastien von Babenberg, mächtig in Franken, waren um 984 von Kaiser Otto zu Markgrafen, 1156. durch Kaiser Friedrich I. zu Herzogen von Oestreich erhoben worden, wozu 1186. die Steyermark mit Crain, der Windischen Mark und Portenau durch Vermächtniß kam.

die Windische Mark und Eger abtrat, — mit Böhmen, Mähren und andern, von seinen Vorfahren her mit Recht besessenen Reichsländern hingegen belehnt wurde.

Dieser Friede war jedoch nur von kurzer Dauer. — Schon in dem darauf folgenden Jahre (1277.) erneuerten sich die Feindseligkeiten, und König Rudolf sah sich gezwungen, zum entscheidenden Kampfe ein neues Heer zu sammeln. — Von Zürich allein kamen Einhundert Mann ¹⁾; — Bischof Heinrich von Basel, Rudolfs alter Freund ²⁾, kam noch zu rechter Zeit mit Einhundert wohlgerüsteten Helmen und einer guten Schaar geübter Bogenschützen. — Um solche früher zu sehen, eilte der König von Hainburg nach Wien, und sprach: „Ruhet aus einen Tag hier in Wien, dann gegen den Feind; — ihr sollt meine Leibwache bilden, — Gott, der mich zum König gemacht hat, wird mich auch in der Gefahr nicht verlassen! ³⁾.“

Am 25. August rückte das vereinigte Heer des Römischen und Hungarischen Königs aus dem Lager gegen den Weidenbach und Weiskendorf vor. — Der König hielt Kriegs Rath. — Hierauf wurden die edelsten und freudigsten Jünglinge zu Rittern geschlagen, — darunter viele Zürcher, — welche gebethen hatten, der Leibwache einverleibt zu werden ⁴⁾. — Freytag, den 26. August 1278., früh vor 6 Uhr, zog das vereinigte

1) J. Stumpf, Chronik. VI. 153. *G. de Roo Annales Rerum — ab Austriacis Principibus gestarum.*

2) Heinrich III. (seit 1274. Nachfolger Heinrich II. Bischofs von Basel), eines Schmiedes (oder Bäckers) Sohn, gebürtig von Bsnj (Bsenä) in Schwaben, wurde Doctor der Theologie, des Barfüßer-Ordens und Lesmeister der mindern Brüder zu Mainz, nachdem er vorher zu Lucern und zu Basel auch als Lesmeister gewesen war. — Früher war er Beichtvater, später Canzler des Kaisers.

P. Dohs, Geschichte der Stadt u. Landschaft Basel. Bd. I.

3) F. Lichnowsky. I. Bd. (Gerh. de Roo Annal. L. I)

4) F. Lichnowsky I. Bd. (Chron. Colm. 45.), „Caesar, uti suos in pugnam animaret, quam plurimos militari dignitate insignavit, inter quos *Centum Tigurini* fuere, quos omnes strenue pugnantes adversis vulneribus obiisse proditum est, eorumque insignia gentilitia Tiguri in minorum templo ad rei memoriam depicta visuntur.“

G. de Roo Annales Liber I. p. 29.

Heer über die Hügel, und erblickte den Feind jenseits des Weidenbachs, in der Ebene. — Zwischen den Heeren war das Land theilweise mit Rohr bewachsen, und hatte das Ansehen eines Sumpfs.

König Otto kar hatte sein Heer in sechs Haufen und eine Nachhuth getheilt. — Er ließ seine Anführer zusammen treten, stellte in silberner Rüstung, eine Krone von Edelsteinen auf dem Helme, sich in ihre Mitte, und sprach ihnen feurig zu mit begeisternden Worten.

„Budewez; Prasa!“ gab er zum Feldgeschrey, und ließ die grüne Sturmflagge mit weißem Kreuz über sich wehen.

König Rudolfs Macht bestand aus vier Haufen und einer Nachhuth; — die beyden ersten Heerhaufen aus Hungarn; — in dem dritten, den Rudolf selbst anführte, waren die Steyrer, Kärnthner, Crainer, Salzburger, die Mannen der Stammgüter und die vom Elsaß. — Die Hundert von Zürich sollen voran gewesen seyn, — denn der König soll gesagt haben: „Sehet auf diese; — noch nie sah ich einen Zürcher einen Fuß hinter sich setzen 1).“

Dem König zur Seite war sein Sohn Albrecht mit einer Sturmflagge, worauf ein rothes Kreuz in weißem Grunde glänzte; — dann Markgraf Heinrich III. von Hochberg 2) mit dem Reichsadler; — Peter von Müllinen soll den Löwen von Habsburg geführt haben 3). — Im Begleite des

1) F. Lichnowsky. Bd. I. (Meim.-Chronik CXLV. Anon. Leob. 848. Sagen. 1090.)

2) Sohn Heinrich II., Urenkel Markgraf Heinrich I., des Bruders Hermann IV., Markgrafen von Baden, — durch welche beyden Brüder ihr Geschlecht in die beyden Linien von Baden und von Hochberg sich theilte. — Markgraf Heinrich III. schenkte den Johanniter-Rittern das Städtchen Peitersheim.

3) Conrad Gessler (Rudolfs von Habsburg Zeitgenosse) führte in seinem Verzeichnisse des Ober-Schwäbischen Adels (um 1280.) die edeln Freyherren von Müllinen, Herren von der March auf. — Fast gleichzeitig mit Rudolfs von Habsburg Geburt und mit des Zähringischen Herzogstammes Erlöschen starb auch die, zwischen dem Wallenstatter- und dem Zürchersee reich begüterte, ältere Linie der Müllinen aus, und wurde von den Freyherren zu Ems aufgeerbt. — Ein volles Jahrhundert vor dem Erlöschen der ältern Thurgauischen Linie von Müllinen zog

(nach seinem Orden gekleideten) Bischofs Heinrich von Basel, durchritt Rudolf nochmahls die Reihen, sprach mit Viezen, ermunterte Alle, und zeigte ihnen den Feind. — Bischof Heinrich hielt das feyerliche Hochamt; — das ganze Heer bereitete sich zum Tode. — „Christus!“ war die Loosung; „Hie Rome und Romisch Reich alle Tag!“ das Feldgeschrey.

Die vorausgesandten Kundschafter berichteten, daß der vermeinte Sumpf trocken sey, — und dieses entschied den Kampfplatz. — Jetzt gab der König dem Burggrafen Friedrich die Sturmflagge in die Hand; — und, als die Schlachthaufen langsam vorrückten, begann Herr Heinrich, Bischof von Basel, den Schlachtgesang. — Herr Rudolf ze Rhyn, aus Basel, erhob seine Stimme so übermächtig, daß beyde Heere es hörten 1). — Die Mannen des Königs stimmten ein, feyerlich langsam. — Von dem feindlichen Heere erscholl; „Gospodino Pomolaido! 2)“

Da traf es sich, daß Heinrich Schorlin, aus Basel, ein Dienstmann des dortigen Bischofs 3), seinen gewaltigen, unbändigen Reithengst nicht mehr bezwingen konnte, — er ging durch, gerade in die Reihen der Feinde. — Der Bischof rief, ihn heraus zu hauen. — Alle schrieken ihm zu: „Reit' zu, reit' zu!“ — Sie glaubten, das Zeichen zum Angriff sey gegeben, und im gewaltigen Sprengen ging es vorwärts.

Nun ließ Rudolf die Posaunen und die Heerpauken erklingen. — Ein jüngerer Sproßling dieses Hauses mit dem befreundeten Grafen von Lenzburg in den Aargau, und erbaute daselbst, auf der östlichen Kante des Heidenbergs, eine zweyte Burg, Mülinen (auch Mülisein) genannt. — Sein Sohn war ein Vasall des, mit einer Lenzburgischen Gräfinn vermählten Grafen Adalberts von Habsburg, und von da an leiten sich die ehrenvollen Verhältnisse der Mülinen gegen das Habsburgische Kaiserhaus. — Ein Mülinen schwang das Banner des Habsburgischen Leuen in der Entscheidungsschlacht im Marchfelde, zwischen Rudolf und Ottokar.

Hormayr, sämmtliche Werke. Band II. S. 39. 40.

1) F. Lichnowsky, Bd. I. (Argent. Chron. p. 102. — Eben-dorf. 738.

2) F. Lichnowsky, Bd. I. (Heim-Chronik. CLIII.)

3) Nach G. de Noo war derselbe ein Salzburgischer Dienstmann.

tönen. — Alles stürmte auf den Feind. — Besonders zeichnete sich der Bischof von Basel aus. — Die Schwaben bewährten ihre alte Tapferkeit. — Mehrere Stunden hatte die Schlacht gedauert. — Da rannte Ritter Herbord auf den Römischen König mit eingelegter Lanze; — doch dieser, in jeglicher Art des Kampfes wohl geübt, traf ihn mit der seinen so kräftig, daß er bewußtlos zu Boden stürzte. — Der Ritter aus Thüringen kam heran mit vier andern. — Einige seiner Begleiter wurden zwar von Rudolfs Leibschaar zu Boden gerannt, — er selbst aber, vereint mit dem von Wolfenstein, stach des Königs Ross nieder, daß es in den Bach stürzte. — Rudolf fiel, und deckte sich mit dem Schilde vor den Hufen des Pferdes. — Da stellte sich ein Thurgauischer Edler, Heinrich Walther von Ramschwag, Sohn des Reichs-Untervogts von St. Gallen, vor seinen Herrn, wendete den auf ihn gesetzten Pfahl ab, hob ihn auf, und hielt den Feind zurück, bis Hülfe kam 1).

Nicht vergebens; — denn Ulrich von Kapelen hatte von dem Flügel aus alles gesehen, und brach nun mit fliegender Eile auf — zu dem König. — Im Getümmel entkam der Thüringer. — Als aber der Kapeler dem König sein Pferd anbot, erwiederte dieser heldenmüthig: „Sorget nicht für den Einen; — dorthin eilet; — dort thut es Noth!“ — Schnell eilten sie alle wieder in die Schlacht; — und während die beyden Flügel in die Flanken des Feindes drangen, — rannte Kapeler mit seinem Haufen gerade auf die Leibschaar des Kö-

1) „Wir, Rudolff von Gottes Gnaden, zu allen Zeiten ain merer des hailigen reichs, vnnsrer gnad vnnnd alles guets allen Cristen Lütthen, die diesen Brieff ansehen, Thuend wir zu wissen, daß wir lutterlich von der miettigen festi wegen, so der väst man Hainrich Walther von Ramschwag, vnnsrer getrüwer, vnd geminter, vnns in vil sachen erzögt, vud bewert hat vvestlich, vnd besunnd, der in dem freit, den wir haten, mit dem wiridigen Otocar König von Behmen, da Er vnns vffhueb us dem bache, da wir nider geschlagen lagent, damit Er vnns des Lebens gehalff, vnd den sahl, der vnns mit geding auf ward geseht, den wandt Er vnns, das haben wir mielticklich angesehen, und gebendt Im darumb fünfhundert markh luters Silbers“ u s. w.

Laut Urkunde, vom 2. October 1279. — F. C. Zellweger, Urkunden zur Geschichte d. Appenzeller Volks. Nro. XL.

nigs Ottokar los. — Die Reihen der Feinde wurden zersprengt. — Von seiner Nachhuth verlassen, stürzte sich König Ottokar, der die ganze Schlacht als Held gefochten, auf seinem reich geschmückten Streitross in das Getümmel. — Er kämpfte mit Niesenmuth. — Aber keine Ordnung war mehr unter den noch Streitenden. — Sein Sohn, der Herzog Nicolaus, wurde gefangen, und er selbst, von Schwertern, Keulen und Dolchen überfallen, in seinem 48sten Lebensjahre getödtet. — Mehr als 14,000 Todte lagen auf dem Schlachtfeld. — Die hundert Zürcher, welche der König seiner Leibwache zugetheilt hatte, waren fast alle auf dem Plage geblieben. — Ihre Wappen wurden, zum bleibenden Gedächtniß, in der Barfüßer-Kirche ihrer Vaterstadt aufgestellt 1).

S. 109. Die Schlacht auf dem Marchfeld gehört mit zu jenen großen Momenten, durch die, nach dem Willen des Ewigen Weltenlenkers, über das Schicksal der Länder und der Völker oft auf Jahrhunderte hin entschieden wird.

Derselben nächste Folge war der zu Jglau, in Mähren, abgeschlossene Friede, welcher Ottokars achtfährigem Sohne Wenceslaus seine väterlichen Erbländer erhielt, und die (schon zwey Jahre früher verabredete) Wechsel-Heirath des Habsburgischen Prinzen Rudolf mit der Böhmischn Princessinn Agnes, — und hinwiederum des jungen Böhmischn Königs Wenceslaus mit der Habsburgischen Prinzessinn Judith bestätigte; — sowie noch überdieß Otto VI., Bruder des Markgrafen Otto V. (des mütterlichen Oheims und Vormünders des Königs Wenceslaus) eine andere Habsburgische Princessinn, Hedwig, zur Gemahlinn erhielt.

Noch die weit wichtigere Folge des Sieges über Ottokar war es aber, daß am 27. Christmonath 1282. König Rudolf seine beyden Söhne, Albrecht und Rudolf 2), mit den

1) F. Lichnowsky. Band. I. (Chron. Colm. II. ap. Urst. II. 46. — Ann. Colm. ad 1278. ibid. p. 14. — Chron. Hageni. 1092.) — Bullinger sagt, er habe diese Wappen in der Barfüßer-Kirche noch angemahlt gesehen.

2) König Rudolfs mittlerer Sohn, Hartmann (verlobt mit Johanna, Tochter Edwards I., Königs von England), war 1281. bey einer Ueberfahrt, im Rheine ertrunken. — Des Königs ältester Sohn, Albrecht, war seit 1276. (nach andern Angaben seit 1282.) vermählt mit Elisabeth, Tochter des Gra-

Herzogthümern Oestreich, Steyermark, Crain und der Windischen Mark belehnte, und aus vorbehaltener väterlicher Gewalt, am 1. Junii 1283. zu Rheinfelden darüber das Nähere bestimmte, daß diese Oestreichischen Lande seinem Sohne Albrecht und dessen Erben allein angehören; — dessen Bruder Rudolf aber, wenn er nicht binnen vier Jahren mit einem Fürstenthum versorgt seyn werde, in Geld entschädigt werden solle.

Dagegen erlitt König Rudolf, während die Macht seines Hauses im Aeußern bedeutend sich erweiterte, und dessen zukünftige Teutsche und Europäische Größe sich begründete, in seinem häuslichen Kreis einen sehr schmerzlichen Verlust durch den, am 15. Februar 1281. (nach Andern 1282.) erfolgten Hinschied seiner so edeln und getreuen Gemahlinn, der Königin Anna ¹⁾. — Sie hatte durch ihren letzten Willen das Münster zu Basel zu ihrer Begräbnißstätte gewählt. — Ihr Leichnam wurde daher nach Basel geführt. — Der Bischof hatte aus der Umgegend 1200. Priester berufen, die alle (mit Kerzen in der Hand) der Leiche entgegen, und mit derselben nach dem Dom zogen. — Auch die Hofdamen begleiteten die irdische Hülle ihrer Gebietherinn dahin in drey Wagen, — woselbst solche ruhen blieb ²⁾, bis sie am 21. September 1770. nach St. Blasien, und später von da nach Wien versetzt wurde.

Am 5. Hornung 1284. verlobte, und am 1. Junii gl. J. vermählte sich König Rudolf zum zweytem Mahl, mit Isabella (nach ihrer Vermählung Agnes ³⁾), der jüngsten Tochter Mainhard von Tyrol, welche in mütterlicher Abkunft von dem ältern Oestreichischen Hause abstammte; — so wie auch derselben Vater (Graf Mainhard) mit dem Herzogthum Kärnten belehnt wurde.

1) Anna oder Gertrud. (S. 98.) — Diese Namensverschiedenheit hat zu der Voraussetzung veranlaßt, als ob Gertrud und Anna zwey verschiedene, auf einander folgende Gemahlinnen des Königs Rudolf gewesen seyen, statt daß aus mehreren neuern, gründlichen Untersuchungen sich ergibt, daß derselbe nur zwey Mahl vermählt war, daß jedoch seine erste Gemahlinn, nach dessen Thronbesteigung den Namen Gertrud in Anna verwandelt habe.

F. Lichnowsky. Band I.

1) P. Dohs, Geschichte der Stadt u. Landsch. Basel. Bd. I.

3) Nach andern Angaben hieß sie Elisabetha. — Ihr Vater, Hugo IV. war denjenigen Burgundischen Herzogen entsprossen,

ter Herzog Hugo IV. von Burgund und der Beatrix von Champagne-Navarra, welche (obwohl noch sehr jung) sieben Jahre hindurch ihren Gemahl treu pflegte, und 22. Jahre überlebte.

S. 110. Neben der Schönheit und der Tugend der Königin Agnes scheint in so fern auch die Politik die Auswahl König Rudolfs geleitet zu haben, als derselbe (gleich seinen Vorgängern), wenn nicht die Burgundische Krone sich zu verschaffen, doch des Deutschen Reiches Gränzen in südwestlicher Richtung möglichst zu erweitern sich bestrebte, dabey aber von Seite der Romanischen Fürsten und Herren den gleichen Widerstand bekämpfen mußte, wie schon die Fränkischen und die Hohenstauffischen Kaiser und die Herzoge von Zähringen solchen erfahren hatten ¹⁾.

In diesem Sinne geschah es wohl, daß er im Frühjahr 1283. den Bischof Heinrich von Basel in dessen Streit, gegen Raynald, Grafen von Mümpelgard ²⁾, unterstützte, mit dem Erstern gemeinschaftlich Pruntrut belagerte, und so den Letztern dahin brachte, am 15. April 1283. einen, den Forderungen des Bischofs entsprechenden Frieden einzugehen.

Wichtiger und gefährlicher blieben ihm indessen fortwährend die Grafen von Savoyen, welchen es in Folge der Belehnung des (mit ihrem Hause befreundeten) Königs Richard ³⁾ gelungen war, ihr Gebieth bis an die Gränzscheide beyder Sprachen vorzuschieben, und in der, an dieser Sprachgränze liegenden Stadt Murten gleichsam eine Vormauer ihres Länderbesitzes sich zu verschaffen ⁴⁾.

welche von dem Französischen Capetingischen Königs Hause abstammten, von Robert (1032—1075.), Bruder König Heinrich I. und Sohn König Roberts.

1) §§. 68. 80. 84. 86. 87. 91.

2) Graf Raynald von Mümpelgard (Bruder Otto IV., Pfalzgrafen in Burgund) war Sohn des Grafen Hugo von Chalon's und der Alisa (Adelheid) von Meranien, Erbinn der Pfalzgrafschaft Burgund, welche 1267. mit Philipp, Graf von Savoyen (Bruder des Grafen Peter [S. 100.]), vermählt war.

3) Richard von Cornwallis war vermählt mit Alix von Provence, Nichte Peters von Savoyen. (§§. 98. 100.)

4) Peter von Savoyen ließ die Befestigung der Stadt

Ja, es schien auf dem Punkte zu stehen, daß, wenn nicht ihre Herrschaft, doch ihr Einfluß auch auf die Deutsche Seite hin sich erstrecken sollte, indem die Bürgerschaft von Bern (unter dem Schultheissen Heinrich von Bubenberg) am 25. November 1266. mit dem Grafen Peter von Savoyen einen Schirmvertrag schloß, den sie nach dessen (am 7. Junii 1268. erfolgten) Tode, mit seinem Bruder und Nachfolger, dem Grafen Philipp, dahin erneuerte, daß sie den Leztern, an der Stelle des Reiches, zu ihrem Herrn und Beschützer anerkannte, es sey denn, daß ein Römischer König oder Kaiser in die Gegend des Rheins, nach Elsaß käme, und im Stande wäre, Basel zu behaupten, und sie (die Berner) wieder in den Schuß des Reiches aufzunehmen. — Indessen sollte der Schirmherr alle Einkünfte der Zölle, der Münze und der höhern Gerichte, mit aller Würde und den Rechten, welche die Kaiser und Könige des Römischen Reichs auszuüben pflegten, genießen. — Die Berner wollten den Grafen für alle Ansprüche, welche späterhin ein neugewählter König von daher gegen ihn erheben möchte, vertreten und entschädigen; — wobei man gegenseitig sich versprach, gegen alle und jede Gegner einander nach Kräften zu vertheidigen 1).

Wahrscheinlich suchte Bern den Schuß der Grafen von Savoyen gegen seine, über dessen Aufblühen eifersüchtigen Nachbarn, zunächst gegen die Grafen von Kyburg, mit welchen es schon 1230. wegen des Baues einer, ihre Stadt mit dem rechten Aaren-Ufer verbindenden Brücke zerfallen seyn

Murten (welche nach Divis und Peterlingen schon 1257. unter seinen Schuß sich begeben hatte) verstärken.

1) N. von Tillier. Band I. Die nähern Bestimmungen dieses Schirmvertrages sind um so merkwürdiger, als sich klar daraus ergibt, daß hiedurch von Seite des Schirmherrn keinerlei usurpatorische Unterjochung beabsichtigt wurde, sondern daß vielmehr ein Bedürfnis von Seite des Beschirmten bestand. — Daß dabei auch der Schirmherr seinen Vortheil suchte und fand, ist ganz natürlich; — allein es geschieht solches ohne Einmischung in das innere Gemeinwesen der Berner, welche ihm die benannten Einkünfte, ähnlich einer Art von Asscuranzgebühr, zusichern. — Was aber hauptsächlich diesen Schirmvertrag von einer Unterwerfungs-Acte unterscheidet, ist, daß er nur bedingt und nur temporär abgeschlossen wurde.

soll, gegen deren Kriegsvölker es 1238. im Felde stand, bey einem Ausfalle aber geschlagen wurde ¹⁾).

Dadurch, daß der männliche Stamm auch der jüngern Kyburgischen Linie ausstarb, und König Rudolf durch den Freyheitsbrief vom 15. Januar 1274. (§. 107.) Berns Reichs-Unmittelbarkeit wieder herstellte, wurden zwar diese Verhältnisse verändert; — unverändert hingegen blieb die Eifersucht der Häuser Habsburg und Savoyen, und die Bemühung, gegenseitig ihre Gränzen zu erweitern.

So sahen es wohl die Grafen von Savoyen nur ungern, als am 26. Nov. 1277. Anna von Kyburg und ihr Gemahl, Eberhard von Habsburg (§. 104.), die Stadt Freyburg im Nectland um 3040. Mark löthigen Silbers an die drey Söhne König Rudolfs verkauften ²⁾; — wozu noch Anstände mit der Wittve des Grafen Hartmann des Ältern von Kyburg, Margaretha, Schwester des Grafen Philipp von Savoyen (§. 92.), hinzukamen, die in Verbindung mit Gränzstreitigkeiten 1282. zum Kriege führten, in welchem der König Murten belagerte, Peterlingen eroberte, und zuletzt der Graf von Savoyen in einem 1282. zu Lausanne unterzeichneten Frieden neben andern auf alle Ansprüche auch auf Bern verzichtete.

§. 111. Wenn somit auf der einen Seite die Stadt Bern der Gefahr, früher oder später in die erbliche Abhängigkeit des Hauses Savoyen zu verfallen, glücklich entging, — so sah sie nicht lange nachher auf einer andern Seite von der Uebermacht des Hauses Habsburg sich gefährdet; — ja es ist wahrscheinlich, daß die eigentliche Ursache des schon von Kaiser Rudolf gegen Bern angehobenen Krieges in des Letztern fortdauernder Verbindung mit dem Hause Savoyen zu suchen sey, obgleich derselbe scheinbar von einer ganz andern Veranlassung ausging ³⁾).

1) Bey diesem Gefechte scheint Gottfrid, Graf von Habsburg-Kaufenburg, für Hartmann den Jüngern von Kyburg im Felde gestanden zu seyn.

A. von Tillier. Band I.

2) Laut Urkunde vom 26. Nov. 1277. — F. Lichnowsky I.

3) In einer Urkunde des Grafen Amadeus von Savoyen vom Lorenzen-Tag 1291. sagt derselbe, daß die Berner aus Freundschaft gegen ihn unendliche Bedrückungen erlitten haben. —

Im Jahr 1287. (nach andern 1288.)¹⁾ geschah es, daß zu Bern ein Knabe, Namens Ruff, eine Zeit lang von seinen Eltern vermißt wurde, und daß nach langem vergeblichem Suchen, mit Spuren entsetzlicher Mißhandlung, sein Leichnam sich vorfand. — Da der Verdacht auf die Juden fiel, so wurden die Schuldigen bestraft, die Uebrigen aus der Stadt verbannt, und beschloffen, daß kein Jude mehr in der Stadt Bern wohnen soll.

Höchst wahrscheinlich wurde indessen dieser Beschluß nicht nur durch jenes schreckliche Ereigniß veranlaßt, sondern noch ebenso sehr durch die Bedrückungen hervorgerufen, deren die Juden durch übermäßige Zinsforderungen sich schuldig machten; — indem bereits schon 1283. der Rath von Bern eine Verordnung erließ, daß alle diejenigen, welche auf Zinsen ausgeliehen hätten, seyen es Christen oder Juden, diese Schulden innerhalb Jahr und Tag eintreiben sollten. — Nach Verlauff dieser Frist würden die Bürgen ihrer Verbindlichkeit erledigt seyn. — Nicht weniger, als 2. Denarien vom Pfund in der Woche (44. Procent) war der in Bern gewöhnliche Zinsfuß, dessen Härte den Buchernden den bittersten Haß der übrigen Bevölkerung zuzog²⁾.

Aus diesen und mehrern Ursachen scheint es, daß Kaiser Rudolf weit eher wegen den Bündnissen mit Savoyen, als wegen Vertreibung der Juden die Berner befehlet habe. — Neues Schweizerisches Museum 1794. Heft 6.

Es hatten sich in der dortigen Gegend zwey große Bundesgenossenschaften gebildet, an deren Spitze einerseits König Rudolf, andererseits der Graf von Savoyen stand. A. v. Tillier I.

1) Sigmund von Birchen, Ehrenspiegel des Hauses Oestreich, setzt den Mord ad 1287., auch Tschudi und die Chronik im Kloster Salem. — Murer in Helvetia Sacra p. 299. 17. April 1288., Stettler 1288. J. E. Ulrich Samml. Jüdischer Geschichten.

2) A. v. Tillier I. — Die Juden hatten die Gewohnheit, die stets über zehn vom Hundert (denn dieß war der allgemeine Satz) steigenden Zinse bey jedem Säumniß nebst neuen Zinsen davon zum Kapital zu schlagen, wodurch dieses schnell verdoppelt, ja verdreyfacht wurde; — der Schuldner befand sich daher sehr bald in der Unmöglichkeit, zahlen zu können. — Ueber diesen Zuschlag wurden, den Wucher zu sichern, besondere Schuldbriefe ausgestellt.

F. Lichnowsky. II.

Da hier zum ersten Mal dieses ebenso denkwürdigen, als unglücklichen Volkes in der Zeitfolge der Schweizergeschichte Erwähnung geschieht; — so darf dabey nicht unerwähnt bleiben, daß, vorhandenen Spuren zufolge, auch in Luzern, in Basel und in St. Gallen, schon im dreizehnten Jahrhundert Juden sich aufgehalten ¹⁾, daß aber wahrscheinlich schon weit früher Angehörige der Jüdischen Nation in unserm Lande sich befunden haben.

In Bern ließen sie sich durch das gegen sie angewandte strenge Verfahren so wenig abschrecken, daß sie auf den Kaiser sich beriefen, von welchem die Berner den Befehl erhielten, denselben, als des Reiches Kammerknechten, in ihre Mauern den Eintritt wieder zu gestatten.

Als aber die Berner diesem Befehle nicht entsprachen, so rückte der König im May 1288. mit einem Heer von wenigstens 15,000 Mann vor die Stadt, lagerte sich auf dem Kirchensfeld, und schlug vor dem Narziehle eine Brücke über die Aare, um Bern von allen Seiten einzuschließen. — Mit Steingeschütz und andern Waffen wurden die Stadt und die vor derselben gelegenen Spitäler hart gedrängt. — Allein die Bürger leisteten unerschrockenen Widerstand. — Tag und Nacht war auf dem Haupt-Sammelplatz eine bedeutende Schaar aufgestellt, von wo aus nach jeder bedrohten Stelle mit großer Schnelligkeit Hülfe gesandt wurde. — Nach einigen Wochen zog Rudolf ab, kehrte aber in dem darauf folgenden September wieder zurück, um die Angriffe zu erneuern. — Vergebens suchten indeß die Belagerer, durch brennende Flöße, die Mühlen an der Aare zu verbrennen, und das Michelsstörchen (das heutige Narziehlthor) mit Gewalt zu erstürmen. — Bern war aufs Neue erhalten ²⁾.

Es drohte demselben jedoch eine wiederholte Gefahr, als am 27. April 1289. Herzog Rudolf, des Königs Sohn, mit einer beträchtlichen Schaar Edler und Reissiger aus dem Aargau und Thurgau in einem zehnstündigen Marsche von Josin-

1) Daß schon 615. viele Juden in Frankreich gewesen, zeigt sich aus der Verordnung des sechsten Pariser-Concilii. — Unter Carl dem Großen und seinem Sohn gehörte ihnen fast halb Paris eigenthümlich zu.

J. E. Ulrich Sammlung Jüdischer Geschichten.

2) H. v. Tullier. Band I.

gen gegen Bern heranzog, und in dessen Nähe, bey der Schoßhalde, den Tag erwartete. — Durch gegen die Thore herangesprengte Reuter lassen die Berner in einen Hinterhalt sich herauslocken. — Von allen Seiten dringen die Oestreicher auf sie ein, und viele fallen unter der Uebermacht, — neben andern auch die Reunshaupten, damahls das zahlreichste Geschlecht in Bern. Sogar das Panner ist sehr gefährdet. — Als aber inzwischen der dortige Rath ununterbrochen die Sturmglocke ertönen läßt, — so eilen Freunde und Verbündete von allen Seiten herbey.

Mit Böwenmuth kämpfend, rettet Hans Waldo von Greyerz das Stadtpanner; und da die Zahl der Berner immer zunimmt, so ziehen sich die Oestreicher allmählig fechtend zurück. — Zum Andenken seiner mit Blut erkämpften Erhaltung wurde damahls das Stadtpanner dahin verändert, daß statt des weissen Felbes, in dem der Bär sich befand, derselbe in einen weissen Streif in rothem Felde versetzt ward 1).

Ungefähr gleichzeitig mit dem Krieg gegen Bern hatte auch der Krieg gegen den Grafen von Mumpelgard sich 2) erneuert, welcher dem Bischof Peter von Basel eine Niederlage beygebracht hatte. — Im Julius 1289. brach König Rudolf auf in die Graffschaft Mumpelgard, eroberte Mumpelgard, rückte in Hochburgund ein, und belagerte die Stadt Besancon. — Nun ließ ihm Philipp der Schöne, König von Frankreich, durch Gesandte entbiethen, diese Gegenden zu verlassen, welcher unziemlichen Zumuthung aber König Rudolf entschieden entgegnete 3). — Die drey Grafen

1) N. v. Tillier Band I. — Dieses Gefecht ist unter dem Nahmen des Treffens an der Schoßhalde bekannt. — Später wurde in dem Berner-Schilde die weisse Strafe in eine goldene verwandelt.

2) Der mit den Grafen von Pfirt und von Burgund verbunden war.

3) Es ist diese schon vor bald 600. Jahren statt gefundene (nach Vergrößerung strebende) Einnischung Frankreichs in Deutsche Angelegenheiten sehr bemerkenswerth. — Durch diese bis in die neuern Zeiten fortdauernde Tendenz wurde unstreitig in der Schweiz die Selbstständigkeit der unter sich verbündeten Freyen Stände wesentlich befördert, dieselben aber gleichzeitig desto mehr dem Einflusse des (von jeher nach einem

von Burgund, von Mumpelgard und von Pfirt standen mit ihren Kriegsvölkern unweit Besançon, so daß beyde Heere nur durch den Doubs von einander getrennt waren. — Als die verbündeten Grafen jedoch erfuhren, daß die von Frankreich her verheißenen Hilfsstruppen ausbleiben, so verglichen sie sich im September 1289. zu Basel mit dem Könige, und wurden von demselben, nach geleisteter Huldigung, aufs Neue mit ihrem Lande belehnt. — Der Graf von Mumpelgard aber mußte 8000. Mark Silber als Busse erlegen.

§. 112. König Rudolfs unermüdete Thätigkeit beschränkte sich jedoch nicht nur auf die Westseite, sondern äusserte sich auch in den östlichen Gegenden unsers Landes.

Rumold, Abt von St. Gallen ¹⁾, hatte 1281. diese Abtey gegen ein Jahrgeld von 130 Mark an den Grafen Wilhelm von Montfort ²⁾ abgetreten, und demselben, neben einer Schuldenlast von 1600 Mark Silber, ein verwüstetes Land zurückgelassen. — Schon dadurch, daß Abt Wilhelm 1282. von dem Reichstag zu Augsburg in Eile abreiste, — (vielleicht um nicht die Söhne des Kaisers mit einigen dem Stift zugehörigen Besitzungen belehnen zu müssen), erregte er Rudolfs Mißfallen. — Als er daher 1284. von einigen Conventualen wegen seines ihnen anstößigen, genauen Haushaltes verklagt wurde, so zog ihm dieß den Bann zu; — was hinwiederum veranlaßte, daß er nebst seinen Brüdern jenem mehr absoluten Systeme regierten) westlichen Nachbarstaates bloßgestellt.

1) Dieses einst so blühende Stift war schon früher auf eine sehr verderbliche Weise in sich selbst zerfallen. — Nach dem 1271. erfolgten Tod des Abtes Berchtold von Falkenstein war der Convent in der Wahl getheilt, indem dessen Mehrheit auf Heinrich von Wartenberg, die Minderheit auf Ulrich von Güttingen fiel. — Der Krieg, welcher aus dieser getheilten Wahl hervorging, verheerte die Ländereyen zu beyden Seiten des Bodensees. — 1272. starb Heinrich von Wartenberg, Rumold von Ramschwag wurde nun zum Gegen-Abt, und nach Ulrichs Tod 1279. einmüthig zum Abt erwählt.

2) Wilhelm von Montfort hatte noch fünf Brüder, deren einer nachmals Bischof von Chur wurde, ein anderer daselbst Domprobst war; — von den drey übrigen (weltlichen Standes) besaß Rudolf Montfort und Tetnang, — Ulrich Bregenz, —

Bunde beytrat, den die Grafen von Württemberg, von Helfenstein, von Zollern, von Nellenburg, von Toggenburg zur Sicherung ihrer Rechte geschlossen hatten¹⁾. — Daraus entstand ein Krieg, in welchem das unweit Wyl erbaute Habsburgische Städtchen Schwarzenbach erobert und verbrannt, im Oct. 1287. zwar in dem Lager zu Hewartstein Unterhandlungen angeknüpft, — als solche sich aber zerschlugen hatten, der Abt in die Reichsacht erklärt, und zur Flucht genöthigt wurde.

Inzwischen nahte auch von Rudolfs großer Laufbahn das irdische Ziel. — Am 19. Febr. 1291. befreyte er die Stadt Zürich für zwey Jahre von jeder Reichssteuer, weil dieselbe es übernommen hatte, für seine Rechnung 1000 Mark Silber an die Bürger von Erfurt zu bezahlen²⁾. — Am 24. April gleichen Jahres erkaufte er für seine Söhne die Stadt Luzern von Abt und Convent zu Murbach (gegen baare 2000 Mark Silber und Ueberlassung von fünf Höfen und Dörfern)³⁾.

Noch im gleichen Jahre ertheilte er den freyen Bewohnern der Thäler von Uri, Schwyz und Unterwalden die urkundliche Zusicherung, daß kein Unfreyer Richter über sie seyn solle⁴⁾.

Als er aber in Folge täglich steigender Entkräftung seine

Hugo Scherr; — Alles Söhne Hugo's, Grafen zu Montfort und Bregenz, und der Agnes, Tochter des Grafen Ulrich von Helfenstein; — und Enkel Rudolfs, Grafen zu Montfort und der Elisabeth, Erbgräfinn von Pfullendorf und Bregenz.

1) Neben der wiederholten Wahrnehmung, wie zur Zeit des Hohenstaufischen und des Habsburgischen Mittelalters Bündnisse aller Art unter den kirchlichen Stiftern, unter dem Adel und unter den Städten an der Tagesordnung sich befanden, ist die vorliegende Verbindung noch insbesondere bemerkenswerth, als ein Versuch, dem Habsburgischen Uebergewicht auch in der östlichen Schweiz ein Gegengewicht entgegen zu stellen.

2) *M. Gerberti Codex Epistolaris Rodolphi I. p. 254.*

3) *F. Lichnowsky I. (Schöpflin Alsatia Diplom. II. 48. *)*

4) „Rudolfus — — — Rom. Rex S. A. Prudentibus Viris, „Universis hominibus Vallis in Underwalden liberae Conditio-

^{*)} Das Kloster auf dem Hofe zu Luzern wurde um das Jahr 700. von Wighart (Wighart) gestiftet (S. 24.), und demselben unter andern Besizungen auch die Stadt Luzern zugetheilt. Später schenkte König Pipin dieses Kloster sammt der Stadt Luzern dem Stift Murbach im Elßas.

Auflösung herannahen sah, so wollte er, um solche dort zu erwarten, sich verfügen nach dem Begräbnisorte der Kaiser, nach Speyer. — Er fuhr daher mit den Seinigen den Rhein hinunter, — kam aber nur bis Germersheim, woselbst die zunehmende Krankheit am Weiterreisen ihn verhinderte. — Dasselbst traf ihn am 15. Julii 1291. der Ruf des Allmächtigen. Er starb, wie er gelebt, als Christ; ein Muster der Kraft, der Ergebung, der Frömmigkeit und der Tugend.

Rudolfs von Habsburg welthistorische Bedeutung zu würdigen, gehört einem höhern Standpunkte an. — Auch für unser Vaterlandes Zukunft war dessen Auftreten entscheidend. — Damahls erschienen zum ersten Mal in eigenthümlicher Bewegung und mehrseitiger Verbündung diejenigen Städte und Gemeinden, welche die Grundlage und die stützenden Pfeiler des Eidgenössischen Bundes zu bilden bestimmt waren.

§. 113. Die nächste wichtige Folge von Rudolfs Hinschied war eine streitige Kaiserwahl zwischen dessen Sohn, dem Herzog Albrecht, und dem Grafen Adolph von Nassau, welche zwar am 10. May 1292. zu Gunsten des Letztern sich entschied, dennoch aber, obwohl Albrecht von Adolph seine Oestreichischen Länder zu Lehen empfing, einen fortbauenden Zweyspalt veranlaßte, der später in Krieg ausbrach, und erst mit Adolphs Tode sich endigte.

So wie aber schon nach dem Ausgang der Hohenstaufen das Zwischenreich die Unabhängigkeit einzelner Reichsglieder beförderte (§. 95.); — so wurden auch jetzt auf ähnliche Weise durch die Partheyung zwischen Adolph und Albrecht gegenseitige Verbündungen nach dem gleichen Ziele strebender Herren und Genossenschaften veranlaßt.

Schon am 1. August 1291. schlossen die, die drey Thäler von Uri, Schwyz und Unterwalden bewohnenden Gemeinden ihr ewiges Bündniß, welches 24. Jahre später

„*nis existentibus dilectis suis fidelibus gratiam suam et omne*
 „*bonum. — Inconveniens nostra reputat serenitas, quod ali-*
 „*quis servilis conditionis existens pro Iudice vobis detur.*
 „*Propter quod auctoritate Regia volumus, ut nulli hominum,*
 „*qui servilis conditionis extiterit, de vobis de caetero judicia*
 „*liceat aequaliter exercere et etc. — Dato Baden anno Domini*
 „*1291.*“

Eschudi Chronicon.

nach ihrem ersten Siege am Morgarten nochmahls feyerlich erneuert wurde. In diesem Bunde versprechen sich die Eidsgenossen, gegenseitig einander beyzustehen mit Hülfe, mit Rath, mit Personen und Sachen, innerhalb ihrer Thäler und außerhalb; — so jedoch, daß jeder nach dem Stande seines Namens nach Gebühr seinem Herrn unterwürfig seyn und dienen soll 1). — Aus welchem letztem Vorbehalt auf eine Standesverschiedenheit unter jenen Thalbewohnern sich schließen läßt; — die jedoch auch die Minderberechtigten nicht verhindern konnte, mit den Uebrigen zu gegenseitigem Schutze sich zu verbinden, so weit solches mit ihren anderweitigen Verpflichtungen verträglich war.

Daß unter den Landleuten (Gliedern der Landsgemeinde) des Thales Uri angesehene Edelleute sich befanden, beweist das Geschlecht der Freyherren von Attinghausen, welches ausgedehnte Ländereyen und mehrere Schlösser besaß, aus welchem von 1206. bis 1317. sechs verschiedene Stammesgenossen die Würde eines Landammanns bekleideten 2), deren Familien-

Diese (auch für Uri und Schwyz gleichlautenden) Urkunden sind besonders auch deswegen merkwürdig, weil sie beweisen, daß in allen drey Waldstätten Freygebohrne Bewohner (wahrscheinlich in bedeutender Zahl) bestanden haben.

1) — — — „noverint — universi, quod homines vallis „Uranie, universitasque vallis de Switz ac communitas hominum intramonianorum vallis inferioris — promiserunt, in vicem sibi assistere, auxilio, consilio, quolibet ac favore, personis et rebus, infra valles et extra. — Ita tamen, quod quilibet homo juxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse et servire. — Supra scriptis statutis pro communi utilitate, salubriter ordinatis, concedente Domino in perpetuum duraturis.“

J. E. Kopp Urkunden zur Geschichte der Eidsgenössischen Bünde, und amtliche Sammlung der ältern eidsgenössischen Abscheide mit den ewigen Bänden u. s. w.

Diese wichtige Urkunde wurde zuerst im Drucke herausgegeben in „Specimen Observationum ex Iure Gentium et Publico circa Helvetiorum Foedera, cui accedit antiquissimum perpetuum Foedus trium Civitatum Sylvestrium, nunc primum in lucem editum Praeside Jo. Henrico Gleser. Resp. Jo. Christ. Gengenbach. Basil. 1760. in 4to.

2) Werner 1206., Werner 1234., Burkhard 1241., Wer

glieder auch in verschiedenen Urkunden, sey es als Verträge abschliessend, oder als Zeugen erscheinen 4).

Neben diesem bestanden aber auch noch andere edle Geschlechter, wie die von Silenen, von Spiringen, von ner 1261., Burkhard 1273., Werner 1298. 1301. 1315. 1316. 1317. — Der erstbenannte Landammann Werner war vermählt mit Richenza von Löwenstein, Erbfrau von Zum Brunnen, woher dessen Sohn Walther (Bruder des 2ten Landammanns Werner) den Zunahmen Zum Brunnen (auch Zum Brunnen von Löwenstein) erhielt.

F. B. Schmid allgemeine Geschichte des Freystaats Uri 1. Theil.

F. B. Göldli von Tiefenau Urk. Geschichte des drey Waldstätte Bundes (Nobiliaire militaire Suisse Basle 1787.)

- 1) a] In der Verkaufs-Urkunde einiger Höfe zu Buchs in Unterwalden an Heinrich von Malters, Meyer zu Stanz, vom 5. Junii 1209. ist benannt unter den Zeugen:

— — „Wernherus de Attingenhausen Nobiles.“

(Tschudi Chronicon.)

- b] In einem scheidrichterlichen Spruche zwischen der Aebtissinn und dem Convent zu Zürich, und Abt und Convent von Wettingen von 1254. sind Zeugen:

„Wucher von Ettighusen der Landtammann, Diethelm, sein Bruder, Eglolff von Ettighusen.

(F. B. Schmid Gesch. v. Uri I.)

- c] Freyherr Werner von Attinghausen verrichtet sich mit dem Stift (Vero-)Münster laut Urkunde von 1261.

(Schmid I.)

- d] Werner von Attinghausen macht 1276. an das Haus und den Orden St. Lazari zu Seedorf einen Verkauf:

— — *Wernherus Nobilis de Attinghausen* notitiam subscriptorum.

— — „Noverint igitur, quos nosse fuerit opportunum, quod ego de consensu uxoris meae et filiorum meorum *Wernheri et Diethelmi*“ etot

(Tschudi.)

- e] In einer von Rudolf, Graf von Habsburg, erlassenen Urkunde vom 20. May 1258.

„Testes qui hiis interfuerunt: *Wern. de Attingenhusen nobiles.*“ (F. E. Kopp Urkunden.)

welchen einzelne Glieder ebenfalls die Landammannstelle bekleidet, oder auf andere Weise sich ausgezeichnet haben 1).

Daß ausser diesen angesehenen Geschlechtern und andern Kleinern, freyen Grundbesitzern, welche in Uri, als in ihrer Heimath, wohnten, neben dem Zürcherischen Fraumünsterstift (§. 92.) auch noch andere geistliche und weltliche Herren daselbst Grundbesitzungen hatten, ist unbezweifelt; sehr wahrschein-

f) In dem Bündniß von Zürich, Uri und Schwyz von 1291. heißt es:

„So haben wir Bürger von Zürich genommen drey Mann von Uri.“ — „Herr Wernli von Attingenhausen u. s. w.“

Alles nach Urkunden des 13ten Jahrhunderts, welche beweisen, daß lange vor dem Schweizerbund dieses Geschlecht schon in großem Ansehen, und daß schon früher Landammänner aus demselben bestanden haben.

1) a) In der Urkunde der Grafen von Habsburg vom 20. May 1258. erscheint als Zeuge: „*Villicus de Silenno*.“

(F. E. Kopp Urkunden.)

b) In dem Bündniß zwischen Zürich, Uri und Schwyz von 1291.

— — „Wir Arnold der Meyer von Silinen, Landt-Amman und die Landt-Lüt von Uri.“

(Tschudi.)

c) Im Schächenthal wohnte auf seiner adelichen Stammburg Alt-Amman Walther von Spiringen, welcher 1294. eine Kirche stiftete.

(F. B. Schmid, Geschlechtskunde der Edeln von Spiringen.)

d) Arnold der Meyer von Silenen, Ritter, war Landammann 1251., Werner, Edler von Silenen 1267., Walther Edler von Spiringen 1287.

(F. B. Schmid I.)

e) Rudolf von Wyler tauscht seinen Hof zu Wyler an Abt und Convent zu Wettingen gegen den Hof zu Maien u. s. w.; laut Urkunde vom 15. Wintermonath 1246.

„Und daß diese Dinge unversehrt und unzerbrochen bleiben, so ist an

„diesen Brief des gemeinen Lands Uri Insigel gehängt worden.“

(F. B. Schmid. I.)

Im Ganzen sollen sich im Lande Uri 70 adeliche Geschlechter befunden haben. (Th. Fassbind Gesch. d. E. Schwyz I.)

lich hingegen, daß solche aufferhalb ihrer Marchen keinerley Gerichtsbarkeit ausübten. — Im Gegentheil scheinen, die Besteuerung betreffend, die Landes-Vorgesetzten dieselbe von sich aus in Anspruch genommen zu haben, — indem König Heinrich VI. wiederholte Weisungen an die Urner erließ, daß sie die dortigen Besitzungen des Klosters Wettingen mit keinen Steuern belegen sollen ¹⁾.

Und selbst, als Rudolf von Habsburg, laut Urkunde vom 20. May 1258., (wahrscheinlich als Kastvogt des Stiftes Fraumünster) gegen dortige Landleute ein Urtheil spricht, geschieht solches in Beystimmung und Uebereinstimmung der Gesamtheit des Thales Uri ²⁾.

§. 114. Der Tschudi'schen Chronik zufolge waren die jenseits der Blatten (im eigentlichen Thale von Schwyz) wohnenden, reichsfreyen Landleute in Viertel unterschieden, welche Reichsviertel genannt wurden ³⁾, zu welchen im Verfolge die Kirchgemeinde Steinen und am Sattel, als ein fünftes, und später Art als ein sechstes Viertel hinzukam; — erstere, nachdem Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg (Vaters Bruders Sohn des Königs Rudolf) im Jahr 1269. seine (von den Grafen von Lenzburg erbweise an die Grafen von Kyburg, und von diesen an

1) Laut Urkunden vom 5. Junii 1233. und vom 27. April 1234

In der erstern heißt es:

„Heinricus Dei Gratia Rom. Rex semper Augustus Officiatis et Procuratoribus ceterisque fidelibus suis in Uren
„constitutis gratiam suam et omne bonum. — Mandamus vobis quatenus Monasterium de *Wettingen*, quod sub nostram
„protectionem recipimus, Auctoritate nostra modis omnibus
„defensetis nec in Possessiones seu in Homines ejusdem Monasterii
„exactiones seu Tallias aliquas faciatis etc.“

Und in dem letztern:

— — — „Cum ex consueta Benevolentia nostra Cisterciensem Ordinem sincerius diligamus, jura et libertates Fratrum ejus volumus inviolabiter observari etc.“

Tschudi *Chronicon*.

2) — — „cum consensu et conniventia universitatis vallis Uranie.

(J. E. Kopp, Urkunden. Nro. 6.)

3) Die jährliche Reichssteuer dieser vier Viertel betrug 13. Pfd. Th. Fassbind, Geschichte d. Cantons Schwyz. Bd. I.

die Grafen von Habsburg übergegangenen [§§. 81. 104.] 1) Herrschaftsrechte an die dortigen Kirchgenossen verkauft hatte; — wobey es bemerkenswerth ist, daß nicht der ganze Umfang benannter Kirchgemeinden, sondern, neben dem beydsseitigen Kirchensitze zu Steinen ein Hof, zu Art zwey Höfe (curtes) sammt den darauf wohnenden Hörigen von den Grafen von Habsburg besessen worden, die andern Kirchgenossen aber nicht unter derselben grundherrlicher Gerichtsbarkeit gestanden haben sollen.

Auf jeden Fall war Schwyz, so wie Uri, von einer nicht unbedeutenden Zahl freyer und edler Geschlechter bewohnt, theils als Grundeigenthümer, theils als Lehenträger größerer Grundbesitzer oder geistlicher Stifte. — Von diesen gehören unter die bekanntern: die Edeln ab Yberg, für deren Stammvater Ulrich ab Yberg gilt (geböhren 1160., vermählt mit Ida in der Matt); aus welchem Geschlecht (ab Yberg) Conrad 1282. und 1291. (nach andern schon 1251.) Landammann war; — die Edeln Reding von Stein und von Viberegg, Lenzburgische, Kyburgische und Habsburgische Lehenträger, welche zwey Burgen besaßen; — die Edeln von Schwanau, die Edeln von Huno, von denen Conrad Landammann war; — die Edeln von Stauffach, aus welchem Geschlechte Rudolf 1271. 1275. und 1282. die Stelle eines Landammanns bekleidend, wahrscheinlich des berühmten Werner von Stauffach Vater war 2).

1) Die Grafen von Lenzburg besaßen in den drey Waldstätten viele Güter und Höfe eigenthümlich mit Leuten und Gut. — Diese fielen nach dem Tode Graf Ulrichs 1173. an Kyburg, und bey dem Aussterben der Grafen von Kyburg 1264. an die Grafen von Habsburg.

Zh. Fassbind. Bd. I.

2) Zh. Fassbind, Geschichte d. Cantons Schwyz. Bd. I. Rudolf der Stauffacher, der Ammann, erscheint in einer Urkunde von 1282. bey Tschudi.

Im Jahrszeitbuch von Steinen 1251. finden sich Johann von Stauffach und Frau Ita Reding.

v. Göldlin, Geschichte des Waldstättebundes.

In einem Schreiben des Grafen Kraft von Toggenburg (bey Tschudi) erfucht derselbe 1258. den Ehrwürdigen Mann, Stauffacher, Landammann, um Herausgabe eines, von den dortigen Landleuten gefangenen Knechtes.

Die geistlichen Stiftungen, wie Einsiedeln, Murbach, Bezromünster u. s. w., und die größern weltlichen Besitzer, wie die Grafen von Lenzburg und derselben Nachfolger, die Grafen von Rapperschweil u. s. w., ließen ihre Besitzungen im Lande Schwyz durch Amtsleute, Meyer und Lehenträger besorgen oder bewerben.

Was aber die Voraussetzung, daß das Thal von Schwyz schon von Alters her sich bemüht habe, eine abgeschlossene Selbstständigkeit zu behaupten, noch besonders bestätigt, sind die Befestigungen, womit dessen Bewohner alle zugänglichen Stellen verwahrt hatten ¹⁾.

§. 115. Wann in Unterwalden die Sonderung in zwey, größtentheils von einander unabhängige Thalgemeinden (Ob- und Nidwalden) stattgefunden, oder ob solche schon seit ihrem ersten Entstehen als von einander getrennt bestanden haben, scheint noch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgemittelt ²⁾; — so wenig, als welches der ursprüngliche grundherrliche Zustand jener Thäler war.

1) Die Männer von Schwyz ergänzten 1260. ihre Landwehren. — Am See zu Brunnen, und auch zu Art, wurden die Mauern von einem Berge zum andern wieder hergestellt, und überdies an beyden Orten im See, zur Abhaltung feindlicher Schiffe, dem Ufer nach ein dreysaches Pfahlwerk errichtet. — An der Schorno und am Rothem Thurm sorgte man nicht minder, durch ähnliche gemauerte Befestigungen die Gebirgspässe bestens zu verwahren. — Die vorfindlichen alten Thürme wurden ausgebessert.

Th. Faßbind, Geschichte d. Cantons Schwyz. Bd. I.

2) Zufolge des Berichtes der Chronik von Heg. Eschudi fand die Trennung in Ob- und Nidwalden schon im Jahr 1150 statt, in Folge eines, wegen der Steuerentrichtung sich erhebenden Anstandes; — indem früherhin das ganze Land Stanß (Stanz) geheissen habe. — Gegen das Letztere spricht (nach der in J. E. Kopp, Urkunden zur Geschichte der Eidgenössischen Bünde, enthaltenen sehr gründlichen Erörterung) die Umschrift des Unterwaldner-Siegels an der Bundes-Urkunde vom 1. August 1291. „S. Universitatis Homia. Val. de Stannes et Vallis Superioris.“ —

Andere setzen den Zeitpunkt jener Trennung in's Jahr 1260; — noch andere erst auf 1470.

Versuch einer besondern Geschichte des Freystaates Unterwalden. Theil I.

So viel ist inzwischen auffer Zweifel, daß neben den größern Besizungen der Stifte von Engelberg, von Murbach, der Grafen von Habsburg 1), von Froburg u. s. w. auch viele Edle und Freye, sey es auf Eigenthum, oder als Lehenträger, als in ihrer Heimath daselbst wohnten.

Auf einem bey Sarnen gelegenen Hügel stand das Schloß der Freyherrn von Sarnen, deren dortiges Erbe auf die Herren von Reiden fiel; — dann an das Stift Engelberg, dem der kinderlose Herr Walther von Reiden solches vergabte, und im Jahr 1210. durch Vertauschung an den Kastvogt dieses Klosters, den Grafen Rudolf von Habsburg 2). — Unweit von der Burg zu Sarnen, an dem Flusse Na, war der Siz der Edeln gleichen Namens. — Zu Gyswyl standen die Schlösser der Edeln von Hunwyl, von Rudenz und von Rosenberg; — zu Alpnach die Thürme der Herren von Alpnach und von Blumenegg. — Andere ähnliche Burgen besaßen die Edeln von Bürglen, von Waltersperg, von Büren, von Buochs, von

1) Als eingetreten in das Erbe der Grafen von Zenzburg.

2) Laut Urkunde von 1210. Tschudi *Chronicon*. — Es ist diese öftere Handänderung beachtenswerth, theils als Beleg zu der Voraussetzung, daß bis zu dem Zeitpunkte des ersten Schweizerbundes in den Waldstätten bereits schon bedeutende Veränderungen in dem ursprünglichen, angestammten Grundbesize statt gefunden haben (S. 93.), — theils als Beweis, daß unter den bedeutenden Besizungen des Hauses Habsburg in Schwyz und Unterwalden nicht alles anererbtes Stammgut war, — sondern daß vielmehr durch Kauf oder Tausch diese Besizungen sich vermehrten oder ausrundeten. — So gibt in dem vorliegenden Fall Graf Rudolf von Habsburg dem Gotteshaus Engelberg seine Besizungen zwischen der Surinen und dem Sulzbach, — und empfängt dagegen von dem dortigen Abte dessen Gerechtigkeit zu Sarnen, so vor Zeiten Ritter Walther von Reiden dem Stift Engelberg geschenkt hatte. — Allein seine an Engelberg abgetretene Besizung (das heutige Grafenort) hatte ursprünglich dem Kloster Muri als Eigenthum zugehört, und war von den Edeln von Stangelinen als Erblehen benützt worden, bis Graf Rudolf, als Muri's Schirmvogt, solches gegen eine andere Grundbesizung zu Gersau mit diesem Kloster vertauschte.

Geschichte des Freystaates Unterwalden. Band I.

3) Aus welchem Geschlechte im 14ten Jahrhundert Walther

Wolfenschießen 1) und von Winkelried, von welchem letztem Geschlecht neben dem spätern großen Helden von Sempach auch dessen früherer Vorfahr, Struth von Winkelried, dadurch bekannt und berühmt ist, daß nach dem solcher unter Kaiser Friedrich II. 1240. der Belagerung von Faenza beygewohnt, seiner Tapferkeit wegen von demselben den Ritterschlag empfangen, nachher aber, in Folge eines unglücklichen Zweykampfs zur Entweichung gezwungen worden, er mit Aufopferung seines Lebens, seine Heimath von einer, die ganze Umgegend zwischen dem Kernwald und dem Flecken Stanz mit Tod und Entsetzen erfüllenden Schlange befreyte 2).

§. 116. Anders, als in den Waldstätten, waren die ursprünglichen Verhältnisse ihrer spätern Eidsgenossen in Zug und in Glarus.

Die Stadt Zug, zuerst Kyburgisch, dann Habsburgisch 2), sah in Folge einer, gegen sie gerichteten Verbindung der Edeln von Hünenberg, von Cham, von Merischwanden u. s. w. am 9. September 1275. einem nächtlichen Ueberfall sich ausgesetzt, indem eine, aus 900. Mann Fußvolk und 100. Reitern bestehende Kriegsschaar in dem nahe liegenden Steinhäusen sich versammelte, um gegen 2. Uhr, nach Mitternacht, sowohl vom Lande, als vom See her die Stadt anzugreifen. — Fischer Hansli Utiger entdeckte die Gefahr; — es wurden von den Zugern 100. Mann hinter einer Verpfählung gegen den See aufgestellt, und 370. Mann machten einen Ausfall, des Feindes zu warten. — Dieser theilte sich. — Die Bürger während fünf, Johannes während fünf, Ulrich während 16. Jahren die Stelle eines Landammanns bekleideten.

Geschichte des Freystaates Unterwalden. Band I.

1) So wie diejenige einer noch weit verderblicheren Schlange, so hat man auch diese Geschichte als eine allegorische Erfindung darstellen wollen, erdichtet zu Ehren des spätern Winkelried, ob schon solche von Tschudi, Cysat und Erterlin als wirklich geschehen uns berichtet wird. — Daß in einem damahls noch wenig von Menschen, früher von zahlreichen wilden Thieren bewohnten Lande auch Schlangen von ungewöhnlicher Größe und Blutgier sich aufhielten, ist gar nicht unwahrscheinlich.

2) Nach dem Tode Hartmann des Jüngern von Kyburg verkaufte dessen (an Eberhard von Habsburg vermählte) Tochter Anna neben andern Besitzungen auch Zug. (S. 104.)

griffen ihn an, und zwangen ihn, mit bedeutendem Verluste sich zurück zu ziehen.

In Glarus war die Stelle eines Meyers ¹⁾, als eines der ersten dortigen Beamten der Aebtissin von Säckingen, schon seit der Zeit der letzten Teutschen Carolingischen Kaiser in ununterbrochener Geschlechtsfolge von der edeln Familie der Tschudi besessen worden. — Als aber 1256. der älteste Zweig dieser Familie ausstarb, so wurde die Meyerey an Diethelm von Windex übertragen ²⁾. — Daß übrigens das Thal von Glarus in frühern Zeiten sehr wenig bevölfert war, ergibt sich daraus, daß in diesem ganzen Thal bis in's dreyzehnte Jahrhundert eine einzige Pfarrkirche bestand, bis 1273. zu Matt, 1283. im Linththal und zu Mollis Kirchen gegründet wurden.

Diese, auch in andern Gegenden unsers Vaterlandes nachzuweisende, ursprünglich sehr geringe, und nur allmählig zunehmende Bevölkerung ³⁾ kann mit zum Beweise dienen, wie ungegründet es seyn würde, wenn man diejenigen Schweizerischen Gemeinden, welche früher, als andere, zu innerer Selbstständigkeit und später zu einem, von ihnen abhängigen

1) Meyer hießen im Allgemeinen diejenigen adelichen Dienstleute, geistlicher oder weltlicher Herren, welche den Bezug der denselben zukommenden Gefälle besorgten.

2) Laut Urkunde der Aebtissin Anna von Säckingen, vom 1. Herbſtmonath 1256.

Tschudi Chronicon.

3) So bestanden einst in und um Zürich und am Zürichersee im Ganzen nicht mehr als drey bis vier Pfarrkirchen. (S. 64.) — Die Waldstätter hatten die erste gemeinsame Mutterkirche zu Uberg, im Lande Schwyz. — Dann verlegten sie dieselbe nach dem näher gelegenen Muottathal. — Endlich sollen sie auch die alte Capelle zu Ennetmoos, im Land Unterwalden, zur gemeinsamen Pfarrkirche angeordnet haben, und dann wechselsweise, den einen Sonntag nach dem Muottathale und den andern auf Ennetmoos zur Christlichen Gottesverehrung gewandert seyn. — Allen diesen anfänglichen Landeskirchen stand, aus Mangel an Religionslehrern, ein einziger Priester vor. — Ihm allein waren alle pfärlichen Verrichtungen in den drey Aoythälern übertragen, und als auch Ennetmoos zur Pfarre erhoben worden, soll er abwechselnd den einen Sonntag daselbst, den andern im Muottathal kirchliche Dienste gethan haben.

B. Büsinger, Geschichte d. Landes Unterwalden. Bd. I.

Gebiethe gelangten, als Usurpatoren (gleich berechtigten Nachbarn rechtswidrig sich aufdringende Herrscher) darstellen wollte, da die Bevölkerung, über welche sie in der Folgezeit zur Oberherrlichkeit gelangten, weit aus zum größern Theil erst später eingewandert, da jene, einst selbstherrlichen Orte, öfters des ganzen Landes älteste Wohnplätze sind.

§. 117. Daß bey diesen Letztern überhaupt keine allgemeine, vorbedachte Tendenz, sey es zum eigenen Emporsteigen, oder zur Unterdrückung anderer, sondern vielmehr nur eine allmähliche, naturgemäße Entwicklung statt fand, ergibt sich aus der so großen Mannigfaltigkeit und aus der so bedeutenden örtlichen Verschiedenheit, nach welcher kaum zwey oder drey Schweizerische Stadt- oder Thalgemeinden sich auffinden lassen, deren Ursprung, Entwicklung und vollendete Ausbildung vollkommen mit einander übereinstimmen; — wobey es auffällt, wie die Einen Orte, auch der äussern Form nach, schon frühe größtentheils selbstständig handelten, während die Andern noch lange Zeit mehr und weniger abhängig blieben.

Wenn dieser Unterschied selbst bey den Thalgemeinden des meist von Hirten patriarchalisch bewohnten Hochlandes statt hatte, indem solche entweder an einen Kern ursprünglich freyer Thalbewohner sich anschliessend, allmählig sich vergrößerten, — oder nach und nach von der, über ihnen stehenden Oberherrlichkeit sich entledigten, — so wird in der Entwicklungsgeschichte der größern und der kleinern Schweizerstädte ihre besondere Eigenthümlichkeit und Verschiedenheit noch weit auffallender, je nachdem dieselben theilweise noch Römischen oder ausschliessend Deutschen Ursprunges waren; — je nachdem sie aus einem einzigen oder aus mehreren Elementen bestanden; — in wie fern sie der Kirche, oder der weltlichen Herrschaft, oder beyden zugleich ihre Begründung verdankten; — in wie fern diese Begründung auf Reichsboden oder auf Allodial-Besitz statt fand; — ob ihre geographische und ihre örtliche Lage diesen Städten eine kriegerische oder eine commercielle Wichtigkeit gab, oder auf die engere Sphäre der Landwirtschaft sie beschränkte; — in wie weit die städtische Bevölkerung Deutschen oder Romanischen Stammes, oder aus beyden gemischt war, u. s. w.

So ist Zürich in so fern aus einer Vereinigung des Deutschen mit dem Römischen, des kirchlichen mit dem kaiserlichen Elemente entstanden, als das Deutsche auf und um das Römische Castrum gegründet, mit zwey ansehnlichen Stiftern

verbunden, und von mehrern Vorstädten umgeben, zuletzt in Eine Stadt sich vereinigte; — durch das Gegengewicht verschiedener Gewalten schon frühe zu einer freyern, innern Entwicklung, und durch seine, für den Handel günstige Lage zu einem glücklichen Wohlstand gelangte, — jenes höhern Schwun- ges und ritterlichen Selbstgefühles dagegen ermangelte, dessen seine jüngere, weniger vielseitige aber größere Schwesterstadt Bern Jahrhunderte hindurch sich erfreute, weil sie einen ein- zigen Stifter, eine gleichförmige Bevölkerung und eine rein kriegerische Anlage besaß, und als thatkräftige Vorwache Teut- scher Nation gegen die Romanischen Stämme, eine hohe Be- stimmung erhielt und erfüllte.

In Basel, als in einer bischöflichen Stadt, war Anfangs das kirchliche Element vorherrschend, welchem im Verfolg das ritterliche sich theils zur Seite, theils gegenüber stellte, bis zuletzt das bürgerliche Element die Oberhand behauptete.

In Genf, der alten Römerstadt, deren Lebensgeschichte durch die Zerstörung der Völkerwanderung nur für kürzere Zeit unterbrochen wurde, bekämpften sich lange die Gewalten der Bischöfe und der Grafen von Genf und der Grafen von Savoyen. — Von den übrigen größern Romanischen Städten verdankt Lausanne Ursprung und Aufblühen seinen Bischö- fen; — Neuenburg Freyheiten und seltenes Glück seinen Grafen.

Lucerns Ursprung war kirchlich; — Freyburgs krie- gerisch; — Ersteres ging aus klösterlicher, — Letzteres aus Jähringisch=Kyburgischer Hand in Habsburgisch=Oestreichische über; — Solothurns Entstehen uralt, aus kirchlichen und königlichen Elementen gemischt; — Schaffhausen und St. Gallen waren äbtliche, — Winterthur, Diessenho- ten, Sursee, Thun, Murten u. s. w. gräfliche Städte.

Aller dieser nationalen, örtlichen, grundherrlichen, bürger- lichen und chronologischen Verschiedenheit ungeachtet, finden sich nichts desto weniger in der gleichzeitig fortschreitenden Ent- wicklung jener Corporationen, welche mit der Zeit in ihrem (obschon sehr ungleichartigen) Zusammenhang die Grundlage der Schweizerischen Eidsgenossenschaft bildeten, — der allgemei- nen Vergleichungspunkte sehr viele, nicht nur unter einander, sondern nicht weniger mit dem größern Germanischen, ja Europäischen Entwicklungsgang.

Wenn man in dieser Vergleichung von dem allgemeineren

Gesichtspunkte ausgeht, daß die Neigung nach einsam wohnender Selbstständigkeit Germanisch, — die Neigung zu gesellschaftlichem Beyammenleben hingegen mehr Römisch; — daß mithin der Ursprung der Städte (d. i. vereinigter, im Gegensatz mit abgeordneten Wohnplätzen) entweder Römisch oder Nachahmung der Römer ist, so muß im Ganzen genommen die Deutsche Städte-Verfassung als Germanisirte Nachahmung der Römischen betrachtet werden, um so eher, als (auch abgesehen von solchen Plätzen, wo, wie in Cöln, die Römische Grundlage sich noch erhalten hatte) die Lombardischen Städte gleichsam das Mittelglied ausmachten, deren Römisches Nachbild den Deutschen zum Vorbilde wurde. (§. 88.)

Der Stamm der Bürgerschaften bestand beynabe überall aus landbegüterten, alten Geschlechtern, welche ursprünglich allein die Stadt-Verwaltung besorgten, bis der immer mehr aufblühende, durch Fleiß und Geschicklichkeit sich bereichernde, und durch seine Vereinigung in Zunftgenossenschaften eine bedeutende Kraft erlangende Gewerbestand an dem städtischen Gemeinwesen einen größern oder geringern Antheil sich verschaffte.

Was jedoch auch die verschiedenartigsten Elemente, woraus die Städte-Bewohner bestanden, zusammen hielt, war das Bedürfniß gegen äussere Feinde sich zu vereinigen; was noch zur Folge hatte, daß Städte öfters benachbarte Edelleute in ihr Bürgerrecht aufnahmen, indem sie ihnen Schutz gewährten, und dagegen zum Zuzug, und dazu sie verpflichteten, in Kriegzeiten ihre Burgen ihnen zu öffnen.

Ueberhaupt, wenn die natürliche Entwicklung des Mittelalters mit einer neuern Tendenz, welche eine gleichförmige Rechtsgleichheit durchzuführen sich bestrebt, in so fern im vollständigen Widerspruche steht, als damahls eine sehr mannigfaltige Rechtsungleichheit statt fand; — so darf man um deswillen diese Letztere keineswegs als einen höchst unglücklichen Zustand betrachten, in welchem der Minderberechtigte zu einer unbedingten Knechtschaft verurtheilt sich befunden hätte. — Im Gegentheile bildet zwar das Mittelalter eine lange Stufenfolge von gegenseitiger Berechtigung und Abhängigkeit, an deren Spitze (im Germanischen Europa) streng genommen allein der Kaiser der vollkommen unabhängige Herr war. — Aber von der Lehnspflicht des Churfürsten bis

zum Frohndienst des Hörigen herab waren die Leistungen der Dienenden bestimmt, — und meistens durch Gegenleistungen der Herren, wo nicht aufgewogen, doch bedeutend gemildert. — Es war weit seltener die Liebe zum Regieren, als vielmehr das gegenseitige Bedürfnis, das jene oft sehr zusammengesetzten Dienstverhältnisse und derselben Belohnung hervorrief. — Zahlreiche Ausnahmen, Mißbrauch der Gewalt von Seite der Herrschenden, ungebührliche Dienstverweigerung von Seite der Dienenden fanden damals, so wie zu jeder Zeit statt; — aber die Grundlage des Ganzen beruhte auf keinem Unrecht, auf keiner unbedingten Gewaltherrschaft. So wie in spätern Zeiten selbst unter dem Rahmen der Freyheit, dennoch bisweilen eine strenge Dienstbarkeit verhüllt worden ist, — so verhüllte umgekehrt damals sehr oft der Rahmen der Dienstbarkeit einen unerahnten Grad innerer Unabhängigkeit.

§. 118. Wenn so z. B. die Schweizerische Stadt Freyburg 1277. an die Söhne des Königs Rudolf förmlich verkauft wird (§. 110.), so hindert solches keineswegs, weder daß diese Letztern 1289. den dortigen Bürgern alle Rechte, die ihnen die Grafen von Kyburg, Hartmann der Aeltere und Hartmann der Jüngere, des Letztern Tochter Anna und ihr Gemahl, Graf Eberhard von Habsburg, ertheilt hatten (mit Ausnahme des Schultheissen-Amtes, des Patronat-Rechtes der Stadt-Pfarrre und aller andern Rechte, die in frühern Freybriefen vorbehalten wurden), bestätigen ¹⁾; — noch daß sogar im Jenner 1293. das Oestreichische Freyburg mit dem Savoyischen Murten ein bereits 1245. abgeschlossenes Bündnis erneuert, worin, mit einzigem Vorbehalt ihrer Schutzherrn, beyde Städte gegenseitige Hülfe, Rath und That mit Volk und Geld zu Beschirmung beydsseitiger Rechte, Freyheiten und Be-

1) Laut Urkunde vom 11. Junii 1289. F. Richnowsky I.

Merkwürdig ist der gleichzeitige Bekenntnisbrief von Schultheiss, Rath und Bürgerschaft von Freyburg, daß den Herzogen Albrecht und Rudolf von Oestreich die Verleihung des Schultheissen-Amtes und die Präsentation zur Stadtpfarrre zustehe; — weil man gewöhnlich nur von solchen Untergebenen seine Rechte urkundlich sich versichern zu lassen gewohnt ist, welche bereits schon einen bedeutenden Grad von eigener Kraft erlangt haben.

sigungen sich zusichern ¹⁾; — nachdem Freyburg auch mit Bern 1271. ein ähnliches Bündniß schon erneuert hatte ²⁾.

In Genf dagegen konnte das allmähliche Fortschreiten der dortigen Bürgerschaft zur Erwerbung einer größern Selbstständigkeit nicht ohne weit bedeutendere Anstände erreicht werden. — Zuerst riefen die Genfer den Grafen von Savoyen gegen den Grafen von Genf um Hülfe an. — Jener entsprach, suchte sich nun aber selbst in Genf festzusetzen. — Diesem Bestreben widerstand der Bischof, und belegte endlich (der fruchtlosen Aufforderungen müde) den Grafen von Savoyen am 20. Jenner 1290. mit dem Bann; — worauf, unter der Vermittlung des Bischofs von Macon, ein Vergleich zu Stande kam, wodurch zwar der Graf dem Bischof das Verlangte wieder zurückstellte, dagegen aber eine Entschädigung von 40,000. Mark Silber verlangte; — was zur Folge hatte, daß zuletzt der Bischof das Bidomnat (Vicedominat) und die Inselburg lebensweise an den Grafen abtrat.

In diesem langwierigen Streit, in welchem die Stadt Genf mehrseitig sich bedroht sah, scheinen derselben Bürger damals schon bedeutende Ansprüche gestellt zu haben, indem sie bereits 1289. der dortigen St. Peterskirche sich bemächtigten, den Bischof und die Chorherren daraus vertrieben, — bis 1293. eine Uebereinkunft zu Stande kam, mittelst welcher sie auf ein Siegel und die Ausübung des Souverainitätsrechts verzichteten, dennoch aber mehrere Berechtigungen erhielten, wie die Befugnisse der Nachtwache, Ketten in den Straßen zu halten, und zur Besorgung ihrer Interessen Procuratoren zu ernennen. — Diese Procuratoren wurden in der dortigen St. Peterskirche durch eine, auch von den Chorherren besuchte Bürgerversammlung erwählt, und hießen schon damals Synodi's. — Ihre amtlichen Berrichtungen dauerten nicht über ein Jahr; — sie waren vier an der Zahl, wie solches aus der Wahl im Jahr 1292. sich ergibt ³⁾.

Es war nämlich Amadeus V. (Sohn Thomas II.,

1) G. F. L. Engelhard der Stadt Murten Chronik und Bürgerbuch.

2) Tschudi Chronicon.

3) Picot. *Histoire de Genève Vol. I.* Neben dem Bischof besaß das aus 32. Chorherren bestehende Capitel verschiedene Privilegien und mehrere Dörfer. — So auch der Prior der Kirche von St. Victor.

Grafen von Savoyen) nach dem Tode seines Oheims des Grafen Philipp (S. 110.) demselben in der Regierung der Savoyischen Besitzungen nachgefolgt, wobey er durch Vermählung mit der Erbin von La Bresse diese Provinz sich erworben hatte, wogegen die Waadt dessen jüngerm Bruder Ludwig zu Theil wurde.

In Folge seiner Ansprüche auf Genf hatten in dieser Stadt drey Partheyen sich gebildet, wovon die eine es mit dem Bischof, eine zweyte mit dem Grafen von Genf und eine dritte mit dem Grafen von Savoyen hielt. — Da Amadeus selbst nach Genf kam, und den Bürgern mehrere Berechtigungen ertheilte, so benutzten solche diese Gelegenheit, um eine Gemeinde und einen Rath einzurichten. — Sie ließen ein Siegel stechen (statt daß man bis dahin desjenigen des Bischofs sich bedient hatte); — sie bemächtigten sich der Stadtschlüssel; — sie erbauten an verschiedenen Plätzen Thürme und Mauern, deren Bewachung sie sich vorbehielten; — kurz sie erlaubten sich schon damahls verschiedene Souverainetätsrechte auszuüben. — Dagegen hatte (wie bereits bemerkt) Graf Amadeus der Inselburg und des Vidonnates ¹⁾ von Genf sich bemächtigt.

Ueberhaupt bahnten sich in jenen Gegenden Veränderungen an, wodurch die Deutsche Herrschaft immer mehr beschränkt wurde.

Schon 1288. war Johann von Chalons, Herr von Arlay, von König Rudolf mit Stadt und Schloß Neuenburg nebst derselben Dependenz belehnt worden ²⁾, nachdem Graf Rudolf IV. (Kollin), Sohn des Grafen Amadeus, solches dem Kaiser zurückgestellt hatte; — worauf hinwiederum (laut Urkunde des Bischofs Wilhelm von Lausanne vom Sept. 1288.) Rudolf die Herrschaft Neuenburg, die früher vom Reich abhängig gewesen war, von Johann von Chalons zu Lehen nahm.

Noch weit bedenklicher aber war die Bedingung, unter welcher Johanna, Tochter des Grafen Otto von Burz

¹⁾ Die Vicedomini waren weltliche Stellvertreter geistlicher Herren, welche in Civilfällen Recht sprachen, und im Kriege die Vasallen der Fürsten anführten.

²⁾ F. Lichnowsky I. *Guinard Fragmens Neuchatelois* laut Urkunde vom 15. Sept. 1288.

gund, mit Philipp, Sohn Philipp des Schönen, Königs von Frankreich (1290.), verlobt ward, daß, wenn auch keine Kinder aus dieser Ehe erfolgen würden, die Grafschaft Burgund (obschon Teutsches Reichslehen) der Krone Frankreich einverleibt werden sollte.

S. 119. Dieser, auf Kosten des Teutschen Namens und Bodens von jeher zur Vergrößerung geneigten Französischen Politik, widerstand König Adolph auf das kräftigste, indem er (unter'm 31. August 1294.) bey dem König Philipp von Frankreich darüber sich beschwerte, daß derselbe und dessen Vorfahren dem Teutschen Reiche so viele Länder und Städte entzogen hätten, und noch immer inne behielten. — Auch hatte er schon am 20. Junii gleichen Jahres mit Edward I., König von England, gegen Frankreich ein Bündniß geschlossen.

Es war dabey nur zu bedauern, daß die äussere Macht König Adolphs seinem guten Willen nicht gleich kam, und daß die zwischen ihm und seinem Mit-Kronbewerber immer verderblicher sich erweiternde Entzweyung auch auf die untergeordneten Reichsglieder sich ausdehnte, und, indem sie innere Kriege veranlaßte, dem gemeinsamen äussern Feinde desto freyern Spielraum ließ.

Besonders scheint in der östlichen Schweiz durch verschiedene Bündnisse zwischen einem Theil der dortigen geistlichen und weltlichen Herren und Gemeinden eine der weitem Ausdehnung der Oestreichischen Macht widerstrebende Verbindung sich gebildet zu haben, und dieselbe hinwiederum von Herzog Albrecht befehlet worden zu seyn.

So sahen Bischof Rudolf von Constanz und die mit demselben verbündeten Züricher im Frühjahre 1292. durch das feindliche Benehmen der dortigen Besatzung ¹⁾ zu einer Unternehmung gegen die Stadt Winterthur sich veranlaßt, indem Graf Friedrich von Toggenburg mit den Zürichern nahe vor der Stadt am Lintheberge sich lagerte, nachdem er einen von Schultheiß Hopler angeführten Ausfall zurückgeschlagen hatte.

Allein das Auffangen eines von den Zürichern an den Bischof von Constanz abgesendeten Boten durch Grafen

1) Diese Besatzung bestand theils aus den Bürgern von Winterthur, theils aus Habsburgischen Kriegern unter dem Befehl des Grafen Hugo von Werdenberg.

Hugo veranlaßte diesen Lehtern, mit einem (durch ein nachgemachtes Constanzisches Panner seinen Gegner täuschenden, scheinbar zu deren Unterstützung heranrückenden) bewaffneten Zuge von der einen, — mit einem Ausfall aus der Stadt Winterthur von der andern Seite die Züricher anzugreifen, und so den Sieg zu entscheiden. — Viele fielen, Mehrere wurden gefangen und nur mit Mühe rettete sich der Zürcherische Anführer. — Dankbar für die glückliche Errettung aus großer Gefahr, stifteten die Bürger von Winterthur in der Siechen-Capelle, in deren Nähe (am 13. April 1292.) dieses Treffen vorfiel, zum Andenken an dasselbe und zur Ehre des h. Georgs eine Pfründe, und benannten nach dessen Namen das Kirchlein. — Sie ordneten auch eine jährliche Procession an, die über das Schlachtfeld zur Kirche der h. Anna nach Beltheim ging, und bis zur Reformation fortbauerte.

Winterthur (wahrscheinlich schon unter den Grafen von Kyburg zur Stadt erhoben) war früherhin öfters der Sitz des Gaugerichts, später des Landgerichts der Grafschaft Thurgau; — hatte schon von König Rudolf einen wiederholten Freyheitsbrief empfangen (S. 107.), zufolge dessen der an der Spitze des Rathes stehende Schultheiß (der als Verweser seines Herrn seine Gerichtsbarkeit so weit ausdehnt, als der Friedkreis und das Marktrecht der Stadt geht) von den Bürgern selbst frey gewählt, und sodann von den Grafen (früher Herzogen) belehnt wird ¹⁾, so wie auch (schon 1275.) den Bürgern von Winterthur das Recht verliehen wird, nach edler Leute Sitte und Rechte Lehen zu empfangen ²⁾.

1) Laut dortigem Stadtrecht d. d. St. Hilarentag 1297.; zufolge einer im Archive zu Winterthur aufbewahrten, wahrscheinlich gleichzeitigen Pergamentschrift. — Herzog Albrecht hatte der Stadt Mellingen das Recht von Winterthur ertheilt; — die Mellinger wendeten sich an den Rath von Winterthur mit der Bitte, um Mittheilung ihrer Freyheiten und Gewohnheiten; — worauf der Lehtere das benannte Stadtrecht ausstellte, worin neben den Freyheitsbriefen von 1264. und 1275. auch eine Aufzeichnung der in Winterthur geltenden Rechtsgewohnheiten enthalten ist.

S. C. Bluntschli Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Band I.

2) Worin wohl der sicherste Beweis liegt, daß sie für Freye galten.

S. C. Bluntschli Bd. I.

Noch im nähmlichen Jahr, als die Züricher vor Winterthur eine Einbusse erlitten, drohte ihnen für die eigene Vaterstadt eine noch größere Gefahr, indem Herzog Albrecht am 20. August 1292. mit seinem gesammten Heere vor Zürich erschien, und solches während etwa 6. Tagen belagerte ¹⁾, zu einem friedlichen Abzuge aber (mitteltst eines am 26. August abgeschlossenen und am 29. August 1292. zu Winterthur durch eine Urkunde bestätigten Friedensvertrages) ²⁾ vorzüglich dadurch bewogen worden seyn soll, daß die Züricher ihre Frauen und kräftigern Knaben in Waffen und Harnisch auf dem Münsterhofe versammelten, und von da aus sodann mit Trommeln und Pfeifen und vielem Geschrey über die Brücken und auf den Lindenhof ziehen ließen, um durch diese große Zahl von Wehrhaften dem auf der Höhe der Spannweid stehenden Belagerer zu imponiren ³⁾.

Mit diesen kriegerischen Demonstrationen steht wohl das Bündniß in genauem Zusammenhang, welches am St. Gallen-Tag 1291. zwischen Zürich, Uri und Schwyz abgeschlossen worden war ⁴⁾, durch welches Zürich sich verpflichtet, demjenigen, der den Urnern oder Schwyzern in ihr Land ein-

1) Während dieser Belagerung wurde am 24. August 1292. in der Kirche von Sirmach ein Vertrag abgeschlossen zwischen Herzog Albrecht und dem Bischof Rudolf von Constanz nebst dessen Neffen, dem Grafen Hartmann von Habsburg, über ihre Streitigkeiten, worin die Thädigungen mit den Zürichern vorbehalten werden.

F. Lichnowsky II. (Originalien des K. K. Geh. Haus-, Hof- und Staatsarchivs.)

2) F. Lichnowsky II. (*Herrgott Genealog. I. 549.*)
S. Bögelin Altes Zürich.

3) Nach andern fand diese Belagerung von Zürich erst 1298. oder 1299. statt. — Allein die spätere Angabe streitet nicht nur mit dem Berichte ausländischer Geschichtschreiber, sondern auch mit dem ganzen Laufe der Begebenheiten. — Denn vom April bis September 1298. hielt sich Albrecht am Rhein auf; — im October unterwarf sich ihm Zürich als Kaiser, und erhielt von ihm Bestätigung seiner Freyheiten; — im folgenden Jahr aber ist er bereits wieder in seinen Erblanden.

S. Bögelin Altes Zürich.

4) Nach Heg. Tschudi wurde dieses Bündniß schon 1251.

fallen wollte, mit aller ihrer Macht es zu wehren; — und hinwiederum die Urner und die Schwyzer die gleiche Verpflichtung übernehmen, in so fern jemand die Stadt Zürich berennen (anreiten) und ihre Neben und Bäume verwüsten wollte.

Neben dem, daß dieses (von h. Weihnacht 1291. an gerechnet) auf drey Jahre abgeschlossene Bündniß als erster Vorläufer des ewigen Bundes der Waldstätte mit der Stadt Zürich erscheint, ist dasselbe auch als Fortschritt in der Selbstständigkeit dieser Letztern beachtenswerth; indem früherhin (§. 98.) gegen Feindesgefahr die Stadt Zürich bey benachbarten Herren um Uebernahme ihrer Anführerstelle sich bewarb, nunmehr aber es vorzog, selbst an die Spitze eines Bündnisses mit benachbarten Thalgemeinden sich zu stellen, — so wie sie um die gleiche Zeit mit der Gräfinn Elisabeth von Rapperschweil ebenfalls auf drey Jahre sich verbündet hatte 1).

Diese, einen schon bedeutenden Grad von Unabhängigkeit bezeichnenden Schritte fanden um so weniger Anstand, als bereits ein eigenes Stadtre Regiment sich gebildet hatte. — Neben der von König Rudolf erlassenen Bestimmung, wodurch der Lebenslänglichkeit, so wie der Erbllichkeit der Reichsvögte vorgebeugt wird (§. 107.), scheint diese Stelle schon früher öfters an Zürcherische Bürger verliehen, und dadurch derselben spätere Einverleibung in das bürgerliche Stadtre Regiment bereits angebahnt worden zu seyn 2).

So weit unsere nähere Kenntniß des damaligen Stadtrathes reicht 3), dessen Befugnisse ursprünglich auf die Orts-Polizey, auf die Sorge für die Befestigung der Stadt und auf

abgeschlossen. — Dagegen hat die einsichtsvolle Forschung des Herrn Professor Kopp zu der Entdeckung geführt, daß in der im Zürcherischen Staats-Archiv befindlichen Original-Urkunde das wahre Datum 1291. zu lesen ist.

J. E. Kopp Urkunden z. Gesch. der Eidg. Bünde.

1) Nach Heg Tschudi wurde dieses Bündniß auf Mittwoch vor Bartholomäi 1291., nach J. E. Kopp am 29. Wintermonath 1291. abgeschlossen.

2) Im Jahr 1234. war Heinrich Brun, 1240. Rüdger Manesse (§. 102) Vogt, beydes Zürcherische Bürger.

3) Die Zürcher-Räthe erscheinen zuerst urkundlich 1259.

J. E. Bluntschli I.

die gehörige Bewaffnung der Bürger sich beschränkte;) so bestand derselbe immer aus 12 Rathsmännern, zum Theil Ritzern, zum Theil Bürgern 1). — Dieser Rath wurde wahrscheinlich zuerst von der Aebtissinn erwählt; — schon frühe aber ging dessen Wahl auf die Bürger-Gemeinde (Bürgerschaft) über, welche wohl theils aus alten Freyen (Geschlechtern) bestand, die in und um die Stadt angesiedelt waren, theils aus Fiscalinen, die allmählig in den Stand der Ritterbürtigkeit sich aufschwangen, theils aus Ministerialen der Abtey.

In vielen Fällen verstärkte sich der Rath durch eine Anzahl Ritter und Bürger, welche er zu sich rief, anfangs in unbestimmter Zahl, später bis auf 100; — noch später bis auf 200.

Zur Zeit des Rithbriefes wurde alle drey Monate ein neuer Rath erwählt. — Es enthält dieser Rithbrief eine (um das Jahr 1300. zusammengeschriebene) Sammlung der ältesten Zürcherischen Municipalgesetze sehr verschiedenartigen und daher nicht nur für die politische, sondern nicht weniger für die örtliche und die Sittengeschichte jenes Zeitalters sehr merkwürdigen Inhalts; — indem die einen die Sicherheit im Privatleben betreffen, andere auf die Gewerbe, den Handel und die Bauten sich beziehen, noch andere die Gewalt des Rathes bekräftigen, dessen Wahl, Ziel und Befugnisse gegenüber der Gemeinde bestimmen; andere auf das Verhältniß der Stadt zum Teutschen Reich, dem Kaiser und dem Reichsvogt; — auf das Stadtgericht, die Aebtissinn zum Fraumünster und das Stift zum Grossmünster u. s. w. Bezug haben; — alles zum klaren Belege, aus welchem ungleichartigen Bestandtheilen das Zürcherische Gemeinwesen entstanden war (§. 117.) 2).

1) Das gegenseitige Verhältniß war nicht ausgehieben. — Den Urkunden zufolge bestand der Rath 1259. aus 4 Ritzern und 8 Bürgern; — 1261. aus 5 Ritzern und 7 Bürgern; — 1265. aus 7 Ritzern und 5 Bürgern, später aus 6 Ritzern und 6 Bürgern; unmittelbar vor 1336. aus 4 Ritzern und 8 Bürgern.

S. C. Blunt schli Bd. I.

2) Dieser Rithbrief der Bürger von Zürich findet sich vollständig abgedruckt in der Helvetischen Bibliothek 2tes Stück. Zürich 1735.; — und eine sachkundige Analyse desselben, so wie anderer gleichzeitiger Satzungen u. s. w. in dem Schweizerischen Museum von 1784. Heft 4., Heft 11., 2ter Jahrgang Heft 4., 1785. Heft 7., 1786. Heft 4., 1789. Heft 6., 1790.

Gerade damahls, nachdem solches, der Abhängigkeit eines besondern Kastvogtes entledigt (S. 92.), zum freyen Genuß seiner Rechte und Besigungen gelangt war, hatte das Zürcherische Fraumünsterstift den höchsten Punkt seines Ansehens und seiner Würde um so eher erreicht, als dessen Lebthässinn von Kaiser Conrad IV. den fürstlichen Titel empfangen hatte; — ein Ansehen, welches das Aufblühen der bürgerlichen Stadtgemeinde keineswegs darnieder hielt, sondern im Gegentheil eine erbliche weltliche Macht derselben sich zu bemächtigen verhinderte; — so wie auch die jetzt noch bestehende, in erhabenem Styl aufgeführte Fraumünster-Kirche wahrscheinlich in jenem Zeitalter erbaut worden ist 1).

Auch das Stift zum Großmünster hatte damahls von 17. bis 18. — bis auf 24. Chorherren sich vermehrt; — seine

Seit 4.; — und nicht weniger interessante Bemerkungen hierüber in S. Hirzel Zürcherische Jahrbücher, Band I. S. 18—42.; 83—89. — Es ist beachtenswerth, daß dieses Stadtrecht nicht von einem Kaiser oder Fürsten der Stadt als Handfeste ertheilt, sondern daß solche vielmehr sehr wahrscheinlich von Rath und Gemeinde der Stadt Zürich selbst abgefaßt worden ist; — als ein bedeutender Fortschritt zur Selbstherrlichkeit, nach welchem die Kaiser oder Könige zwar im Allgemeinen den betreffenden Städten Freyheiten ertheilten, und solche vermehrten, — mit den Einzelheiten des Stadtwesens aber sich nicht befaßten, sondern entweder diese Städte dazu bevollmächtigten, oder die erlassenen städtischen Satzungen anerkannten; — welche Verschiedenheit nachfolgende merkwürdige Stelle aus dem Schwaben-Spiegel zu bestätigen scheint.

„Das heißt Bürgerrecht, was Kaiser, Könige und Fürsten einer Stadt geben, oder diese Letztere mit Vergünstigung der Ersteren, mit weiser Leute Rath und nach der Gerechtigkeit sich selber setzen; es sey dann geschrieben oder ungeschrieben: denn gute Gewohnheit ist so gut, als geschriebenes Recht. Das ist aber gute wider menschlich Ehre und Treu, noch wider der Seele Seligkeit.“

1) Zufolge in dem Fraumünsteramts-Archive vorhandener Angaben ist die Kirche (der Chor) am 11. Sept. 1179. unter Bischof Otto eingeweiht, und der Kirchenbau von den Lebthässinnen Judetha von Sagenbuch (1222—1255.) und Melchtild von Wunnenberg (1255—1269.) fortgesetzt worden — (Es war dieses die zweyte Kirche, indem die Einweihung des ersten Münsters schon 879. statt gefunden hatte.) (S. 62.)

Freiheiten waren 1218. durch Friedrich II., 1228. durch Heinrich VII. bestätigt, und in einem, unter Vermittlung des Bischofs von Constanz 1240. abgeschlossenen Vergleich verordnet: daß bey Klagen, die über Stiftsbrüder einkommen, nach alter Gewohnheit der Beklagte vor das Capitel gestellt, und gehalten seyn solle, dem Ausspruche desselben sich zu unterwerfen, und an niemanden, als an den Bischof zu appellieren. — Um (nach dem Beyspiel der Stiftskirchen) den Kirchen-Gesang zu befördern 1), erwählte die Collegiat-Kirche zu Zürich schon 1259. aus der Mitte ihres Capitels zu ihrem ersten Cantor: Conrad von Mure, einen der gelehrtesten Männer seiner Zeit (sehr beliebt bey König Rudolf), welcher, ausserordentlich belesen und arbeitsam, seine Kräfte vorzüglich für das Wohl der Zürcherischen Schule verwendete. — Er ist unter den Stiftsbrüdern zu Zürich der erste Schriftsteller. — Besonders verfertigte er als gekrönter Dichter (*eximius poeta laureatus*) viele Gedichte nach der damaligen Schreibart, von denen besonders der Verlust desjenigen, welches König Rudolfs grossen Sieg auf dem Marchfeld besang (§. 108.), in historischer Beziehung zu bedauern ist 2). — Von seinen zahlreichen Schriften 3) ist einzig ein prosaisches Werk noch übrig geblieben, genannt: *Fabularium* (oder *vocabularium historicum et poeticum*), als ein mit historischen Notizenbegleitetes Verzeichniß aller Nahmen, welche bey den alten Schriftstellern, besonders bey den Dichtern vorkommen 4). — Seiner grossen Einsicht und Gelehrsamkeit wegen wurde er in vielen wichtigen Streitsachen zum Schiedsrichter erwählt 5); — so daß er während einer

1) Durch Aufstellung von Lehrern und Vorstehern des Gesangs, die man Cantoren nannte.

L. Wirz Helv. Kirchengeschichte. Band I.

2) *De victoria Rudolphi Regis contra Odoacrum.*

3) Seine Schriften finden sich verzeichnet in Conrad Gesners *Bibliotheca universalis*, in F. H. Gottinger *Schola tigurina* p. 17. und in seiner *Bibliotheca tigurina* p. 15. ff. — Unter anderm schrieb er in 10560. Versen einen *Novum Graecismum* und ebenfalls in Gedichtsform: *De natura animalium.*

Schweizerisches Museum von 1790. Heft 11.

4) Es befindet sich davon eine Abschrift in der Stiftsbibliothek in Zürich; — auch ist solches (ohne Angabe des Jahres) in Basel gedruckt worden.

5) Graf Rudolf v. Habsburg nennt ihn 1264. „*Clericum suum.*“

langen Laufbahn mehrseitige bleibende Verdienste sich erwarb ¹⁾).

Neben diesem Cantor wurde aber 1271. durch das Capitel zum Großen Münster noch ein besonderer Schulherr (Scholasticus), d. h. ein Vorsteher der (wahrscheinlich schon seit Karls des Großen Zeit ²⁾ vorhandenen) Schule aus seiner Mitte ernannt. — Meister Berchtold, Canonicus zu Constanz und Zürich, war der erste Schulherr ³⁾.

Während somit Zürich als Kirche und als Stadt zu einer bescheidenen, aber dauerhaften Blüthe emporstieg, scheinen auch dessen Nachbar-Städte Schaffhausen ⁴⁾ und Constanz in ähnlichem Sinne sich entwickelt zu haben, indem derselben alte Satzungen (Richtbriefe) im Ganzen genommen mit dem Richtbrief von Zürich übereinstimmen, woraus sich darauf schließen läßt, daß in allen diesen drey Alemannischen Städten die gleichen herkömmlichen Gewohnheiten sich erhalten haben; — was damit zusammenstimmt, daß König Rudolf da, wo er den Städten Gesetze gab, keine willkürlichen Bestimmungen traf; — sondern daß er die herkömmlichen Gewohnheiten,

1) Schon 1243. befand er sich in Ansehen. — Er starb am 30. May 1281., wie sich solches aus seiner (1452. von dessen gelehrtem Nachfahr Magister Felix Hämmerlin erneuerten) Grabchrift ergibt, die ihm bei seinem Grabe in der Meisengruft neben der Großmünsterkirche gesetzt wurde.

S. Bögelin Altes Zürich.

2) §. 39.

3) E. Wirz Helv. Kirchengeschichte. Band I.

4) Der Richtbrief der Stadt Schaffhausen von Melchior Kirchhofer. Schweiz. Geschichtsforsch. Bd. VII „Das Archiv der Stadt Schaffhausen bewahrt einen schönen Codex, der in kleiner Quartform aus 29. Blättern besteht, von denen 25. beschrieben sind. — Eine spätere Hand bezeichnet auf dem ersten Blatte diesen Codex also:

„Alte Satzungen der Statth Schaffhusen Im
„1290. Jar auffgericht und gemacht.“

„Dieser Richtbrief, obwohl der Stadt Zürich in demselben keine Erwähnung geschieht, ist im Ganzen kein anderer, als der Richtbrief der Bürger von Zürich einige Einschaltungen und Auslassungen ausgenommen.“

Freyheiten und früher schon bestätigten Satzungen sich vorlegen, solche in Schrift verfassen ließ, und aufs Neue sie bestätigte.

§. 120. Auch in Bern, wo die selbstständige Entwicklung zugleich mit der Wirksamkeit nach aussen verhältnißmäßig schneller, als in andern Schweizerstädten fortschritt, begründete sich schon damals das Wesentliche seiner Verfassung, welche 600. Jahr lang bestanden hat. — Im Februar 1294. wählte die, theils aus freyherrlichem Adel, theils aus lebensfähigen Geschlechtern und aus weniger bemittelten Landbauern und Handwerker bestehende Bürgerschaft der Stadt Bern 16. Bürger (4. aus jedem Stadt-Viertel), welche fortan, wie der Rath, auf 8 Jern neu gewählt, sowohl dem letztern in allen wichtigen Verhandlungen zur Seite stehen, als den aus 200. Mitgliedern bestehenden großen Rath erwählen sollten 1). — Unter dem Vorsitze des Johannes von Bubenbergr erwählten sie die Zweyhundert, deren Nahmen durch die von ihnen erlassene Urkunde auf die Nachwelt gekommen sind 2).

Wahrscheinlich hatte Bern schon bey seiner Stiftung (gleich allen benachbarten Fürsten-Städten) einen Schultheissen als fürslichen Statthalter an Rath und Gericht erhalten 3). — Ob derselbe aber (wie in Thun und Burgdorf) von den Herzogen bestellt, oder aber (nach dem Vorbild der Stadt Freyburg im Breisgau) von den Bernern selbst erwählt worden sey, ist ungewiß. — Zuverlässig hingegen ist es, daß die dortige Bürgerschaft von Kaiser Friedrich II. die Versicherung erhielt, daß er weder den Schultheissen, noch den Rath, noch andere Vorgesetzte erwählen wolle, daß dieses Recht ihr gänzlich angehören, und sie auch befugt seyn soll, diese Be-

1) Schirmbrief der Sechszehner *Feria quinta post septuagesimam* 1294. A. v. Tillier. I.

2) Das Verzeichniß biethet 155. verschiedene Geschlechts-Nahmen dar, von denen die Walho 5., einige wenige Geschlechter 3., etwa 30. Geschlechter 2., alle übrigen nur 1. Mitglied zählten. — Von den jetzt noch blühenden Familien findet man unter den 200. des Jahres 1294. nur: C. Gruner, J. Benteli, A. und S. Brugger, S. Weber, Ulrich Thormann, S. Fischer, H. König, P. Müller.

(Schirmbrief der Zweyhundert *Feria quinta* (post) *Septuagesimam* 1294. A. v. Tillier. Bd. I.

3) Walther, Versuch zur Erläuterung der Geschichte des vaterländischen Rechts.

amten nach Gutbefinden alle Jahre zu ändern (S. 92.). — In den ersten Zeiten wählte man alle Schultheissen aus den freyherrlichen oder ritterlichen Häusern. — *Cuno Münzer* 1) war der erste Schultheiß von den Geschlechtern der achtbaren Bürger 2).

Die Anfechtungen, denen die Berner in den letzten Zeiten ausgesetzt sich befanden (S. 111.), sind wohl die Ursache, warum sie aufs Neue unter der Schug des Hauses *Savoyen* sich begaben 3), jedoch schon zwey Jahre später diesen *Savoyischen* Schirm mit demjenigen des Reiches wieder vertauschten, als König *Abolp* nicht nur die bisherigen Rechte und Freyheiten der Stadt *Bern* bestätigte, sondern solche mit wichtigen Befugnissen noch vermehrte 4).

Dagegen rüsteten sich fünf Jahre später, neben den Bürgern von *Freyburg*, *Ludwig*, Graf von *Savoyen*, der *Bischof* von *Lausanne*, die Grafen von *Neuenburg* und von *Greyerz*, die Herren von *Thurn*, von *Bürgenstein*, von *Montenach*, von *Belp*, nebst vielen Edeln zum Kampf, sammelten Ende *Februars* 1298. ihre zahlreichen Schaaren, zogen damit über die *Senne*, und rückten gegen *Bern*.

Die Berner erwählten den *Ritter Ulrich* von *Erlach*, Lehenträger des Hauses *Neuenburg-Nydaun*, zu ihrem *Feldhauptmann*, mahnten ihre Verbündeten, die Bürger von *Solothurn*, die Grafen von *Ryburg* und von *Arberg*, um schleunige Hülfe, und zogen nach derselben Eintreffen am 2. *Merz* 1298. vorwärts auf die Höhen des *Donnerbühls* gegen den Feind, den ihr unerwarteter Angriff in *Verwirrung* brachte, so daß er zurückwich, und auf der Höhe des *Rehags* zwar eine zweyte Stellung einnahm, daselbst aber unter hellem *Trommelschall* und mit großem *Geschrey* angegriffen, und aufs Neue zur *Flucht* gezwungen wurde. — Im *Jammertal* (in der Gegend von *Oberwangen*) geschah der entschei-

1) S. 88.

2) Verzeichniß der Schultheissen von *Bern* von *N. F.* von *Mülinen*. *Neues Schweizerisches Museum* 1794. Heft 6.

3) Laut Schirmurkunde des Grafen *Amadeus* von *Savoyen* für die Stadt *Bern* d. d. *Donnstag* vor der *Himmelfahrt* 1291. *N. von Tillier*. Band I.

4) Laut Urkunde vom 11. *Januar* 1293.

N. v. Tillier. Band. I.

dende Schlag. — Die Berner erfochten hier einen glänzenden Sieg.¹⁾

S. 121. Gerade vier Monate später (am 2. Julii 1298.) wurde bey Worms eine andere Schlacht gewonnen; ein Sieg, der in seinen weitem Folgen für die nach Selbstständigkeit ringende freye Entwicklung der Schweizerischen Städte und Länder nur zu leicht sehr gefährlich hätte werden können.

Wenn nämlich, neben Bern auch die drey Waldstätte das Wohlwollen des Königs Adolph nur zu rühmen hatten, indem er denselben unter'm 30. Nov. 1297. ihre Freyheiten zu Frankfurt bestätigte¹⁾, so hatte dagegen die zwischen ihm und Herzog Albrecht niemahls erloschene Entzweyung allmählig bis zu offener Feindschaft sich gesteigert, was zur Folge hatte, daß der Letztere im Frühjahr 1298. aus Oestreich mit einem Heere durch Bayern an den Bodensee und von da Rhein abwärts bis nach Waldshuth zog, woselbst durch den Zuzug vieler Schwäbischer Grafen und Herren seine Macht sich verstärkte; — von wo er dann bis nach Freyburg im Breisgau weiter vorrückte, später zu Straßburg neue Verstärkung erhielt, und dadurch in den Stand gesetzt wurde, am 2. Julii 1298. bey Worms den König Adolph zu besiegen, welcher bereits am 23. Junii auf einer Fürsten-Versammlung zu Mainz entsetzt worden war, und in der bemeldten Schlacht umkam; — wor-

1) „*Adolfus Dei Gratia Romanorum Rex semper Augustus*
 „*Universis hominibus Vallis in Urach (in Swiz), (in Unter-*
 „*walden) fidelibus suis gratiam suam et omne bonum: Litteris*
 „*et nuntiis ex parte vestra receptis et vestra ad nos Conversione*
 „*ei devotione assumpta expositis et cognitis, per eosdem ves-*
 „*træ puræ voluntati affectû favorabili concurrimus et benigno*
 „*devotionem vestram et fidem commendantes non modicum,*
 „*de eo, quod Zelum, quem semper ad nos et imperium ha-*
 „*buistis per effectum operis ostendistis, sub alas nostras et Im-*
 „*perii sicut tenebamini confugiendo, tanquam homines liberi,*
 „*qui solum ad nos et Imperium respectum debeatis habere:*
 „*Ex quo igitur sponte nostrum et Imperii Dominium ele-*
 „*gistis fidem vestram patulis brachiis amplexamur favoris et*
 „*benevolentiae puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus,*
 „*recipientes vos sub nostra speciali et Imperii protectione, ita*
 „*quod nullo tempore vos a nostris et Imperii Dominio et mani-*
 „*bus alienari vel extrahi permittemus“ etc.*

auf Herzog Albrecht am 9. August einmüthig zum König erwählt und am 24. August zu Aachen gekrönt wurde.

Daß König Albrechts Thronbesteigung im Schweizerlande Besorgniß erregte, läßt um so eher sich erklären, als der Oestreichische Zweig des Hauses Habsburg bereits in den Besitz von Luzern und von Glarus (die an die Waldstätte angränzen) sich gesetzt hatte, und noch weitere Vergrößerungsplane zu gewärtigen standen.

Luzern hatte König Rudolf (laut Urkunde vom 24. April 1291.) für sich und seine Kinder erkaufte von dem Abt und dem Convent zu Murbach (S. 112.), und am 31. May 1292. hatte Rath und Bürgerschaft von Luzern den Herzogen von Oestreich ihre Pflichttreue, und am gleichen Tage die Letztern hinwiederum der Stadt Luzern Recht und Gewohnheit wie unter Murbach zugesichert 1).

Die Kastvogtey von Glarus übertrug (auf dessen männliche Nachkommen vererblich) die Abtissinn von Seckingen dem König Albrecht, welcher den Glarnern versprach, bey ihrer herkömmlichen Freyheit sie verbleiben zu lassen, und sie dabey zu beschirmen. (S. 116.)

Mit dem Abt Wilhelm von St. Gallen hatte der Streit fortgedauert (S. 112.), um so eher, als er nebst seinem Convente sich weigerte, dem König Albrecht die Kastvogtey zu überlassen. — Doch endlich fand eine Ausgleichung statt; — und Abt Wilhelm ward noch die Beruhigung zu Theil, kurz vor seinem 1299. erfolgten Tode nach langen und schweren Kämpfen die Rechte seines Klosters gesichert zu sehen.

Um diese Zeit geschah es, daß auch für der Stadt St. Gallen selbstständigen Fortbestand der Grund gelegt wurde, indem derselben schon 1281. durch König Rudolf ein Freyheitsbrief 2), und 1291. durch Abt Wilhelm eine Handfeste ertheilt ward 3). — Darin wurde den dortigen Bürgern gestattet, einen Rath zu erwählen und ein Rathhaus zu erbauen. — Der Anmann des Abtes war das Oberhaupt der Bürgerschaft. — Der Abt

1) J. E. Kopp Urkunden. No. 23. und 24.

2) Laut Urkunde d. d. Columbariae 16. nov. 1281., worin bestimmt wird, daß die Bürger vom Abte nie, vom Kaiser aber nie anders, als im Nahmen des Reichs könnten verpfändet werden.

J. v. Arg. Bd. I.

3) Laut Urkunde vom 31. Julii 1291. J. v. Arg. Bd. I.

erlaubte den Bürgern, ihre Häuser und Güter frey zu verkaufen und zu verpfänden, wenn sie nur bey jeder Handänderung dieselben als Lehen empfangen, und ein Viertel Wein als Lehengebühr bezahlen würden. Bewohnt war die Stadt St. Gallen theils von freyen Leuten, theils von Leibeigenen des Stiftes, auch von einigen Angehörigen der kaiserlichen Kammer (Fiscii homines). — Schon damahls gewann ein Theil der St. Galler-Bürger mit Verfertigung feiner Leinwand vieles Geld.

§. 122. Wenn somit in St. Gallen, sowie in andern Schweizer-Städten das Kloster den Ursprung der Stadt bildete, und derselben Aufblühen beförderte; — überhaupt die ältern Klöster, wenn auch von ihrer eigentlichen Bestimmung öfters abweichend, dennoch auf andere Weise zum Wohl ihrer Umgebung mitwirkten, so konnten selbst die wiederholten Kriege und zahlreichen Fehden des dreyzehnten Jahrhunderts es dennoch nicht verhindern, daß während desselben in unserm Vaterland 70. Klöster (worunter 40. männliche und 30. weibliche) gegründet wurden.

So stiftete Graf Heinrich von Rapperschweil, genannt der Wandelbare ¹⁾, welchen Zunahmen derselbe von seinen vielen Reisen und gottesfürchtigen Wallfahrten nach Jerusalem, auf den Berg Sinai, nach Antiochien u. s. w. erhalten hatte), — das männliche Cistercienser- (Bernhardiner-) Kloster Wettingen ²⁾ an der Limmat; indem er auf diese Stiftung im Ganzen 1300. Mark Silber zu verwenden sich entschloß; — die Baustelle des Klosters von dem Stift Schänis, das Dorf Wettingen um 660. Mark Silber von Graf Hartmann von Dillingen erkaufte ³⁾; — worauf schon im folgenden Jahre König Heinrich dem neuen Kloster einen Schirmbrief ertheilte ⁴⁾.

So entstanden die weiblichen Cistercienser-Klöster, Frau-

1) Seine Gemablinn Anna war Schwester des Grafen Werner von Homberg. (Homburg.)

2) Cistercienser von dem Kloster Cistercium (Citeaux); Bernhardiner von Bernhard von Clairvaux. (§. 83)

3) Laut Urkunde von 1227.

4) " " vom 1. Nov. 1228.

{ Das Gotteshaus
Wettingen in Ver-
theidigung seines
Eigenthums und sei-
nes Rechtes.

brunnen (zwischen Bern und Solothurn) 1246. durch Stiftung Hartmann des jüngern Grafen von Kyburg; — Seldnau 1) (bey Zürich) 1256. durch Adelheid Gemahlinn des Herrn von Rüfnacht; — Tänikon (im Thurgau) 1257. durch die Edeln von Bichelsee und von Landsperg; Wurmspach 1259. durch Graf Rudolf von Rapperschweil.

Neben den schon früher erwähnten Dominicaner- und Franciscaner-Klöstern zu Zürich, zu Bern und zu Basel (S. 94.) gehören dem erstern Orden an: das Frauen-Kloster zu Töss (gestiftet 1233.); — dasjenige zu St. Catharina-Thal bey Diessenhofen (1242.); — dem letztern Orden das 1223. gestiftete Franciscaner-Kloster zu Luceru 2).

Für das Kloster Maggenau (Magdenau) wies 1244. Rudolf Giel von Glattbrugg nebst seiner Ehefrau Gertrud in der bergigen Gegend oberhalb Flawyl (im Toggenburg) bey der Kirche Maggenau viele Güter an. — Die Schwestern, welche sowohl St. Catharina-Thal, als Maggenau, bezogen, waren Nachfolgerinnen jener Clausnerinnen von St. Gallen (S. 56.) — Diese hatten sich seit jener Zeit in und ausser der Stadt sehr vermehrt, und waren zu Familien von 4—6. Schwestern angewachsen. — Diejenigen, welche unter der Vorsteherinn Adelheid nach Maggenau gekommen waren, nahmen den Cistercienserorden an, und vermehrten sich bald so sehr durch adeliche Jungfrauen, daß ihr Convent in Urkunden die adelichen Frauen von Maggenau genannt wurde 3).

Das Zürcherische Prämonstratenser-Kloster Nüti verdankte seine Begründung Lütthold IV., Freyherrn von Regensperg, Enkel Lütthold II., Stifters des Klosters Fahr (S. 98.), welcher durch zwey Conventualen aus der Prämonstratenser-Abtey Churwalden in Rhätien, Ulrich und Luther, zu dieser frommen Stiftung sich bewogen fand. — Schon 1206. fingen diese beyden Mönche eine hölzerne Capelle und anderes

1) Gewöhnlicher Seldnau.

2) „Anno 1223. jura Comitissa de Rottenburg fundavit monasterium in civitate Lutzern fratribus minoribus et fere primum hujus ordinis in Alemania.“

(Jo. Staindelii Chron. ap. Oeseliü Scr. Rer. Boic. I. 502.)

M. Nussen Etdsgen. Chronik, herausgegeben von B. Schneller.

3) J. v. Arg. Band I.

für die erste Nothdurft zu bauen an, wurden aber von den frühern Bewohnern, (welche diese dem Kloster vergabten Grundbesitzungen lebensweise beworben, nur sehr ungerne verlassen, und unter der Anführung eines Schusters, Namens Berchtold, in eine den kirchlichen Gottesdienst verwerfende Secte sich vereinigt hatten), in so fern in ihren Bemühungen verhindert, als diese Letztern einst eine Scheune anzündeten, und dieselbe mit den darin aufbewahrten Früchten und Futter verbrannten 1).

Nichts desto weniger gelangte die neue Stiftung zum erwünschten Ziele, indem dieselbe 1210. durch Bischof Conrad von Constanz bestätigt, — 1214. zu einer steinernen Kirche und Kloster der Grundstein gelegt; — 1217. beyde Altäre eingeweiht, und im gleichen Jahre zu Hombrechtikon eine Stiftungsurkunde ausgefertigt wurde 2); — wobey es bemerkt zu werden verdient, daß Freyherr Lütthold (in Folge der Lateranischen Kirchenversammlung) 1215. mit dem Kreuze sich bezeichnen ließ; — sodann 1218. zum Kreuzzuge abging, allein zu Acre (Acharon) starb; — daß er aber noch auf dem Todtbett seiner Stiftung in Rütli gedachte, indem er derselben, nebst 100. Mark feinen Silbers, ein vergoldetes Rauchfaß mit

1) Es walten Vermuthungen, ob nicht zwischen dieser Secte und den Lehren des Arnold von Brescia (§. 87.) ein Zusammenhang statt gefunden habe. — Auf jeden Fall beweist jene Erscheinung, wie weit damahls schon die Lehren Arnolds oder andere, mit den seinigen verwandte Lehren sich verbreitet hatten, indem in einem (annoeh im Zürcherischen Staats-Archive vorhandenen) Cartulario (Liber originalis, Libertatum, Privilegiorum et Possessionum monasterii Rutinensis, Anno Domini MCCCCXLI) jene Secte betreffend nachfolgende Stelle aufgezeichnet sich befindet:

„Coloni vero illius Prædii in Rütli tunc temporis omnes, erant Hæretici. Et unus eorum, qui vocabatur Berchtoldus, Sutor, erat quasi magister ejusdem Sectæ. In domo sua frequenter habebant eorum Conventicula, undique concurrebant illuc. — Ibi docebantur indocti, qui perfectam Hæresin volebant addiscere.“

S. C. Füefli Kirchen- und Reher-Historie der mittlern Zeit. 1ster Theil.

2) Laut Urkunde dat. Hilari 1217. Schweizerisches Museum von 1787.

einem Steine von großer Kraft (*magnæ virtutis*) über-
sandte ¹⁾).

Nicht weniger merkwürdig, als die von Rütli, sind die
Umstände, welche etwa fünfzig Jahre früher die Gründung des
Rhätischen Klosters Churwalden veranlaßt und begleitet
haben, dessen Ordensgenossen jenes seinen Ursprung verdankt.
— Rudolf, Freyherr von Wag, begab sich zu einem bey
Ramüs (im untern Engadin) lebenden, im Rufe eines Wun-
derthäters stehenden Einsiedler, Florinus, wahrscheinlich in
der Absicht, seiner zu spotten. — Allein sein Spott wurde zum
Schrecken. — Er fand sich so sehr erschüttert, daß er dem h.
Florinus beichtete, in die Einöde sich zurückzog, sieben Jahre
lang in einem Walde ein strenges Anachoretenleben führte,
und im achten Jahre nach dem Morgenland segelte, alle heiligi-
gen Dexter mit heisser Andacht besuchte, und beym Kreuze des
Erlösers betete. — Nach seiner Rückkehr nahm er in einem,
zwischen Chur und Wag befindlichen, großen Walde seine
Wohnung, baute daselbst eine Einsiedlerhütte und eine Capelle,
lichtete das Gehölze, machte den Boden urbar, und diente den
Reisenden als Wegweiser und als Beschützer. — Da der Ruf
seiner Heiligkeit viele Colonisten, besonders aus dem Wallis,
herbey zog, so wurde hiedurch die ganze Umgegend mehr an-
gebaut und bevölkert, und dem 1160. (nach Andern 1167.) ge-
stifteten Kloster zinsbar gemacht ²⁾. — Anfangs befolgten des-
sen Bewohner die Regel des Benedictiner-Ordens; — später
wurde Churwalden dem Kloster Roggenburg unterge-
ordnet, welches schon früher (nach Entfernung der Benedicti-
ner) das Kloster St. Lucii mit Prämonstratensern bevölkert
hatte ³⁾.

1) Versuch einer diplomatischen Geschichte der Frey-
herren von Regensperg.

Schweizerisches Museum von 1787. Heft 9. u. 10.

2) Schweizerisches Museum von 1788. Heft I.

3) Das Kloster Roggenburg (in Schwaben, zwey Stunden
von Ulm) wurde 1126. gestiftet durch Conrad von Biberach,
Bischof von Chur, seinen Bruder, Berchtold, und dessen Ge-
mahlinn Demutha. — Das Kloster St. Lucii (neben dem bi-
schöflichen Schlosse in Chur) war schon 540. von Bischof Valen-
tintian aus einer, dem St. Lucius geweihten Capelle in ein
Kloster erweitert worden. — Zuerst war es von Benedictinern be-

Nabe an der Rhätischen Gränze, unweit des damahls von Abt Hugo regierten Klosters Pfäfers (§. 33.) verfolgte einst 1242. ein edler Jäger wilde Hirsche, und indem er durch Klüfte und Felsen hin deren Zufluchtsort nachspürte, erblickte er plötzlich einen warmen Dampf, der aus einem Abgrunde aufstieg; — und, als er mit vieler Mühe und Gefahr noch weiter vordrang, so entdeckte er endlich zwischen den Felsenklüften eine reiche Quelle warmen Wassers, die eine wunderbare Heilkraft besitzt, (zur Benützung der Curgäste eingerichtet), seit Jahrhunderten schon viele Tausende erquickt und geheilt, und in neuester Zeit das Kloster (dem sie ihre Einrichtung zum Curort verdankt) selbst noch überlebt hat.

Schon 1262. erlaubte Eberhard, Bischof von Constanz, etlichen Frauen im Lande Schwyz, welche zu Steinen wohnten, und den Cistercienserorden angenommen hatten, daß sie daselbst ein Kloster erbauen möchten, was vierzehn Jahre später zu Stande kam, als Conrad Hesso (gebürtig von Glarus, Landmann und des Raths zu Schwyz) und dessen Gemahlinn Gertrud mit einer reichlichen Begabung solches bedachten ¹⁾.

Dagegen erhoben sich Anstände, die Steuerverhältnisse betreffend, zwischen der Gemeinde von Schwyz und den Klosterfrauen zu Steinen, welche zu Gunsten der von ihnen angesprochenen Steuerfreyheit den Schutz der Kaiserinnen wiederholt in Anspruch nahmen ²⁾, eine Streitsache, woraus in

wohnt; — allein 1140. wurden dieselben, wegen unwürdigen Wandels, aus dem Kloster entfernt, und durch Prämonstratenser-Mönche ersetzt. — (Der Prämonstratenser-Orden verdankt seinen Ursprung Robert, einem Niederrheinischen Ritter, welcher zu Prämontre 1122. eine Ritterschule stiftete.)

1) Laut Urkunde vom April 1286, mit dem bemerkenswerthen Schlusse:

„In ejus donationis testimonium praesens Scriptum tradidimus monialibus memoratis, Sigillo Communitatis de Suites „fideliter communitam“ etc.; — woraus sich ergibt, daß schon damahls die Gemeinde von Schwyz ein besonderes Siegel besaß. Tschudi *Chronicon*.

2) Die Kaiserinn Anna verlangt von den Schwyzern Steuerfreyheit für die Klosterfrauen zu Steinen, laut Urkunde d. d. Kyburg, 4. September 1275. — Hierauf schicken die Schwyz-

so fern ein neuer Beweis für eine (bereits zu jener Zeit) selbstständigere Stellung der Gemeinde von Schwyz hervorzugehen scheint, als sonst derselben überhaupt kein Steuerbezug hätte zustehen können 1).

Neben der 1233. erfolgten Gründung des Collegiatstifts bey St. Peter in Basel, und 1234. desjenigen auf dem Heiligen Berge zu Winterthur, — entstand 1295. auch das Carthäuserkloster Balsainte, durch Stiftung des Gerhard von Corbriere, zu oberst in einem Theile seiner Herrschaft Charmey (Galmis).

Das Hochstift Lausanne bestand aus 32. Chorherren; — neben demselben befanden sich daselbst das Capitel des h. Marius (S. 16.), das Dominicaner- und das Barfüßerkloster, im ganzen Waadtlande etwa 25. Klöster 2).

So wie aber im Großen durch die ganze Geschichte die Wahrnehmung sich wiederholt, daß Gott das Licht der wahren Aufklärung niemahls von der Erde ganz verschwinden, solches aber seinen Standpunkt öfters verändern läßt, — so fand dieses auch in engerm Kreise bey den Klöstern statt. — In gleichem Maaß, wie in den neuen Klöstern der Eifer zunahm, und deren Bewohner durch genaue Beobachtung ihrer Regeln die Gläubigen erbauten, — entfernte man sich in den alten Stiftern von ihrem ursprünglichen Zwecke (SS. 94. 95.), — und die Conventualen hörten auf, als eine geistliche Gemeinde Nutzen zu stiften. — In dem gleichen St. Gallen, das einst in seiner Blüthezeit mit einer Academie der Wissenschaften verglichen werden konnte (SS. 51. 62.), kam es so weit, daß 1291. das ganze Capitel mit seinem Abte nicht schreiben konnte 3).

her ihren, demselben besonders lieben Rathsböthen, Conrad Sunnen, an Kaiser Rudolf, und erwirken durch diesen die Zurücknahme der Steuerbefreyung; — welche dagegen später durch einen Befehl der Kaiserinn Elisabeth (Albrechts Gemahlinn) aufs Neue geböthen wird; — laut Urkunde vom 14. Jenner 1299.

Tschudi.

1) Aehnliche Anstände hatten früher statt zwischen Uri und Wettingen. (S. 113.)

2) Das in sieben Decanate abgetheilte Bisthum Lausanne zählte damahls 301. Kirchen.

Pellis Hist. du Cant. de Vaud. Tome II.

3) Dieses äussert Abt Conrad von Kempten mit neun

§. 123. Inzwischen fanden neben den Klöstern auch die denselben verwandten, aus den Kreuzzügen herstammenden geistlichen Ritterorden in unserm Lande ansehnliche Stiftungen, — unter denen das durch Cuno von Buchsee 1180. gestiftete, in der ersten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts in eine Commende umgewandelte Hospital 1); — das (angeblich 1205.) durch Graf Diethelm von Toggenburg begründete Ritterhaus Bubiheim 2); — die 1228. durch Diethelm den jüngern von Toggenburg gestiftete Commenthurey Tobel im Thurgau 3); — die schon früher gegründete Commende Hohenrein 4); — und die durch die Freyherren Ulrich und Walther von Klingen 5) zu Klingnau 1251. errichtete Commende

Capitularen von sich selbst: „Cum scribendi peritia careamus.“ (Zweyter Grüninger Kaufbrief von 1291.)

F. v. Arg. Band I.

Nachdem nämlich die Herrschaft Grüningen von dem Stifte St. Gallen wiederum in seine lehensherrliche Hand zurückgezogen worden war (S. 99.), wurde dieselbe schon 1273. und 1284. (nach dem Wunsche des Königs Rudolf) von Abt Ulrich, für die Summe von 2000. Mark Silber, auf's Neue erblichweise (mit Einschluß der beyden Höfe Dürnten und Altorf) dem Hause Habsburg überlassen.

1) Zu München-Buchsee 2 Stunden von Bern.

2) Das eigentliche Stiftungsjahr ist nicht ganz sicher anzugeben; — hingegen ist eine spätere Urkunde (welche den Entscheid eines Streitens zwischen dem Kloster St. Johann im Thurthal und dem Johanniterhaus Bubiheim enthält, durch den Bischof Conrad von Constanz), vom 17. Jenner 1215. datirt, zufolge einer auf die Urkunden aus dem Heitersheimischen Archive sich gründenden sehr einsichtsvollen Abhandlung des sel. Hrn. Waters des, um die urkundliche Geschichtsforschung hochverdienten Herrn F. U. Lindinner im Schweizerischen Museum von 1784. Heft 8. S. 753. et seqq.

3) Laut Urkunde d. d. 1228.

P. A. Pupikofers Gesch. d. Thurgau. I. Band.

4) Wahrscheinlich schon im 11ten oder um die Mitte des 12ten Jahrhunderts. F. Businger Schweiz. Bildergallerie.

5) Die Herren von Klingen, deren Stammburg Alten-Klingen war, besaßen viele Güter im Thurgau. — Das Schloß Hohen-Klingen hatten sie zur Sicherung des Klosters Stein und ihrer Ansprüche an dasselbe aufgeführt. — Die Burg und

dem Orden der Johanniter-Ritter 1), die Commenden zu Sumiswald, zu Higlirch und zu König dem Deutschen Ritter-Orden angehören 2), — an welcher

Stadt Klingnau an der Aare war 1240. durch Ulrich von Alten-Klingen erbaut worden.

1) Der Orden der Johanniter verdankt seinen ersten Ursprung Neapolitanischen Kaufleuten, welche zur Zeit der Kreuzzüge zu Jerusalem ein Benedictiner-Kloster errichteten; — dessen Bewohner nachher ein Haus für die Aufnahme und Pflege der Pilger erbauten; und solches das Hospital des heiligen Johannes benannten; — welchem schon Gottfried von Bouillon beträchtliche Grundbesitzungen schenkte. — Später trennten sich unter Gerhards, ihrem Meister, die Pfleger des Hospitals von jenem Kloster, und nahmen den Orden der geregelten Augustiner-Chorherren an. — Der nach Gerhards Tod gewählte Ordensmeister, Raymond du Puy, gab 1118. dieser Genossenschaft die ersten vollständiger Grundgesetze. — Er theilte die Ordensgenossen in 3. Classen: in Ritter, welche gegen die Ungläubigen kämpften, in Capellane, welche den Gottesdienst besorgten, und in dienende Brüder, welche die Kranken versorgten und die Pilgrime begleiteten. — Nach dem Verluste des heiligen Landes zogen sich die Johanniter nach Cypern zurück, und setzten sich später auf Rhodus fest, welches sie bis ins 16te, und auf Malta, das sie bis an's Ende des 18ten Jahrhunderts behaupteten. — Schon vor Ablauf des 13ten Jahrhunderts besaß dieser Orden in allen Ländern der Christenheit bis auf 19,000. ansehnliche Güter. — Dieselben zerfielen nach den Ländern in acht Zungen, die Ländereyen dieser in Priorate, die Priorate in Ballen, und diese hinwiederum in Commenden. — Unter den Prioraten hatte das Deutsche den Vorrang. Der Großprior von Deutschland oder der Johannitermeister residierte zu Speitersheim (S. 303. Nro. 2.) und war ein Reichsfürst.

2) Der Deutsche Ritter-Orden verdankt seinen ersten Ursprung einem Deutschen Edelmann, der zur Erleichterung der nach dem heiligen Grabe wallfahrenden Pilger zu Jerusalem ein Haus kaufte, solches 1128. zu einem Spital zur Aufnahme Deutscher Pilger einrichtete, und die daran gebaute Capelle der heiligen Jungfrau weihte. — Im Jahr 1190. stifteten bey der Belagerung von Acre Bürger aus den Deutschen Städten Lübeck und Bremen ebenfalls eine Vereinigung kranker und verwundeter Deutscher Krieger. — Dieses veranlaßte den König Guido von Jerusalem (ähnlich dem der Johanniter und der Tempelherren) den

letztem Orte zuerst das Kloster Interlachen ein Stift regelmäßiger Chorherren des Augustiner-Ordens hatte (aus deren Mitte Bern mit Priestern versehen wurde), bis im August 1227. Heinrich VII. dasselbe an den Deutschen Orden übertrug 1).

Im Jahr 1286. verkaufte Freyherr Rudolf von Wädenschweil 2) seine dortige Erbherrschaft dem Johanniter-Ritter-Orden mit Einwilligung seiner Gemahlinn Anna, seiner nächsten Verwandten, der Freyherrn Ulrich von Palm

Deutsch-Orden zu begründen, welcher in dem Deutschen Hause zu Jerusalem seinen Sitz haben sollte. — Am 19. Wintermonath 1190. wurden 40 Deutsche Edelleute in diesen Orden aufgenommen, und ihr erster Großmeister ward Heinrich Walpot von Bassenheim in Preussen. — Aehnlich dem Johanniter-Orden theilten sich die Ordensglieder in die Krieger, die Geistlichen und die Pfleger der Kranken und der Pilger, doch so, daß, wenn die Noth groß war, alle zum Schwerte griffen. — Die Güter, welche der Orden in verschiedenen Ländern besaß, wurden von den Rittern verwaltet; und diese Verwaltung (der in der gleichen Gegend liegenden Güter) unter dem Nahmen *Commenthureyen* vereinigt. — Nach Eroberung des heiligen Landes durch die Saracenen kam der Orden nach Deutschland, und erhielt 1226. den Ruf, die Raubanfalle der die Küsten der Däsee bewohnenden Heiden abzuwehren und sie dem Götzendienste zu entreißen, was ihnen nach langer Anstrengung gelang, so daß sie ganz Preussen unter ihre Herrschaft brachten, und 1319. der Hochmeister seinen Sitz nach Marienburg verlegte.

1) Diese Verfügung wurde 1235. durch Kaiser Friedrich II. bestätigt: „1235. 2do Cal. Junii data est fratribus domus Theutonice Ecclesia in Kunitz cum aliis ecclesiis adjacentibus sci. licet: *Berno, Bimplitz, Mullenberg, Nuvenegga, Ubristorf*“ „a Friderico quondam Romanorum imperatore et confirmata ab Apostolico Innocentio quarto.“ *Chronica de Berno*. Erst nach langem Kampfe bewilligte das Haus König, daß Bern eine neue Kirchengemeinde bilde. H. v. Tillier. Bd. I.

2) Rudolf war Bruder oder Neffe des mit der Erbinn von Unspunnen vermählten Freyherrn Walther von Wädenschweil (Wädishöl [S. 87.]), welcher von den Bernern, — und des Conrad's, der 1263 zu Freyburg zum Schultheiß erwählt worden war. — Als Besitzer eines freyen, unabhängigen Stammgutes erscheinen

und Ulrich von Rüsseck; — so wie seiner Töchtern: Elisabeth, Gemahlinn Ritter Walthers von Büttikon; — und Margaretha, Wittwe Ritter Hartmanns von Hünenberg ¹⁾

Neben diesen zahlreichen Stiftungen, Vergabungen und Erwerbungen der Klöster und der Ritterhäuser in jener Zeit, darf auch das von Aimon von Savoyen 1239. gegründete Hotel Dieu zu Ville neuve nicht unerwähnt bleiben.

Im dreyzehnten Jahrhundert zogen durch Vivis, St. Morizen und Martinach, auf der Straße nach Italien, über den uralten Alpenpaß des großen St. Bernhards ²⁾, Burgunder, Postringer, Flämänder, Deutsche, selbst Engländer in zahlreichen Reisegesellschaften, welche alle Wochen zu Ville neuve, das auf ihrem Wege lag, anlangten. — Dasselbe war, wie man aus dem Umfang seiner alten Mauern schliessen kann, damahls größer und bevölkerter, als gegenwärtig. — Die Mehrzahl dieser Reisenden, welche die Aussicht, die Neugierde, der Handel oder andere Ursachen nach Rom führten, nahmen, um auf ihrer, oft durch Räuber heunruhigten Straße weniger Gefahren sich auszusetzen, das Pilzgerkleid.

Dieses bewog den Grafen Aimon ³⁾, das Hospital zu

die Freyherren von Wädenschweil schon 1007., 1020. und 1130.

Die Schweiz, in ihren Ritterburgen u. Bergschlössern. Bd. I.
¹⁾ Die Besitzungen der Edeln von Hünenberg waren sehr ausgedehnt. — Schon 1096. war die Luzernische Herrschaft Merischwanden Eigenthum des Ritters Adalbert von Hünenberg und seines Sohnes Eberhard. — Die Burgen Waldeck und Reichensee wurden von ihnen bewohnt. — Am bedeutendsten waren seine Besitzungen im Züricher-Gebiet. — Die Unterthanen-Lande der Stadt Zug gehörten größtentheils den Edeln von Hünenberg.

²⁾ I. 15., II. 2., III. 37. 63. 73.

³⁾ Aimon war der vierte Sohn Thomas I., des Grafen von Savoyen und der Margaretha von Faucigny. — Sein älterer Bruder, Amadeus IV. (Nachfolger des Thomas), bewilligte ihm einen Theil des Unterwallis und des Chablais, welches damahls bis Vivis sich ausdehnte. (S. 100.) — Er starb 1242. — Seine Leiche wurde in der Capelle des Hospitiums beyge-

Villeneuve zu begründen, und reichlich auszusteuern ¹⁾, um die durchreisenden Armen darin zu ernähren, und einer Menge von Fremden zu Hülfe zu kommen, welche auf ihrer Hin- und Herreise nach und aus Italien täglich durchzogen. — Der Ueberlieferung zufolge wurden dort an gewissen Tagen über 600. Pfund Brotes ausgeheilt; — öfters sah man daselbst bis auf 100. Kranke; — ein Priester hatte als Rector des Hospitals 8. bis 10. Brüder unter sich, welche ausschließlich mit der Sorge für die Reisenden beschäftigt waren.

§. 124. Ueberhaupt geschieht den kirchlichen Institutionen des Mittelalters und besonders den Klöstern wohl Unrecht, wenn man in der Ansicht steht, als ob durch dieselben die freye Entwicklung wäre verhindert, eine drückende Dienstbarkeit verursacht worden; — während im Gegentheil nicht nur (sowohl in der Ausrundung nach aussen, als in der innern Verwaltung) die Bürger das Vorbild der Kloster-Gemeinden nachahmten; — sondern noch überdies das kirchliche Regiment (sowohl seiner innern Natur nach, als weil es nicht erblich und zum Theil corporativ, milder und weniger folgerecht war) Rechtsverletzungen von Seite des Herrschers bedeutend erschwerte, vermehrte Berechtigungen für die Beherrshten dagegen in gleichem Maße erleichterte.

So unterschieden sich die Angehörigen der Klöster in Dienstmännern, Zinsleute und Hörige; — indem die Ersten (die Ministerialen) zu Hof- und Kriegsdiensten verpflichtet, dafür mit Grundbesitz belehnt waren; — die Zinsleute eine jährliche Zinsleistung zu entrichten hatten; — und die Hörigen zur Bewirthschaftung des Bodens gebraucht wurden.

Diese Letztern, welche ihre Dienste durch Handarbeit abtrugen, erhielten dabey Brot, Fleisch und Bier, — die Hofjünger noch die Bekleidung. — So gewann durch Uebergabe an die Klöster nicht bloß der Schutzlose Schutz, in Nothfällen Zuflucht, — sondern der Arme lebenslänglichen Unterhalt, —

setzt unter den Segnungen derer, denen er täglich Gutes gethan hatte. — Seine Bestigungen erbt sein Bruder Amadeus IV.

Conservateur Suisse. Tome VII.

1) Laut Stiftungs-Urkunde von 1239. (aus dem Lateinischen. übersetzt.)

Conservateur Suisse. Tome VII.

in spätern Jahren gesünder, als der Freye, der seinen Herrn sich wählen kann; — aber nach Verzehrung seiner Kräfte sich verlassen sieht 1).

Das überhaupt auch unter den Hörigen die Verhältnisse sehr ungleich, öfters keineswegs drückend, und rechtlos waren, ergibt sich sehr auffallend aus den gegenseitigen Bedingungen, unter welchen einige aus den freyen Bauern, in der Nähe von Gottlieben, dem Bischof Eberhard von Constanz sich ergeben hatten.

Nachdem nämlich Bischof Eberhard (welcher 1248 bis 1274. regierte) das Schloß Gottlieben erbaut, ließen sich einige freye Bauern, aus den Geschlechtern Eglof, Meyer und Engkwylcr unter dessen Schutze nieder. — Da es demselben zu schwer schien, auf ihren Höfen zu Engkwylern gegen so viele Beeinträchtigungen, von denen sie angefochten wurden, ihren freyen Stand zu schirmen, so ergaben sie sich freywillig (an den bischöflichen Stuhl), mit der Verpflichtung, jedem neu gewählten Bischof, wenn er über den Arlenberg nach Rom reise, ein Saumpferd zuzustellen. — Dafür genossen sie einige Grundzinse, die ihnen der Bischof zu Lehen gegeben, und blieben von manchen Beschwerden frey, welche andere Leibeigene zu tragen hatten. — Von keines Engkwylers Weib soll der Fall genommen werden; — alle Engkwylcr sind in Constanz zollfrey; — ein Herr von Constanz soll ihnen nur Engkwylcr zu Richtern setzen, — sie mögen aber vor ihn selbst appelliren. — Alle Zwingc und Bänne gehören ihnen an. — Der Bischof mag die Engkwylcr nie versetzen, noch verkaufen — soll sie auch ungehindert ziehen lassen, wohin sie wollen, und darf ihnen nicht nachsagen. — Will ein Engkwylcr sein Gut verkaufen, so soll er es vor der Gemeinde ausrufen; — kauft es kein Gerichts-Angehöriger, so mag er es geben, wem er will u. s. w. 2).

So, wie im Stande der Unfreyen, so fand auch unter den Rechten und Verpflichtungen der Edeln und Freyen

1) Friedrich Hurter, Kirchliche Zustände, zu Pabst Innocenz III. Zeiten. Band I.

2) Aus dem 2ten Theil einer, unter dem Titel: „Thurgauische Sachen“ im Regierungs-Archiv zu Frauenfeld vorhandenen Sammlung.

S. A. Puykoffer, Geschichte d. Thurgaus. Bd. I.

eine mannigfache Verschiedenheit statt, indem die einen (ihre Reichs-Unmittelbarkeit bewahrend) nur bey Reichskriegen zum Dienste verpflichtet waren, — während die andern (als Gegenleistung für die, zur Benützung ihnen überlassenen Lehengüter) ihren Lehenherrschaften in derselben besondern Streitigkeiten gewärtig seyn mußten, — während noch andere zum gemeinschaftlichen Schutze in Städten sich vereinigten.

Was aber diese Verhältnisse noch verwickelte, sind die mehrseitigen Burgrechte und Bündnisse, welche nicht nur von gleichnamigen, sondern oft auch von sehr ungleichartigen Bundesgenossen (dem herrschaftlichen Verbande oder Lehenverhältnisse unbeschadet) abgeschlossen wurden; — nicht nur von Edelleuten oder von Städten unter einander, sondern auch von Geistlichen mit Weltlichen, — von Dynasten mit Corporationen, — von Lehenpflichtigen mit Städten, — ohne daß Jemand hieran einen Anstoß nahm 1).

Ueberhaupt würde man in jenen Zeiten ganz erfolglos nach einem, in weltlichen Dingen, die Menschen beherrschenden, allgemeinen Systeme, nach allgemein verbindlichen, abstrakten Ideen forschen, welchen (neben demjenigen, was ihnen durch besondere, positive Verträge oder Rechtsgebote befohlen war) sie sich unterworfen hätten.

So wenig man wohl damals von einer allgemeinen Mode oder andern Geboten der modernen Convenienz etwas kannte, eben so wenig richtete man sich, nur der Nachahmung oder der Gleichförmigkeit zu Gefallen, auch in privatrechtlicher Beziehung, nach dem Beyspiel seines Nachbarn. — Jeder Fall bildete ein für sich bestehendes Ganzes. — Die einzige Richtschnur war das Bedürfnis und die Umstände. — Daher kam es auch, daß öfters die nächsten Nachbarn in

1) So nahmen die Züricher den Abt und den Convent des Klosters Wettingen in Schirm- und Burgrecht auf; laut Urkunde von 1293. (Tschudi.) — So besaßen die Edeln von Affoltern, obgleich Lehensleute der Freyherrn von Schnabelburg (eines jüngern Zweiges der Freyherrn von Eschenbach), das Bürgerrecht in Zürich; — so auch Jakob Müllner (S. 99.). — So waren die Herren von Bonstetten, von Landenberg, von Werdegg und von Wellenberg; die Freunde der Züricher (laut Bündnis der Stadt Zürich mit Lütbold dem Jüngern von Regensperg [S. 103.]).

einem ganz ungleichen Rechts- oder Glückszustande sich befanden, ohne daß der Minderberechtigte, seinem freyern Nachbar gegenüber, über Unrecht sich zu beklagen hatte.

So wissen wir z. B., daß die Stadt St. Gallen frühe schon zu großem Wohlstande und bedeutenden Berechtigungen gelangte, namentlich, daß sie von dem dortigen Abte niemahls verpfändet werden dürfe (S. 121.); — die benachbarte (ob schon ältere Stadt Arbon ¹⁾ hingegen traf ein ganz anderes Schicksal. — Es ertheilte derselben Conradinus, welcher, in der Absicht, Schwaben wieder zu gewinnen, daselbst seinen Sitz aufgeschlagen hatte, 1266. zwar einen Freyheitsbrief ²⁾. — Allein gerade darum, weil sie diesem unglücklichen Fürsten anhänglich sich bewiesen, fiel sie in des Pabstes Bann und in des Reiches Acht, wurde nach dessen Tod den Herren von Kämmenten und von Bodman vergabet und verkauft, und verlor dabey einen großen Theil ihrer frühern Freyheiten, indem im Verfolge Bischof Rudolf von Constanz 1282. die eigentliche Stadt (innerhalb der Ringmauern) um 2500. Mark Silber von Marquard von Kämmenten (Kemnat), — und 1285. die Vorstadt von Arbon von Ulrich von Bodman und seinen Brüdern um 400. Mark Silber erkaufte ³⁾.

Daß bey solchen Handänderungen viel Unbilliges, Ungerechtes, ja Gewaltfames mit vorkommen konnte, wie solches unter veränderten Verhältnissen und Formen noch immer geschieht, ist nur zu begründet. — Dagegen lag in der gegenseitig rechtlichen Stellung der Individuen und der Corporationen der Unterschied zwischen damahls und jetzt wohl darin, — daß damahls die Menschen noch von keinen (in ihrer Anlage oft grundlosen) allgemeinen Theorien sich beherrschen ließen, —

1) II. 43. III. 22., 32.

2) Laut Urkunde d. d. Allerheiligen-Tag 1266

Tschudi Chronicon.

3) Verkaufs-Urkunde des Marquard von Kemnat an den Bischof Rudolf und das Gotteshaus in Constanz, d. d. 1282. — Empfangs-Bescheinigung des Herrn von Kemnat, d. d. 1282. — Verkauf der Burg und Stadt Arbon, durch Ulrich von Bodmen, Kirchherr zu Feldkirch, und Ulrich, den Ritter, Gebrüder, an Bischof Rudolf und das Gotteshaus zu Constanz, laut Urkunde vom 1285. (In dem Mersburger-Archiv zu Frauenfeld.)

P. A. Puykoffer, Geschichte d. Thurgauens. Band I.

daß sie mithin wohl öfters ein besonderes, weit seltener hingegen ein allgemeines Unrecht zu erdulden hatten.

§. 125. Hiebey darf es nicht übersehen werden, daß die Deutschen Länder damahls noch in einer Art von Entwicklung zu einem genauer abgegränzten Rechtszustande begriffen, — daß überhaupt viele gegenseitige Verhältnisse, Rechte und Verpflichtungen um so weniger festgestellt, oder desto eher einer theilweisen oder vollständigen Umgestaltung unterworfen waren, als der Investiturstreit, die Kreuzzüge und das Interregnum die Europäischen Völker einander näher gebracht, in dem Länder- und Grundbesitz vieles verändert, und somit das spätere von dem frühern Mittelalter gleichsam unterschieden hatten.

Eine der wesentlichsten Veränderungen bildete die veränderte Stellung des Reichs-Oberhauptes zu den Gliedern des Reiches, indem die Letztern auf Kosten des Erstern an Kraft und Selbstständigkeit bereits so viel gewonnen hatten, daß ein an sich weniger mächtiger Kaiser, nur bey sehr bedeutender Ueberlegenheit des Geistes dasjenige Uebergewicht behaupten konnte, dessen er bedurfte, um dem unterdrückten Schwächern, gegen seinen mächtignen Gegner zum Recht zu verhelfen, — überhaupt, um den vielfach gestörten innern Frieden wieder herzustellen und zu erhalten.

Da jedoch, ohne den Besitz äußerer Mittel, auch die seltenste Entschlossenheit hiesür in die Dauer nicht ausreichen konnte, so lag es in der Natur der Umstände, daß mit Herrscherkraft begabte Kaiser theils die der Krone entfremdeten Berechtigungen und Besitzungen wiederum zurück zu fordern, theils die erbliche Macht ihres eigenen Hauses zu erweitern sich bestrebten, — in der Hoffnung, um so leichter den Kaiserthron auch ihren Nachkommen zuzuwenden.

Dieser Bemühung gegenüber stand das Bestreben der größern und kleinern Reichsvasallen, theils im Besitze derjenigen Rechte, Freyheiten und Güter sich zu erhalten, die sie ererbt, erkauft oder auch in jenen, gleichsam kaiserlosen Zeiten gewonnen hatten, theils diesen Besitz auf jede, ihnen sich darbietende Weise fortwährend zu erweitern.

Wenn, wie vorzüglich während Albrecht I. Zeiten, solches der Fall war, zwey einander so ganz entgegen gesetzte Bestrebungen mit gleicher Entschiedenheit zusammen treffen, so hält es in einzelnen Fällen sehr schwer, gegründet zu entschei-

den, auf welcher Seite das vollständige Recht, oder wie viel theilweises Recht auf der einen und auf der andern Seite sich befinde.

Unter diesen gegenseitigen Bestrebungen scheint von König Albrechts Seite wohl eine der wichtigsten in dem Versuche zur Erneuerung des wiederholzt aufgelösten und wieder hergestellten Herzogthums Schwaben ²⁾ bestanden zu haben, in dessen frühern Umfang das Haus Habsburg bereits so viele Besitzungen theils ererbt, theils erkaufte hatte.

Eine solche Wiederherstellung einer besondern herzoglichen Gewalt konnte aber den dortigen Landständen um so weniger zusagen, als schon 1283. König Rudolf die Verordnung getroffen hatte, daß das aufgelöste Herzogthum Schwaben als Angefälle beym Reich bleibe; — welcher Verordnung zufolge die gesammten Stände dieses Landes als solche angesehen wurden, die dem Reich ohne Mittel zugehören (als Reichsstände). — Unter diesen Reichsständen müssen jedoch zwey Abstufungen unterschieden werden: — die größern geistlichen und weltlichen Herren, welche von jener Zeit an den Besitz der gesammten untergeordneten Staatsgewalt als Lehen vom Reiche besaßen; — und der weniger mächtige Adel, — diejenigen geistlichen Stiftungen, die nicht bereits schon unter eines Landesherrn erblicher Schirmvogtey standen, — die alten königlichen Höfen entstandenen Städte, und einige Bauerschaften, welche keinem Grundherrn gehörig waren. — Alle diese Letztern hatte König Rudolf in seinen besondern Schutz

1) Nachdem unter den Merovingischen Königen die Herzoge von Alemannien eine solche Macht sich erworben, daß Herzog Gottfried dem Major Domus mit Erfolg widerstehen konnte, — so unterlagen dessen Nachkommen nach langem Kampfe, der 749. mit Erlöschung der herzoglichen Würde sich endigte. (§. 29.) — Um das Jahr 916. wurde diese Würde wieder hergestellt, und erhielt sich in einer, mit Burkhard I. beginnenden und mit Berchtold von Rheinfelden sich endigenden Reihenfolge von 16 Herzogen; — bis gegen das Jahr 1097. von dem Ueberrheinischen Schwaben das Helvetische Alemannien getrennt, und das erstere Friedrich von Staufen übertragen wurde (§. 77.), auf dessen Nachkommen es sich vererbte, bis 1268, mit Conradinus, das Haus Hohenstaufen und die letzten Herzoge von Schwaben sich endigten. (§. 98.)

aufgenommen, und unter des Reiches unmittelbarer Verwaltung behalten, weil von ihnen, als von Reichsland (im engerm Sinne) die meisten Reichseinkünfte sich ergaben.

Dieses Reichsland ließ Rudolf durch Vögte verwalten, welche als Reichsbeamte unmittelbar unter dem Könige standen, den Eingang der Reichssteuern und Regalien besorgten, die höhere Gerichtsbarkeit (den Blutbann) verwalteten, und die Hauptmannschaft des Landfriedens auf sich hatten (als Theile der herzoglichen Macht, ähnlich den Kammerbothen zu den Zeiten der Carolinger [SS. 28. 54.]). — Auf diese Weise wurde das ganze ehevorige Herzogthum Alemannien in Helvetien, im Elsaß und in den Schwäbischen Gauen in mehrere kleinere und größere Reichs-Landvogteyen vertheilt, und solche vom Könige gewöhnlich den angesehenern Landesherren desselben Bezirkes verliehen, welche Letztern den Besitz dieser Landvogteyen oft als ein Mittel betrachteten, um die darunter begriffenen Stände landsässig zu machen, (d. h. ihrer erblichen Landesherrschaft zu unterwerfen ¹⁾).

Neben dem, daß das kaiserliche Hofgericht, das seit den Hohenstaufen seinen Sitz in Rotweil behielt, noch als ein Ueberrest der herzoglichen Gewalt zu betrachten war, hatten in den obern Landen und im Elsaß schon Albrechts Vorfahren die wichtigsten Reichsvogteyen verwaltet. — Obgleich nun der Letztere neben diesen auch klösterliche Schirmvogteyen an sein Haus brachte, so blieben die Habsburgischen Besitzungen dennoch von vielen andern dazwischen gelegenen Herrschaften und Gütern durchschnitten, deren Eigenthümer jedoch, öfters durch die Fehden des Zwischenreiches geschwächt, um so leichter dazu gebracht werden konnten, dieselben Kaufs- oder Lehensweise dem königlichen Hause zu übertragen.

Neben der Kastvogtey über Seckingen zog Albrecht an sein Haus: den Frickgau, eine dahin gehörige Grafschaft; die Stadt Waldshuth, ein Seckingisches Lehen; — den Schwarzwald, theils Seckingen, theils St. Blasien, Naldolfzell an Reichenau gehörig, und die Reichsvogtey daselbst ²⁾;

¹⁾ S. E. Pfister Geschichte von Schwaben. Buch II. Abtheilung 2.

²⁾ Naldolfzell (NatoIfzell), gegründet in der zweyten Hälfte des 9ten Jahrhunderts durch NatoId (früher Bischof zu

Nach, die Stadt des Bischofs von Constanz und die dortige Raftvogtey des Reiches; — Thengen, erkaufte von Albrecht von Klingenbergr; — Habsburg im Mgaun von Graf Eberhard von Landau, — Höwen (Hewen) von Graf Mangold von Nellenburg, — Sigmaringen und die Graffschaft zur Scheer von dem Hause Montfort, — Kürnberg und Lösfingen von Graf Heinrich von Fürstenberg dem Hause Deßreich zu Lehen aufgetragen u. s. w.

Alle diese Herrschaften und Güter in beynabe ununterbrochener Strecke vom Bodensee bis über die Donau hinaus neben vielen andern erwarb König Albrecht während der kurzen Dauer seiner Regierung als Grundlage eines in Schwaben neu zu errichtenden Fürstenthums; — in welcher Bemühung jedoch in den untern Landen Graf Eberhard von Württemberg ihm entgegen trat.

S. 126. Einer ähnlichen Bestrebung in den oberen Landen entgegnete der Schweizerischen Waldstätte Widerstand, — in deren Thälern dem König Albrecht als Graf von Habsburg Grundbesitzungen angehörten; — welchem es als Reichsoberhaupt zukam, durch bestellte Reichsvögte seine kaiserlichen Rechte verwalten zu lassen; — welcher aber noch überdies als Landgraf (oder Gaugraf) über dieselben eine Art von Oberherrlichkeit angesprochen zu haben scheint, die von den Waldstätten, theils auf ihren bisherigen Rechtszustand, theils auf wiederholte kaiserliche Freyheitsbriefe gegründet, beharrlich widersprochen wurde.

Dieses dreyfache Rechtsverhältniß erklärt sich am leichtesten im Zusammenhang mit der vorhin erwähnten verschiedenartigen Stellung der das ehemalige Herzogthum Nemannien inne habenden Reichsstände, unter denen die Waldstätte wohl denjenigen angehörten, woselbst nach dem Abgang der Herzoge

Verona) auf dem Gebieth des Klosters Reichenau, war schon im 13ten Jahrhundert mit einer Befestigung umgeben. — Im Jahr 1276. kaufte der Abt von Reichenau die Ansprüche wieder los, welche die Edeln von Friedingen auf Matolfzell sich erworben hatten. — Dagegen kam diese Stadt an das Haus Deßreich zur Zeit, als Heinrich von Klingenbergr, Bischof zu Constanz und des Kaisers Canzler, Verweser der Abtey Reichenau war.

R. Walchner Geschichte der Stadt Matolfzell.

durch kaiserliche Bögte die hohe Gerichtsbarkeit geübt, und die Reichssteuern besorgt wurden. — Diese Reichsvogtey scheint, nach dem Abgang des Hauses Zähringen, den Grafen von Habsburg übertragen, und in deren Besitze geblieben zu seyn, bis 1) 1240. durch Kaiser Friedrich II. der Waldstätte Reichsunmittelbarkeit ausdrücklich erklärt (§. 93.), mithin dieselben hiedurch gegen jede Ansprache einer erblichen Landvogtey von Seite der Grafen von Habsburg geschützt, — dieses Verhältniß 1297. durch König Adolph bestätigt (§. 121), schon vorher aber durch den ersten ewigen Bund vom 1. August 1291. (§. 113.) bekräftigt wurde.

Da nun König Albrecht die Stellung der frühern Herzoge von Alemannien wiederum einzunehmen sich bestrebte, als deren Stellvertreter die frühern Reichsvögte betrachtet werden konnten, so handelte es sich wohl darum, ob die Bögte, die er über die Waldstätte setzte, als kaiserliche oder als herzogliche Stellvertreter zu betrachten seyen.

Wenn auch, bey gegenseitig friedlicher Gesinnung, dieser Unterschied für den Augenblick keine auffallende Rückwirkung gehabt hätte, so unterschieden die auf ihre errungenen Freyheiten höchst eiferfüchtigen, den Künsten einer (schwächere Gemüther nur zu leicht überwindenden) einnehmenden Beredsamkeit völlig unzugänglichen alten Schweizer sehr wohl zwischen dem Stellvertreter eines der Wahl, mithin dem Wechsel, unterworfenen Kaisers, vor dem Landvogt eines erblichen Herzogs.

Die Waldstätte wurden daher sehr beunruhigt, als König Albrecht ihren wiederholten Bitten um Bestätigung ihrer Freyheitsbriefe nicht nur nicht entsprechen wollte, sondern die Verwaltung der dortigen Vogtrechte zuerst seinem Amtmann in Luzern oder dem Vogt in Rotenburg übertrug, und später besondere Bögte in ihre Thäler setzte, deren Stellung desto gefährdender erscheinen mußte, weil sie in einem feindseligen Sinne ihre Befugnisse immer weiter ausdehnten.

Daß die Besorgniß einer Ausdehnung der Oestreichischen Herrschaft in jenen Gegenden nicht ungegründet war, so wie dagegen auch der Entschluß zu einem entschiedenen Widerstand von Seite der Waldstätte schon damahls fest stand, zeigt das

1) Wenn nicht schon 1231. durch König Heinrich.

von den Schwyhern mit Werner von Homburg abgeschlossene zehnjährige Bündniß.

Es hatte nämlich (um das Jahr 1303.) die Gräfinn Elisabeth, Erbinn von Rapperschweil (§. 103.), ihre Herrschaften unter ihre Söhne so vertheilt, daß ihr Sohn erster Ehe: Werner von Homburg, Alt-Rapperschweil, die March, das Weggi-Thal, und was sie sonst auf dem westlichen Ufer des Zürchersees besaß; — dagegen ihre Söhne aus zweyter Ehe, Johannes und Rudolf von Habsburg ¹⁾, Neu-Rapperschweil und die Besitzungen auf dem östlichen Seeufer empfangen. — Als nun (angeblich durch den König Albrecht hiezu veranlaßt) die Aebte von St. Gallen, Reichenau, Einsiedeln und Pfäfers dem Grafen von Homburg die in seinen Theil fallenden Erblehen aufkündigten, so schlug derselbe gegen diese Aufkündigung das Reichslehensrecht vor; — und die Schwyher (mehr Treue ühend gegen ihren Bundesgenossen, als Schonung gegen dessen Nachbarn) zogen demselben zu Hülfe gegen die Bewohner von Gaster ²⁾, welche den Angehörigen des Grafen Werner in der March Schaden zugefügt hatten. — Hievon war auch die Folge, daß die Bewohner von Gaster um Frieden bathen, und gegen Schadenersatz denselben erlangten.

Daß solche thatkräftige Männer, welche einem Bundesgenossen für demselben zugefügte Beleidigungen mehr als hinreichende Genugthuung verschafften ³⁾, gegen alle auf eigenem Boden ihnen selbst widerfahrne Kränkungen nicht unempfindlich blieben, ist leicht zu begreifen, um so eher, wenn sie dieselben mit einem weiter reichenden Plane einer ihnen drohenden Unterjochung in Verbindung glaubten.

Wenn somit die von König Albrecht bestellten (zum

1) Söhne des Grafen Rudolf, Urenkel Rudolf des Verchwiegenen, Stammvaters der Grafen von Habsburg-Laufenburg. (§. 98.)

2) Einst *Castra Rhaetica*. (II. 3.)

3) Die Schwyher hatten auf jenem Kriegszug auch das Kloster Schännis überfallen und beschädigt, jedoch mit der Aebtissinn und dem Convente dieses Stiftes sich wieder ausgesöhnt, laut Urkunde dieser Letztern vom nächsten Donnstag nach St. Niclaustag 1303.

Theil nicht eingebornen) Bögte 1), sehr irriger Weise, den Vortheil ihres Herrn dadurch zu fördern vermeinten, daß sie dessen Rechte bis zum Uebermaasse geltend machten, die alten Landes sitten verachteten, und, auf ihres Gebiethers Uebermacht vertrauend, bis zu rechtloser Willkühr fortschritten; — wenn namentlich Gewaltthaten statt fanden, wie diejenige Veringers von Landenberg, Vogts auf Sarnen, gegen Heinrich an der Halden 2), oder Uebelthaten verübt werden wollten, wie durch den Vogt auf Roßberg gegen Conrad Baumgartners Ehefrau, so dürfen auch die beyden weltbekannten Schüsse des Wilhelm Tell, um deswillen, noch nicht in das Gebieth der grundlosen Fabeln verwiesen werden, weil man in spätern Zeiten die Verbeugung gegen

1) Hermann Gessler, Vogt auf der Burg Schwanau, Richter und Vogt zu Altorf, war (den Forschungen des seligen Herrn Schultheissen von Mülinen zufolge) muthmaßlicher Sohn Conrad Gesslers, des Chronikenschreibers (S. 108. 112.), welcher Mayenberg vergrößerte und befestigte; — wahrscheinlich Bruder des am Morgarten gefallenen Ritters Johannes Gessler, und Oheim von Ulrich Gessler, des Herrn von Brunegg.
J. J. Hisely, Libertés des Waldstetten.

Veringer von Landenberg, Vogt auf der Burg zu Sarnen, war ein Sprößling des, vorzüglich im Thurgau begüterten, einst so mächtigen Hauses von Landenberg, aus welchem Hermann, Marschall und Rath Rudolfs, des (schon 1307. verstorbenen) ältesten Sohnes des Königs Albrecht war.

Wolfenschieß, Vogt auf Roßberg, hingegen gehörte einem Unterwaldnerischen edeln Geschlechte an. (S. 115.)

2) Arnold, Sohn des angesehenen Heinrich an der Halden (dessen Geschlecht erst 1759. in Kerns ausgestorben ist, während ein anderer gleichbenannter Zweig, wahrscheinlich des nämlichen Geschlechtes, in Sachseln noch fort lebt [F. B. Goldw. Tiefenau urkundliche Geschichte des drey Waldstätte Bundes]) war eines geringen Fehlers wegen, in Strafe gefallen, welche nach dem bisherigen Gesetze kaum eine Busse von 5. Schilling betroffen hätte. — Der Landvogt aber wollte ihm sein schönes Ochsenpaar ausspannen lassen, worauf Arnold dem, ihn mit bitteren Worten zum Zorn reizenden Diener den Finger entzwey schlug, durch die Flucht sich zwar retten konnte, wogegen aber sein Vater, der dessen Aufenthalt nicht angeben wollte, mit dem Verlust beyder Augen büßen mußte.

die Gewalthaber des Tages öfters weit leichter, als damals, sich gefallen läßt 1).

Ungefähr um jene Zeit geschah es, daß Walther Fürst von Uri, Werner Stauffacher von Schwyz und Arnold an der Halde von Unterwalden 2) zusammen-

1) Da eine neue Apologie für die Wahrheit der Geschichte des Wilhelm Tell hier um so weniger ihre Stelle finden kann, als dafür und dagegen gleichsam eine besondere Litteratur sich gebildet hat, so darf nichts desto weniger darauf hingewiesen werden, daß, wenn unter andern Gründen für die Verwerfung jener Geschichte, auch das Stillschweigen ungefähr gleichzeitiger (oder nicht viel späterer) Geschichtschreiber angeführt wird, dieser Grund billiger Weise nicht als entscheidend betrachtet werden darf. — In Verbindung mit andern Ereignissen, die dem ersten Schweizerbunde vorangingen, gleicht Tells Geschichte einem Saamenkorn, das, den meisten Zeitgenossen unbewußt, in die Erde fiel, dessen aber die Nachwelt desto dankbarer sich erinnert, nachdem daraus ein fruchtbarer Baum aufgewachsen ist. — Es erklärt sich dieses um so leichter, wenn man die damalige örtliche und litterarische Abgeschlossenheit der Waldstätte, und den Gegensatz eines, in einer Klosterzelle abgeschlossenen Chronikenschreibers des 14ten, und eines wohl unterrichteten Journalisten des 19ten Jahrhunderts sich vergegenwärtigt. — Neben andern positiven Beweisen gehören unter die auffallendsten, theils eine Urkunde, d. d. Uri, 7. May 1383., zufolge welcher eine Predigt gestiftet wurde „an dem Ort, wo unsers lieben Landsmannes, ersten Wiederherstellers der Freyheit, Haus ist, zu ewigem Dank Gottes und seiner Schütze,“ (F. B. Göld i v. T., Drey Waldstättebund.), — theils, daß 1388. eine Landsgemeinde in Uri, welcher 114. Mann, die den Wilhelm Tell persönlich gekannt, beygewohnt, beschlossen hatte, eine Capelle zu erbauen, an dem Ort, wo Tell aus dem Schiff gesprungen; — endlich folgende Stelle aus der (durch Vater, Sohn und Enkel, von 1240. bis 1388. geschriebenen) Chronik der Herren von Klingenberg:

„Tello, Uranensis libertatis propugnator, cum suis liberis „Guilielmo et Gualtero natu minimo vixit 1307. Ejus stemma „nondum exstinctum est, fuit post belli quietem Meyerus in „Burgla, ecclesiae Turicensis jure, et Walthero Furstii ab Attinghusa, sui antesignani gener egregius, uterque in bello „Morgartensi Ao. 1315.“

2) Walther Fürst, aus einem alten, edeln Geschlechte von

traten und einen theuern Eid schwuren, das Rechte zu wahren, das Unrecht nieder zu drücken und das Böse zu strafen.

In dem feyerlichen Entschlusse, mit Gottes Hülfe ihre alten Freyheiten wieder zu erringen, jedoch, ohne den Gehorsam gegen das Reich oder Pflichten gegen rechtmäßige Lehenberren zu verletzen, schlossen sich ihnen an: die Herren von Attinghausen, die Edeln von Beroldingen, von Iberg, von Winkelried, von Wolfenschiessen u. s. w.

Endlich fand am Mittwoch vor St. Martinstag (am 7. Wintermonath) 1307. ¹⁾, nahe am Gestade des Vierwaldstätter-See's, im Grütli, eine gemeinschaftliche Zusammenkunft und Verabredung statt, — in Folge welcher, am Neujahrstage 1308., die Eidsgenossen der Schlösser zu Sarnen und auf dem Roßberg sich bemächtigten, Bögte und Besatzungen daraus entfernten, und solche an der Gränze die Urfehde ²⁾ schwören ließen; — seit welcher Zeit, beynah 500. Jahre lang ³⁾, keine gewaltsamen Regierer in jenen Thälern mehr regiert haben.

Ob schon die Hauptmomente aus jener Periode, entscheidenden Lichtpunkten gleich, auf die Nachwelt sich vererbt haben, so bleibt über den genauern Zusammenhang derselben noch Vieles im Dunkeln.

Wenn man dagegen die stille Berghalde vor sich sieht, die jenes ernsten Schwures einst Zeuge war, — neben ihr die aus des See's Tiefe hoch emporsteigenden Felsenmauern, und über denselben die himmelwärts blickenden, einsamen Hütten von Seelisberg, so wird es ganz klar im Gemüthe, daß der Schöpfer ein so abgeschiedenes Gelände nicht zum Sitze eines Welt-erobers, — sondern vielmehr von jeher zur Wohnung eines stillen Hirtenvolkes bestimmt hat; — daß mithin das daselbst abgeschlossene Bündniß weit eher Erhaltung der eigenen Rechte, als ein Emporsteigen auf anderer Kosten, bezweckt habe. Uri, aus welchem Conrad von Fürst bereits in einer Urkunde von 1257. genannt wird. (Tschudi I., 155.)

Werner Stauffacher (von Stauffach), aus einem der ältesten Geschlechter von Schwyz. (S. 114.)

Arnold (bekannter unter dem Nahmen Arnold von Melchtal), Sohn des alten Heinrich an der Halde n. (S. 364. Nro. 2.)

1) Nach andern am 17. October 1307.

2) Den Eid, niemahls wieder zurück zu kehren.

3) Bis 1798.

§. 127. Dennoch würde König Albrecht die Wegweisung seiner Bögte wohl kaum ungeahndet gelassen haben, wenn nicht, noch im nähmlichen Jahr, ein gewaltsamer Tod denselben vom Schauplay entfernt, und zugleich eine mehrseitig neue Richtung herbeygeführt hätte.

Dggleich der Bestimmung des Königs Rudolf zufolge (welche derselbe am 1. Junii 1283. erlassen hatte [S. 109.]) die Oestreichischen Länder Albrecht und dessen Erben allein gehören, dessen Bruder Rudolf aber, wenn er nicht binnen vier Jahren mit einem Fürstenthum versorgt seyn würde, in Geld entschädigt werden sollte; — so scheint nichts desto weniger (vermuthlich, besonders nach des Letztern Tod) gerade die Ausmittlung jener Entschädigung um so eher zum Anstöße geworden zu seyn, als einerseits unter den Anhängern des verstorbenen Königs Adolph eine Art von Zusammenhang immer noch fort bestand; — andererseits die Böhmishe Thronfolge den König Albrecht an der Berichtigung demselben näher liegender Verhältnisse hinderte.

Nachdem nähmlich König Ottokar's Sohn, Wenceslaus II. (S. 109.) am 23. Junii 1305. verstorben, — und durch den schon am 4. August 1306. zu Ulmütz stattgefundenen, gewaltsamen und kinderlosen Tod seines Sohnes und Nachfolgers, Wenceslaus III., der alten Böhmischen Könige männlicher Stamm erloschen war, — so wurde Herzog Heinrich von Kärnten, der Gemahl der ältesten Schwester des Letztern, Anna, von einigen Böhmischen Herren als König anerkannt, — von andern dagegen König Albrecht angerufen; — worauf derselbe mit einem Heere nach Böhmen eilte, solches als ein eröffnetes Reichslehen betrachtete, seinen ältesten Sohn Rudolf zum König von Böhmen erklärte, und denselben, in zweyter Ehe, mit des letzten Königs von Böhmen Stiefmutter, der Polnischen Princessinn Elisabeth (Wittve König Wenceslaus des Aelteren), vermählte.

Da jedoch Rudolf schon am 4. Julii 1307. verstarb, und nunmehr der Thronfolgestreit sich erneuerte, so stand König Albrecht im Begriff, zum zweyten Mal nach Böhmen sich zu begeben, als

am 1sten May 1308.,

auf dem Schlosse zu Baden, seines Bruders Sohn, Herzog Johann, durch den Erzbischof von Mainz und den Bischof

von Constanz um Herausgabe seines väterlichen Erbgutes denselben bitten ließ; — welche Bitte der König in einer freundlichen Antwort erwiederte, mit der Bemerkung, daß, sobald er von der Reise wieder käme, er diese Sache, nach dem Rathe der Fürsten, zu Ende bringen wolle. — Dennoch ließ seines (erst 18. Jahr alten, durch bösen Rath und eigene Leidenschaft beherrschten) Neffens tiefer Groll, sich nicht besänftigen, — sondern solcher beschleunigte seines schrecklichen Vorhabens Erfüllung.

König Albrecht wollte, nach eingenommenem Mittagsmahl der, von Rheinfelden her kommenden Königin entgegen ziehen. — Hievon unterrichtet, ritt Herzog Johann mit seinen Vertrauten voraus, an die Fähr über die Reuß, aus welcher er alle, die er für hinderlich hielt, oder die dem Könige zu Hülfe kommen konnten, sich entfernen hieß; — einen königlichen Amtmann, der seinem Herrn sehr ergeben war, und nicht weichen wollte, sogar verwundete und wegtrieb. — An der Fähr angekommen, drängten die Verschwornen des Königs Leute weg, ohne daß er es gewahr ward.

Nach Beendigung der Ueberfahrt blieb der Freyherr von Eschenbach dicht an des Königs rechter Seite, an der andern ritt der von Wart, hinter ihm der von Palm, — zuletzt kam Herzog Johann. — Sie gelangten auf dem Wege nach Windisch an einen Busch. — Da rief Johann den andern zu: „Nun wartet nicht mehr; thut nach euerem Muth!“ — Eschenbach fiel dem König in den Zügel, — und als dieser sich vertheidigen wollte, versetzte ihm der von Palm die erste, der von Wart die zweyte Wunde; Herzog Johann rannte ihm sein Schwert durch den Rücken, daß es durch die Brust herausging, und von Wart versetzte ihm noch den letzten Streich. — Nun fiel er zur Erde. — Sie ließen ihn liegen. — Johann setzte sich auf des Königs Pferd und alle ritten, mit ihren Knechten in größter Eile davon.

Als nun des Königs Getreue herbeyritten, fanden sie ihren Herrn mit dem Tode ringend, indem er nur noch Kraft hatte, die Hände gen Himmel zu erheben. — Sein Leichnam wurde zuerst nach Brugg gebracht, dessen Bewohner jammernd und klagend demselben entgegen eilten, und sodann im Kloster Wettingen beygesetzt 1).

1) Auf dem Felde, wo die Ermordung statt gefunden hatte,

So wie die Königin Elisabeth von dem ersten Schmerze sich erhohlt hatte, setzte sie den Grafen Zimmer von Straßberg und Heinrich von Griesenberg über die vordern Länder, und besetzte alle Burgen und Pässe, in der Ungewißheit, ob Herzog Johann einen Angriff unternehmen werde. — Diese Besorgniß war jedoch in so weit ungegründet, als derselbe, von Gewissensangst verfolgt, entfloh, und gänzlich verschwand, so daß über seine weitem Schicksale nur unsichere Spuren vorhanden sind. — Dagegen ist es nicht unwahrscheinlich, daß dessen Gefährten eine Zeitlang theilweise eine eher drohende, als leidende Stellung eingenommen, indem, ohne in ihre Verschwörung verwickelt zu seyn, ein großer Theil des Nargauischen Adels auf die Seite des Herzogs Johann sich geneigt hatte ¹⁾; einige der Mitschuldigen des Letztern noch beynähe ein Jahr lang in freyer Thätigkeit verblieben ²⁾, ja sogar Walther von Eschenbach vom Kloster Wettingen den Frieden sich erkaufen ließ.

Wenn daher, nachdem an Albrechts Stelle Heinrich VII., Graf von Luxemburg, den Kaiserthron bestiegen ³⁾, des Er-

errichteten Albrechts Wittve und Kinder zuerst eine Capelle und bald hernach 1311 ein Kloster der mindern Brüder, und ein Clarissinen-Frauenkloster, welche Stiftung Königsfelden genannt, und für deren Gründung die Summe von 3000. Mark Silber bestimmt wurde. — An der Stelle, wo König Albrecht vollendet, wurde der Choraltar errichtet.

Historische Beschreibung des Klosters Königsfelden, im Nargau.

1) *Hisely Libertés des Waldstetten.*

2) Herr Rudolf von Wart verkaufte Güter an einen Bürger Solothurns, laut Urkunde vom 15. Herbstmonath 1308. — Herr Rudolf von der Balm tritt (mit Beystimmung seiner Gemahlinn, Clara von Thengen) als Entschädigung für vielfältige Beeinträchtigungen, Güter ab an das Gotteshaus St. Urban, laut Urkunde, vom 9. Jenner 1309. — Herr Walther von Eschenbach und Mangold, sein Bruder, verkaufen Leute, Gut und Rechte, an das St. Catharina-Frauenkloster, laut Urkunde, vom 29. April 1309.

D. E. Kopp, Urkunden.

3) Heinrich, Graf von Luxemburg, wurde am 27. November 1308. zu Frankfurth zum Römischen König erwählt, und am 6. Jenner 1309. zu Aachen gekrönt.

stern Hinterlassene um Bestrafung der Mörder ihres Gemahls und Vaters sich bemühten; — wenn Heinrich diese Mörder als rechtlos erklärte ¹⁾, und seiner Erklärung zufolge die Blutsverwandten des Getödeten zu der Strafe Vollziehung sich für befugt hielten, so darf man solches in einem Zeitalter, wo selbst weit geringere Verbrechen mit einer, nach unsern heutigen Begriffen unerhörten, Strenge bestraft wurden, nicht auffallend finden.

Ob aber Albrechts Hinterlassene in dieser sogenannten Blutrache nicht zu weit gingen, — ob neben den Schuldigen nicht auch viele Unschuldige davon betroffen wurden, — wie viel auf Rechnung des damaligen schonungslosen Kriegsrechts zu setzen, — und wie viel dagegen persönlicher Erbitterung zuzuschreiben sey; — darüber scheint eine unbefangene Geschichtsforschung noch um so weniger hinreichend aufgeklärt, als man wohl billiger Weise jene Blutrache nicht als einzeln stehendes historisches Factum betrachten darf, sondern sie mit einer schon geraume Zeit vor Albrechts Tod sich erhebenden, und lange nachher noch bestehenden, weit verbreiteten feindsichen Eifersucht gegen das Emporsteigen des Hauses Oesterreich in Verbindung setzen muß.

Mitten in diesem blutigen Kriege erscheint als ein ergreifendes Beyspiel bis in den Tod getreuer Liebe, Gertrud (Gebohrne von Palm), welche bey der Hinrichtung ihres Gemahls, Rudolfs von Wart, herbeyeilte, mit ausgebreiteten Armen sich unter das Rad warf, und, obschon es noch drey Tage lang dauerte, weinend und bethend ausharrte, bis ihr geliebter Gemahl den Geist aufgab.

§. 128. König Albrecht hatte zu seiner Erblande Erweiterung das Auge auf Lieftal und Homburg gerichtet, da der Besitz derselben die Vereinigung des Nargaes mit dem Schwarzwald und dem Sundgau sehr befördert hätte. — Er wurde daher dem Bischof, der ihm zuvorgekommen war, abgeneigt, welche Abneigung auch auf dessen Nachfolger überging, eine Entzweyung des dortigen Adels und endlich gar einen Krieg zur Folge hatte, der auf die Nachricht hin von König

1) Laut Urkunde vom 18. Sept. 1309.

Albrechts Tod, auch im Innern der Stadt Basel mit grosser Erbitterung losbrach.

Es waren nämlich nach Aufhebung der Belagerung des bischöflichen Schlosses Fürstenstein die dortigen Belagerten nach der Stadt zurück gekommen, und tritten nun mit den Anhängern des Kaisers. — Bischof Otto nahm das Panier der Stadt, und führte das Volk auf den St. Petersberg in der Mönchen¹⁾ Behausung. — Während diese Letztern über die Mauern und durch die Wasserleitungen sich retten mußten, versuchten ihre auf dem Münsterplätze versammelten Freunde, ihnen zu Hülfe zu eilen, sahen sich aber so heftig verfolgt, daß auch ihnen nichts anderes mehr übrig blieb, als in das Haus zum rothen Löwen, von demselben auf die Dächer sich zu flüchten, ja sogar (in der äussersten Noth) vom Dache zum Stäbclin auf das Dach zum Schlüssel über die Straße hinüber zu springen. — Nachdem sich nun endlich des Volkes Eifer gelegt, wurden die Schaler und Mönche, auf Begnadigung des Rathes, zwey Meilen von der Stadt für vierzehn Jahre verwiesen; — und nicht lange hernach gelang es dem Bischof, mit des Königs Hinterlassenen gegen eine Summe Geldes sich auszuföhnen.

Eine Art von Seitenstück zu jenem harten Kampfe im Innern der Stadt Basel bildeten ähnliche Ereignisse in Genf (S. 118.), woselbst am 5. März 1307. die Anhänger des Grafen von Genf durch das Thor von Jvoire in die Stadt eindrangen, um des Grafen von Savoyen Anhänger daraus zu vertreiben, in den Straßen der Stadt jedoch eine Niederlage erlitten, und mit dem Verlust von 132. Gefallenen und 100. Gefangenen sich zurückziehen mußten. Obschon damals dem Bischof die Gerichtsbarkeit entzogen wurde, — so kam dennoch (etwa zwey Jahre später) eine Uebereinkunft zu Stand, zufolge welcher die Genfer dessen Oberherrlichkeit wieder anerkannten.

Auch in Lausanne fand etwas früher (1304.) ein ähnl-

1) Die Mönchen und Schaler waren kaiserlich gesinnt; — dagegen befanden sich auf des Bischofs Seite: die Zerkinden, Borgassen, von Rothberg, von Lörrach, die Schauenberg und die Mundschenten. (S. 105)

licher Streit statt, indem, im Einverständniß mit dem Freyherrn der Waadt, Ludwig von Savoyen, einige Bürger es unternahmen, bewaffnete Leute in die Stadt einzuführen, und dem dortigen Bischof viel Unheil zuzufügen; — welcher Streit jedoch durch den Bischof von Genf (nebst einigen andern Schiedsrichtern) beygelegt wurde.

Hiebey ist es bemerkenswerth, daß sowohl in Genf, als in Lausanne, die Grafen von Savoyen an den obwaltenden Streitigkeiten Theil nahmen, an dem einen Orte vermuthlich ihre Gewalt zu erweitern, am andern Ort zu neuer Gewalt zu gelangen, überhaupt fortwährend im Romanischen, (so wie das Haus Habsburg=Defreich im Alemannischen) Helvetien weiter auszubreiten sich bestrebten. (§§. 91. 100.)

§. 129. Inzwischen hatte der Ausbreitung der Defreichischen Herrschaft in der Deutschen Schweiz König Albrecht's Tod plößlich eine Schranke gesetzt, weil derselbe seine Söhne zuerst auf die Defensivse beschränkte, später für noch höhere Zwecke sie in den Kampf führte.

Ueberhaupt darf es nicht unbeachtet bleiben, daß, so angelegen auch König Albrecht dafür sich bemühte, seine Ober-Deutschen Erblände zu einem größern Fürstenthum zu erweitern und auszurunden (§. 125.), — dennoch, einerseits die beschränkten Geldmittel, welche auf Kosten des Rechtes zu vermehren, auch Albrecht sich nicht erlaubte, — andererseits die enge zusammenhängenden, mannigfach sich abstuftenden Rechte Anderer, ihn daran verhinderten, mit unbedingt durchgreifender Gewalt sein Ziel zu verfolgen.

In ersterer Beziehung ist es wohl am sprechendsten, daß laut Urkunde vom 27. Oct. 1307. 1) König Albrecht bezeugt, dem Berthold von Müllinen für ein von demselben erkauftes Streitross, das er dem Walther von Kastel gab, 44. Mark Silber schuldig zu seyn; — wofür er ihm die Haferssteuer in Brugg verpfändet.

Wenn der Kaiser mit einem seiner Getreuen für Ueberlassung eines Pferdes einen Kauf schließt; — wenn er es vorzieht, demselben eine Schuldverschreibung zu ertheilen, und ein ihm eigenthümliches Gefälle solchem zum Pfand zu geben, — statt durch Ausschreibung einer allgemeinen Steuer für viel-

2) F. Lichnowsky II. B. E. Kopp. S. 76. Nro. 39.

leicht mehr als 100). Pferde das Geld sich zu verschaffen, so würde es, einen solchen Fürsten, die Bestreitung seiner Ausgaben und die Führung seines fürstlichen Haushaltes betreffend, als gewalthätig zu bezeichnen, höchst ungerecht seyn.

Und, was die äussern Rechtsverhältnisse betrifft, so ist es auffallend, daß selbst in denselben Theilen des Reiches, wo die Macht des Hauses Oestreich sonst vorherrschend war, einzelne kleinere gefreyte Grundbesitzer oder Gemeinschaften dalmahls noch bestanden, die selbst ein Kaiser ihrer Freyheiten zu entäußern sich nicht erlaubte.

So waren im Untern Toggenburg und dessen Umgebung immer noch eine Anzahl freyer Männer übrig geblieben, die im Ganzen unter dem Nahmen: der freyen Leute im Obern Thurgau bekannt waren. — Die Gerichtsbarkeit über diese Freyen stand unmittelbar unter dem Kaiser; und des Gebieth, worüber solche sich erstreckte, hieß die Freyvogtey 1).

Diese Freyvogtey wurde nun zwar, sowohl von Kaiser Rudolf, als von seinem Sohne Albrecht bey eintretendem Geldbedürfniß verpfändet; — so jedoch, daß dabey keineswegs die Privatrechte der nur vom Kaiser bevogteten Freyen, sondern nur die dem Kaiser über sie vorbehaltenen Rechte (vermuthlich die Gerichtseinkünfte) zum Pfand eingesetzt wurden 2).

Diese freyen Gerichtsgenossenschaften im Thur-

1) Noch ein anderes Freygericht war dasjenige zur Thurgwinden, welches seine Benennung von der Linde an der Thurbey Schwarzenbach trug, woselbst, ungeachtet jener Platz keineswegs in diesen Bezirk gehörte, dennoch die Gerichtsversammlungen statt fanden.

K. Wegelin Geschichte des Landes Toggenburg. Theil I.

2) Auf ähnliche Weise, wie am 7. Nov. 1310. König Albrechts Sohn, Herzog Leopold, dem Grafen Peter von Greyerz und Wilhelm von Montenaach für 200. Mark Silber nicht die Stadt oder die Bürger zu Freyburg im Neckland, sondern den dortigen Zoll, den Häuserzins daselbst und 6. Pfund jährlichen Zinses verpfändet, die ihm dortige Kaufleute schuldig sind (d. h. diejenigen dinglichen Rechte, welche ihm daselbst eigenthümlich zugehörten).

F. Lichnowsky III.

ga u dienen aber auch mit zum Beweis, daß in dem Alemannischen Theile der Schweiz die Bewohner der Waldstätte nicht die einzigen ähnlichen Genossenschaften bildeten, und daß diese vor jenen vorzüglich nur darin sich unterschieden, daß ihre hohen Berge vor dem Uebergang in den Stand der Dienstbarkeit oder der Hörigkeit sie besser beschützten.

Nicht lange nach seiner Thronbesteigung bestätigte König Heinrich nicht nur jeder der drey Waldstätte alle ihre Freyheiten ¹⁾, sondern befreyte solche noch zudem, mit Ausnahme des königlichen Hofgerichtes, von allen äussern Gerichten ²⁾, und bestellte ihnen zum Pfleger des Reiches den Graf Werner von Homburg (Honberg) ³⁾; so wie er noch überdies den Bewohnern von Steinen, Sattel, Viberegg, zum Thurn u. s. w., welche schon früher von dem Grafen

1) Laut Urkunde vom 3. Brachmonath 1309.

„Heinricus Dei Gracia R. R. S. A. universis hominibus in Valle
„Unterwalt fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. —
„universas libertates, jura, privilegia, graciaramque largicio-
„nes a divorum Romanorum Imperatorum et Regum prede-
„cessorum nostrorum liberalitate vobis donatas et concessas
„approbamus favorabiliter“ etc.

Tschudi *Chronicon*. J. E. Kopp Urkunden Nro 50.
Auch für Uri und Schwyz bestätigte er die Freyheiten auf gleiche Weise.

2) Laut Urkunde vom 3. Brachmonath 1309.

— — — „Vestris inquietudinibus obuiare commoditatibusque
„prospicere fauorabiliter cupientes, dum tamen de vobis
„querulantibus justicie debitum non negetur, vobis per pre-
„sentes concedimus graciose, quod ad nullius secularis Iudi-
„cis tribunal, nostre Majestatis Consistorio dumtaxat excepto,
„super quibuscumque causis seu negocijs extra terminos vallis
„predicte pertrahi debeatis, dummodo coram . . . Aduo-
„cato nostro prouinciali intra fines ejusdem vallis parati sitis
„stare juri. — — — Presentibus vsque ad voluntatis nostre
„beneplacitum tantummodo valituris etc.“

J. E. Kopp Urkunden. Nro. 51.

3) Laut Urkunde vom 22. Brachmonath 1309; — zufolge welcher Graf Werner von Honberg, Pfleger des Römischen Reichs in den Waldstätten, und Ammann und Gemeinde von Schwyz, Lucerns Kaufleuten sichere Fahrt auf dem See bis Füelen geben und wieder zurüd.

J. E. Kopp Urkunden. Nro. 53.

Eberhard von Habsburg sich losgekauft hatten (S. 114.), einen förmlichen Freyheitsbrief ertheilte ¹⁾.

Wenn somit die Rechte und Freyheiten der Waldstätte eine neue Bestätigung und Bekräftigung erhalten hatten (§§. 93. 112. 121.), — so erneuerte sich dagegen auch der alte Streit zwischen Einsiedeln und Schwyz (§§. 78. 81. 93.), nachdem derselbe beynähe 100. Jahre lang geruht hatte, in einem noch weit heftigern Grad, als in früherer Zeit.

Es ging dabey, wie es oft zu geschehen pflegt, wenn man den Gegner für dasjenige anklagt, woran zum größern Theil die veränderten Zeitumstände Schuld sind. — Sowohl Einsiedeln, als Schwyz hatten an Bevölkerung, mithin auch an Viehstand zugenommen. — Die Einsiedler wollten ihre Alpen sehr weit hin ausdehnen; — die Schwyzer wehrten sich dagegen mit bewaffneter Hand. — Das Kloster Einsiedeln verfaßte eine Klagschrift, und es erfolgte unter der schiedsrichterlichen Vermittlung der Stadt Zürich, am 14. März 1311. ein Vergleich ²⁾, dessen friedlicher Erfolg aber nur von sehr kur-

1) Laut Urkunde vom 5. May 1310.

„Nos Heinrichus Dei Gracia R. R. S. A. ad universorum no-
 „titiam volumus pervenire, quod nos hominibus habitantibus
 „in Valle Schwyz, qui se de nobile Viro Eberhardo quondam
 „Comite de Habsburg redemerunt et per pecuniam absolu-
 „tionem et literas testimoniales super eo obtinuerunt et ex-
 „hibere potuerunt (ut proponunt) quod nobis et sacro Ro-
 „mano Imperio pertinent et pertinere debent de jure, hanc
 „gratiam duximus faciendam, quod eosdem homines libera-
 „mus, prout alii in eadem Valle aut circumpositis Val-
 „libus existere dinoscuntur etc.

F. B. Göldlin Urk. Gesch. des Drey Waldstätte-
 Bunds.

2) Dieser Vergleich, ausgefertigt zu Zürich, in der Predigern
 Kloster, wurde datirt am nächsten Sonntag nach St. Gregorien
 Tult 1311.

Zh. Fassbind, Geschichte von Schwyz. Bd. I.

Wahrscheinlich hatte schon zwey Jahre früher das Stift Ein-
 siedeln die Sache vor die geistlichen Gerichte gezogen, indem der
 bischöfliche Hof zu Constanz 16 Landleute verfaßt und gebannt,
 Pabst Clemens hingegen, auf eingelegte Beschwerde und Veru-
 fang auf den apostolischen Stuhl hin, einen neuen Untersuch an-
 geordnet hatte, laut Urkunde vom 30. Wintermonath 1309.

J. E. Kopp, Urkunden.

zer Dauer war, — indem schon am 6. April eine Friedensförderung eintrat.

Als nämlich an diesem Tage (als am Dienstag in der Charwoche) zwey ehrbare Männer von Schwyz mit den übrigen nach Einsiedeln wallfahreteten, begegneten denselben mehrere Conventualen, welche, in sehr unzeitigem Eifer, ihnen Vorwürfe machten; — und, da diese ihnen solche entschieden erwiederten, so weit sich vergassen, daß sie selbige übermanneten und verwundeten. — Die Verwundeten klagten; — und die Schwyzer (welche solche Klagen nicht ungehört ließen) beschloffen auf einer, am Osterdienstag (11. April 1311.) abgehaltenen Landsgemeinde gegen Einsiedeln die Absage (Kriegserklärung).

Das Stift Einsiedeln dagegen wandte sich (vermuthlich) an Zürich, indem der, in dem Vertrag vom 14. März 1311. zum gemeinen Obmann bezeichnete Herr Rudolf Müller, der Ältere, Ritter, von da 1), auf die Mitte Maymonaths beyden Theilen einen Tag ansetzte, wo über ihren Streit zu Zürich das Urtheil gesprochen werden sollte. — Schwyz schlug den Rechtstag ab. — Der Obmann verurtheilte nun das Land Schwyz, dem Abt und Convent von Einsiedeln 200. Mark Silber zu erlegen. — Und als der Abt diese Geldsumme vergeblich von Schwyz forderte, so mahnte er (nebst seinem Convent) der Schwyzer Geiseln und Bürgen in die Leistung. — Dem Urtheil des Obmanns zufolge gehorchten diese Letztern, und verblieben den Sommer über, bis in den Herbst in der Leistung, so daß große Kosten darüber gingen. — Als jedoch Schwyz des Obmanns Spruch zu anerkennen sich weigerte, und an Kaiser Heinrich VII. appellirte, so gab der Rath von Zürich den Geiseln den Befehl, ihre Leistung aufzuheben 2). — Da erneuerten sich nicht nur zwischen Schwyz

1) Das Geschlecht der Müller (oder Müller) war damals zu Zürich eines der angesehensten, indem nicht nur Rudolf der Ältere als Obmann, sondern auch Rudolf der Jüngere als Schiedsrichter in diesem Streite erscheint. (§§ 99. 106.)

2) Nach den Rechtsgewohnheiten jener Zeit war es Übung, daß, wenn der eine Theil seine vertragsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllte, dessen Bürgen an einem, von dem ansprechenden Theil zu bezeichnenden Ort Bürgschaft persönlich zu leisten hatten, indem sie so lange in einer Art von freywilligem Verhaft

und Einsiedeln die Feindseligkeiten, sondern zufolge der Verfügung des Herzogs Leopold von Oestreich, als Schirmvogts des Klosters Einsiedeln, mußten auch Lucern und Zug gegen Schwyz und dessen Verbündete, Uri und Unterwalden, gänzliche Sperrung verhängen, und in offene Fehde treten.

Diese Sperre war für die Waldstätte um so empfindlicher, als solche nunmehr sich gezwungen sahen, alle ihre Bedürfnisse mit bewaffneter Hand von Zürich abzuhohlen, welches, wegen des Vorgefallenen, ebenfalls gegen sie mißstimmt war. — Desto eher willigten sie daher in die Ausgleichung, welche der vom Kaiser bestellte Landgraf (oder Reichsvogt) in Ober-Deutschland ¹⁾, Eberhard von Bürgeln ²⁾, auf St. Marcus-Tag 1313. zu Zug urkundlich zu Stande brachte ³⁾; — zufolge welcher die Schwyzer von der Entrichtung der 200. Mark Silber entledigt, — dagegen den Bürgern und Geiseln zu Zürich 900. Pfund Pfennige, in drey Terminen zu entrichten verpflichtet werden.

Nichts desto weniger wurde auch durch diesen Vergleich der Friede nicht hergestellt, indem die Schwyzer an die Geiseln zu Zürich zwar 600. Pfund Pfennige ausbezahlen, dagegen aber am 1. Merz 1314., bey einbrechender Nacht, das Kloster Einsiedeln überfallen, und jene sechs Conventualen gefangen hinwegführen, welche, ungefähr drey Jahre früher, zwey ihrer Landsleute zu mißhandeln, sich erlaubt hatten. — Und als daselbst verblieben, und auf Kosten dessen, für den sie gleichsam Geiseln waren, so lange verpflegt wurden, bis dieser seine Verpflichtung erfüllte, und die über die Leisung ergangenen Kosten vergütete.

Th. Fassbind. Band I.

1) quem — — — Imperator praefectum provincialem in superiori Germania instituerat. *Hartm. Annal. Heremi.*

2) Vermuthlich in Folge der Beförderung des Grafen Werner von Homburg zum kaiserlichen Statthalter in der Lombardie, war zuerst Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg, und später Freyherr Eberhard von Bürgeln zum Reichsvogt in den Waldstätten bestellt worden, welche Beamtung wahrscheinlich mit derjenigen eines Landgrafen (kaiserlichen Statthalters) in Ober-Deutschland übereinstimmte.

3) Th. Fassbind, Geschichte von Schwyz. Eberhard von Bürgeln nennt sich in dieser Urkunde: des Römischen Kaisers Landvogt im Constanzer-Bisthum.

deren angesehene Verwandte und Freunde für dieselben sich verwendeten ¹⁾, so beschloß zwar die Landsgemeinde zu Schwyz, sie wiederum auf freyen Fuß zu setzen; — zugleich aber auch, daß das Stift Einsiedeln nicht nur die durch Herrn Rudolf Müllner ihm zugesprochenen 200. Mark Silber erlassen, sondern noch überdies sich verbindlich machen soll, neben den bereits bezahlten 600. Pfund Pfenninge an die Geiseln in Zürich, auch noch die rückständigen 300. Pfund zu übernehmen. — Ueberdies mußte Freyherr Ulrich von Güttingen, welcher im Nahmen der gefangenen Conventualen das Land Schwyz mit Rache bedroht hatte, noch eine Sicherungs-Urkunde anstellen.

Dennoch wurden die 300. Pfund Pfenninge, welche Einsiedeln den Zürcherischen Geiseln zu entrichten übernommen hatte, auf die bestimmte Zeitfrist nicht entrichtet, — so daß Schwyz selbst die Zahlung zu leisten sich gezwungen sah.

§. 130. Obwohl auf diese Weise jener lange dauernde Streit, so weit solcher Zürich betraf, beendet schien, so konnte dessen ungeachtet das frühere freundschaftliche Verhältniß zwischen Zürich und den Waldstätten ²⁾ damals noch um so weniger zurückkehren, als in dem Streit über den erledigten Kaiserthron sie einander gegenüber standen.

Nachdem nämlich der, nicht nur gegen die Waldstätte, sondern nicht weniger auch gegen Zürich und Bern wohlwollende Kaiser Heinrich VII. ³⁾, (der auf seinem Römer-

1) Die Grafen Rudolf von Habsburg-Napperschweil und Friedrich von Toggenburg und der Freyherr von Regensperg, laut derselben Schreiben, d. d. St. Gregorien-Abend 1314.

Lschudi Chronicon.

2) Infolge des Bündnisses zwischen Zürich, Uri und Schwyz, vom 29. November 1291. (§ 119.)

3) Heinrich VII. hatte 1309, während seiner Anwesenheit in Zürich, sowohl der Stadt, als den dortigen Stiftern, alle ihre bisherigen Freyheiten vollständig bestätigt (§§ 98. 107.), so wie er im gleichen Jahr, durch Urkunde d. d. Breisach, vom 11. April 1309, und d. d. Basel, 15. April 1309, der Stadt Bern sowohl ihre Rechte und Freyheiten, als derselben Befreyung von fremder Gerichtsbarkeit bestätigte. (§§. 92. 107.) — Gegen Ende Septembers 1310, auf seinem Zuge nach Italien, kam er zum zweyten Mal nach Bern, wo ihn die Schultheissen, an der Spitze des Raths, vor dem untern Thor bewillkomnten, — der Kaiser ihnen freund-

zuge seinen Weg durch die Schweiz und durch Savoyen genommen, am 6. Jenner 1311. zu Mayland zum König von Italien, und am 29. Brachmonath 1312. zu Rom zum Römischen Kaiser gekrönt worden war), schon am 24. August 1313. seine kurze, aber verdienstvolle Laufbahn zu Buonconvenuto beschlossen hatte, — so konnten die Churfürsten über die Wahl seines Nachfolgers sich nicht vereinigen, — indem vier Wahlstimmen den Herzog Ludwig von Bayern, drey derselben Herzog Friedrich von Oestreich (den zweytältesten Sohn des Königs Albrecht 1), am 18. October 1314. zum Römischen König erwählten, — durch diese beynahe gleich getheilte Wahl aber in dem ganzen Reiche eine unausweichlich zum Krieg führende Spannung hervorriefen, in welcher Bern, Solothurn und die Waldstätte für Ludwig, — Zürich hingegen für Friedrich sich erklärte.

So wie nämlich die Waldstätte mit den Herzogen von Oestreich so viel als in offenem Kriege standen, — und Bern, im Bunde mit den Grafen von Savoyen und von Kyburg-Burgdorf, in Klein-Burgund einer andern Verbindung die Waage hielt, an deren Spitze das Haus Habsburg-Oestreich stand, welchem die Grafen von Greyerz, der Freyherr von der Waadt und die Stadt Freyburg sich angeschlossen 2); — so hatte dagegen schon am 5. Weinmonath 1313. die Stadt Zürich mit den Herzogen Friedrich und Leopold von Oestreich einen Vertrag geschlossen 3), zufolge welchem Zürich die benannten beyden Herzoge und ihre Brüder zu Schirmern annimmt, bis ein Römischer König erwählt, und zu Aachen gekrönt seyn wird. — Dabey bezeugen die Herzoge, daß sie in allen ihren Herrschaften und allenthalben nach ihren Kräf-

lich dankte, stetes Wohlwollen ihnen verhielt, und die ihm dargebotenen Stadtschlüssel mit den Worten zurückwies; sie sollten sie nur behalten, sie seyen in guten Händen.

1) Sein älterer Bruder Rudolf war 1307. verstorben (§ 127); — Friedrich war gebohren um 1286, starb 1330. — Es vermählte sich derselbe mit Elisabeth von Arragonien, gleichzeitig, wie sein Bruder Leopold (gebohren um 1292., gestorben 1326.) mit Catharina von Savoyen, im Jahr 1315. zu Basel.

2) A. v. Tiliier, Geschichte des Freystaates Bern. Band I.

3) F. E. Kopp. Urkunden. S. Hirzel, Jahrbücher. Bd. I.

ten der Züricher Leib und Gut schirmen wollen, daß sie (die Züricher) alle ihre Rechte, ihre Freyheiten, alle ihre und ihrer Stifter alte Gewohnheiten, und ihre Briefe, so sie von Kaisern und Römischen Königen haben, unzerbrochen behalten sollen. — Sie (die Herzoge) wollen sich auch nicht der Vogtey der Stadt Zürich unterwinden, noch einiger Güter oder Rechte, die zu der Vogtey gehören. — Sie bezeugen ferner, daß die Stadt an keinen ihrer offenen Kriege, die sie bisher gehabt, oder weiter haben, gebunden sey, sie thäte es denn gerne.

Obwohl durch diesen Vertrag die Stadt Zürich unumwunden auf Seite des Hauses Desreich trat, so würde man ihr dennoch Unrecht thun, wenn man solches einer, ihre Selbstständigkeit gefährdenden Entkräftung zuschreiben wollte. — Daß dieses nicht der Fall war, beweisen schon die sorgfältigen Bestimmungen, wodurch nicht nur jeder Eingriff in ihre Reichs-Unmittelbarkeit abgewandt, sondern selbst die Theilnahme an den Kriegen des Hauses Desreich ihrem freyen Gutbefinden überlassen wird.

Es bildet daher Zürichs Schirmvertrag mit den Herzogen von Desreich eine Art von Seitenstück zu ähnlichen Verträgen, welche Bern 1266., 1268. und 1291. mit den Grafen von Savoyen abschloß (SS. 110. 120.); — indem einerseits die Stadt Zürich, während der unsichern Zeiten eines Zwischens- oder eines unter zwey Gegen-Kaiser getheilten Reichs durch einen mächtigen Bundesgenossen sich gerne sicherte; — anderseits die Herzoge von Desreich, in einem Zeitpunkt allgemeiner Partheyung, es für einen Gewinn hielten, diese angesehene Reichsstadt unter ihre getreuen Anhänger zählen zu dürfen ¹⁾.

Ueberhaupt darf man bey Bundesverträgen, welche in jenem Zeitalter zwischen Personen und Corporationen ungleichen Ranges oder Standes abgeschlossen wurden, an der äussern Form keinen Anstoß nehmen, indem die Minder-Berechtigten damahls kein Bedenken trugen, ihren höher gestellten Bundesgenossen alle möglichen Ehrenberechtigungen einzuräumen, — ohne deswegen

¹⁾ Daß Herzog Friedrich auch als König die Reichsfreyheit der Stadt Zürich beschützte, ergibt sich daraus, daß er die 1273. von König Rudolf derselben ertheilte Freyheit, daß sie in Rechtsbündeln vor keinen fremden Richter gezogen werden könne, besätigte.

von ihren oft mühevoll errungenen, eigenen Rechten auch nur in irgend einem wesentlichen Punkte zurück zu weichen.

S. 131. So wie aber auf ihrer Seite die Herzoge von Oestreich die Stadt Zürich für sich zu gewinnen sich bemühten; — eben so wenig unterließ es König Ludwig auf der seinigen die Waldstätte, welche als Römischen König ihn anerkannt hatten, vor dem gemeinschaftlichen Gegner zu warnen, und zu getreuem Aussharren sie aufzumuntern.

Diese Ermunterung war um so nothwendiger, als schon 1314. ein (obwohl mißlungener) Ueberfall von Lucern her gegen Stanzstad die Kampflust der Gegner an den Tag legte 1); — noch mehr aber, als auf die Verfügung des Gegen-Königs Friedrich die Waldstätte, durch den Bischof von Constanz in den Bann, und durch das Hofgericht zu Rotweil in die Acht erklärt wurden. — Von der Reichsacht erledigte sie jedoch König Ludwig, laut Urkunde d. d. Nürnberg, 25. May 1315., — und versicherte sie gleichzeitig, daß er auch für die Aufhebung des kirchlichen Bannes auf's Nachdrücklichste sich verwenden werde. — Und da, wie es scheint, Friedrich diesem auf's Neue entgegenete, so erließ Ludwig, d. d. München, 17. Heumonath 1315., eine zweyte Urkunde, wodurch alle gegen sie erlassenen Achtsertklärungen abgekant werden 2). — So wie aber überall, wo es einmal so weit gekommen, die Diplomantik meistens nur des Krieges Vorbothe ist, — so folgte auch hier den wiederholten Achtsertklärungen und Achtsbefreyungen der Entscheid mit den Waffen.

1) Es hatte ein großes, wohl bewaffnetes Schiff, die Gans genannt, von Lucern her, nächtllicher Weile, so unbemerkt bey Stanzstad dem Ufer sich genähert, daß die Wache erst in dem Augenblick solches wahrnahm, als es bey dem dortigen Wachtthurme an's Land stieß. — Da flammte aber sogleich von dessen Binnen das verabredete Zeichen, und ein schwerer Mühlstein stürzte auf das Schiff herab. — Durch das Flammenzeichen aufgeweckt, eilen herbey vom Lande her die muthvollen Nidwaldner, und vom See her das bewaffnete Schiff der Urner, der Fuchs genannt. — Von zwey Seiten angegriffen, unterliegen die Gegner. — Viele verlohren ihr Leben auf dem Land, viele ertranken. — die Weissen wurden gefangen, und mußten später mit großem Gute wieder ausgelöst werden.

2) Th. Fassbind, Geschichte von Schwyz. Band I.

Welch große Anstrengung jedoch die Herzoge von Oestreich die Kriegsrüstung kostete, beweist schon der Umstand, daß die Städte Marau, Sursee, Waldshuth, Sempach, Mellingen, Zofingen Lenzburg in den Fall kamen, gemeinschaftlich dem ehrbaren Manne, Herrn Heinrich von Mühlheim, Bürger zu Straßburg, für ihre Herren, die Herzoge von Oestreich, 155. Mark Silber zu bezahlen ¹⁾; — so wie, daß Herzog Leopold Johann, dem Truchfessen von Diessenhofen, um die, für seine Dienste ihm schuldigen 400. Mark Silber, 30. Mark Geldes von der Bürgersteuer zu Diessenhofen, und 10. Mark von der Steuer zu Ahe (Aach) verpfändet ¹⁾.

Diesen Rüstungen gegenüber erscheinen sehr auffallend die wohl angelegten, ausgedehnten und starken Befestigungen, womit am Nothen Thurm, am Egeri- und am Zugersee die Eingänge des Landes Schwyz verwahrt sich befanden; — jene, den Grund der Thäler (gleichsam im Quer-Durchschnitt) verschliessenden Mauern, die an die beydseitig unzugänglichen Felsengebirge sich anlehnten, während hohe Thürme solche vertheidigten, des Feindes Annäherung beobachteten, und die Ausgänge (Thore) sicher stellten.

Gefest auch, daß von der frühern Geschichte des Landes Schwyz nicht viel mehr bekannt wäre, als daß diese bedeutenden Bauwerke vielleicht schon Jahrhunderte hindurch vor jenem entscheidenden Momente bestanden haben, — man müßte sich überzeugen, daß keine plöbliche Volksaufregung solche Werke habe herstellen können; — sondern daß vielmehr nur eine, innere Unabhängigkeit in hohem Grade besitzende, längere Zeit ungestört derselben sich erfreuende, wahrscheinlich von den ersten Teutschen Landesbewohnern abstammende, den Kern der dortigen Bevölkerung bildende, freye Genossenschaft, mit einem bedeutenden Aufwand von Zeit und Kraft, solche habe herstellen können ³⁾.

1) Laut Urkunde vom 12. April 1315. F. Lichnowsky. Band III. F. K. Stadlin, 1sten Theils 4ter Band. S. 2. Artenhöfer.

2) Laut Urkunde vom 26. May 1315. F. Lichnowsky. Bd. III.

3) Einer in: „Karl Zay, Dr. in Arth, Goldau und seine Gegend, wie sie war, und was sie geworden,“ enthaltenen Beschreibung der Lehmauer oder Landwehre zu Arth zufolge, betrug die ganze Länge dieser, mit drey Thürmen

Herzog Leopold berief inzwischen seine Getreuen auf den Stein zu Baden, und sammelte aus den Zuzügen seiner Angehörigen, seiner Vasallen und seiner Verbündeten ein ansehnliches Heer, über dessen Stärke die Angaben verschieden sind ¹⁾.

Dem Kriegsentwurf zufolge sollte von Zug aus auf die bey Arth bestehende Befestigung nur ein Scheinangriff statt finden, — die entscheidende Heeresmacht hingegen sollte dem Egerisee nach hinauf ziehen, die am obern Ende desselben erbaute (muthmaßlich nur schwach besetzte) Mauer am Schornweg nehmen, und der Höhen des Landes am Sattel sich bemächtigen, um von da aus gegen Schwyz weiter vorzurücken.

verstärkten, jeden Zugang vom Zugersee her vollständig verschließenden Befestigung über 12,000 Fuß (Französisch Maß), die Mauerhöhe (ohne das Fundament) 12. Fuß, die untere Mauerdicke 3. Fuß; — mithin derselben Gesichtsfläche (verticale Frontalfläche) wenigstens 144,000 Quadratfuß, deren Würfelinhalt (mit Einschluß des Fundamentes) beynähe 500,000. Würfelfuß. — Wenn man die (bis an den sie bedeckenden Balkenbau) 60. Fuß hohen Thürme, und die das Anlanden der Schiffe verwehrenden, bis weit in den See hinaus reichenden Palissaden hinzu nimmt, so begreift man, daß diese Befestigung nur mit einem bedeutenden Kraftaufwande erbaut werden konnte. — Das Mauerwerk dieser Thürme besaß eine solche Festigkeit, daß, als 1805. einer derselben abgebrochen wurde, solcher selbst bey seinem Falle gleichsam noch ganz blieb, und auch auf der Erde nur mit großer Anstrengung zertrennt werden konnte.

Ähnliche Befestigungen bestanden auch in Unterwalden. — Zufolge H. Businger, Geschichte des Volkes von Unterwalden Band I. sollen 1260. die Unterwaldner ihren See vom Loppberberg bis nach Stanzstad hin, mit einer dreysfachen Reihe von Pfählen umgeben, und zu deren Schützung auf einer Landspitze bey Stanzstad einen hohen festen Thurm erbaut haben. — Auch errichteten sie eine starke Mauer auf der Kengg. — Hinter den Palissaden waren, um die Schiffe besser abzuhalten, am Lande überdieß noch Erdverschanzungen angelegt. — Auch in Buochs und Beckried fanden ähnliche Verpfählungen statt, von welchen gegenwärtig noch Spuren zu entdecken sind.

1) Nach den einen Berichten zählte solches 9000., nach den andern bis auf 20,000 Mann. — Es befanden sich bey demselben auch 50. Züricher, blau und weiß, in der Stadtfarbe, gekleidet.

Beym Herannahen der Gefahr stärkten sich die Waldstätte im anhaltenden Gebeth zu Gott, in Dessen Hand das Schicksal der Schlachten liegt, — und benutzten kriegserfahner Männer Rath, besonders des Rudolf Neding von Biberegg ¹⁾.

So wie aber die Noth noch dringender ward, das Heer des Herzogs von Oestreich schon bey Zug stand, und gegen Arth bereits Streifzüge begonnen hatte, — mahnte Schwyz seine Eidsgenossen um eilige Hülfe. — Spät am Abend, als es bereits dunkel war, landeten zu Brunnen 400. Urner, später noch 300. Unterwaldner, welche mit 600. Schwyzer n sich vereinigten, — worauf sie eilends nach den Höhen des Sattels zogen, zu der bedrohten Gränze Beschüzung. — Da schoß der edle Heinrich von Hünenberg (SS. 103. 123.), welcher, obschon im Oestreichischen Heere, dennoch im Herzen der Schwyzer Freund war, über die Leßemauer zu Arth einen beschriebenen Pfeil, mit der Andeutung, daß der Angriff am kommenden Morgen am Morgarten geschehen soll ²⁾.

Und als dieser Morgen gekommen war,

am 15ten Wintermonath 1315.,

befand sich bereits des Herzogs Heer in nahendem Anzug, —

1) Den Kaiser Rudolf mit der Ritterwürde, das Land Schwyz bis auf zwanzig Mahl mit derjenigen eines Landammanns beehrt hatte.

2) Mit der Umschrift:

„Hütet euch uf Sanct Dtmars Abend, Morgens am Morgarten!“

Dieser Briefpfeil, den Hünenberg an seinen Gevatter, Hans Jakob Bay in Arth richtete, wurde, laut Rathsprotokoll, 1740. der Familie Bay, wo er bis dahin gelegen, abgefordert und im Landesarchiv aufbewahrt, soll aber gegenwärtig nicht mehr vorhanden seyn. — Hector Neding von Biberegg, Sohn des den Morgartner Schlachtplan entwerfenden Landammanns Rudolf Neding, hatte Hünenbergs Schwester zur Gattinn. — Nach fünf Jahrhunderten kämpfte der 22ste Abkömmling jenes greisen Landammanns Rudolf Neding, an der Spitze des gleichen Volkes, auch am Morgarten; — und der 21ste Abkömmling jenes Bay, an welchen Hünenberg seinen warnenden Pfeil abgeschossen, war gleichzeitig Mitglied des Schwyzerischen Kriegsrathes in Arth, der 1798. dem Französischen Heere

und rückte nun längs der Lorez und dem Egerisee der Schwyzergränze zu, die in der Nähe des Wachtthurms über die Höhen des Kaiserstocks und des Morgartens sich hinzieht.

Die auf diesen Höhen stehenden Wachen bemerkten das Heranrücken des unabsehbaren Heerzuges, und berichteten solches ihrer am Passe aufgestellten Hauptmacht; — welche, nach frommer Sitte, sich auf die Kniee wirft, Schutz und Stärkung von Gott ersucht, — und nun unerschrockenen Herzens den feindlichen Angriff erwartet.

Noch am Abend vorher erschienen ungefähr 50. aus dem Lande verwiesene Schwyzer ¹⁾ an der Gränze. — Die Liebe zu ihrem Vaterland hatte sie von ihrem Aufenthaltsorte in der Gegend des Zürichersees herbeygeführt. — Sie boten ihr Leben zur Rettung des Landes. — Allein die Schwyzer, sorgfältig alles vermeidend, was die jetzt unentbehrliche Eintracht gefährden konnte, — wiesen die Bittenden ab. — Diese aber, unerschütterlich in ihrem Entschlusse, zum Besten des Vaterlandes das Aeußerste zu versuchen, überstiegen die Höhen des Morgartens, und suchten sich an den Halden, welche zum Egerisee sich herabsenkten, eine wohlgelegene Stelle aus, indem sie mit rastloser Anstrengung Holz und Steine daselbst anhäuften.

Als nun am Morgen das Oestreichische Heer an ihrem Standorte vorbeizog, da wälzten sie mit kräftigem Arm diese schweren Massen von der Höhe herunter, und brachten Mann und Pferd in um so größere Noth und Verwirrung, als es diesen am Raume gebrach, der Gefahr sich zu entziehen, oder zum Widerstand sich zu ordnen. — Die Schwyzer, durch ihre Wachen hievon berichtet, stürzten aus ihrer Lage hervor, dringen ein in ihre erschütterten Gegner, und erlegen mit ihren schweren Hellebarden die bepanzerten Edeln; — welche, von vorne und von der Seite her angegriffen, zum Weichen sich gezwungen sahen, dadurch aber dem ganzen übrigen Heere gegenüber stand, — so daß mithin jeder derselben an der Stelle seines Ur-Ahnherren, und beyde, wenn auch nicht mit dem gleichen Glücke, wie einst ihre Stammväter, doch mit dem gleichen Unabhängigkeitsgefühle das Vaterland verteidigten.

Karl Zay, Dr. in Arth: Goldau und seine Gegend, wie sie war, und was sie geworden.

1) Ob wegen einer Verschwörung, oder wegen eines Schlaghandels ist ungewiß.

Verwirrung und Verderben mittheilten; indem die scheu gewordenen Pferde ihre eigenen Leute überwarfen, oder zertraten, oder in die Fluthen des Sees sprangen. — Auch das Fußvolk erlag nach tapferer Gegenwehr. — Schon um 9. Uhr war der Sieg entschieden.

Die Sieger verfolgten die Fliehenden bis nach Wyl-Egeri, bis sie sahen, daß das ganze noch übrige feindliche Heer sich zerstreut hatte. — Im Triumphe umkehrend, brachten sie dann knieend den Dank ihrer Herzen dar dem Allmächtigen, der ihren Muth und ihren Arm gestärkt, und durch seine gnädige Schickung den wunderbaren Sieg herbeygeführt hatte; — und bereiteten sich dann, mit zehnen eroberten Panzern frohlockend wieder heim zu ziehen.

Von den Eidsgenossen fielen in dieser Schlacht nicht mehr, als 14. Mann, worunter 7. von Schwyz, 5. von Uri und 2. von Unterwalden ¹⁾).

Von dem Oestreichischen Heere dagegen fanden ihren Tod auf der Wahlstatt 1500. Krieger, meist aus der Blüthe des Adels, die Ertrunkenen nicht mitgezählt; — unter ihnen Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg, 4. Grafen von Toggenburg, 2. Herren von Hallwyl, 1. von Baldeck, 3. Freyherren von Bonstetten, 3. von Uerikon, einer von Rüsseck, 2. Gessler, und Bogt Beringer von Landenberg. — Von Zürich fielen neben den 50. Fußknechten auch noch einige andere, welche unter dem Adel fochten ²⁾).

Diesen Tag der Schlacht am Morgarten beschlossen nun die Waldstätte jährlich zu feyern wie einen Aposteltag, weil an demselben der Herr sein Volk heimgesucht, es errettet von seinen Feinden, und ihnen den Sieg über sie gegeben habe, der Herr, der Allmächtige ³⁾).

1) Von Uri: Freyherr Heinrich von Hosventhal, Conrad von Beroldingen, Rudolf Fürst, Conrad Löri und Walter Seemann, — von Unterwalden: Peter im Dorf und Heinrich Wiffli, beyde von Alpnach; — von Schwyz sind die Nahmen nicht angegeben.

2) Wyssso Ritter, Ulrich am Wasen, Johannes Bruchunt, Heinrich von Mümlang, Pantaleon von Landenberg Ritter.

3) In einem uralten Fahrzeitbuch der Pfarren Altorf (in Uri) heist es von diesem Gelübde:

„Anno Domini 1315. ad laudem et honorem sanctæ et